R. mil.
d. 10/2

Das Heer-Wesen der Staaten des deutschen Bundes.

Darstellung

der allgemeinen militärischen Verhältnisse, der Formation, Bekleidung, Bewaffnung, Besoldung, des Pensions-Wesens, der Bildungs-Anstalten, Ergänzung, Dienstzeit, des Sanitäts- und Justiz-Wesens, der Festungen und Militär-Etablissements, des Bundes-Contingents, der Militär-Budgets, der Orden und Ehrenzeichen 2c. aller dieser Staaten.

BIBLIOTHEK DES K. B. INFANT. REGIMENTS ERBGROSSHERZOG VON HESSEN.

Von

Max Ritter von Xylander,

Königlich Bayerischem Hauptmann und Adjutant.

Supplementband.

Alle seit Erscheinen der zweiten Auflage des Hauptwerks stattgefundenen **Veränderungen**, so wie Ergänzungen und Berichtigungen enthaltend.

Augsburg.

Druck und Verlag der **Karl Kollmann'**schen Buchhandlung.

Ausgegeben im November 1846.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Staatliche Bibliothek Bamberg

Vorwort.

Der im Vorworte zur ersten Auflage des Heerwesens der Staaten des Deutschen Bundes gegebenen Zusage gemäß, folgen hier Nachträge zur zweiten Auflage, welche die seit dem Erscheinen der zweiten Auflage 1842 stattgefundenen Veränderungen, sowie Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Ein Blick in diese Blätter wird von der Reichhaltigkeit und Bedeutung des Inhalts überzeugen.

Einige Truppen-Corps haben eine neue Organisation erhalten, bei mehreren traten Veränderungen in der Formation ein, oder neue wichtige Gesetze über Ergänzung, Dienstzeit, Besoldung, Pensionswesen u. s. w. sind in's Leben getreten.

Bei den norddeutschen Truppen haben Veränderungen in der Uniformirung stattgefunden, welche hier in Kürze beschrieben werden.

Auch werden die früher wegen Mangel an Mittheilungen unvollständigen Darstellungen des Heerwesens einiger Staaten nunmehr vollständig und richtig geliefert (welche noch in keinem andern Werke zu finden sind) namentlich vom Königreich Hannover, den Großherzogthümern Mecklenburg, Oldenburg, den Herzogthümern Holstein, Braunschweig, so wie die neueste

Organisation des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Militärs und überdieß sind Beschreibungen der Königlich Niederländischen und Königlich Dänischen Land- und Seemacht beigefügt.

Ferner enthalten diese Nachträge die Bundesbeschlüsse über die fortificatorische Sicherstellung der oberrheinischen Grenzen.

Der größte Theil dieser Nachträge und Verbesserungen wird der bisher stets zunehmenden gütigen Theilnahme höchster Militärstellen und vieler Herren Kameraden der verschiedenen Truppen-Corps verdankt, wofür der Verfasser hier seinen lebhaftesten Dank öffentlich wiederholt.

In dieser Theilnahme, den sehr günstigen Beurtheilungen in militärischen und nichtmilitärischen Zeitschriften und der hohen Anerkennung von Seite vieler deutscher Fürsten und Kriegsherrn, findet der Verfasser den schönsten Lohn und die Veranlassung auch fernerhin der mühesamen Arbeit seine Bemühungen zuzuwenden.

Daher erneuert derselbe schriftlich seine Bitte um Mittheilung von Notizen und Berichtigungen, durch Zusendung auf dem Wege des Buchhandels an die Karl Kollmann'sche Buchhandlung dahier, mit Beifügung seiner Adresse.

Mittelst dieser Nachträge bildet die zweite Auflage eine vollständige Darstellung des gegenwärtig bestehenden Deutschen Heerwesens, — möchte ein schneller Absatz des noch vorhandenen Restes der zweiten Auflage dem Verfasser gestatten, recht bald eine vollständige dritte Auflage erscheinen lassen zu können. —

Augsburg im November 1846.

M. v. X.

Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes.

Nachtrag

zu den nähern Bestimmungen der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes.

Die Angaben über die Stärke der Contingente, dann über die Verhältnisse der Waffen-Gattungen (Seite VIII. und XI. *) erlitten seit dem Erscheinen der letzten Auflage des Heerwesens folgende Abänderungen.

In Folge der Abtretung des 3000 Seelen betragenden Amtes Blomberg vom Fürstenthum Schaumburg-Lippe an das Fürstenthum Lippe wurde durch Bundesbeschluß vom 14. Juli 1842 das Contingent des Fürstenthums Schaumburg-Lippe um 30 Mann, mithin von 240 auf 210 Mann vermindert, dagegen das vom Fürstenthum Lippe um die gleiche Zahl also von 691 auf 721 Mann erhöht.

Durch Uebereinkunft der Großherzoglich Mecklenburg'schen Häuser vom 4. April 1843 wurde das Mecklenburg-Streliz'sche active Contingent an Cavallerie und Artillerie so wie die Ersatz- und Reserve-Mannschaft dieser beiden Waffen von der Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung in Vertretung übernommen, dagegen stellt Mecklenburg-Strelitz um so viel Infanteristen mehr, ebenso vertritt Mecklenburg-Schwerin das auf Strelitz kommende Jäger-Contingent in Folge Vereinbarung vom Jahr 1845.

Zu §. 31. (S. XIV.) erschienen folgende neueste Verordnungen der hohen Bundesversammlung:

1. Es können bei jedem Bataillon, außer den eigentlichen Spielleuten d. i. Signalisten, 8 Musiker in die Contingens-

*) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die neueste 1842 erschienene Auflage des Heer-Wesens.

Stärke eingerechnet werden, wenn dieselbe neben ihrer Verwendung als Musiker zugleich eine taktische Ausbildung erhalten, um eventuell als Ersatz der Spielleute gelten zu können.

2. In Betreff des Präsent-Standes der Cavallerie wurde festgesetzt:

a. daß für den Fall, wenn der Friedenspräsentstand der Cavallerie nach §. 31, b. der Kriegsverfassung zwei Drittel oder vier Fünftel des vollen Standes der Gemeinen beträgt, die Rekruten dieser Waffe nicht überzählig gehalten werden brauchen.

b. daß, wenn nach dem §. 31, b. vier Fünftel des vollen Standes der Gemeinen stets präsent gehalten sind, die im §. 32 angeordnete jährliche Einberufung der Beurlaubten zwar wegfalle, dagegen aber durch einen angemessenen stets gleichen Dienst-Turnus dafür zu sorgen sei, daß die gesammte Cavallerie-Mannschaft jederzeit vollkommen ausgebildet und geübt sei.

Bundesfestungen.

Ueber die fortifikatorische Sicherstellung der oberrheinischen Gränze Deutschlands, so wie über militärische Grundlinien der Befestigung von Ulm und Rastatt als Bundesfestungen erschienen folgende Bundesbeschlüsse *) vom 26. März 1841 und vom 11. August 1842.

1. Zur Sicherung der oberrheinischen Gränze Deutschlands werden die Plätze von Ulm und Rastatt befestiget.

2. Ulm wird als Hauptwaffenplatz, und Rastatt als Verbindungs- und Gränzfestung, so wie als Waffenplatz des achten Armee-Corps bestimmt.

3. Die Befestigung und Artillerie-Dotation beider Plätze sollen, bei möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt werden und zwar sind die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen und es ist überdieß auf die wichtigsten Paßspeerungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen.

---

*) Aus der in Frankfurt am Main im Jahre 1845 erschienenen Schrift: die Grundgesetze des deutschen Bundes, oder deutsche Bundes- und Schlußacte rc. herausgegeben von G. v. Meyer, Seite 95 und 96.

4. Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmäßig fortschreiten, und in thunlichst kürzester Zeit zu Ende geführt werden.

5) Die Unterkunfts- und Aufbewahrungs-Räume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf dem Kriegsfuß erforderlich sind, wenn sie nicht zugleich Defensions-Gebäude und Werke, sind von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten zu errichten und bleiben deren Eigenthum, die Unterhaltung folgt nach Maßgebung der Erbauung.

6) Die Befestigungsplane und Artillerie-Dotationsentwürfe sind mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen, sofort von Seite der Bundes-Militärcommission unter fortwährendem Zusammenwirken mit den von den Territorialregierungen dazu beauftragten Militär-Personen einer neuen Prüfung zu unterwerfen und es ist alsdann unverweilt zur Ausführung des Baues und der Ausrüstung der Festungen zu schreiten, welche unter Inspection der Militärcommission durch die von den Territorial-Regierungen für diesen Zweck zu bestellenden Genie- und Artillerie-Offiziere geleitet wird.

7) Aus dem vorhandenen Fond der 20 Millionen Francs und den außerdem erforderlichen von sämmtlichen Bundes-Regierungen nach Verhältniß ihrer Matrikular-Beiträge zu deckenden Geldmitteln soll ein gemeinschaftlicher Baufond gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Maßgabe des zu ermittelnden Bedürfnißes, Behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebs der Arbeiten zu benutzen ist.

8) Belangend die Garnisons-Verhältnisse, so wird die Friedens-Besatzung der Bundesfestung Ulm aus Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Truppen, dann einer K. K. Oesterreichischen Artillerie-Abtheilung von zwei Compagnien zu 300 Mann bestehen. Die Kriegsbesatzung wird zu einen Dritttheil aus K. K. Oesterreichischen und zu zwei Dritttheilen aus Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Truppen gebildet werden.

Von den Festungs-Behörden daselbst werden der Gouverneur, Commandant und Genie-Director von Seite Bayerns und Wütrtembergs, der Artillerie-Director von Seite Oesterreichs ernannt. Die Besatzungs- und Commando-Verhältnisse zwischen Bayern und Württemberg werden unter Genehmigung des Bundes durch besondere Vereinbarung zwischen beiden Territorialherren geordnet.

1*

Die Friedensgarnison der Bundesfestung Rastatt wird aus Großherzogl. Badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Anzahl K. K. Oesterreichischer Sapeurs und Mineurs bestehen; die Kriegsbesatzung aber zu einem Dritttheil aus K. K. Oesterreichischen und zu zwei Drittheilen aus Großherzogl. Badischen Truppen gebildet werden.

Von den Festungsbehörden ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artillerie-Direktor, Oesterreich den Genie-Director.

Sämmtliche Festungs-Behörden in beiden Festungen werden von dem Bunde in Eid und Pflichten genommen.

9) Der Bund übt das Inspektions-Recht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung durch die Militär-Commission. Derselbe hat die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungs-Dotation.

10) Die Militär-Commission wird beauftragt, für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen sogleich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maßregeln einzuleiten.

Der Bundesbeschluß vom 11. Aug. 1842 enthielt die Genehmigung der von der Militär-Commission vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Ulm und Rastatt und die Bewilligung der zu ihrer Ausführung mit Inbegriff der Artillerie-Dotation nöthigen, nicht zu überschreitenden Summe von 17,500,000 Gulden für Ulm und 10,000,000 Gulden für Rastatt.

In Folge obiger Bundesbeschlüsse hat der Bau der neuen Bundesfestungen zu Ende des Jahres 1842 begonnen, findet zu Ulm auf dem rechten Ufer unter Leitung einer Königl. Bayerischen auf dem linken Ufer unter einer Königl. Württembergischen und zu Rastatt unter einer Großherzogl. Badischen Festungsbau-Direction statt und hat bereits ansehnliche Fortschritte gemacht.

Zur Ausrüstung dieser Festungen ist das Königl. Bayerische Festungs-Artillerie-System gewählt worden, dieselbe wird zu Ulm von Stabsoffizieren der K. K. Oesterreichischen, Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen, und zu Rastatt von einem solchen der Großherzogl. Badischen Artillerie geleitet, die Mitglieder dieser Artillerie-Ausrüstungs-Direktionen sind ernannt und diese Behörden in Wirksamkeit getreten. Die ganze Ausführung steht unter der Inspection der Militär-Commission der Bundes-Versammlung zu Frankfurt.

Berichtigungen zur Uebersichts-Tabelle.

Bevölkerung

der Staaten des deutschen Bundes nach den neuesten Zählungen.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Die deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserreiches	12,317,052
Die deutschen Provinzen des Königreichs Preußen	11,540,664
Königreich Bayern	4,440,327
" Württemberg	1,725,167
Großherzogthum Baden	1,335,200
" Hessen	834,711
Königreich Sachsen	1,757,800
Churfürstenthum Hessen	732,073
Herzogthum Nassau	412,298
Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg	374,327
Königreich Hannover	1,852,200
Herzogthum Braunschweig	265,837
Herzogthümer Holstein und Lauenburg	500,435
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	516,079
" Mecklenburg-Strelitz	96,471
" Oldenburg	276,291
Freie Stadt Hamburg	166,740
" " Bremen	72,820
" " Lübeck	50,850
Großherzogthum Sachsen-Weimar	251,980
Herzogthum Sachsen-Altenburg	125,443
" Sachsen-Coburg-Gotha	144,045
" Sachsen-Meiningen	160,000
" Anhalt-Dessau	62,691
" Anhalt-Bernburg	46,929
" Anhalt-Cöthen	42,106
Landgrafschaft Hessen-Homburg	24,373
Fürstenthum Waldeck	58,381
" Schaumburg-Lippe	27,600
" Lippe	103,000
" Schwarzburg-Sondershausen	57,909
" Schwarzburg-Rudolstadt	68,891
" Hohenzollern-Sigmaringen	44,641
" Hohenzollern-Hechingen	21,000
" Liechtenstein	5,546
" Reuß ältere Linie	33,803
" Reuß jüngere Linie	74,883
Freie Stadt Frankfurt	66,338
	40,875,901

Der österreichische Kaiserstaat.

Flächeninhalt: 12,153 geograph. Quadrat-Meilen mit einer Bevölkerung von 36,950,000 Einwohner, davon gehören Böhmen, das Erzherzogthum Oesterreich und Steyermark, Kärnthen, Krain, Friaul, das Gebiet und die Stadt Triest, Mähren, Oesterreichisch-Schlesien, Tyrol, Vorarlberg und Salzburg mit 3578 Q.-Meilen und 12,317,052 Einwohner zum deutschen Bund*).

Die Staatseinkünfte betragen jährlich 188,000,000 rhein. Gulden.

Die Zahl der Pferde beläuft sich auf 2,200,000 Stücke, mit Einschluß der ein- bis dreijährigen Fohlen.

Oberste Militär-Behörde.

Der Wirkungskreis und die Geschäftseintheilung des K. K. Hofkriegsraths als oberste Militärbehörde blieb unverändert.

Den Angaben über die Hofkriegsbuchhaltung (S. 4**.) ist beizufügen, daß selbe in 7 Hauptabtheilungen oder Departements zerfällt:

1) Das allgemeine oder Hauptbuchs-Departement.

2) Das Commissariats-Departement, mit der Grundbuchs-Abtheilung.

3) Das Verpflegungs-Departement.

4) Das Montur- und Ausrüstungs-Departement.

5) Das vereinigte Gränz- und Invaliden-Departement.

6) Das Censur-Departement.

7) Das Marine-Departement.

---

*) Die Angaben über die Bevölkerung des Kaiserstaates divergiren sehr, nach Angaben vom Jahre 1814 betrug dieselbe in den deutschen Provinzen 11,437,052 Seelen, nach Beckers statistischer Uebersicht der Bevölkerung der Oesterreichischen Monarchie aber war die Bevölkerung in jenen Provinzen schon im Jahre 1839 auf 16,652,121 Seelen gestiegen.

**) Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die neueste oder zweite Auflage des Heerwesens der Staaten des deutschen Bundes. Augsburg 1842 bei K. Kollmann.

Das Personale der Hofkriegsbuchhaltung als controllirende Centralbehörde gehört übrigens nicht zu den Militär- sondern zu den Civilbeamten.

General-Commanden, Generalität, General- und Flügeladjutanten.

Die Eintheilung des Staatsgebietes in 12 Militär-General-Commanden, (S. 5,) sowie deren Geschäfts-Verwaltung erlitt ebenfalls keine Aenderung, nur ist beizusetzen, daß in einigen Provinzen, die zwar mit einem eigenen Gouverneur nicht aber mit einem General-Commando versehen sind, wie in Oesterreich ob der Ens, Tyrol, Illirien, die Lombardei, das Küstenland 2c. Divisions- oder Brigade-Generale als Militär-Ober-Commandanten aufgestellt sind, deren Wirkungskreis über die Truppen zwar nur der eines Divisionärs oder Brigadiers ist, die aber in allen übrigen Verhandlungen mit der Landesregierung die Stellvertreter des commandirenden Generals sind, unter dem sie übrigens stehen.

Zu Ende des Jahres 1845 bestund die Generalität aus: 8 Feldmarschällen: Erzherzog Carl, Joseph, Ferdinand von Este und Johann, K. K. H. H. Graf von Bellegarde, Herzog Arthur von Wellington, Graf Radetzky und Frhr. von Wimpffen.

25 Feldzeugmeister und Generale der Cavallerie, darunter die Erzherzoge Franz von Este Herzog von Modena, Rainer, Ludwig, Maximilian von Este, Leopold II. Großherzog von Toskana, K. K. H. H.

96 Feldmarschallieutenants, darunter die Erzherzoge Franz, Albrecht, Carl Ferdinand, Friedrich, K. K. H. H.

123 Generalmajore, darunter die Erzherzoge Stephan, Ferdinand von Este, K. K. H. H.

Dann aus:

4 unangestellten Feldzeugmeistern oder Generalen der Cavallerie.

38 unangestellten Feldmarschallieutenants und

67 Generalmajoren.

Ferner sind als Obersten angestellt: die Erzherzoge Franz, Wilhelm, Leopold, Ernst, Sigismund, Rainer, Heinrich, Franz von Este K. K. H. H.

Leibgarden.

Die Angaben über die zur nächsten Bewachung Ihrer Kaiserl. Majestäten bestimmten Leibgarden (S. 10 — 13.) sind wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen.

Die königlich ungarisch adelige Leibgarde besteht gegenwärtig aus:

1 Garde = Capitain, } Generale.
1 Capitain = Lieutenant, }
1 Oberlieutenant, } Generale oder Stabsoffiziere.
1 Unterlieutenant, }
2 Premier = Wachtmeister, } Stabsoffiziere oder Rittmeister.
8 Second = Wachtmeister, }
4 Vice = Second = Wachtmeister, } Unterlieutenants.
70 Garden }

Ferner vom Stab: 1 Caplan, — 1 Auditor, — 1 Rechnungsführer, — 1 Corps = Arzt, — 5 Professoren, — 1 Thierarzt, — 3 Fouriere, — 1 Bereiter, — 4 Trompeter, — 1 Profoß, — 1 Schmid, — dann ein Hausinspector und 30 Hausdiener.

Die königliche lombardisch = venetianische adelige Leibgarde besteht aus:

1 Garde = Capitain, }
1 Capitain = Lieutenant, } Generale.
1 Oberlieutenaut, }
1 Unterlieutenant, }
2 Premier = Wachtmeister (Stabsoffiziere.)
6 Second = Wachtmeister (Majore oder Rittmeister.)
60 Garden.

Zum Stab gehört ferners: 1 Adjudant (Rittmeister) — 1 Caplan, — 1 Auditor, — 1 Rechnungsführer, — 1 Corpsarzt, — 1 Profos, — 3 Fouriere, — 1 Kurschmied und 4 Trompeter.

An Hauspersonale, unter einem Haus = Inspector, 75 Hausdiener und Stall = Leute.

Der Studien = Curs in dieser, gleich der ungarischen Leibgarde als Bildungs = Anstalt dienenden Garde dauert 4 Jahre.

Unterichts = Gegenstände sind außer der deutschen, italienischen und französischen Sprache, Mathematik, Geographie, Geschichte, die Kriegswissenschaften überhaupt, dann alle gymnastischen Uebungen, das Dienst = und Exerzier = Reglement.

Das Unterrichts = Personal besteht: aus 2 Professoren für Mathe=

matik, Waffenlehre, Situations-Zeichnung und Terrainlehre; 1 Lehrer der deutschen, 2 Lehrer der französischen Sprache, 1 Fecht- und 1 Tanzmeister, 1 Reitschulgehilfe.

Der Vortrag aus den übrigen Unterrichts-Gegenständen sind den Premier- und Second-Wachtmeistern, dem Auditor und Rechnungsführer anvertraut.

Jährlich am 1. November treten 15 junge Adelige, die nicht unter 17 und nicht über 30 Jahre alt seyn dürfen, und gleich wie bei der ungarischen Leibgarde 1 Jahr mit ausgezeichneter Conduite bei einem Infanterie- oder Cavallerie-Regimente gedient haben müssen, ein dagegen treten 15 Garden als Unterlieutenants in die Armee über.

Ihre Uniform ist ponceauroth mit kornblumenblauen, samtenen Aufschlägen und Kragen, gelben Knöpfen, blauen Pantalons mit Goldborten an den Seiten, goldene Epaulette und Achselschnüren; in größter Galla weißtüchene Pantalons mit Goldborten, Helme von Silber.

Die Haus-Uniform besteht in kornblumenblauen Röcken nach dem Infanterie-Uniforms-Schnitt; lichtgrauen Beinkleidern und dreieckigen Hüten.

Die Bewaffnung in krummen Säbeln mit stählerner Scheide.

Die Trabanten-Leibgarde erhält ihren Ersatz aus den der Halbinvalidität sich nähernden Wachtmeistern, Feldwebeln und Führern der Armee mit besonders guter Aufführung.

Auch die zur Sicherheit und Ordnung in der k. Hofburg und den Residenzen zu Schönbrun und Laxenburg bestehende Hofburgwache ergänzt sich durch Mannschaft, welche sich der Halbinvalidität nähert, jedoch nicht älter als 40 Jahre seyn darf, und damit eine sehr gute Conduite verbinden muß.

Infanterie.

Unter den 58 Linien-Infanterie-Regimentern des Heeres sind 2 steyerische und 4 innerösterreichische, wonach die Angabe S. 12. zu berichtigen ist.

Die Zahl der Gränz-Infanterie-Regimenter wurde um eines vermehrt, indem zu dem einzelnen Gränz-Bataillon noch ein 2tes errichtet wurde, welches mit ersterm vereinigt, nun das illirisch-banatische Gränz-Infanterie-Regiment Nr. 18. bildet.

Der Stand der einzelnen Compagnien, Bataillone und Regimenter (S. 14 — 29.) blieb unverändert; nur ist zu bemerken, daß bei einem ungarischen oder siebenbürgischen Infanterie-Regiment auf dem Kriegsfuß ein 4tes Bataillon und nur zuweilen auch noch eine Reserve-Division errichtet wird; daß ferner der Stab eines deutschen Regiments nur dann 3 Majore und 4 Bataillons-Adjutanten zählt, wenn das 1te Landwehr-Bataillon mitgerechnet wird.

Bei dem Stab eines italienischen Regiments dagegen sind immer nur 2 Majore und 3 Bataillons-Adjutanten, da diese Regimenter keine Landwehr-Bataillone haben.

Die Zahl der Chargen ist bei einer deutschen und ungarischen Compagnie gleich; die Zahl der Gemeinen aber ist nur bei der deutschen Infanterie eine feste, da der Abgang jährlich ersetzt wird.

Bei der ungarischen Infanterie aber, bei welcher die Rekrutirung nur in Folge eines Landtagsbeschlusses meistens erst nach Verlauf von 6 oder noch mehr Jahren stattfindet, ist der Stand der Gemeinen gleich nach bewirkter Rekrutirung oft bedeutend höher, mindert sich aber von Jahr zu Jahr, während bei den deutschen Regimentern der wirkliche Stand den vorgeschriebenen von 180 Mann weit übersteigt.

In den militärisch conscribirten Provinzen d. h. in allen Ländern mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Italien, Tyrol, wurde seit dem 1. Januar 1845 die Dienstzeit bei sämmtlichen Waffengattungen auf 8 Jahre herabgesetzt.

Ueber die Landwehr-Verpflichtung der ausgedienten Mannschaft gewärtiget man noch die neuen, der verkürzten Dienstzeit entsprechenden Anordnungen.

Der Stand der noch bestehenden ersten Landwehr-Bataillone jener 35 Infanterie-Regimenter, welche ihre Ergänzung aus den militärisch conscribirten Provinzen erhalten, wurde schon 1836 durch Auflösung der 3ten Division von 6 auf 4 Compagnien reducirt.

Die Offiziers-Stellen in der Landwehr sollen durch Offiziere aus dem Pensionsstande, oder quittirten Offizieren, Gutsbesitzern und anderen dazu geeigneten angesehenen Personen besetzt werden.

Bei der im Jahre 1831 erfolgten activen Aufstellung der 1ten Landwehr-Bataillone wurden aber die Commandanten und Offiziere derselben durch Vorrücken oder Versetzung geeigneter Individuen aus dem Stande des Regiments, wohin das Bataillon gehörte, ersetzt.

Das neu errichtete illirisch-banatische Infanterie-Regiment gehört zum banatischen General-Commando.

Das 1te Garnisons-Bataillon wurde im Jahre 1814 in das 2te Buccowiner-Cordons-Bataillon umgestaltet.

Es bestehen daher nur noch 4 Garnisons-Bataillone zu 6, und 1 Bataillon zu 4 Compagnien, dagegen aber 2 Cordons-Bataillone zu 4 Compagnien. (Siehe Militär-Gränz-Cordon.)

Die bei Mobilmachung der Armee errichtet werdende Stabs-Infanterie ist zur Bewachung der Haupt-Quartiere, der Cassen und Magazine bestimmt.

Die Sanitäts-Divisionen haben die Bestimmung, die Verwundeten und Kranken auf die Verband-Plätze und von da in die Spitäler zu transportiren, und während dieser Zeit für ihre Verpflegung zu sorgen. Sie werden aus Halb-Invaliden oder zum Felddienst nicht mehr ganz tauglicher Mannschaft errichtet und ergänzt. —

In der Zusammenstellung der Bestandtheile der Infanterie im Frieden (S. 29 und 70.) sind die noch bestehenden 35 Landwehr-Bataillone beizusetzen

Es besteht demnach die gesammte Infanterie nach dem seyn sollenden Stand gegenwärtig im Frieden aus:

	Bataillone.	Compag.	Mann.
43 deutschen Linien-Infanterie-Regimenter	129 —	688 —	153,166
1te Landwehr-Bataillone zu 4 Comp. der deutsch-erbländischen Regimenter	35 —	140 —	31,010
15 ungarische Linien-Inf.-Regtr. .	45 —	270 —	59,955
Grenadier-Bataillone . . .	20 —	116 —	20,340
18 National-Gränz-Infanterie Rgtr.	36 —	216 —	48,684
Csaikisten	1 —	6 —	1297
Tiroler-Jäger-Regiment . .	4 —	24 —	51,59
Jäger-Bataillone	12 —	72 —	15,336
Garnisons-Bataillone . . .	5 —	28 —	5208
Cordons-Bataillone	2 —	8 —	1508
	289 —	1568 —	341,963

Die Uniformirung der Infanterie blieb unverändert, zu berichtigen ist nur Folgendes:

An den Grenadier-Mützen, Tschako's und Lagermützen der der Offiziere befinden sich gelb und schwarze Rosen, worauf der allerhöchste Namenszug in Gold gestickt.

Die Mannschaft der Jäger-Bataillone hat Kamaschen und Schuhe wie die deutsche Infanterie

Nur der Regiments-Arzt trägt das goldene Portepeè, Ober- und Unterärzte tragen Degen ohne Portepeè.

Hinsichtlich der Bewaffnung ist zu bemerken, daß die Carabiner der ersten 2 Glieder der Jäger mit Kammerbüchsen, (nach Delving'schen Muster) umgeändert werden, und diese Mannschaft alsdann Haubajonnete wie die mit Stutzen Bewaffneten erhält, daher die Säbel ganz wegfallen.

Die Gewehre der Infanterie und Jäger, mit Ausnahme jener der Landwehr-Bataillone, sind sämmtlich percussionirt.

Folgende Infanterie-Regimenter veränderten ihre Inhaber mithin auch ihre Namen:

Nro. 12 heißt nun Erzherzog Wilhelm.
" 25 " " Wocher.
" 26 " " Erzherzog Ferdinand d'Est'è.
" 29 " " Schmeling.
" 32 " Erzherzog Franz Ferdinand d'Esté.
" 33 " " Gyulai.
" 35 " " Khevenhüller.
" 45 " " Herbert.
" 48 " " Erzherzog Ernst.
" 49 " " Heß.
" 57 " " Haynau.

Bei den Gränz-Regimentern ist statt des illirisch-banatischen Bataillons zu setzen Nro. 18. illirisch-banatisches Regiment.

Cavallerie.

In dem S. 34 bis 37. angegebenem Stande und der Uniformirung der Cavallerie-Regimenter ergab sich keine Veränderung.

Seit 1845 sind auch die Satteldecken der schweren Cavallerie vom schwarzen Lammfell.

Hinsichtlich der Bewaffnung ist zu berichtigen, daß die Dragoner keine langen Carabiner und nur die Chevauxlegers per Eskadron 8 Cavallerie-Stutzen führen.

Die Cuirassiere haben per Eskadron 16 Carabiner, (nämlich die Einfassungs-Rotten der Züge.)

Bei den Uhlanen hat jene Mannschaft welche mit Carabiner oder Stutzen (ebenfalls die Einfassungs-Rotten der Züge) bewaffnet ist, keine Lanzen.

Den neuesten Anordnungen zufolge erhält sämmtliche Cavallerie nur eine Gattung Säbel mit sehr gering gebogener Klinge und breitem Stichblat, welches in seiner Fortsetzung den Griffbügel bildet, und gegen den Knopf des Gefäßes zu allmählig schmäler wird.

Folgende Regimenter veränderten ihre Inhaber, und daher ihre Benennung:

Das Dragoner-Regiment Nro. 3.
heißt nun . . . . . . Erzherzog Franz Joseph.
" Chevauxlegers-Rgmt. Nro. 6. Wrbna.
" Uhlanen-Regiment Nro. 1. Civalart.

Artillerie.

Das Personale der österreichischen Artillerie zerfällt in 4 Hauptabtheilungen:

1) Die General-Artillerie-Direktion,
2) das Artillerie-Hauptzeugamt,
3) die Feld-Artillerie und
4) die Garnisons-Artillerie.

Die Angaben über diese 4 Hauptabtheilungen (S. 41 — 50.) sind wie folgt zu vervollständigen oder zu berichtigen:

1) General-Artillerie-Direktion. Die Leitung des gesammten Artillerie-Wesens ist einem General-Artillerie-Direktor (gegenwärtig Sr. Kaiserl. Hoh. Erzherzog Ludwig) mit den Rechten eines Regiments-Inhabers übertragen.

2) Artillerie-Hauptzeugamt. Zum Wirkungskreis dieser Behörde gehören alle scientifischen Artillerie-Angelegenheiten, die Etats und deren Veränderungen, die Anfertigung, Vertheilung und Aufbewahrung des Geschützes, die Fabrikation der Waffen und des Pulvers, die Versorgung der Truppen mit denselben, die Dotirung der Festungen und die Aufsicht auf die Artillerie-Depots.

Die Geschäfte werden unter dem Vorsitz des General-Artillerie-Direktors in wöchentlichen Sitzungen verhandelt.

denen ein eigens hiezu angestellter Artillerie-General, der Commandant des Feldzeugamts und ein Amtsrath als Referent beiwohnen.

3) Feldartillerie. Hiezu gehören außer den 5 Feldartillerie-Regimentern, das Bombardier-Corps, das Feuerwerks-Corps und das Artillerie-Feldzeugamt.

a) Jedes Feldartillerie-Regiment hat 4 Bataillone das erste zu 6, die drei übrigen zu 4 Compagnien, der Stab eines jeden Regiments besteht aus:

1	Obersten und Regiments-Inhaber,	1	Regiments-Adjudant,
1	Obersten und Regiments-Commandanten,	4	Oberärzten,
1	Oberstlieutenant,	9	Unterärzten,
3	Majore,	12	Fourieren,
1	Regiments-Caplan,	1	Regimentstambour,
1	Regiments-Auditeur,	8	Stabsspielleuten,
1	Regiments-Arzt,	1	Regiments-Profoß
1	Regiments-Rechnungsführer,	10	Offiziersdiener.
		zus. 56	Mann.

Das Regiment ist in 18 Compagnien eingetheilt und bei diesen befinden sich:

10	Hauptleute,	1 per Compagnie.
8	Capitän-Lieutenants,	
36	Oberlieutenants . . .	2 " "
36	Unterlieutenants . . .	2 " "
18	Feldwebels	1 " "
216	Corporäle	12 " "
18	Fourierschützen . . .	1 " "
36	Tambours	2 " "
1800	Oberkanoniere	100 " "
1440	Unterkanoniere	80 " "
72	Privatdiener	4 " "
zusammen 3690	Mann	205 per Compagnie

und mit dem Stab 3746 Mann.

Diese Compagnien werden bei einem ausbrechenden Kriege entweder zur Besetzung der Feldbatterien, deren jede Compagnie zwei zu besetzen hat, oder zum Dienst bei einem Belagerungs-Park bestimmt.

Die Stärke der Regimenter an Ober- und Unterkanonieren hängt von den jeweilig darüber zu erlassenden Bestimmungen ab und beläuft sich gegenwärtig auf die oben angegebene Zahl.

Auf dem Kriegsfuß wird der complette Friedensstand der Compagnien um 2 Corporäle und eine verhältnißmäßige Anzahl von Kanonieren und Unterkanonieren vermehrt.

b) Bombardier-Corps.

Der Stab besteht aus:

1 Stabs-Offizier als Commandanten
2 Majore als Abtheilungs-Commandanten,
1 Stabs-Offizier oder Hauptmann als Professor der Mathematik,
1 Stabsoffizier als Adjudanten beim General-Artillerie-Direktor,
2 Oberfeuerwerksmeister (Stabs-Offiziere oder Hauptleute)
5 Feuerwerksmeister (Capitain-Lieutenants oder Oberlieutenants)
1 Corps-Adjudant,
1 Auditeur,
1 Corpsarzt (Chef-Oberfeldarzt)
1 Oberarzt,
2 Unterärzten,
1 Rechnungsführer,
1 Corps-Tambour,
1 Profoß,
15 Offiziersdiener.

zusammen 36 Mann.

Der Stand der Compagnien hat sich nicht geändert und das ganze Corps enthält mit dem Stab 1076 Mann.

c) Das Feuerwerks-Corps besteht aus dem Stab, 3 Feld- oder Geschützbedienungs-Compagnien und einer Laborier- oder Raketen-Erzeugungs-Compagnie, dann (seit April 1842) aus einer sogenannten Zünder-Compagnie, welche die Percussions-Zünder für die ganze Armee erzeugt.

Der Stab begreift:

1 Commandant (gegenwärtig in der Person eines Feldmarschall-Lieutenants)
1 Stabsoffizier oder Hauptmann ad latus,

1 Unterlieutenant, Adjutant,	3 Fouriere,
1 Rechnungsführer	6 Munitionärs
1 Oberzeugwart	1 Ober- } Meister,
1 Unterzeugwart	3 Unter- } Meister,

1 Werkführer . . . . . 18 Gemeinen Handwerkern,
1 Oberarzt als Chefarzt,
2 Unterärzten . . . . . 6 Offiziersdiener.

Eine jede Feld- oder Geschütz-Bedienungs-Compagnie zählt:

1 Hauptmann . . . . . . 2 Tambours,
2 Oberlieutenants . . . 90 Ober- } Raketeurs *)
2 Unterlieutenants . . . 70 Unter- }
3 Oberfeuerwerker,
6 Feuerwerker . . . . . 5 Offiziersdiener,
10 Corporale.

Zusammen 191 Mann.

Der Stand einer Laborier- oder Raketen-Erzeugungs-Compagnie begreift:

1 Hauptmann . . . . . 10 Magazindiener,
1 Oberlieutenant . . . 2 Tambours,
2 Unterlieutenants,
2 Oberfeuerwerker . . . 4 Offiziersdiener und
4 Feuerwerker . . . . 160 Zeugs-Raketeurs. *)

Zusammen 186 Mann.

Die Zünder-Compagnie besteht aus:

1 Capitän-Lieutenant, 10 Corporale,
1 Oberlieutenant, 186 Gemeine,
1 Unterlieutenant, 3 Offiziersdiener.
1 Feldwebel,

Zusammen 203 Mann.

Das gesammte Feuerwerks-Corps einschließlich der Zünder-Compagnie beträgt 1009 Mann.

d) Das Artillerie-Feldzeugamt besorgt die Verwaltung aller in den verschiedenen Felddepot-Plätzen der Monarchie vertheilten Artillerie Vorräthe und alles dessen, was die Truppen an Patronen, Pulver, Blei, Zündungen, zu ihren Waffenübungen oder bei einem Ausmarsch bedürfen; ausserdem stehen die Gebäude und Plätze, welche von der Artillerie zu ihren Uebungen benützt werden unter der Verwaltung des Feld-Zeugamtes.

*) Die Anzahl der Ober- und Unter-Raketeurs, ist wie jene der Kanoniere in den Compagnien der Feldregimenter, nur für die jetzigen Zeitverhältnisse festgestellt, aber keineswegs als permanent anzusehen.

Zur Besorgung dieses Verwaltungsdienstes ist bei jedem größeren Artillerie-Feld-Depot in den Provinzen ein stabiler Feldzeug-Amts-Posten angestellt, und in Kriegszeiten ist bei jeder selbstständig agirenden Armee eine mobile Feldzeugamts-Abtheilung detachirt, die je nach der Anzahl der Artillerie-Reserven oder Belagerungs-Trains und der Armee-Feld-Depots in Unterabtheilungen zerfält.

Stabile Feldzeugamts-Posten bestehen gegenwärtig in Wien, Budweis, Prag, Brün, Olmütz, Lemberg, Pesth, Gratz und Verona; so wie in letztgenannter Stadt sich nebenbei noch eine mobile Feldzeugamts-Abtheilung für das in Italien aufgestellte mobile Truppen-Corps befindet.

Das Feldzeug-Amts-Commando ist mit seinem Stabe permanent in Wien stationirt. Der Commandant desselben ist ein zu dem Stande des 2ten Feldartillerie-Regiments gehöriger Stabsoffizier.

Das Personal des Stabes besteht ferner aus:

1 Corpsadjudant,	2 Unterärzten,
1 Rechnungsführer,	3 Fourieren,
1 Oberarzt,	3 Offiziersdiener.

Das Artillerie- und Zeugs-Personale bei allen Posten zusammen besteht aus:

5 Hauptleuten	1 Brückenmeister,
2 Capitän-Lieutenants,	8 Ober- } Meister,
6 Oberlieutenants,	51 Unter- } Meister,
10 Unterlieutenants,	12 Handlanger-Corporale,
8 Oberzeugwarte,	395 Handlanger-Gemeine und Gesellen,
9 Unterzeugwarte,	
45 Munitionärs,	40 Offiziersdiener.

Im Kriege tritt eine entsprechende Vermehrung ein.

Außer den bisher aufgeführten Behörden gehören zur Verwaltung durch die Artillerie: die Feuergewehr-Fabriken zu Wien und Stadt Steyer. Als Oberdirektor ist ein Stabsoffizier, als Local-Direktoren zu Wien und Stadt Steyer sind Hauptleute, ferner zu Wien ein Ober- und zu Steyer ein Unterzeugwart als Rechnungsführer aufgestellt.

Der Stand der gesammten Artillerie ist demnach folgender:

	Bataill.	Comp.	Mann.
1) Die Feld-Artillerie-Regimenter	20	90	18730
2) das Bombardier-Corps . . .	—	5	1076
3) das Feuerwerks- oder Raketen-Corps einschließlich der Zünder-Compagnie	—	5	1009
4) die Garnisons-Artillerie	—	—	2836
5) das Artillerie-Feldzeugamt	—	—	603
	5 Regtr. 20	100	24,254

Das Artillerie-Fuhrwesen ist im Frieden von den Artillerie-Regimentern gänzlich getrennt, und steht mit dem übrigen Fuhrwesen als Militär-Fuhrwesens-Corps unter dem Befehle eines Corps-Commandanten, der direkt unter dem Hofkriegsrath steht. Für die Dauer der jährlichen Exerzierzeit werden einem jeden Artillerie-Regiment eine von den Umständen abhängige Anzahl von Bespannungs-Divisionen zugetheilt.

Ausrüstung der Artillerie.

Das Feldgeschütz besteht aus 3, 6, 12 und 18 Pfdr. Kanonen; 7 Pfd. kurzen und 7 Pfd. langen Haubitzen, dann 10 Pfd. Haubitzen.

Das Belagerungsgeschütz aus 12, 18 und 24 Pfd. Kanonen, 10 Pfd. Haubitzen, 10, 30 und 60 Pfdr. Bomben und 60 Pfd. eisernen Steinmörsern.

Das Vertheidigungs-Geschütz zu 6, 12 und 18 Pfd. eisernen Kanonen.

Das Gebirgsgeschütz aus Raketen und 12 Pfd. Haubitzen (Eisen-Kaliber.)

Jede Feldgeschütz-Batterie besteht aus 4 Kanonen und zwei 7 Pfd. kurzen Haubitzen; eine 12 Pfdr. Batterie aus 4 Kanonen und zwei 7 Pfdr. langen Haubitzen; eine 18 Pfdr. Batterie aus 4 Kanonen und zwei 10 Pfdr. Haubitzen.

Die Raketen-Batterien theilen sich nach dem Kaliber der Geschoße in schwere und leichte Batterien.

Uniformirung und Bewaffnung.

Die Artillerie trägt braune Röcke mit scharlachrothen Kragen, Aufschlägen, Schoßbesatz und 1 Reihe flacher gelber Knöpfe, kornblumenblaue Beinkleider mit $^3/_4$" breiten rothen Streifen, Hüte a la Corse mit schwarzen, unten gelb angestossenen Federbüschen; graue Mäntel mit rothpaßpoillirten Achselklappen.

Die Offiziere tragen zur Parade ebenfalls kornblumenblaue

Pantalons mit Goldtressen, im gewöhnlichen Dienste aber schwarzgraue Beinkleider mit einem scharlachrothen Streife.

Die Ueberröcke der Offiziere sind ebenfalls braun mit rothen Kragen und Aufschlägen.

Die Oberfeuerwerker tragen die Uniform der Offiziere und unterscheiden sich von denselben nur durch das seidene Portepeé, die seidene Hutrosette, das spanische Rohr und endlich dadurch, daß sie gleich der Mannschaft auch nur rothe Streifen und keine Goldtressen an den Beinkleidern tragen.

Die Feuerwerker tragen Röcke von dem Schnitte der Uniform der Offiziere, Pantalons wie die Mannschaft, den Hut a la Corse mit einer 2" breiten Goldborte besetzt, Husarensäbel mit einer weißen Leibkuppel mit seidenem Portepeè und ein spanisches Rohr. Statt des Ueberrocks haben sie Mäntel wie die Mannschaft, jedoch ohne Achselklappen.

Die Feldwebels tragen denselben Hut, wie die Feuerwerker und ein spanisches Rohr, jedoch den Rock der Kanoniere.

Die Korporale haben den Hut mit einer schmälern 1" breiten Goldtresse besetzt, und tragen außerdem noch als Gradabzeichen das wollene Portepeè und den Haselstock mit einem weißledernen Faustriemen.

Die Bombardiere unterscheiden sich von den Kanonieren durch eine messingene Bombe auf der Säbelkoppel und an der Hutaggrafe dann durch eine ½" breite Goldtresse um den Hut.

Die Tambours haben rothe mit weissen Borden besetzte Schwalbennester auf den Schultern.

Die Feldregimenter unterscheiden sich durch Nummern auf den Knöpfen, das Bombardier-Corps durch ein B, das Feldzeugsamt und Feuerwerks-Corps durch ein F, die Garnisons-Artillerie durch ein G.

Die Chargen vom Feldwebel abwärts und die Kanoniere tragen an einer weissen Kuppel über der rechten Schulter einen krummen Säbel in lederner Scheide.

Die Oberkanoniere und Bombardiere tragen über der linken Schulter ein Bandoulier, in dessen Tasche ein Reißzeugfutteral steckt, welches den messingenen Aufsatz nebst einem Einsatzzirkel mit Reißfeder und Bleirohr und eine Raumnadel enthält.

Offiziere, Oberfeuerwerker und Feuerwerker tragen einen Schlepp-

säbel mit eisernem Griff und Scheide, an einer weiß ledernen Kuppel.

Pferde-Rüstung.

Sämmtliche Zug-Pferde ziehen in Kummeter. Die Sattel- und die Handpferde der 6 Pfdr. Batterien haben die gewöhnlichen Sättel, die Handpferde der übrigen Batterien haben weder Sättel noch Handkissen. Das Hinterzeug der Stangen-Pferde besteht in einem Korb, das der Vorder- und Mittelpferde nur in einem Schweif- und Rückriemen.

Die Zäumung besteht aus einem Halfterkopfgestell, dem Gebiß und den Zügeln.

Die Sattelpferde und jene Handpferde, auf welchen Mannschaft aufsitzen, sind mit Kandaren, die übrigen Handpferde nur mit Trensengebissen versehen.

Am Zugpferde ist nur der Mantelsack des Fuhrsoldaten befestigt, seine Effekten hat dieser in einem zwilchenen Tornister auf dem Karren.

Die Reitpferde sind wie jene der schweren Cavallerie ausgerüstet, nämlich mit deutschen Sätteln mit 2 Pistolenholftern, Vorder- und Hinterzeug, Schabraquen von krapprothem Tuche mit einer wollenen schwarz und gelbgestreiften Borte eingefaßt, weißen Sattelpelzen mit krapprothem Vorstoß, Obergurt, Umlaufriemen, Holfter mit Strick, Trensengebiß mit Zügel, Haupt-Gestell mit Kandarengebiß und Stangenzügel.

Das Reitpferd trägt den Mantel und Mantelsack des Reiters. Das Packpferd ist wie ein Sattelpferd der Bespannung ausgerüstet.

Besondere Corps und Branchen.

Genie-Corps.

Genie-Hauptamt.

Für alle im Genie-Wesen vorkommenden Gegenstände und Militär-Bau-Angelegenheiten besteht in Wien unter der Leitung des General-Genie-Direktors (gegenwärtig S. Kaiserl. Hoh. Erzherzog Johann) das Genie-Hauptamt; demselben sind auch die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten des Ingenieur-Mineur- und Sapeur-Corps, dann der Ingenieur-Akademie übertragen, und die Rechte eines Regiments-Inhabers über diese Corps verliehen.

Außer dem General-Genie-Direktor sind für die scientifischen und technischen Gegenstände mehrere Generale und Offiziere des Ingenieur-Corps, dann für die übrigen Geschäfte ein Amtsrath und 2 Amts-Concipisten nebst dem nöthigen Kanzlei-Personal angestellt.

Die Vereinigung der dem k. k. Genie-Hauptamte untergeordneten und gegenwärtig getrennt bestehenden Mineur- und Sapeur-Corps ist bereits beschlossen, und dürfte wohl noch im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Ingenieur-Corps.

Das Ingenieur-Corps besteht gegenwärtig aus dem General-Genie-Direktor,

2 Feldmarschall-Lieutenants,	50 Hauptleute,
5 Generalmajore,	31 Capitän-Lieutenants,
10 Obersten,	31 Oberlieutenants,
10 Oberstlieutenants,	20 Unterlieutenants.
24 Majore,	

Die S. 51. erwähnten Lokal-Fortifikations-Direktionen sind unter einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Direktor, aus den nöthigen Ingenieur-Offizieren, den Bau-Beamten (Rechnungs-Personale), dem Aufsichts-Personale (Schanz-Corporale oder Gefreite) und den Bau-Bedienten (Werkmeistern und Poliers,) zusammengesetzt.

Bei jeder Fortifikations-Lokal-Direktion besteht zugleich ein Fortifikations-Bauamt, welches aus dem Commandanten des Platzes, dem Fortifikations-Lokal-Direktor, und dem ersten Fortifikations-Lokal-Rechnungs-Beamten gebildet wird.

In Beziehung auf den Militär-Dienst- und die Militär-Polizei stehen die Distrikts- und Lokal-Direktionen unter dem General-Commando, hinsichtlich des Genie- und Fortifikations-Wesens und den Personal-Angelegenheiten aber unmittelbar unter dem Genie-Hauptamt.

Der S. 51. erwähnte Wechsel der Subalternoffiziere des Ingenieur-Corps in den Garnisonen ist durch keine Zeit bestimmt und geschieht oft schon nach wenigen Monaten.

Mineur-Corps.

Das Mineur-Corps besteht (seit 1842) aus dem Stab und 6 Feld-Compagnien.

Der Stab aus:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
1 Oberstlieutenant,
1 Corps-Adjutant,
1 Oberarzt als Chefarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Ober- } Arzt,
1 Unter- } Arzt,
3 Fouriere,
1 Tambour,
1 Profos,
4 Offiziersdiener.

Zusammen 16 Mann.

Jede Compagnie aus:

1 Hauptmann,	8 Mineurführer,
1 Capitain-Lieutenant,	2 Tambours,
1 Oberlieutenant,	12 Obermineurs,
1 Unterlieutenant,	20 Alt-Mineurs,
2 Feldwebels,	90 Jung-Mineurs,
2 Mineurmeister,	4 Offiziersdiener.

Zusammen 144 Mann.

Das ganze Mineur-Corps mit dem Stab, aus 880 Mann.

Sapeur-Corps.

Das Sapeur-Corps besteht aus dem Stab, 6 Compagnien und einer Garnisons-Abtheilung.

Der Stab hat nur einen Stabsoffizier weniger, sonst dieselben Chargen, wie das Mineur-Corps.

Jede Sapeur-Compagnie aber begreift:

1 Hauptmann,	2 Tambours,
1 Capitain-Lieutenant,	10 Obersapeurs,
1 Oberlieutenant,	25 Alt-Sapeurs,
1 Unterlieutenant,	90 Jung-Sapeurs,
3 Sapeurmeister,	4 Offiziersdiener.
6 Sapeurführer,	

Zusammen 144 Mann.

Zur Garnisons-Abtheilung gehören:

1 Hauptmann,	1 Tambour,
1 Capitain-Lieutenant.	8 Ober-Sapeurs,
1 Oberlieutenant,	12 Alt-Sapeurs,

1 Unterlieutenant,
2 Sapeurmeister,
6 Sapeurführer,
30 Jung-Sapeurs,
4 Offiziersdiener.

Zusammen 65 Mann.

Das ganze Sapeur-Corps ist daher mit dem Stab 944 Mann stark.

Die Sapeurs und Mineurs sind mit Jäger-Carabiner bewaffnet; die Säbel sind wie jene der Pioniere.

Die Pistolen der Mineurs wurden bis auf 5 Stück per Compagnie abgeschafft.

Generalquartiermeister-Stab- und Pionier-Corps.

Die Hauptbeschäftigung des General-Quartiermeisterstabes besteht im Frieden, aus der astronomisch-trigonometrischen Aufnahme von Gegenden der Monarchie, in der militär-geographischen, statistischen Beschreibung der verschiedenen Provinzen, im Entwerfen von Plänen und Charten, in der Verhandlung über Strassen- und Brückenbau, der Oberleitung des Pionier-Corps, der Verfassung von Kriegsgeschichten und der Aufsicht über das Kriegs-Archiv.

Zur Besorgung dieser Gegenstände bestehen folgende Haupt-Geschäfts-Zweige: das Marsch- und statistische Bureau, die Abtheilungen für die Landesbeschreibung und für die kriegsgeschichtlichen Arbeiten, dann das Kriegs-Archiv.

Jeder Zweig unter einem Obersten als Direktor.

Das militärisch-geographische Institut des General-Quartiermeister-Stabs zur Anfertigung der für den Dienst erforderlichen Zeichnungen, Pläne und Charten zerfällt außer der Instituts-Direktion unter einem Obersten als Direktor, in 7 Unterabtheilungen, jede unter einem eigenen Chef: nämlich die topographische Zeichuungs-Kanzlei, die Lithographie, die Abtheilung der Kupferstecher, der Pressen, das Militär-Triangulirungs- und Calcul-Bureau und die militärische Zeichnungs-Canzlei.

Das dem General-Quartiermeister-Stab untergeordnete Pionier-Corps erhielt, in Folge des neuen Brücken-Materials, welches vom Obersten Birago erfundeu, und bereits mehrfach auch außer Oesterreich angenommen ist, folgende Reorganisation

durch die am 1. Mai 1843 erfolgte Vereinigung der bisher getrennt bestandenen Pionier- und Pontonier-Corps.

Das Pionier-Corps besteht gegenwärtig aus einem Stab und 3 Bataillonen, von denen die 2 ersten 6, das 3te aber nur 4, das Regiment überhaupt also 16 Compagnien zählt.

Jede Compagnie zerfällt in 4 Züge, von denen einer besonders zum Pontonier-, 3 dagegen vorzugsweise zum Pionier-Dienste, zu welchem namentlich die Handhabung der Birago'schen Bock-Brücke gehört, bestimmt sind.

Der Corps-Stab besteht aus:

1 Commandanten (Oberst),	8 Fouriere,
1 Adjutanten (Oberlieutenant),	3 Werkmeister,
1 Rechnungsführer (Offizier),	1 Wagnermeister,
1 Chef und Oberarzt,	1 Seiler- und
3 Oberärzte,	1 Schmidmeister,
8 Unterärzte,	4 Offiziersdiener,

Zusammen 30 Mann.

Der Stab eines jeden Bataillons aus:

1 Commandanten (Stabsoffizier),
1 Adjutanten (Unterlieutenant),
2 Offiziersdiener,

Zusammen 4 Mann. Bei 3 Bataillonen aus 12 Mann und der Stab überhaupt aus 42 Mann.

Der vollständige Feldbestand einer Compagnie (von welchem im Frieden gewöhnlich 100 ausgebildete Leute beurlaubt werden) ist:

1 Hauptmann oder Capitain-Lieutenant,
2 Ober-Lieutenants,
2 Unter-Lieutenants,
2 Feldwebel,
14 wirkliche Corporale,
6 Vice-Corporale,
2 Tambours,
240 Gemeine, (nämlich 1 Cadet, 40 Zimmerleute, 60 Ober- und 139 Unterpioniers,)
5 Offiziersdiener,

Zusammen 274 Mann oder bei 16 Compagnien 4384 und mit dem Stab 4426 Mann.

Eine Brücken-Equipage enthält das Geräthe für eine 28 Klafter lange Brücke, und besteht aus 15 vierspännigen Wägen, nämlich:

8 Balken-, 4 Bock-, 2 Requisiten-Wägen und eine Feldschmiede. Das Materiale ist auf den genannten Wägen der Art vertheilt, daß die Equipage in ½, ¼ und ⅛tel getheilt werden kann.

Die Bedienungs-Mannschaft besteht für:

1 Equipage	aus	1	Offiz.	1	Feldw.	5	Corp.	60 Pion.
2 Equipagen	aus	1	"	2	"	8	"	90 "
3	"	2	"	2	"	10	"	120 "
8	"	7	"	5	"	23	"	270 "

Die Vermehrung um eine halbe Equipage macht keinen Unterschied in der Bemannung, bei Vermehrung um eine ³/₄ Equipage wird die Bemannung einer ganzen gerechnet.

Zwei und mehr Equipagen werden unter Commando eines Hauptmanns gestellt.

Das Fuhrwesen-Personale bei einer Equipage besteht aus 1 Offizier, — 1 Wachtmeister, — 1 Fourier, — 2 wirkliche Corporale, — 2 Vice-Corporale, — 45 Gemeine, — 2 Schmied-, — und 1 Sattlergesellen, — 1 Offiziersdiener.

Jede Fuhrwesens-Abtheilung hat an Fuhrwerken: 1 zweispännige Feldschmiede, 1 Offiziers-Bagage-Wagen, 2 vierspännige Fourage-Wägen und 1 Deckelwagen.

An Pferden: 60 Zugpferde für die Brückenwägen, 16 Zugpferde für die Fuhrwesenswägen, 4 Zugpferde als Reserve, 1 Reitpferd für den Pionier-Offizier, 1 Reitpferd für den Fuhrwesens-Offizier, 5 Reitpferde für die Fuhrwesens-Unteroffiziere, 1 Reitpferd als Reserve zur Benützung für den Trainkommandanten und sowie bei Detachirungen eines Theils einer Equipage für den denselben kommandirenden Pionier-Offizier.

Die Uniformirung und Bewaffnung blieb die S. 56 beschriebene, die Mannschaft aber wurde mit Jäger-Carabiner bewaffnet.

Das Oberste-Militär-Schiffamt wurde nebst allen davon abhängenden Posten am 1. Mai 1845 aufgelöst und das Pontonier-Bataillon, wie so eben erwähnt dem Pionier-Corps einverleibt.

Gendarmerie, Militär-Wach-Corps.

Das Gendarmerie-Regiment der Lombardie besteht aus dem Stab und 5 ½ Eskadronen oder 11 Flügel.

Jeder Flügel besteht aus 2 Züge und ist für den Fall einer Zusammenziehung ausgenommen, eine selbstständige Abtheilung.

Jeder Flügel ist in Sektionen, und diese wieder in Brigaden (zu 4 — 5 Mann), nach Bedarf im Lande vertheilt.

Der S. 63 angegebene Stand ist wie folgt zu berichtigen.

Der Stab besteht aus:

1 General-Inspekteur (Feldmarschall-Lieutenant),
1 Obersten oder Regiments-Commandanten,
1 Major,
1 Ober- oder Unterlieutenant als Adjutant,
1 unberittenen Wachtmeister,
1 Rechnungsführer,
6 Fouriere,
1 Oberschmied,
4 Offiziersdiener,
1 Portier für die General-Inspektion,

Zus. 18 Mann.

Die 11 Flügel zählen:

5 erste Rittmeister,	38 Corporale zu Fuß,
6 zweite Rittmeister,	20 berittene Vice-Corporale,
12 Oberlieutenants,	39 Vice-Corporale zu Fuß,
10 Unterlieutenants,	10 Trompeter,
16 Fouriere,	11 Tambours,
31 berittene Wachtmeister,	278 berittene, und
21 Wachtmeister zu Fuß,	457 unberittene Gendarmen,
25 berittene Corporale,	33 Offiziersdiener.

Zus. 1012 Mann und mit dem Stab 1030 Mann.

Jeder Gendarme genießt Unteroffiziers Achtung.

Außer in den S. 64 angegebenen Orten bestehen nun auch zu Grätz, Innsbruck, Linz, Laibach, Klagenfurt, Trient, Triest, Troppau und Zara Militär-Polizei-Wachen.

Militär-Gränz-Cordon.

Im Jahre 1844 wurden zur Bewachung der Gränze, dann zu Sanitäts- und Gefällen-Zwecken in der Buccowina 2 Cordons-Bataillone zu 4 Compagnien errichtet, deren jedes von einem Stabsoffizier kommandirt wird; außerdem sind bei jedem Bataillon:

4 Hauptleute oder Capitän-Lieutenants,
4 Oberlieutenants,
8 Unterlieutenants,

1 Bataillons-Adjutant (Unterlieutenant),
1 Oberarzt und
1 Rechnungsführer.

Das 2te Bataillon wurde aus dem bisherigen 1ten Garnisons-Bataillon gebildet.

Beide Bataillone sind einem Brigadier als Gränz-Commandant unterstellt.

Ihre **Uniform** besteht aus dunkelbraunen Röcken mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen, dann lichtblauen Beinkleidern.

Die **Bewaffnung** ist jene der Infanterie.

Militär Fuhrwesens - Compagnie.

Der **Friedensstand** des **Fuhrwesens** richtet sich nach der Zahl der Transport-Divisionen, und der Artillerie-Bespannung welche die Umstände nöthig machen.

Im Juni 1842 wurde dieser Stand wie folgt bestimmt:

1 Oberst als Commandant,
1 Oberst-Lieutenant,
5 Majore,
10 erste Rittmeister,
10 zweite Rittmeister,
34 Oberlieutenants, (darunter 1 Corps-Adjutant),
66 Unterlieutenants,
1 Rittmeister, } Rechnungsführer,
5 Oberlieutenants, } Rechnungsführer,
2 Unterlieutenants, } Rechnungsführer,
1 Corpsarzt,
1 Oberarzt,
1 Thierarzt,
5 Unterärzte,
6 Oberkurschmiede,
68 Fouriere,
14 Oberschmiede,
101 Wachtmeister,
294 wirkliche Corporale,
307 Vice-Corporale,
2962 Gemeine,
135 Offiziersdiener,

10 Schmied-
10 Wagner- } Meister,
10 Sattler-
126 Schmied-
55 Wagner- } Gesellen.
63 Sattler-

Zus. 4304 Mann und 4701 Dienstpferde.

Die selbstständigen Fuhrwesen-Landes-Posto-Commandanten stehen zwar unmittelbar unter dem treffenden General-Commando, die Central-Direktion aber ist dem Corps-Commandanten in Wien übertragen.

Der Corps-Stab in Wien begreift in seinem Stand:

1 Oberstlieutenant (ad latus) 1 Corpsarzt,
1 Oberlieutenant, (Corps-Adjutant,) 9 Fourire,
1 Unterlieutenant, 6 Offiziersdiener,

Der S. 68 angegebenen Uniformirung ist beizusetzen: die Mannschaft hat lichtblaue enge Hosen und hohe Stiefel, für gewöhnlich werden aber mohrengraue Ueberzughosen getragen.

Die Unteroffiziere sind mit Cavallerie-Säbel und Pistolen, die Gemeinen mit Infanterie-Säbel bewaffnet.

Stand des Heeres

im Frieden.

Truppentheile.	formiren			Mannschaft	Pferde
	Bataillon	Compag.	Eskadron.		
Infanterie	289	1568	—	341,963	—
Cavallerie	—	—	268	48,842	44,409
Artillerie	20	100	—	24,254	—
Extra Corps	3	29	5 1/2	13,837	5065
Besondere Branchen . .	—	—	—	19,630	—
k. k. Marine	—	9	—	5,539	—
Zusammen	312	1706	273 1/2	454,065	49,474

Hiezu kömmt noch die Generalität, der k. k. Hofkriegs-Rath, der General-Quartiermeister-Stab, die k. k. Garden, die Offiziere und das übrige Personal der Commandantschaften.

Der Stand des Heeres auf dem Kriegsfuß dürfte im Allgemeinen der S. 70 bis 72 angegebene und nur zu bemerken seyn, daß an die Stelle der Gränzwache um den Schleichhandel und Uebertretungen der Finanzgesetze zu hindern, zur Aufgreifung von Deserteuren ꝛc. im Jahr 1843 die Finanz-Wache errichtet wurde, welche übrigens zur Armee in keinem dienstlichen Verhältnisse steht.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Den Angaben über die Gebühren des österreichischen Heeres sind folgende Berichtigungen und Ergänzungen beizusetzen.

Bei der Infanterie (S. 75 u. 76.)

Die Gebühren der Gränz-Infanterie-Regimenter und des Czaikisten-Bataillons im Frieden sind aus folgender Tabelle I. zu ersehen; dagegen cessiren die Angaben S. 75 u. 76 bezüglich dieser Truppen.

Ferner ist zu berichtigen, daß der Feldbeitrag eines Majors monatlich 2 fl. 50 kr. beträgt.

Die Gage eines Auditors ist in allen Ländern gleich und beträgt monatlich 50 fl.

Ein Stabstrompeter der Jäger bezieht monatlich 11 fl. Gage, ein Trompeter täglich 9 kr. und ein Patrouillenführer 7 kr. Löhnung.

Die Bezüge eines Garnisons-Bataillons sind aus der Tabelle II. zu ersehen.

Die Offiziere und die Mannschaft der 2 Buccowiner-Gränz-Bataillone beziehen die Gebühren gleich jenen der Linie, die Offiziere aber außerdem Reisegelder, und die Mannschaft täglich 2 kr. Zulage per Kopf.

Die Obersten und Oberstlieutenants der Infanterie, der Feld-Artillerie, des Bombardier-, Feuerwerks- und der Extracorps haben im Frieden für jede ihnen gebührende Pferde-Portion dem Aerar monatlich 3 fl. und das Stroh noch besonders zu vergüten, die Majore und Adjutanten dagegen erhalten ihre Pferde-Portion unentgeldlich.

Auch jene Hauptleute, welche ein Bataillon commandiren, beziehen, insoferne sie wirklich Pferde besitzen, täglich 2 Pferde-Portionen unentgeldlich.

Feldstand-Personal.												
Kapitän-Lieutenant	42	—	—	—	—	—	6	—	48	—	—	—
Ober-Lieutenant	28	30	—	—	—	—	3	—	31	30	—	—
Unter-Lieutenant der höhern Gebührs-Klasse .	24	—	—	—	—	—	3	—	27	—	—	—
" " der niedern " " . .	22	30	—	—	—	—	3	—	25	30	—	—
Feldwebel	—	—	6	15	—	—	—	—	6	15	12	—
Korporal	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	12	—
Fourierschütz	—	—	2	—	1	—	—	—	3	—	—	10
Tambour	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	12	—
Gefreiter	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	12	—
Zimmermann und Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
halbinvalide Privatdiener	—	—	2	—	1	—	—	—	3	—	—	10
ganz invalide "	—	—	1	30	1	—	—	—	2	30	—	10
Verwaltungs-Personal.												
Hauptmann	66	40	—	—	—	—	6	—	72	40	—	—
Ober-Lieutenant	50	—	—	—	—	—	3	—	53	—	—	—
Unter-Lieutenant der höhern Gebührs-Klasse .	41	40	—	—	—	—	3	—	44	40	—	—
" " der niedern " " .	33	20	—	—	—	—	3	—	36	20	—	—
1 Auditor	66	40	—	—	—	—	—	—	66	40	—	—
2 Auditor	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—
Rechnungsführer	25	45	—	—	—	—	—	—	25	45	—	—
Grundbuchsführer	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—
Feldwebel	—	—	6	15	—	—	—	—	6	15	12	—
Korporal	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	12	—
Gefreiter	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	12	—
Stabsschreiber, wovon zwei zu 10 fl., die übrigen	8	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
Compagnieschreiber	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—	—
Gränz-Procurator } bei den siebenbürgischen Infant.-Reg.	25	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
" " Practikant } bei den siebenbürgischen Infant.-Reg.	5	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—

Tabelle I. Gebühren eines National-Gränz-Infanterie-Regiments. S. 231.

Feldstand-Personal.

Chargen.	Monatlich										Jährlich	
	Gage		Löhnung		Portionen-Aequivalent				Zusammen		Dienst-konstitutivum	Montourgeld
					Brod-		Pferd-					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
Vom Stabe.												
Oberst und Commandant	145	15	—	—	—	—	12	—	157	15	—	—
Oberst-Lieutenant	107	15	—	—	—	—	12	--	119	15	—	—
Major	82	—	—	—	—	—	9	—	91	—	—	—
Regiments-Kaplan	23	30	—	—	—	—	—	—	23	30	—	—
" Auditor	50	45	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—
" Rechnungsführer	25	45	—	—	—	—	—	—	25	45	—	—
Adjutant nach seiner Charge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regiments- Arzt	25	—	—	—	—	—	—	—	25	45	—	—
Ober- Arzt	19	—	—	—	1	—	—	—	20	—	—	—
Unter- Arzt	14	—	—	—	1	—	—	—	15	—	—	—
K. K. ordinärer Kadett	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
Fourier	14	—	—	—	1	—	—	—	15	—	—	—
Regiments-Tambour	—	—	3	30	1	—	—	—	4	30	12	—
Hautboist	—	—	2	—	1	—	—	—	3	—	12	—
Führer	—	—	3	30	1	—	—	—	4	30	12	—
Profos	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
Von den Compagnien.												
Hauptmann	71	45	—	—	—	—	6	—	77	45	—	—

Gebühren eines Garnisons-Bataillons.

Chargen.	im Frieden, an baarem Geld: In Italien, Illyrien, Tyrol und Vorarlberg: monatlich an Gäge fl.	kr.	tägliche Löhnung kr.	in den deutschen erbländischen Provinzen u. in Dalmatien: monatlich an Gage fl.	kr.	tägliche Löhnung kr.	in Ungarn cum annexis provinciis u. in Galizien: monatliche Gage fl.	kr.	tägliche Löhnung kr.	an Naturalien: täglich an Brod Portionen.
Vom Stabe.										
Oberst } als Ba-	142	—	—	142	—	—	139	30	—	—
Oberstlieutenant } taillons- Com-	96	30	—	96	30	—	94	30	—	—
Major } mandant.	80	—	—	80	—	—	78	—	—	—
Bataillons-Adjutant, nach dem bekleidenden Offiziers-Character										
Ober-Arzt	19	—	—	19	—	—	19	—	—	1
Unter-Arzt . . .	14	—	—	14	—	—	14	—	—	1
Ober-Fourier . . .	14	—	—	14	—	—	14	—	—	1
Fourier	14	—	—	14	—	—	14	—	—	1
Von den Compagnien.										
Hauptmann . . .	62	—	—	59	45	—	58	15	—	—
Capitän- } Lieutenant.	42	—	—	40	—	—	38	—	—	—
Ober- } Lieutenant.	30	—	—	28	—	—	26	30	—	—
Unter-Lieut. der höhern Gebührs-Klasse . .	26	—	—	24	—	—	22	—	—	—
Unter-Lieut. der niedern Gebührs-Klasse . .	24	—	—	22	30	—	20	—	—	—
Feldwebel	—	—	17	—	—	17	—	—	12 4/8	1
Führer	—	—	10	—	—	10	—	—	7	1
Korporal	—	—	10	—	—	10	—	—	7	1
Tambour	—	—	5	—	—	5	—	—	4	1
Gefreiter	—	—	7 4/8	—	—	7 4/8	—	—	5 2/8	1
Zimmermann, Gemeiner Fourierschütz oder Privatdiener	—	—	5	—	—	5	—		4	1

Gebühren eines Garnisons-Bataillons.

Chargen.	Im Kriege											
	an baarem Geld									an Naturalien.		
	in allen Ländern gleich											
	monatlich an						täglich an					
	Gage		Feldbeitrag.		Zusammen.		Löhnung.	Feldbeitrag.	Zusammen.	Brod.	Fourage in natura.	Fourage im Relutions-Preise.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Kreutzer.			Portionen		
Vom Stabe.												
Oberst (als Bataillons-Commandant)	149	45	4	46	154	31	—	—	—	9	10	—
Oberstlieuten. (als Bataillons-Commandant)	110	15	3	31	113	56	—	—	—	6	8	—
Major (als Bataillons-Commandant)	90	—	2	50	92	40	—	—	—	6	8	—
Bataillons-Adjutant,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nach dem bekleidenden Offiziers-Character	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Arzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	2	2	—
Unter-Arzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
Ober-Fourier . . .	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
Von den Compagnien.												
Hauptmann . . .	71	45	2	18	74	3	—	—	—	3	2	1
Capitän-Lieutenant	50	—	1	16	51	16	—	—	—	3	2	1
Ober-Lieutenant	32	—	—	52	32	52	—	—	—	2	2	—
Unter-Lieut. der höhern										2	2	—
Gebührs-Klasse . .	28	—	—	43	28	3	—	—	—	—	—	—
Unter-Lieut. der niedern Gebührs-Klasse . .	24	—	—	38	24	38	—	—	—	2	2	—
Feldwebel	—	—	—	—	—	—	17	1	18	1	—	—
Führer	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
Korporal	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
Tambour	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
Gefreiter	—	—	—	—	—	—	$7\frac{4}{8}$	1	$8\frac{4}{8}$	1	—	—
Zimmermann, Gemeiner, Fourierschütz oder Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—

Bei der Cavallerie ist (Seite 77 — 78) zu ergänzen.

An monatlichem Gehalt gebühren:

einem Auditor	im Frieden	42 fl.	im Kriege	51 fl.	7 kr.
„ Oberarzt	„	19 fl.	„ „	20 fl.	— kr.
„ Unterarzt	„	14 fl.	„ „	15 fl.	— kr.
„ Oberkurschmied	„	19 fl.	„ „	19 fl.	— kr.

Letzterer bezieht ausserdem im Frieden und Krieg 1 Pferd- und 1 Brod-Portion.

Der Ober- und Unterarzt aber beides nur im Kriege, im Frieden bloß der Unterarzt noch eine Brod-Portion.

Ferner gebühren im Kriege, außer den Brod- und Pferde-Portionen:

dem Regiments-Caplan	monatlich	. . 21 fl.	59 kr.
„ Rechnungsführer	„	. . 29 fl.	20 kr.
„ Regiments-Arzt	„	. . 26 fl.	20 kr.

Die Offiziere, Militär-Beamten beziehen die angegebenen Pferde-Portionen theils in Natura theils in Geld, für jede Pferde-Portion wird monatlich 3 fl., für jede Brod-Portion 1 fl. vergütet, (reluirt).

Die Mannschaft erhält zu ihrer Löhnung täglich 1 kr. Zuschuß als Contractionszulage, diese Zulage bezieht der Reiter in Ungarn und Gallizien bloß auf die Dauer der Waffenübungen, in den übrigen Provinzen aber das ganze Jahr hindurch.

Den Hufbeschlag hat der Mann von seiner Löhnung zu bestreiten und erhält hiezu täglich 1/2 kr. Beitrag.

Wenn ein Mann ein und dasselbe Pferd 8 volle Jahre geritten hat, so erhält er 1 1/2 Ducaten oder das halbe Reitdouceur, nach 10 Jahren 3 Ducaten oder das ganze Reitdouceur, für jedes weitere Jahr einen Ducaten.

Wird das Dienstpferd eines Mannes zum Offiziers-Charge-Pferd genommen, so erhält der Mann, wenn er es fünf Jahr geritten hat, 1 1/2 Ducaten.

Hat ein Mann, nachdem sein Vorgänger das Pferd schon 8 Jahre geritten, dasselbe noch weitere 4 Jahre conservirt, so erhält er auch 1 1/2 Ducaten.

Artillerie (Seite 79 — 81.)

Der Regiments-Adjutant bezieht die Gage nach der bekleidenden Charge, dann im Frieden eine Pferde-, im Krieg aber 3 Pferde- und 2 Brod-Portionen.

Den Feuerwerks-Meistern gebühren die Bezüge nach ihren Chargen.

Die als Lehrer beim Bombardier-Corps verwendeten Offiziere erhalten jährlich 50 fl. Zulage.

Im Wiener-Distrikt bezieht ein Oberstlieutenant monatlich 148 fl. 45 kr., ein Major 115 fl. Gage.

Ein Oberstückbohrmeister erhält monatlich . . . . 50 fl. Gage
" Unterstückbohrmeister " " . . . 30 fl. "
" Major vom Gußpersonal 165 fl. einschließlich 50 fl. Zulage.
" Hauptmann vom Gußpersonal erhält monatlich 100 fl. einschließlich 25 fl. Zulage.
" Oberlieutenant 46 fl. einschließl. 12 fl. 30 kr. Zulage.
" Unterlieutenant 42 fl. einschl. 12 fl. 30 kr. Zulage.
" Oberfeuerwerker täglich 1 fl. 12 kr. Löhnung einschließlich 36 kr. Zulage.
" Feuerwerker täglich 56 kr. Löhnung einschließlich 28 kr. Zulage.
" Corporal " 40 " " " 20 " "
" Oberkanonier " 20 " " " 10 " "
Letztere Viere überdieß täglich 1 Brodportion.

Die Offiziere der neu errichteten Zünder-Compagnie haben die Gebühren wie die Offiziere des Feuerwerks-Corps. Die Gebühren der Mannschaft sind gleich jener der Infanterie; außerdem erhält jeder Gemeine täglich 6 kr. Arbeitszulage.

Der Oberkanonier hat die Gebühr eines Kanonier-Handlangers II. Klasse vom Feuerwerks-Corps.

Die Benennung Zeugsgemeine, dann Gemeine I. oder II. Klasse beim Feuerwerks-Corps hat aufgehört, und heissen dieselben nun Zeugs-, Ober- oder Unter-Raketeur; erstere erhalten täglich 12 kr., der Ober-Raketeur 10 kr., der Unter-Raketeur 6 kr. Löhnung und eine Brodportion.

Ingenieur-Corps (S. 82.) Ein Ingenieur-Capitain bezieht monatlich . . . . 52 fl 30 kr. Gage.
Ein Oberlieutenant . . . . 34 fl. kr. "
" Unterlieutenant " " 30 fl. kr. "
" Ingenieur-Cadet " " 15 fl. kr. "
und zwar in allen Provinzen gleich.

Mineur-Corps (S. 83.) Ein Major bezieht auch im Kriege monatlich nur 115 fl. Gage.

Der Corps = Adjutant ausser seiner Gage im Frieden täglich eine Pferde = Portion, im Kriege 2 Brod = und 2 Pferde = Portionen.

Die Angaben über die Bezüge der Offiziere an Brod und Fourage im Kriege sind wie folgt zu berichtigen:

Der Oberst erhält täglich 9 Brod = und 12 Pferde = Portionen,
der Oberstlieutenant 6 Brod = und 9 Pferde = Portionen,
der Major 6 Brod = und 8 Pferde = Portionen,
der Hauptman oder Capitän = Lieutenant 3 Brod = und 4 Pferde = Portionen.

Sapeur = Corps (S. 84.) Der Commandant des Sapeur = Corps bezieht an Gage, wenn er Oberst ist, 218 fl. 15 kr., dann im Frieden 5 Pferde = Portionen gegen Vergütung, im Kriege aber 12 Brod = und 12 Pferde = Portionen.

Der Corps = Adjutant erhält im Frieden, ausser der Gage seiner Charge, eine Pferde = Portion, im Krieg aber 2 Brod = und 2 Pferde = Portionen.

General = Quartiermeisterstab. (S. 85.) Der jeweilige Chef des General = Quartiermeisterstabs bezieht an Tafelgelder jährlich 3000 fl. und als Hofkriegs = Rath 1500 fl. Zulage.

Die Oberlieutenants beziehen ihre 2 Pferde = Portionen unentgeldlich, alle übrigen Offizier gegen Vergütung.

Die Fourierschützen und Privatdiener dieser Offiziere erhalten die Gebühren der Infanterie.

Die zum General = Quartiermeisterstab commandirten und zur Aufnahme und Vermessung der Länder verwendeten Offiziere und Unteroffiziere der Linien = Regimenter erhalten folgende Zulagen nach den verschiedenen Categorien ihrer Verwendung:

Ein Direktor monatlich	100 fl.
„ Unterdirektor „	60 fl.
„ Mappeur „	40 fl.
„ zugetheilter Offizier monatlich .	30 fl.
„ „ Unteroffizier oder Cadet monatlich	20 fl.
„ Trianguleur monatlich	60 fl.
„ Observateur oder Gehilfe monatlich	40 fl.
„ Militär = Handlanger täglich . .	— fl. 7 kr.

Pionier = Corps. (S. 86.) Die Gagen der Offiziere des

Pionier-Corps sind sind gleich jenen der Infanterie-Offiziere und wie bei diesen nach den Provinzen verschieden.

Der Adjutant bezieht im Frieden eine Pferde-Portion unentgeldlich.

Jeder der neu creirten Vice-Corporale erhält täglich 13 ½ kr., ein Oberpionier 9 kr., ein Unterpionier 6 kr. Löhnung.

Für die Zeit der beschwerlichen Uebungen wird der hiezu ausrückenden Mannschaft vom Corporal abwärts eine Zulage von 3 kr. täglich bewilligt.

Die Tabellen S. 87 und 88. cessiren; da das Oberste Schiffamt aufgelöst, und das Pontonier-Bataillon mit dem Pionier-Corps vereinigt wurden.

Militär-Fuhrwesens-Corps. (S. 89 und 90.) Der Oberst des Fuhrwesens-Corps bezieht ausser seiner Gage monatlich 41 fl. 40 kr. Zulage.

In Ungarn, cum annexis provinciis in plano sind die monatliche Bezüge wie folgt, bestimmt:

Ein Oberst	118 fl.	15 kr.	Gage.
„ Oberstlieutenant	85 fl.	45 kr.	„
„ Major	61 fl.	30 kr.	„
„ erster Rittmeister	54 fl.	30 kr.	„
„ Corpsarzt in allen Provinzen	19 fl.	— kr.	„

Allen übrigen hier nicht genannten Chargen gebühren ohne Unterschied in allen Provinzen die S. 89 und 90 angegebenen Bezüge.

Bei auswärtigen Transporten erhalten die Offiziere die Hälfte ihrer Gage, die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts aber, täglich 4 kr. Zulage.

Der Hufbeschlag wird nicht wie bei der Cavalerie von der Mannschaft, sondern vom Aerar bezahlt.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Gagen der Generale sind in allen Provinzen gleich.

Ein Feldzeugmeister oder General der Cavalerie bezieht im Kriege täglich 35 Pferdeportionen, wonach die Angabe Seite 73 zu berichtigen ist.

Für jede Pferde-Portion werden im Frieden monatlich 3 fl. an der Gage abgezogen und das Streustroh noch besonders dem Aerar vom Empfänger vergütet.

Die General-Commando-Adjutanten beziehen den

charactermäßigen Friedensgehalt, und die darnach gebührenden Pferdeportionen, dann die Seite 91 angegebene Zulage.

An hartem Holz empfängt jeder Offizier vom Capitän-Lieutenant abwärts jährlich 4½ Klafter oder 6 Klafter weiches Holz.

Die bei den Platz-Commandos und den Montur-Oekonomie-Commissionen angestellten Offiziere erhalten die Bezüge der deutschen Infanterie-Offiziere; erstere jedoch nur dann die Naturalien, wenn sie speciell bewilligt sind; letztere nur im Kriege.

Die Offiziere- und Militär-Beamten erhalten die Arzneien aus den Militär-Apotheken um die sehr billige Militär-Taxe, Unteroffiziere nnd Soldaten nebst deren Weibern und Kindern aber unentgeldlich.

Wenn ein Unteroffizier oder Soldat in das Spital kömmt, so wird die Löhnung nebst den übrigen Gebühren in das Spital abgegeben.

Der Oberst kann einem Offizier nur auf 14 Tage Urlaub im Inlande ertheilen; der längere Urlaub hängt vom General-Commando, Urlaubsgesuche ins Ausland vom Hofkriegs-Rath ab.

Wenn der Urlaubsort von der Garnison eines Offiziers bis 40 Meilen entfernt ist, so kann derselbe einen Urlaub auf 4 Wochen, bei der Entfernung von 41—60 Meilen auf 6 Wochen und wenn die Entfernung 60—80 Meilen beträgt, einen Urlaub auf 8 Wochen, und bei einer Entfernung über 80 Meilen auf 10 Wochen erhalten, ohne einen Abzug an der Gage zu erleiden; jedoch darf dieß nicht 2 Jahre nach einander geschehen, sonst verliert der treffende Offizier die Gage für die ganze Zeit.

Urlaubsverlängerungen, erwiesene Krankheitsfälle ausgenommen, sind immer mit Gageabzug verbunden.

In der Epoche vom 1. Mai bis zur Beendigung der Exerzierzeit kann kein Urlaub, außer wegen Krankheit, an Offiziere ertheilt werden.

Unteroffiziere, welche nur 1, höchstens 2 Monate beurlaubt werden, behalten ihre Löhnung.

Die beurlaubte Mannschaft erhält für den Hin- und Rückweg in seinen Wohnort als Reisegeld für je 3 Meilen eine tägliche Löhnung sammt Brod und den übrigen allenfallsigen Zulagen an Geld. Die Gage wird jederzeit Ende Monats, die Löhnung alle 5 Tage ausbezahlt; das Brod aber alle 4 Tage empfangen. Die Gebühren an Geld und Naturalien auf dem Kriegsfuß sind in allen Provinzen

gleich. Die Gage-Carrenz der Offiziere hat auf die mit der neuen Charge verbundenen Zulagen, Tafelgelder 2c. keinen Bezug.

Geschieht eine Beförderung aus Anlaß eines Todesfalle, so kommt hierzu noch das sogenannte Sterbequartal und die Gage-Carrenz dauert dann 15 Monate; mit Ausbruch eines Krieges hört die Gage-Carrenz auf.

Von der Löhnung der Mannschaft sollen täglich 3 kr. in die Menage gelegt werden, und in Italien und Dalmatien muß für den Mann täglich ½ Pfd., in den übrigen Provinzen ⅓ Pfd. Fleisch gekauft werden; um dieß möglich zu machen, bestehen folgende Menage-Beiträge: a) die Fleischzulage, diese wird verabreicht, wenn das Pfd. Rindfleisch auf 7 kr. zu stehen kömmt, in diesem Falle erhält die Mannschaft täglich ½ kr. Fleischzulage, welche, wenn die Theurung des Fleisches zunimmt, um ⅓ kr. für jeden Kreuzer, als das Fleisch höher kömmt, in der Art progressiv steigt, daß bei einem Pfd. Rindfleisch zu 9 kr. täglich 1 kr.; bei einem Pfund zu 10 kr. täglich 1⅓ kr. u. s. f. als Zulage bewilligt sind. In Italien und Dalmatien steigt der Fleischbeitrag für jeden Kreuzer um ½ kr.

Ferner bestehen b) der Gemüsebeitrag, c) der Theurungsbeitrag, d) der Getränkebeitrag und e) der Ausländerbeitrag. Die Beiträge b — e werden von Zeit zu Zeit vom Hofkriegsrath nach bestimmten Vorschriften bewilliget und auf Einschreiten der Generalcommandos nach den Marktpreisen vierteljährig festgesetzt.

Der Getränkbeitrag besteht blos in den südlichen Festungen mit 1 kr. täglich für Wein, außerdem erhält jeder Mann, der auf der Wache steht, in den Festungen Mantua, Venedig, Palma-nuova, Pizzighettone und Ferrara täglich 1 kr. Branntweinzulage.

Mit Ausnahme des Weins- und Branntweins-Kreuzers dann des Ausländer Beitrages, welch letzterer für die anderweitigen Bedürfnisse des Soldaten bewilliget ist und in Mainz z. B. 1 kr. beträgt, müssen sämmtliche Beiträge in die Menage abgegeben werden.

In Mainz beziehen die dortigen österreichischen Truppen folgende monatliche Zulagen:

Ein Generalmajor	75 fl.	— kr.
„ Oberst	62 „	30 „
„ Oberstlieutenant und Major	50 „	— „
„ Hauptmann und Capitän-Lieutenant . . .	37 „	— „

Ein Ober- und Unterlieutenant, Caplan, Auditor und Regimentsarzt . . . . 25 fl. — kr.
" Ober- und Unterarzt, Fourier, Profoß, K. K. Cadet . . . . 12 " 30 "

Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts erhält täglich 3 kr. Zulage, nämlich: 1 kr. Gemüß-, 1 kr. Getränk- und 1 kr. Ausländerzulage.

Zur Unterhaltung der Bekleidung und Rüstung der Mannschaft und Pferde erhalten die Compagnie- und Eskadrons-Commandanten eine für jeden Kopf monatlich bemessene Gebühr (Pauschgelder), welche dem Aerar nicht verrechnet, aber auch nicht überschritten werden darf.

Die Pauschgebühren betragen im Frieden:

a) Für Unterhaltung der Fußbekleidung, per Kopf monatlich:

1) Bei der Infanterie $2^{9}/_{32}$ kr. und jährlich $^{1}/_{2}$ Pfd. Sohlenleder.

2) Bei der Cavallerie, Feldartillerie und den Extra-Corps $5^{27}/_{32}$ kr. und $^{3}/_{8}$ Pfd. Oberleder, 1 Pfd. Sohlenleder, $^{1}/_{8}$ Pfd. Brandsohlenleder.

3) Bei der Garnisons-Artillerie $6^{27}/_{32}$ kr. und selbe Gebühr an Leder.

b) Zur Conservation der übrigen Montur- und Rüstungsstücke-Unterhalt der Trommelfelle, Holsterstricke und des Pferdputzzeugs ꝛc. per Kopf monatlich:

1) Bei der Infanterie	$^{6}/_{8}$	kr.
2) Bei den Cuirassieren für jeden Mann	$2^{6}/_{8}$	"
für jedes Pferd	$3^{7}/_{8}$	"
bei den Dragonern	$2^{3}/_{8}$	"
für jedes Pferd	$3^{7}/_{8}$	"
bei den Chevaulegers	$2^{3}/_{8}$	"
für jedes Pferd	$2^{6}/_{8}$	"
bei den Husaren	$3^{3}/_{8}$	"
für jedes Pferd	$2^{6}/_{8}$	"
bei den Uhlanen	2	"
für jedes Pferd	$2^{6}/_{8}$	"

3) Bei der Artillerie, dem Fuhrwesen, den Extra-Corps und den Jägern per Kopf 1 kr.;
beim Bombardier- und Feuerwerks-Corps ist die Gebühr

incl. der Stiefelunterhaltungsgelder per Kopf auf 18 kr. bemessen.

c) Für Reparation der Feuergewehre:

für ein Infanterie-Feuergewehr mit Bajonet monatlich $1^{2}/_{3}$ kr.

für ein Gewehr der Mineure, Sapeurs und Pioniere $1^{4}/_{8}$ kr.,

für einen Carabiner $1^{4}/_{8}$ kr.

für ein Pistol $^{4}/_{8}$ kr.,

für die in den Magazinen aufbewahrten Feuergewehre wird per Stück $^{1}/_{3}$ kr. verabfolgt,

den mit Stutzen bewaffneten Jägern gebühren zum Unterhalt der Pulverhorn-Anhängschnüre monatlich per Kopf $1^{1}/_{3}$ kr.

Bei der Cavallerie wird für jedes Dienstpferd dem Eskadrons-Commandanten zum Ankauf der Pferde-Medicamente ein Pauschbetrag von monatlich $2^{3}/_{8}$ kr. bezahlt.

Im Kriege berechnen sich die Pauschgelder der Compagnien und Eskadronen monatlich per Kopf wie folgt:

ad a. 1) Bei der Infanterie $3^{4}/_{8}$ kr.,
2) bei der deutschen Cavallerie $9^{6}/_{8}$ kr.,
bei den Uhlanen und Husaren $9^{4}/_{8}$ kr.,
3) bei der Artillerie, den Mineuren und Sapeuren $9^{4}/_{8}$ kr.;

ad b. 1) bei der Infanterie, Artillerie, dem Pionier-, Mineur- und Sapeur-Corps und dem Militär-Fuhrwesen $1^{2}/_{8}$ kr.,
2) bei dem Bombardier- und Feuerwerks-Corps ist die Gebühr einschließlich des Stiefelunterhaltgeldes $18^{5}/_{8}$ kr.,
3) bei der Cavallerie ist diese Gebühr im Kriege von jener im Frieden nicht verschieden;

ad c) für ein Feuergewehr monatlich 2 kr.,
für einen Carabiner $1^{2}/_{3}$ kr.,
für eine Pistole $^{2}/_{3}$ kr.,
für einen einfachen Stutzen 2 kr.,
für einen Doppel-Stutzen 3 kr.

Die Gebühren werden monatlich nach dem präsenten Stand an Mannschaft und nach dem effectiren Stand an Pferden berechnet.

Regimentsunkosten-Fond.

Zur Bestreitung der ordinären jährlichen Zulagen nämlich für den Regiments-Commandanten . . . . . 500 fl.

für den Kaplan . . . . 132 „

„ „ Auditor . . . . 72 „

für den Rechnungsführer . . . 150 fl.
" " Adjutanten . . . . . 60 "
" " Feldarzt . . . . . . 300 "

Ferner zur Anschaffung von Schreibmaterialien und Bestreitung von Reise- und Lieferkosten, zur Anschaffung der Spital-Requisiten, auf Propretät, namentlich zur Bekleidung der Hautboisten, dann zu besondern Zulagen, z. B. für den Adjutanten des Grenadier-Bataillons, auf Transporten von Rekruten und Remonten ꝛc. erhält unter der Benennung: Regimentsunkosten:

Ein Infanterie-Regiment einschließlich der Landwehr-Bataillone jährlich . . . . 3267 fl.
Jedes der acht croatischen und drei slavonischen Gränz-Regimenter, einschließlich der Oekonomieverwaltung 3654 "
Das Czaikisten-Bataillon . . . . 1772 "
Ein deutsch-banatisches Gränz-Regiment . . . . . 3956 "
» wallachisch-banatisches Gränz-Regiment . . . . 3884 "
" siebenbürgisches Gränz-Regiment . . . . . . 2767 "
Das Kaiser-Jäger-Regiment . . . . 3671 "
Ein Jäger-Bataillon . . . . 801 "
" Garnisons-Bataillon zu 4 oder 6 Compagnien 4—800 "
" Cordons-Bataillon . . . . 588 "
" Cuirassier- oder Dragoner-Regiment . . . . . 2782 "
" Chevauxlegers-Husaren- oder Uhlanen-Regiment 2978 "
Das Szeckler-Husaren-Regiment . . . . 2126 "
Ein Artillerie-Regiment . . . . 3491 "
Das Bombardier-Corps . . . . 785 "
" Feuerwerks-Corps . . . . 753 "
" Mineur-Corps . . . . 785 "
" Sapeur-Corps . . . . 1017 "
" Pionier-Corps . . . . 2330 "

Im Kriege vermehren sich diese Fonds nach Verhältniß der Verstärkung.

Zur Unterhaltung der Feld-Requisiten, als Zelt, Kochgeschirre ꝛc. erhält im Frieden jährlich:

Eine Grenadier-Division . . . . . 20 — 27 fl.
Ein Infanterie-Regt. zu 16 Compag. . 218 — 231 fl.
" " " " 18 " . . 245 — 311 fl.
" Garnisons-Bataillon . . . . . . — 79 fl.
" Jäger-Regiment zu 4 Bataillone — 435 fl.

Ein Jäger-Bataillon	134 fl.
" schweres Cavallerie Regt. zu 6 Esk.	222 fl.
" leichtes Cavallerie Regt. zu 8 Esk.	338 fl.
" Landwehr-Bataillon	99 fl.
" Gränz-Regiment . . . . 180 —	199 fl.
Das Szeckler-Husaren-Regiment	268 fl.
" Czaikisten-Bataillon	105 fl.
Bei der Feldartillerie, den Bombardier- und Feuerwerks-Corps für 1 Zelt nebst den übrigen Geräthen	1 fl. 50 kr.

Beim Mineur- und Sapeur-Corps 32 kr. per Garnitur, Kochgeschirre rc. rc.

Pensions- und Invaliden-Wesen.

Die Dienstuntauglichen Offiziere theilen sich in 3 Classen, nämlich in Real-Invaliden oder solche, welche durch Gebrechen oder Alter zu keiner fernern Dienstleistung mehr tauglich sind; in Halb-Invaliden, welche zwar nicht zum Felddienst, aber zu leichtern Diensten verwendbar sind und in zeitliche Invaliden, welche wegen Krankheit oder Wunden nur temporär untauglich sind, aber gegründete Hoffnung geben, mit der Zeit wieder ganz hergestellt zu werden.

Bei der Mannschaft vom Feldwebel abwärts gibt es nur Real- und Halbinvaliden.

Die Invalidität der Stabsoffiziere muß durch die ihnen vorgesetzten Generale, jene der übrigen Offiziere und Militär-Beamten durch ihre Stabsoffiziere und die der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, durch den Compagnie- oder Eskadrons-Commandanten bestättiget sein.

Ueber die Richtigkeit dieser Angaben entscheiden 2 Commissionen, zuerst die Arbitrirungs-Commission und dann die Superarbitrirungs-Commission, erstere unter dem Vorsitz eines Generalmajors, aus einem Feldkriegs-Commissariats-Beamten und einem Regiments-Arzt; letztere unter dem Vorsitz des commandirenden Generals, aus dem Oberkriegs-Commissär und dem Stabsfeldarzt bestehend.

Halb-Invaliden werden theils bei den Regimentern selbst als Offiziers-Diener rc. verwendet, theils zu den Garnisons-Bataillonen, der Hofburgwache, der Trabantenleibgarde, der Kronwache, den Oekonomie-Commissionen, Militär-Gestüten oder zur Spital-Aufsicht abgegeben und bei Civilanstellungen berücksichtiget.

Die Versorgung der Real-Invaliden ist S. 94 angegeben.

Bei allen Invaliden-Häusern bestehen durch freiwillige Beiträge patriotischer Bürger gegründete Aushilfs-Cassen und außerdem ein eigener Verein zur Unterstützung der Offiziere und Soldaten, welche in den Feldzügen 1813, 14 und 15 invalid geworden sind.

Den Pensionssätzen S. 97. ist beizufügen: In den Invalidenhäusern beziehen die Offiziere, außer ihrer Pension, an Naturalien täglich:

1 Oberst	7	Brod und	28	Servis-Portionen
1 Oberstlieutenant	6	„ „	20	„ „
1 Major	5	„ „	15	„ „
1 Hauptmann oder Rittmeister	4	„ „	15	„ „
1 Capitän-Lieutenant	3	„ „	8	„ „
1 Oberlieutenant	2	„ „	5	„ „
1 Unterlieutenant	2	„ „	4	„ „

1 Generalauditor-Lieutenant bezieht jährlich 1000 fl. Pension dessen Wittwe 400 fl. jedes Kind 120 fl. Erziehungs-Beitrag.

1 Stabs-Auditor bezieht jährlich 800 fl. Pension, dessen Wittwe 200 fl., jedes Kind 75 fl. Erziehungs-Beitrag.

1 Regiments-Rechnungsführer bezieht jährlich 200 fl. Pension, dessen Wittwe 150 fl. jedes Kind 50 fl. Erziehungs-Beitrag.

1 Regiments-Caplan 100 — 150 fl.

Jedes hinterlassene Kind eines Auditors erhält jährlich 75 fl., das eines Regiments-Arztes 50 fl., und das eines Oberarztes 40 fl. Erziehungsbeitrag.

Knaben erhalten den Erziehungs-Beitrag bis zum 20sten; Mädchen bis zum 18ten Lebensjahre.

Nach dem Tode eines Offiziers oder Militär-Beamten wird noch 3 Monate lang (Sterbequartal) die Gage an die Wittwe oder Kinder des Verstorbenen, und wenn er ledig war, an den Invalidenfond ausbezahlt.

Die Pensionsunfähigkeit der Mutter erstreckt sich nicht auf ihre Kinder, diese erhalten dann jedenfalls die Pension, ebenso Doppelwaisen.

Die Zöglinge des Offiziers-Töchter-Bildungs-Instituts zu Hernals bei Wien erhalten bei ihrem Austritt einen Ausstattungs-Beitrag von 200 fl. C. M.

Tägliche Invaliden-Löhnungen.	Nach deutschen Verpflegsfuß. kr.	Nach ungarischem Verpflegsfuß. kr.
Ein Thierarzt vom Fuhrwesen	24	22
Ein Brückenmeister, Mineur-Feldwebel, Mineurmstr., Oberschmied, Kurschmied, Wachtmeister, und Fourier der Gendarmerie .	20	14
Ein Corporal der Gendarmerie	17	—
Ein Fourier, Unterfeldarzt und Unterschmied	16	14
Ein Munitionär, Feuerwerker oder Feldwebel der Artillerie	15	10
Ein Sapeurmeister, Mineurführer, Vice-Corporal, Gemeiner und Trompeter der Gendarmerie	13	11
Ein Corporal der Artillerie, Obermineur u. Sapeurführer	12	10
Ein Feldwebel, Wachtmeister, k. k. Cadet, Oberjäger, Stabs- oder Eskadrons-Trompeter, Sattler, Riemer, Altmineur, Ober-Sapeur, Ober- und Unterschanz-Corporal	10	7
Ein Corporal und Führer der übrigen Truppenabtheilungen, Unterjäger, Standartführer, Regiments-Tambour, Bombardier, Kanonier, Handlanger, Jungmineur und Altsapeur	6	5
Ein Gefreiter und Jungsapeur	5	4
Ein Oberpionier, Unterkanonier und Gemeiner der übrigen Truppenabtheilungen, Tambour, Zimmermann, Patrouillenführer, Jäger-Trompeter, Fourierschütz, Privatdiener	4	3½

Die in den Invalidenhäusern verpflegten Individuen erhalten überdieß täglich eine Brodportion, den Fleisch- und Theurungs-Beitrag, dann Montur, Holz und Licht und ärztliche Hilfe.

Diejenigen Realinvaliden, welche auf Invaliden-Versorgung Verzicht leisten und den Abschied nehmen,

ihrer Dienstjahre folgende Bezüge unter dem Namen Dienstgratial und zwar:

	Für die 1sten 6 Jahre jährlich fl.	Vom 7ten Dienstjahr an jährlich fl.
Ein Feldwebel oder Feuerwerker der Artillerie und Pioniere, ein k. k. Cadet, Mineur oder Sapeurmeister, Oberjäger	9	12
Ein Feldwebel der Infanterie, Wachtmeister, Trompeter, Unterjäger und Corporal der Pioniere . . . . ,	6	10
Ein Corporal der Artillerie, Mineur- und Sapeurführer, Feuerwerker der Garnisons-Artillerie	6	9
Ein Corporal der Garnisons-Artillerie, Obermeister des Zeugamts	5	7½
Ein Führer, Standartführer, Corporal, Regiments-Tambour, Bombardier, Oberkanonier, Ober-, Alt- und Jungmineur oder Sapeur	4	6
Ein Corporal und Kanonier der Garnisons-Artillerie und Jäger	3	4½
Ein Gefreiter	2½	4
Ein Spiel- und Zimmermann, Unterkanonier, Gemeiner	2	3
Ein Unterkanonier der Garnisons-Artillerie	1½	2

Dieselben Bezüge erhalten auch die Wittwen und Waisen der in der activen Dienstleistung mit Tod abgegangenen ebengenannten Mannschaft als Abfertigung.

Militär Bildungs-Anstalten.

Einzuschaltende Ergänzungen und Berichtigungen

Zu a) die Ingenieur-Academie wurde 1717 errichtet. Dem Lokal-Direktor derselben sind 2 Ingenieur-Stabs-Offiziere, wovon einer die Aufsicht über die Studien, der andere die Leitung des Oekonomischen führt und 1 Adjutant beigegeben.

Bei der Aufnahme muß der Zögling das 12te Lebensjahr erreicht und das 15te nicht überschritten haben.

Das Kostgeld beträgt jährlich 430 fl., außerdem muß beim Eintritt jeder Zögling ohne Ausnahme für Uniformirung 120 fl. erlegen.

Zu b) die Militär-Academie zu Wiener-Neustadt 1752 gegründet, enthält 444 Stiftlinge und so viele Pensionäre als der Raum gestattet.

Das Kostgeld der Letztern beträgt jährlich 500 fl.; dagegen erhält jeder Zögling beim Austritt eine vollkommene Uniformirung und Equipirung, und dem Regiment, welchem er eingereiht wird, werden überdieß 50 fl. zugesendet als Feldequipirungs-Beitrag, zur Hinterlegung in die Offiziers-Equipirungs Casse, ferner bekömmt er die Reisekosten und Reisegeld. Auch die als Cadetten Austretenden werden uniformirt und equipirt und erhalten die Reisekosten.

Ja selbst jene Zöglinge, welche ohne ihr Verschulden in der Anstalt zum Militärdienst untauglich werden und vermögenslos sind, erhalten bis zu ihrer anderweitigen Versorgung jährlich 150 fl. C. M. und eine geeignete Equipirung.

Die Zöglinge sind wie folgt in Classen, Compagnien und Divisionen eingetheilt.

1ste Division:		1ste	Compagnie	7te	und	6te	Classe
"	"	2te	"	5te	"	4te	"
2te	"	3te	"	3te	"	2te	"
"	"	4te	"	—	"	1ste	"

Zur Aufsicht und tageweis wechselenden Inspektion sind 3 Stabs-Offiziere in die Academie commandirt.

Diejenigen Zöglinge welche nach 7 jährigem Curs zum Besuch des höhern Lehrkurses, als außerordentliche achte Classe, bestimmt wurden, bleiben noch ein Jahr als Unterlieutenants der mindern Gebühr, ohne Eintheilung bei irgend einem Regiment, in der Anstalt, und treten alsdann sogleich als Unterlieutenants der höhern Gebühr in's Heer.

Zu c) das Marine-Cadeten-Collegium in Venedig wurde 1821 errichtet.

Bei Aufnahme der Zöglinge werden ein gesunder Körper, ein Alter von 12 bis 15 Jahren und die vorgeschriebenen Vorkenntniße bedingt.

Das Kostgeld beträgt jährlich 422 fl.

Die vorzüglichsten Zöglinge treten als Alumnen zur Schiffsbau-direktion, die weniger Fähigern als Marine- oder k. k. Cadeten aus der Anstalt. Die Stiftlinge erhalten beim Austritt einen Equipirungs-Beitrag und zwar jeder Alumne 150 fl. C.-M., jeder Marine-Cadet 100 fl. und jeder k. k. Cadet 80 fl.

Zu d.) Die Cadeten-Compagnie zu Olmütz (1808 gegründet) unter der Inspection des Festungs-Commandos, enthält 142 Aerarial-Zöglinge und 26 zahlende Frequentanten; die Cadeten-Compagnie zu Gratz (1818 errichtet) ebenfalls unter einem General als Inspecteur, zählt 180 Aerarial-Zöglinge und 14 zahlende Frequentanten.

Das vorgeschriebene Alter zur Aufnahme ist 14—16 Jahre. Die Frequentanten müssen ihren Unterhalt selbst bestreiten und jährlich 50 fl. für den Unterricht bezahlen.

Die Cadeten-Compagnie zu Mailand wurde 1839 errichtet.

Kein Zögling der Cadeten-Schule, so wie der Pionierschule kann vor dem zurückgelegten 17. Lebensjahre zum Offizier befördert werden.

Zu e). Regiments-Knaben-Erziehungshäuser bestehen jetzt 40 bei den Linien-Regimentern.

7 für die galizischen Regimenter,
1 lombardisches zu Bergamo,
1 venetianisches zu Cividale,
1 für das Marine-Corps zu Venedig,
2 für die Gränz-Regimenter.

Wenn es der Raum eines Hauses gestattet, können auch Knaben gegen Kostgeld aufgenommen werden, sind aber nach dem Austritt zu einer Dienstzeit nicht verpflichtet.

Zu g). In die Pionier-Corps-Schule zu Tulln an der Donau wird kein Zögling vor dem zurückgelegten 13. und nach dem 16. Lebensjahre aufgenommen. Die Zöglinge werden dem Pionier-Corps eingereiht, dessen Uniform und Löhnung sie erhalten.

Als zur Corpsschule gehörig ist eine Uebungs-Compagnie zu betrachten, die alljährlich aus den Compagnien des Corps zusammengezogen und in der Nähe von Tulln aufgestellt wird. Ihr specieller Zweck ist gute Inspectoren zu bilden und unter den so weit auseinander liegenden Compagnien genaue Uebereinstimmung in der Technik zu erzielen.

Die Zöglinge der obersten Classe der Corps-Schule werden be-

Uebungs-Compagnie zugetheilt, um an den practischen Sommerarbeiten derselben unausgesetzt Theil zu nehmen.

Außer der Corpsschule besteht in Wien noch eine Unteroffizierschule, deren Augenmerk allein dahin geht, gute, wissenschaftlich hinlänglich gebildete Unteroffiziere zu erziehen. Auch von ihr nimmt die oberste Classe an den jährlichen Sommerübungen der Uebungs-Compagnie Theil.

Die Ergänzung der Unteroffizierschule erfolgt durch Abgabe von jährlich 5—6 Mann per Compagnie, die indeß in den Compagnieschulen bereits einen gewissen Grad von Vorbildung erlangt, und sich als brauchbare Unteroffiziers-Subjecte ausgewiesen haben müssen.

Finden sich in der Unteroffizierschule Leute, die befähigt sind, die höhere Ausbildung zum Offizier erlangen zu können, so genießen dieselben die Vergünstigung als Cadeten in die Corpsschule übersetzt zu werden, und es sind zu diesem Ende 30 sogenannte Mannschaftsplätze in derselben freigegeben.

Zu i) Im Bombardier-Corps, der Pflanzschule der Artillerie-Offiziere, zerfällt der Unterricht in zwei Curse, einen niedern und einen höhern.

Der niedere bewirkt die practische Ausbildung der Mannschaft in den Compagnie-Schulen, der höhere die Bildung der fähigeren Leute zu Artillerie-Offizieren in der Corpsschule.

Ein Artillerie-Stabsoffizier leitet den Unterricht.

Zu k) Bei jedem Artillerie-Regiment bestehen überdieß Compagnie-Schulen zur theoretischen Ausbildung der Kanoniere und eine Regiments-Schule, in welcher die fähigeren Kanoniere ihre Bildung zum Unteroffizier, und wieder die bessern hievon ihre Vorbereitung zum Eintritt in's Bombardier-Corps erhalten.

Jedes Artillerie-Regiment (mit Ausnahme des 2ten) hat ein Laboratorium zur Verfertigung aller für die Armee erforderlichen Geschütz- und Feuergewehr-Munition.

Auch das Feuerwerks-Corps hat eine Compagnie- und eine Stabsschule mit einem 2jährigen Curs; auch von da werden die vorzüglichsten Schüler, so wie die Kanoniere von den Regimentern, als Bombardiere zum Bombardier-Corps versetzt.

Zu l) das Militär-Central-Equitations-Institut zu Salzburg, wurde 1836 gegründet.

Aus dieser Anstalt erhalten die Stabsoffiziere der Infanterie und Artillerie nicht nur, wie bereits Seite 103 angegeben, gegen

den sehr billigen Preis von 125 fl. C. M. junge und vollkommen gerittene Pferde, sondern selbe werden ihnen auch für jene Summe an Ort und Stelle transportirt.

Ueberdieß ist gestattet diesen Betrag in 12 monatlichen Raten abzutragen.

Nach 5 jährigem Besitz wird das Pferd volles Eigenthum des Inhabers; während dieser 5 Jahre aber darf derselbe es nur wieder an einen Stabs-Offizier der Infanterie oder Artillerie verkaufen; dieß ist die einzige Beschränkung.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Besitzer dann wieder um ein Pferd einkommen.

Verliert der Besitzer ein solches Pferd vor dem Feind, so erhält er ein neues um den halben Remontepreiß.

Zur Bildung von Feldärzten und als permantene Feld-Sanitäts-Commission, zur Berathung und Entscheidung über wichtige Sanitäts-Gegenstände besteht die medicinisch-chyrurgische Josephs-Academie in Wien (1786 gegründet).

Der Studienplan zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die erstere das höhere Studium zur Bildung von Doktoren der Medizin und Chyrurgie, Magistern der Augen-Heilkunde und Geburts-Hilfe und selbstständigen Militärärzten, in einem 5jährigen Lehrkurs umfasset, die zweite den mindern dreijährigen Lehrkurs zur Bildung von Unterärzten.

Die Schüler des höhern Lehr-Curses erhalten nach erstandener Prüfung den Doctorgrad und werden als Oberärzte in der Armee angestellt; müssen sich zwar zu einer 15 jährigen Dienstzeit im Heere verpflichten, haben aber ausschließlich Anspruch auf die Regiments- und Stabsarzt-Stellen.

Die Schüler des mindern Curses werden nach abgelegter Prüfung als Unterärzte angestellt, und sind zu einer 8 jährigen Dienstzeit verpflichtet.

Die zum medizinisch-chyrurgischen Lehrkurs nach Wien beorderten Aerzte und die zum Thierarznei-Institut bestimmten Schmiede erhalten Zulagen.

Unterricht und Uebungen der Truppen.

Dem über diesen Gegenstand bereits S. 104 Gesagten ist beizusetzen:

Sowohl die practische als theoretische Ausbildung der Artillerie begünstigt durch lange Dienst- und Präsentzeit ist vorzüglich.

Sämmtliche Mannschaft dieser Waffe wird in der Bedienung aller Caliber und Geschütz-Arten sowohl der Feld- als der Festungs- und Belagerungs-Artillerie und des Cavallerie-Geschützes, im Laboriren, in den nöthigen Herstellungs- und Handarbeiten, sowie in dem Batterie-Bau geübt.

Mit der Ausbildung im Fahren hat die Artillerie speciell nichts zu thun, es besteht für diesen Zweck, wie bereits erwähnt, ein besonderes Fuhrwesencorps, welches die nöthigen Bespannungen stellt.

Beförderungs-System.

Die Besetzung der offenen Unterlieutenants-Stellen geschieht auf die Art, daß immer eine derselben für einen Zögling der Wiener-Neustädter Academie, die zweite zur eigenen Vergebung der Regiments-Inhaber anheimfällt, in die dritte ein k. k. Cadet*) einzurücken hat, die vierte abermals dem Regiments-Inhaber zur Besetzung überlassen bleibt, die fünfte wieder einem Zögling der Wiener-Neustädter Academie vorbehalten ist, und sodann wieder nach der vorgezeichneten Tour angefangen wird.

So oft daher die Reihe der Besetzung einer Unterlieutenants-stelle 2. Classe die gedachte Academie trifft, so muß selbe offen gelassen, und dem Hofkriegsrath Anzeige erstattet werden.

---

*) K. K. Cadeten gibt es nur bei der Infanterie, sie werden beim Stab geführt, und den Compagnien zum Dienstmachen als Unteroffiziere zugetheilt.

Diese Stellen sind für Offiziers-Söhne bestimmt, und ihre Verleihung hängt vom Hofkriegsrath ab.

Zu Regiments-Cadeten können von Regiments-Inhaber, Söhne von Adeligen und Offizieren ernannt werden, und zwar ohne Annahme einer bestimmten Dienstzeit (unobligat).

Dieselbe Befugniß hat der General-Artillerie-Director für die Artillerie und der General-Genie-Director für das Mineur- und Sapeur-Corps.

Andere junge Leute von Bildung können nur vom Hofkriegsrath zu Regiments-Cadeten ernannt werden.

Auch können Söhne von Offizieren, Beamten und Honoratioren, sowie andere junge gebildete Leute, welche von der Militär-Stellung nicht befreit sind, als Gemeine ex propriis, gegen Erlag des Monturgeldes eintreten, und werden wie Cadeten behandelt, sind aber zur Uebernahme der gesetzlichen Capitulation verpflichtet (obligat). Offizierssöhnen kann das General-Commando den Erlag des Monturgeldes erlassen.

Die Stabsoffiziere erhalten ihren Rang von dem Tag, welchen der Hofkriegsrath bestimmt, die Offiziere vom Hauptmann abwärts, von jenem Tag, an welchem sie mittelst Regiments-Befehl in ihrer Charge angestellt werden.

Ergänzung des Heeres, Dienstzeit.

In den militärisch conscribirten Provinzen (siehe S. 105) d. h. in allen Provinzen des Reiches, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Italien und Tyrol, wurde seit dem 1. Januar 1845 die Dienstzeit bei sämmtlichen Waffengattungen in Friedenszeiten, auf 8 Jahre herabgesetzt.

Die dermaligen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Landwehr-Dienste, über die Stellvertretung, dann über das Verfahren bei der Einreihung in die Armee und bei der Entlassung aus derselben, bleiben bis zu den neuen, der abgekürzten Dienstzeit entsprechenden Anordnungen, unverändert. Auch allen vor der Kundmachung obiger Verordnung, mit einer 14 jährigen Capitulation freiwillig zugegangenen oder gestellten Individuen, wurde die 8 jährige Dienstzeit bewilliget.

Ferner wurde die Reengagirung, deren kürzeste Dauer bisher auf 6 Jahre beschränkt war, von nun an auf 4 Jahre gestattet.

Das Pionier-Corps rekrutirt sich nach den neuesten Bestimmungen durch Werbung in den verschiedenen Regiments-Werbebezirken der Armee; die Mannschaft soll nicht unter 5′ 4″, wenigstens 5′ 3″ Wiener-Maaß haben.

Ferner soll bei den Werbungen darauf gesehen werden, daß die Mannschaft jeder Compagnie aus 20 pro Cent. Schiffern, 15 pro Cent. Zimmerleuten und 20 pro Cent. Erdarbeitern, 30 pro Cent. andern für den Pionier-Dienst brauchbaren Professionisten bestehen; der Rest 15 pro Cent. können Handlanger seyn.

Sanitäts-Wesen.

Hier ist beizusetzen: Zu Ober- und Regiments-Aerzten können nur Individuen befördert werden, die nach dem 5 jährigen Lehrcurse an der Josephs-Academie oder an einer Universität als Doctoren der Medicin und Chyrurgie graduirt worden sind.

Der Regiments-Arzt ist der erste Arzt im Regimente, ihm ist die Leitung und der Unterricht der Ober- und Unterärzte, sowie des ganzen Sanitäts-Wesens übertragen.

Seine Ernennung geht vom Hofkriegsrath aus.

Der Oberschmied ist der erste Pferdarzt eines Cavallerie-Regiments, er muß den Lehrkurs an dem Thier-Arznei-Institut mit dem Zeugniß sehr gut zurückgelegt haben, auch liegt ihm die Ausbildung der Schmiede ob.

Seine Ernennung geschieht ebenfalls vom Hofkriegs-Rath.

Justiz-Wesen.

Der Regiments Auditor verwaltet das Richteramt sowohl in peinlicher, als in Rechtstreitigkeiten und in nicht streitigen Rechtssachen.

Zugleich besorgt er die Geschäfte eines Regiments-Sekretärs.

Er wird nach zurückgelegten Rechtsstudien und Praxis, dann nach einer wohlbestandenen strengen Prüfung beim Militär-Appellations-Gericht vom Hofkriegs-Rath ernannt, und hat Oberlieutenants- oder nach längerer Dienstzeit und bei besondern Verdiensten Hauptmanns-Character.

S. 112 ist einzuschalten: Die Landwehrmannschaft bleibt im Frieden außer der Concentrirungs-Zeit ganz der Civil-Jurisdiction untergeordnet, wenn selbe aber zum wirklichen Dienste versammelt ist, und den Eid der Treue geschworen hat, so steht sie in Allem unter der Jurisdiction des Regiments, dem sie zugetheilt ist.

Kirchen-Wesen.

Der Regiments-Caplan hat alle Obliegenheiten eines Seelsorgers zu versehen, und besitzt daher auch alle Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit, zugleich hat er den Religions-Unterricht in den Regiments-Erziehungs-Häusern und den übrigen Kindern des Regiments zu ertheilen.

Festungen.

Venedig wird ebenfalls befestiget und der Hafen durch Errichtung mehrerer Forts gesichert.

Orden und Ehrenzeichen.

ad 2.) der Marien-Theresien-Orden zählte Ende Juli 1845 nur noch 140 Mitglieder, darunter 58 in auswärtigen Staa-

ten, seit seiner Stiftung aber im Ganzen 933 Mitglieder, davon 800 in k. k. österreichischen Diensten.

ad 7.) Die **Militärische Tapferkeits-Medaille** wird an einem rothen Band, mit zwei schmalen weißen Streifen getragen. Die Besitzer derselben behalten die Zulage so lange sie im wirklichen Militär- oder Civildienst sind, und auch dann, wenn sie vom Staat auf irgend eine Art versorgt werden.

Berichtigung zu S. 27 dieses Nachtrages, statt der Ueberschrift: Militär-Fuhrwesens-Compagnie, ist zu lesen: **Militär-Fuhrwesens-Corps.**

Königreich Preußen.

Die Bevölkerung der preußischen Monarchie beträgt nach den Bevölkerungslisten vom Jahre 1844: 15,117,301 Individuen, hievon gehören 3,576,657 den Provinzen Preußen und Posen an, die nicht zum deutschen Bunde gerechnet werden, es bleiben also für denselben 11,540,661 Individuen.

Die Staatseinkünfte betrugen im Jahre 1844: 57,677,194 Thaler.

Die Zahl der Pferde betrug im Jahre 1840 1,516 619 Stück incl. 277,053 Füllen.

Kriegsministerium.

In der Organisation und Eintheilung dieser obersten Militär-Behörde, (S. 117 — 120) fand keine Veränderung statt, nur muß bemerkt werden, daß die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der geheimen Kriegs-Kanzlei nicht zum allgemeinen Kriegs-Departement gehört, sondern bei den unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium stehenden Abtheilungen aufzuführen ist.

Organisation und Eintheilung der Armee.

Die Eintheilung der Armee, sowie die Bestandtheile eines Armee-Corps (S. 120 — 124) blieben ebenfalls unverändert, nur erhielten die Schützen-Abtheilungen die Benennung Jäger-Abtheilungen, und hinsichtlich der Stärke eines Armee-Corps auf dem completten Kriegsfuß ist zu berichtigen, daß ein solches mit 28,000 Mann Infanterie, incl. Jäger, 5200 Mann Cavallerie und 2700 Mann Artillerie exl. der Trainsoldaten, dann mit 460 Pionieren, also zusammen mit 36,360 Mann in das Feld rückt.

Vom dritten Armee-Corps befindet sich nicht nur das General-Commando, sondern auch die dritte Division in Frankfurt an der Oder.

Unter dem General-Inspecteur der Festungen und Chef der In-

genieure und der Pioniere, (S. 121) stehen die drei Ingenieur-Inspectionen, welche wieder 6 Festungs und 3 Pionier-Inspectionen unter sich haben.

Die der Cavallerie angehörigen Adjutanten haben an den Uniformen (S. 121) nur eine Reihe Knöpfe, alle aber tragen nach der Waffe, der sie angehören, Cavallerie oder Infanterie-Degen und Hüte mit weißen und schwarzen Federbusch.

Generalität.

General und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs

Die Generalität des preußischen Heeres besteht aus:

Einem Generalfeldmarschall, (Titular) den Herzog von Wellington, Chef des 28ten Infanterie-Regiments.

18 Generalen von der Infanterie oder Cavallerie; darunter 5 Prinzen des königlichen Hauses, den Prinzen von Preußen, K. H., dann die Prinzen Heinrich, Wilhelm, Friedrich und Carl KK. HH.

53 Generallieutenants, darunter Prinz Albrecht, K. H.

88 Generalmajore, darunter Prinz Adalbert, K. H.

10 General-Adjutanten, dann 7 Flügeladjutanten der Cavallerie, 5 der Infanterie und 1 der Artillerie versehen die Dienste bei Sr. Majestät dem Könige.

Außerdem sind noch zwei General-Majore à la suite Sr. Majestät in der Rangliste aufgeführt.

Nach der Beschreibung der Uniformirung der Generale ist S. 125 einzuschalten: Die neue Generals-Chabraque, den Sattel und die Flanken des Pferdes bedeckend, ist von dunkelblauem Tuch und mit breiten goldenen Tressen umfaßt, in den hintern Spitzen mit dem großen Stern des schwarzen Adler-Ordens geziert, über dem eine in Gold gestickte Königskrone steht. Die Pistolen-Hulftern haben Decken von gleicher Farbe mit gleicher reicher Verzierung.

Die Interims-Chabraque unterscheidet sich bloß durch kleinere Stickereien und kleinere Goldborten.

General-Stab.

Der Generalstab S. 126 zählt gegenwärtig, außer einem General als Chef mit einem Stabsoffizier als Adjutanten, 27 Stabs-

Offiziere und 19 Hauptleute*), ferner sind dem Generalstab 2 Obersten und 2 Majore aggregirt.

Davon bilden 8 Stabs-Offiziere und 10 Hauptleute den großen Generalstab in Berlin, 2 Premierlieutenants der Linie sind zur Dienstleistung beigegeben.

Im topographischen Bureau sind 30 dahin commandirte Offiziere der Linie beschäftigt.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

S. 128 ist beizufügen: Sämmtliche Offiziere des Heeres tragen silberne Schärpen als Dienstzeichen.

Hinsichtlich der Unterscheidungszeichen des militärärztlichen Personales wurde bestimmt, daß die Regiments- und Bataillons- (resp. Ober-, Stabs- und Garnisons-Stabs-Aerzte) Contre-Epaullette von dunkelblauem Tuche mit goldenem Kranze und einer silbernen schwarzstreifigen Litze eingefaßt zu tragen haben.

Die Generalstabs-Aerzte und die General-Aerzte der Corps haben goldene Franzen an diesen Epaulletten, wobei zur Unterscheidung die Generalstabs-Aerzte und die Regiments-Aerzte zwei kleine Sterne in den Schulterstücken, die Generalärzte der Corps und die Bataillons Aerzte aber letztere ohne Sterne erhielten.

Die Kennzeichen der verschiedenen Grade der Unteroffiziere sind: Die Vice-Unteroffiziere unterscheiden sich von den Gemeinen durch die Unteroffiziers-Säbel-Troddel und Unteroffiziers-Patrontasche (Cartouche genannt.)

Die Bombardiere durch Tressen an den Aermel-Aufschlägen.

Die Unteroffiziere durch Säbel-Troddel, Cartouche, Tressen am Kragen und an den Aufschlägen des Waffenrockes und durch blaues Tuch am Kragen des Mantels.

Die Silbertroddeln der Oberjäger sind grün und Silber, die der Jäger grün, für die Kapitulanten mit schwarz und weißer Eichel.

Der Portepee-Fähndrich, Wachtmeister, Feldwebel und Ober-Feuerwerker durch ein silbernes Portepee und mit Ausnahme des Portepee-Fähndrichs durch Offiziers-Degen oder Säbel und die silberne Cokarde.

Die Gefreite unterscheiden sich äußerlich nicht von den Gemeinen.

---

*) Die Benennung Capitän wurde allgemein in Hauptmann umgeändert.

Infanterie.

Der Stand der Infanterie erlitt nur durch die Vermehrung der Jäger und Schützen und durch die, in Folge dieser Vermehrung, im Jahre 1845 erschienenen, neuen Organisation der Jäger- und Schützen-Abtheilungen eine Veränderung.

Die 4 Schützen-Abtheilungen erhielten nämlich die Benennung 5te, 6te, 7te und 8te Jäger-Abtheilung, und die Abzeichen der Jäger, mit denen sie überhaupt gleichgestellt wurden.

Jede Jäger-Abtheilung besteht nun im Frieden aus:

1 Commandeur,
1 Hauptmann,
2 Premier-Lieutenants, (wovon einer Compagnie-Commandeur,)
7 Seconde-Lieutenants,
2 Feldwebel,
2 Portepee-Fähndriche,
2 Sergeanten,
19 Oberjäger, (incl. eines Abtheilungsschreibers)
7 Hornisten, (incl. des Stabshornisten)
220 Jäger,
1 Bataillons-Arzt,
2 Compagnie-Chyrurgen,
1 Büchsenmacher.

267 Mann.

Der Etat des Garde-Jäger und Garde-Schützen-Bataillon beträgt auf dem vollständigen Kriegsfuß 1030 Mann.

Ferner ist noch in dem S. 129 angegebenen Etat zu berichtigen, daß jede Compagnie sowohl im Frieden als auf dem Kriegsfuß nur 1 Sergeanten, dagegen um 2 Unteroffiziere mehr zählt.

Dem Regimentsstab ist ein Regimentsschreiber beizusetzen.

Die Zahl der überzähligen Offiziere wurde neuerdings beschränkt, und dürfen mit Ausnahme der Garde und der Artillerie, bei allen übrigen Truppentheilen nur an die Stelle der auf längere und unbestimmte Zeit zur Dienstleistung im General-Stab, der Adjutantur, bei der Landwehr und den Cadetenhäusern Commandirten, überzählige Offiziere vorhanden seyn.

Nach obigen Berichtigungen besteht die Infanterie gegenwärtig:

A. Im stehenden Heere.

	im Frieden, Mann.		nach dem vollständigen Kriegsfuß. Mann.	
2 Regimenter oder 6 Bataillone Garde zu Fuß	4344	—	6288	
2 Regimenter oder 6 Bataillone Grenadiere	4344	—	6288	
1 Regiment oder 2 Bataillone Garde-Reserve (Landwehr)	1464	—	—	a)
1 combinirtes Garde-Reserve-Bataillon	619	—	—	b)
2 Bataillone Garde-Jäger und Garde-Schützen	859	—	2059	
32 Regimenter oder 96 Bataillone Linien-Infanterie	53,312	—	99,392	
8 Regimenter oder 16 Bataillone Reserve-Infanterie	8912	—	16,592	
8 combinirte Reserve-Bataillone	3208	—	—	b)
8 Abtheilungen Jäger	2136	—	4136	
46 Regimenter oder 137 Bataillone, 8 Abtheilungen:	79,198	—	134,755	

B. In der Landwehr

ersten Aufgebots.

	Mann.		Mann.
4 Regimenter oder 12 Bataillone Garde-Landwehr	7464 c)	—	12,332 d)
32 Regimenter oder 96 Bataillone Provinzial-Landwehr	59,712	—	98,976

---

a) Im Falle des Krieges treten je 2 und 2 Compagnien dieses Regiments zu den 4 Garde-Landwehr-Regimentern, auch ist das Lehr-Bataillon hier nicht aufgeführt, da es in der Stärke der Infanterie enthalten ist, und im Falle der Mobilmachung aufgelößt wird.

b) Die vier Compagnien eines jeden combinirten Reserve-Bataillons geben den Stamm zu den 4 Ersatz-Bataillonen der Infanterie eines jeden Armee-Corps ab.

c) Hier ist blos die Uebungsstärke von 622 Mann per Bataillon gerechnet, einschließlich des besoldeten Stammes.

d) Jedes Bataillon in der vollständigen Kriegsstärke zu 1031 Mann.

8 Bataillone Landwehr der Reserve-Regimenter	4946	—	8248
36 Regimenter oder 116 Bataillone Landwehr-Infanterie	72,122	—	119,596
Die Infanterie des stehenden Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots			254,351

Ferner:

104 Bataillone der Landwehr des zweiten Aufgebots à 825 Mann incl. der Offiziere . .	85,800

Folgende Infanterie-Regimenter haben gegenwärtig Regiments-Chefs *):

Das	1ste	Garde-Regiment zu Fuß:		Sr. Majestät den König.
„	1te	Infanterie-Regiment:		den General der Infant. v. Boyen.
„	2te	„	„	(genannt Königs = Regiment) Sr. Majestät den König.
„	3te	„	„	den General der Infanterie Prinzen Heinrich K. H.
„	4te	„	„	den G.n. der Infant. v. Krauseneck.
„	7te	„	„	den General der Infanterie Prinzen von Preußen K. H.
„	11te	„	„	den General der Infanterie Kurfürsten v. Hessen K. H.
„	12te	„	„	den General der Infanterie Prinzen Carl v. Preußen K. H.
„	13te	„	„	den General der Infant. v. Pfuel.
„	15te	„	„	den General der Infanterie Prinzen Friedrich der Niederlande K. H.
„	16te	„	„	den Erzherzog Johann v. Oesterreich K. K. H.
„	17te	„	„	den Erbgroßherzog zu Hessen und bei Rhein K. H.

*) Die Würde eines Regiments-Chefs ist eine persönliche Auszeichnung und zugleich eine Auszeichnung für den Truppentheil.

Die Regiments-Chefs tragen, wenn sie sich an der Spitze ihres Regiments befinden den Dienstanzug der Offiziere, d. h. den Waffenrock, Koller oder Kollet mit dem Helm.

Die Chefs von Infanterie und Dragoner-Regimentern haben bei Paraden auf dem Helm einen weisen Offiziers-Federbusch, in Form der Haarbüsche; die Chefs von Husaren-Regimentern zu den Husaren-Mützen einen Reiherbusch, die Chefs von Uhlanen-Regimentern tragen keinen besondern Federbusch.

Für gewöhnlich tragen sie zur Uniform Hut oder Helm, zum Waffenrock aber niemals den Hut.

Das	24te	Infanterie-Regiment	den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin K. H.
"	25te	" "	Sr. Majestät den König v. Würtemberg.
"	27te	" "	den General der Infant. Freiherr v. Müffling.
"	28te	" "	den Generalfeldmarschall Herzog v. Wellington.
"	29te	" "	den Großherzog v. Baden K. H.
"	30te	" "	den Generallieutenant v. Thile.
"	2te	Landwehr-Regiment:	den Gen. der Infant. Fürst zu Putbus.
"	22te	" "	den Generallieutenant Herzog v. Anhalt H.
"	23te	" "	den Generalmajor Adolph Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen.
"	29te	" "	den Generalmajor Grafen zu Stollberg Wernigerode.

Die neue Uniformirung sämmtlicher Fußtruppen besteht in einem blauen Waffenrocke (Lithewka), dessen Schöße beim Offizier 4 Zoll, beim Unteroffizier und Gemeinen 2½ Zoll über die Beinspalte herabreichen, mit einer Reihe gelber, halbrunder Knöpfe*).

Der Kragen des Waffenrockes ist bei der Garde vorn geschlossen, wie bisher, bei der Linie aber offen und an den Ecken abgerundet, unten durch Haften verschließbar. Der hintere Theil des Kragens ist von der Farbe des Rockes, der vordere oder die Kragenpatten roth, eben so die Aermelaufschläge.

Die Taschenpatten auf dem Hintertheil der Schöße sind mit je 3 Knöpfen besetzt und roth passepoilirt, auch der Rock vornherunter (bei der Linie) mit einem rothen Vorstoß eingefaßt.

Die Regimenter unterscheiden sich wie früher durch die Nummern auf den Schulterklappen, und diese sind immer bei einer Armee-Abtheilung von gleicher Farbe, nämlich bei der Iten Armee-Abtheilung (dem 1ten und 2ten Armee-Corps) weis; bei der IIten Armee-Abtheilung (dem 3ten und 4ten Armee-Corps) roth; bei der IIIten Armee-Abtheilung (dem 5ten und 6ten Armee-Corps gelb; bei der IVten Armee-Abtheilung (dem 7ten und 8ten Armee-Corps) hellblau.

Die vier Armee-Corps mit ungeraden Nummern haben einen weisen, die vier Reserve-Regimenter mit ungeraden Nummern,

*) Nur das erste Garde-Regiment zu Fuß hat weise Knöpfe.

einen gelben, die vier mit geraden Nummern einen hellblauen Aufschlags-Patten-Vorstoß.

Das 2te Infanterie-(Königs-)Regiment trägt den verschlungenen Namenszug: F. W. R., die Offiziere auf den Epauletten in Gold, die Unteroffiziere und Gemeinen auf den Schulterklappen in rother Schnur. Gesammte Infanterie graue lange Tuchbeinkleider mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene; graue Mäntel; blaue Feldmützen mit einem Vorstoß von der Farbe der Krapenpatten und mit der Kokarde versehen. — Ausserdem hat die Mannschaft Jaken von blau gefärbtem Zwilch in Form des Waffenrockes, zum Gebrauche im Quartier, dann bei Regen und auf Märschen ꝛc. zum Ueberziehen über den Wafffenrock bestimmt.

Die Unterscheidungszeichen der Bataillone eines Regiments an den Aeugeln der Säbeltroddeln der Unteroffiziere und Gemeinen bleiben unverändert. (Siehe S. 138.)

Die Garde- und Grenadier-Regimenter unterscheiden sich von den Linien-Regimentern durch zwei weise Litzen auf den Kragen-Patten, auch sind bei diesen Regimentern dieselben, wie schon oben gesagt, vorn zusammenstoßend, während sie bei den Linien-Regimentern offen und halbrund geschnitten sind; die Garde-Regimenter haben überdieß 2 Litzen auf den offenen Aufschlägen.

Das erste Garde-Regiment hat weise, das zweite rothe Schulterklappen. Das Grenadier-Regiment Kaiser Franz rothe, das Grenadier-Regiment Kaiser Alexander weise Schulterklappen mit den kaiserlichen Namenszügen darauf.

Der Stab des Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiments trägt einen gelben Patten-Vorstoß und weise Schulterklappen, die einzelnen Compagnien die Abzeichen ihres Armee-Corps, nämlich die 1ste und 2te weise, die 3te und 4te rothe, die 5te und 6te gelbe, die 7te und 8te hellblaue Schulterklappen; dann die 1ste, 3te, 5te und 7te Compagnie weißen, die 2te, 4te, 6te und 8te Compagnie rothen Patten-Vorstoß; auf dem Kragen 2 gelbe Litzen.

Die Landwehr-Infanterie-Regimenter unterscheiden sich von den Linien-Regimentern, mit welchen sie gleiche Nummern auf den Schulterklappen haben, nur dadurch, daß sie vornherunter am Waffenrock keinen Vorstoß haben. Die 4 Garde-Landwehr-Regimenter haben ebenfalls keinen blauen Vorstoß am Kragen. Das 1ste Regiment weise; das 2te rothe; das 3te gelbe; das

4te hellblaue Schulterklappen, und auf den Kragenpatten gelbe Litzen.

Die Infanterie trägt allgemein schwarz lakirte lederne Helme mit Metallbeschläg; die Linien=Regimenter von Nr. 1 bis 12 mit dem Wappenadler, welcher den kgl. Namenszug auf der Brust hat, die Regimenter von Nr. 13 bis 40 mit dem Wappenadler ohne Namenszug. Die Landwehr hat Helme mit dem Wappenadler, auf dessen Brust ein weises Landwehrkreuz sich befindet.

Bei der Garde ist das Beschläg am Helm von Tomback, beim 1sten Garde=Regiment von Neusilber.

Auf den Helmen befinden sich folgende Dekorationen: beim 1sten Garde=Regiment ein neusilberner großer Adler mit ausgebreiteten Flügeln, auf der Brust den Gardestern.

Beim 2ten Garde=Regiment derselbe Adler, aber von Tomback und mit weißem Stern.

Bei den Grenadier=Regimentern der Wappenadler von Tomback ohne Stern.

Beim Garde=Reserve=Infanterie= (Landwehr=) Regiment und bei den 4 Garde=Landwehr=Infanterie=Regimentern, wie beim 2ten Regiment=Garde und ein Landwehrkreuz im Stern.

Ueberdieß haben diese Regimenter Haarbüsche und das 1ste Garde=Regiment ausser den Helmen, noch Grenadier=Mützen, welche aber nur bei Sonntags=Paraden getragen werden.

Das 8te Infanterie= (Leib=Infanterie=) Regiment trägt ebenfalls Haarbüsche.

Das 1ste Infanterie=Regiment hat — als ältestes Infanterie=Regiment — auf einem messingenen Schild unter dem Adler als Auszeichnungs=Dekoration die Stiftungsjahreszahl 1619; das 34ste die Inschrift: „Zur Auszeichnung dem vormaligen k. schwedischen Leibregiment Königin."

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Mannschaft, nur die Litzen in Silber oder Gold gestickt.

In Waffenröcken erscheinen die Offiziere bei allen Dienstverrichtungen, Meldungen und Paraden; in Gesellschaft muß die bisherige Uniform getragen werden, welche auch ausser Dienst getragen werden darf.

Ferner haben die Offiziere der Infanterie und Jäger schwarze

Ueberröcke und graue Mäntel mit rothem Kragen und Schirmmützen.

Ueber den Anzug der Offiziere, sowohl in als ausser Dienst, bei Hof- und Militär-Curen, auf Bällen und in Gesellschaften sind genaue Vorschriften erschienen.

Der dreieckige Hut mit schwarzem Federbusch, bisher ein unerläßiges Montirungsstück, soll dies nicht mehr seyn und können an seiner Stelle überall die Helme u. s. w. getragen werden.

Die Helme der Offiziere sind wie die der Gemeinen, nur das Beschläg vergoldet, in so ferne es nicht weiß ist; die Garde-Sterne emaillirt; bei der Garde-Landwehr indeß von vergoldetem dunklerm Tomback.

Die Helmspitze der Offiziere ist gereift.

Die Jäger haben dunkelgrüne Waffenröcke nach dem Schnitte der Infanterie, mit rothem Kragen und mit offenen Aufschlägen, rothen Schulterklappen, auf denselben die Nummer ihrer Abtheilung. Grüne Feldmützen mit einem Vorstoß von der Farbe des Kragens und der Cokarde.

Helme wie die Infanterie mit schwarzen Haarbüschen.

Die 1ste und 2te, 5te und 6te Jäger-Abtheilung haben an den Helmen auf dem Adler den verschlungenen Namenszug F. W. R.

Alles übrige wie die Linien-Infanterie.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon haben wie die Garde-Infanterie-Regimenter Kragen-Patten, die vorn zusammenstoßen und auf denselben zwei gelbe Bandlitzen, ersteres auch zwei kleinere auf den Aufschlägen.

Beide Bataillone den Gardestern auf den Helmen.

Das Garde-Schützen-Bataillon hat Dachs-Taschen.

Die 4 Compagnien des kombinirten Garde-Reserve-Bataillons tragen die Uniform der 4 Infanterie-Regimenter des Garde Corps, nämlich die 1ste Compagnie die des 1sten Garde-Regiments zu Fuß u. s. w.

Auch die übrigen Reserve-Bataillone tragen die Uniform der Infanterie-Regimenter, die zu dem treffenden Armee-Corps gehören.

An der Bewaffnung der Infanterie hat sich nichts geändert, nur wurden von jeder Landwehr-Compagnie 2 Unteroffiziere und 20 Mann mit Büchsen bewaffnet.

Cavallerie.

Der Stand der Cavallerie im Allgemeinen, so wie der angegebene Friedens-Etat einer Eskadron und eines Regiments (S. 141–144) hat sich nicht verändert, nur ist zu bemerken daß der älteste Unteroffizier einer jeden Eskadron die Benennung Sergeant erhielt, und bei jedem Garde-Regiment die Zahl der Pferde 602 beträgt; dagegen sind die Angaben (S. 142) über die Vermehrung der Cavallerie auf die Kriegsstärke wie folgt zu berichtigen:

Der Kriegs-Etat beträgt nämlich für ein

	Linien-Cavallerie-Regiment.	Garde-Cavallerie-Regiment.
Offiziere	23	23
Unteroffiziere	61	69
Trompeter	13	17
Gefreite und Gemeine	528	616
Regiments-Arzt	1	1
Rechnungsführer	1	1
Chyrurgen	4	4
Kurschmiede	4	4
Büchsenmacher	1	1
Zusammen	636 Mann	736 Mann
	mit 602 Dienst-Pferden	mit 702 Pferden.

(exl. der Offiziers- und andern Pferde)

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk stellt eine Eskadron des ersten Aufgebots.

Jeder dieser Eskadrons besteht für den Krieg aus:

7 Offizieren,
20 Unteroffizieren,
4 Trompeter,
176 Wehrmänner der Cavallerie,

sodann den disponiblen Chyrurgen und Kurschmieden.

Aus je 3 solcher Eskadrons wird alsdann ein Regiment von 4 Eskadrons in der Stärke eines Linien-Cavallerie-Regiments formirt und aus den 13 Landwehr-Eskadrons ersten Aufgebots eines Armee-Corps, 4 Regimenter und 1 Reserve-Eskadron gebildet.

Nach obigen Angaben verändert sich der Gesammt-Stand der Cavallerie wie folgt:

A. Im stehenden Heere.

	Im Frieden. Mann.	Im Frieden. Pferde.	Nach dem vollständigen Kriegsfuß. Mann.	Nach dem vollständigen Kriegsfuß. Pferde.
6 Regimenter oder 24 Eskadrons Garde-Cavallerie *)	3816	3612	5888	5616
8 Regimenter oder 32 Eskadrons Cuirassire	4928	4560	5088	4816
4 Regimenter oder 16 Eskadrons Dragoner	2464	2280	2544	2408
12 Regimenter oder 48 Eskadrons Husaren	7392	6840	7632	7224
8 Regimenter oder 32 Eskadrons Uhlanen	4928	4560	5088	4816
38 Regim. oder 152 Eskadr.	23,528	21,852	26,240	24,880

B. In der Landwehr.

	Mann **).	Pferde.		
104 Eskadrons des ersten Aufgebots	10,400	10,400		
Nach dem vollständigen Kriegsfuß ist die Landwehr-Cavallerie ersten Aufgebots in 32 Regimenter à 636 Mann und 602 Pferde stark			20,352	19,264
Ausserdem 8 Reserve-Landwehr-Eskadrons ersten Aufgebots à 209 Mann und 200 Pferde			1,672	1,600
	10,400	10,400	22,024	20,864

*) Die Garde-Cavallerie besteht im Kriege aus 32 Eskadrons, indem durch Einziehung von Landwehr, aus den 2 Garde-Uhlanen- (Landwehr-) Regimentern 4 gebildet werden.

Die Lehr-Eskadron ist hier ebenfalls nicht aufgeführt, da sie aus Commandirten der Cavallerie-Regimenter und der Artillerie-Brigaden besteht, und im Falle der Mobilmachung aufgelößt wird.

**) Jede Eskadron in der Uebungsstärke von 100 Mann und Pferde, einschließlich des besoldeten Stammes.

	Mann. — Pferde.
Die Cavallerie des stehenden Heeres und des ersten Aufgebots	48,264 — 45,744

Ferners:

	Mann. — Pferde.
101 Eskadrons des zweiten Aufgebots à 120 Mann und Pferde	12,480 — 12,480

Folgende Cavallerie-Regimenter genießen gegenwärtig die Auszeichnung Regiments-Chef zu besitzen.

Das Regiment Garde du Corps Sr. Majestät den König.

Das 1ste	Cuirassier-Regiment		den General der Cavallerie Prinzen Friedrich von Preußen K. H.
„ 3te	„	„	den Generalmajor Freiherr von Wrangel.
„ 4te	„	„	Sr. Majestät den König der Niederlande Wilhelm II.
„ 6te	„	„	Sr. Majestät den Kaiser von Rußland Nikolaus I.
„ 7te	„	„	den Großfürsten Michael v. Rußland, K. H.
„ 8te	„	„	den Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar K. H.
„ 1ste	Dragoner	„	den Generallieut. Prinz Albrecht von Preußen K. H.
„ 2te	„	„	den General der Cavallerie Prinzen Wilhelm von Preußen K. H.
„ 3te	Husaren	„	Sr. Majestät den König von Hanover.
„ 4te	„	„	den Generalfeldmarschall Grafen v. Zieten.
„ 5te	„	„	(Blüchersche Husaren) den Generallieutenant Graf von Nostitz.
„ 6te	„	„	den Prinzen Carl v. Bayern K. H.
„ 8te	„	„	den Konprinzen Maximilian von Bayern K. H.
„ 10te	„	„	den Herz. Wilhelm v. Braunschweig H.
„ 12te	„	„	den General der Infant. v. Natzmer.
„ 3te	Uhlanen	„	den Großfürst und Thronfolger von Rußland K. H.
„ 5te	„	„	den Herzog Adolph von Nassau H.
„ 8te	„	„	den Generallieut. Graf v. Dohna.

Das 2te Cuirassier-Regiment wird Regiment der Königin, die beiden ersten Husaren-Regimenter 1stes und 2tes Leib-Husaren-Regiment genannt.

In der Uniformirung der Cavallerie fanden folgende Veränderungen statt, wonach unsere Angaben S. 144—150 zu berichtigen und zu ergänzen sind.

a) Die Cuirassire erhielten statt der Collete, Koller oder kurze Röcke, nach Art der Waffenröcke, von weisem Tuch, an den hintern Aermel- und Rücken-Nähten mit farbigem Vorstoß, statt der Knöpfe vorn herunter mit Hacken und Oesen versehen und überdieß mit wollenen farbigen Borten eingefaßt, die zugleich über den ganzen Kragen gehen, farbige Kragenpatten, abgerundet geschnitten und bei den beiden Garde-Cuirassier-Regimentern mit einer Litze versehen, die Aufschläge sind bei allen Cuirassier-Regimentern mit Borten besetzt und bei den Garde-Regimentern überdieß Litzen darauf; die Schöße und Aermel sind nicht gefüttert.

Die Beinkleider sind grau, mit einem Schlitz vorn.

Als Kasern- und Stall-Anzug bei Märschen ꝛc. besitzt die Mannschaft eine blaue Zwilchjacke in Form des Waffenrockes, wie bei der Infanterie.

Die Feldmützen sind von weißem Tuch mit farbiger Einfassung und Deckel-Vorstoß nach der Farbe der Kragen-Patten, mit Cocarden versehen.

Das Regiment Garde du Corps, das Garde-Cuirassier-Regiment und das 6te Cuirassier-Regiment (Kaiser von Rußland) hat tombackene Helme mit weißem Beschlag, bei den beiden ersten Regimentern mit dem Garde-Stern und bei großen Paraden statt der Spitze einen neusilbernen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, bei letzterm mit dem neusilbernen Wappenadler verziert.

Die übrigen Linien-Cuirassier-Regimenter haben Stahl-Helme mit Messing-Beschläg und messingenem Wappenadler.

Das 6te Cuirassier-Regiment trägt ausserdem bei ausserordentlichen Gelegenheiten, die ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Helme.

Die Helme sind mit Schuppen-Ketten versehen.

Die Helm-Spitze der Offiziere der beiden Garde-Cuirassier-Regimenter ist gereift.

Die Trompeter dieser zwei Regimenter haben bei großen Paraden rothe Haarbüsche und sämmtliche Mannschaft Stulp-Hand-

schuhe. (Die Offiziere tragen letztere stets im Dienste, sobald sie mit der Schärpe erscheinen.)

Wenn Garde du Corps-Mannschaft bei Hoffestlichkeiten in den innern Gemächern des kgl. Schlosses als Ehren-Posten aufgestellt werden, so sind sie folgendermaßen uniformirt: über dem Koller tragen sie alsdann eine Super-Weste von rothem Tuche mit Borten-Einfassung, den gestickten Stern des schwarzen Adler-Ordens vorn und hinten auf derselben; weißlederne Hosen in hohen Steifstiefeln; Stulp-Handschuhe und den Helm mit Stern, statt der Helmspitze den neusilbernen Adler mit ausgebreiteten Flügeln.

Die Offiziere des Regiments Garde du Corps und des Garde-Cuirassier-Regiments können zu jedem Dienste ohne Cuiraß, silberne Cartouch-Bandouliere tragen, zum Dienst mit dem Cuiraß aber müssen lederne getragen werden.

Dem 2ten Cuirassier-Regimente wurde bei der 100 jährigen Feier der Schlacht bei Hohenfriedberg am 4. Juni 1845 eine Auszeichnung an den Helmen verliehen, durch die Umschrift: „Hohenfriedberg am 4. Juni 1745."

Sämmtliche Cuirassiere haben kugelfeste Cuirasse, die Offiziere des 1sten Cuirassier-Regiments mit einer gelben Einfassung.

b) Die Dragoner erhielten ebenfalls statt der Collete Koller von hellblauem Tuche mit Kragen-Patten nach der Form der Waffenröcke der Infanterie, den Schoß hinten offen, mit blauer Leinwand gefüttert.

Das Garde-Dragoner-Regiment hat Aermel-Aufschläge wie bisher, die Linien-Dragoner-Regimenter offene hellblaue Aermel-Aufschläge mit farbigem Vorstoß.

Ausserdem Zwilchjacken wie die Cuirassiere und graue Beinkleider mit dem Schlitz.

Als Kopfbedeckung Helme von schwarz lakirten Leder mit dem Adler, der übrige Metallbeschlag wie bei der Infanterie.

Das Garde-Dragoner-Regiment hat die Decoration des 2ten Garde-Regiments zu Fuß, das 3te Dragoner-Regiment den Adler und das Beschläg von Neusilber.

Das Garde-Dragoner-Regiment weiße, die übrigen Dragoner-Regimenter schwarze, sämmtliche Trompeter aber rothe Haarbüsche.

c) Die Husaren haben Pelz und Dollmanns von verschiedenen Farben, mit gelben oder weißen Schnüren und Knöpfen,

wie sie S. 149 angegeben sind, nur mit folgenden Veränderungen: Das Garde- und das 3te Husaren-Regiment erhielten ponceaurothe, das 5te Husaren-Regiment krapprothe Dollmanns und Pelze.

Beim Garde-Husaren-Regiment sind die Aermel des Pelzes und Dollmanns als Garde-Abzeichen mit einer gelbwollenen Band-Tresse besetzt.

Die Mannschaft hat ausserdem Zwilchjacken, wie jene der Dragoner, und Beinkleider wie bisher.

Die Offiziere der Linien-Husaren-Regimenter tragen ausser den mit silbernen oder goldenen Schnüren verzierten Dollmanns und den Pelzen eine mit weiß und schwarzen Kameel-Garnschnüren besetzte, und mit gelben oder weißen Knöpfen versehene Attilla (ein Art Waffenrock), nach der Grundfarbe des Dollmanns.

Die Garde-Husaren-Offiziere tragen ausser der, mit schwarz- und silbermellirten Schnüren und im Winter mit Pelz besetzten Attilla noch einen mit schwarz- und silbermellirten Schnüren und auf dem Kragen und den Aufschlägen mit goldenen Tressen versehenen blauen Spenser, welcher zu jedem Dienst, nur nicht zum Parade-Anzug getragen werden darf.

Ueberrock, Leibrock und Hut tragen die Husaren-Offiziere im Allgemeinen nicht mehr, nur die als Adjutanten commandirten Husaren-Offiziere, bei welchen bisher der Hut und Leibrock der Dienstanzug war, behalten dieselben, tragen zwar keinen Spenser, wohl aber die Attilla.

Die Farbe der schaitaschirten, (mit Schnüren und Stickerei versehenen) Beinkleider der Husaren-Regimenter ist folgendermaßen festgestellt:

Das Garde-Husaren-Regiment jetzt noch blaue, künftig aber rothe,
„ 1ste (Leib-) Husaren Regiment schwarze,
„ 2te (Leib-) „ „ schwarze,
„ 3te Husaren-Regiment dunkelblaue,
„ 4te „ „ hellblaue,
„ 5te „ „ schwarze,
„ 6te „ „ ponceaurothe,
„ 7te „ „ „ „
„ 8te „ „ dunkelblaue,
„ 9te „ „ hellblaue,
„ 10te „ „ pompadourrothe,

Das 11te Husaren=Regiment		hellblaue,
„ 12te „	„	hellblaue.

Als Kopfbedeckung hat das Garde= und das 3te Husaren=Regiment Pelzmützen mit rothen Kolpacks nebst weißen Cordons und Fangschnüren, ersteres vorn den Garde=Stern.

Die Mannschaft beider Regimenter kurze weiße Haarbüsche.

Die Offiziere des Garde=Husaren=Regiments Reiherbüsche, die Offiziere der Linien=Husaren=Regimenter nach der Wahl der Offizier=Corps Geyer= oder Hahnen=Federbüsche. Die übrigen Linien=Regimenter haben Filzmützen mit Zipfel, welche nach der Farbe der Kragen mit farbigem Merino gefüttert sind, als:

Bei dem 1sten Husaren=	(1stes Leib=)	Regiment	roth,
„ „ 2ten „	(2tes Leib=)	„	schwarz,
„ „ 4ten „		„	gelb,
„ „ 5ten „	(Blücherschen)	„	krapproth,
„ „ 6ten „		„	roth,
„ „ 7ten „		„	roth,
„ „ 8ten „		„	hellblau,
„ „ 9ten „		„	kornblau,
„ „ 10ten „		„	hellblau,
„ „ 11ten „		„	roth,
„ „ 12ten „		„	kornblau,

Auf der rechten Seite der Filzmütze ist ein kurzer weißer Haarbusch, vorn die Cocarde, ausserdem weiße Fangschnüre.

Die beiden Leib=Husaren=Regimenter haben vorn auf der Filzmütze den Todten=Kopf.

Die Feldmützen der Husaren sind von der Farbe der Dollmanns, der Besatz nach der Farbe der Kragen, nur das Garde=Husaren=Regiment hat blaue Feldmützen mit rothem Besatz.

Das 3te Husaren=Regiment	hat	rothe Feldmützen mit blauem Streifen,
„ 5te „	„	krapprothe mit schwarzen und weißen Vorstößen,
„ 10te „	„	trägt die Abzeichen an der Mütze eben so wie an den Ueberdecken, Schärpen ꝛc. von pompadourrother Farbe.

d) Die **Uhlanen** behielten ihre dunkelblauen Collete mit Rabatten, nach der Farbe der Kragen, welche bei der Linie abgerundet sind.

Die Epaulette werden gegen früher etwas verkürzt getragen.

Bei den Eskadrons der beiden Garde-Uhlanen- (Landwehr-) Regimenter haben die Epaulette die Farbe der Kragen.

Ausser den Colleten hat die Mannschaft Zwilchjacken, wie die übrigen Waffen und Beinkleider wie bisher.

Die Czapkas sind nach der Farbe der Epauletts, beim 1sten und 5ten weiß, beim 2ten und 6ten roth, beim 3ten und 7ten gelb und endlich beim 4ten und 8ten hellblau.

Auf den Czapkas ist vorn ein Adler, und zwar beim 1sten, 2ten und 3ten Regiment mit dem verschlungenen Namenszug F. W. R., bei den übrigen Regimentern mit den Buchstaben F. R. in demselben. — Die Garde-Uhlanen-Regimenter haben den Adler des Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiments in etwas verjüngtem Maaßstabe, mit weißen Haarbüschen.

e) Die Landwehr-Cavallerie erhielt statt der Collete dunkelblaue Koller mit dunkelblauen spitzen Aermelaufschlägen mit farbigem Vorstoß, die Aermel- und Rücken-Nähten sind ebenfalls mit farbigen Passepoil versehen; Achsel-Klappen nach der Farbe der Kragen-Patten. Ueber dem Koller Leibbinden wie bisher; dann graue Schlitzhosen und Helme von schwarzem Leder mit gelbem Beschläg.

Bewaffnung. Von jeder Cuirassier-, Uhlanen und Landwehr-Eskadron sind 12 Mann mit Carabiner und 8 Mann mit Büchsen bewaffnet.

Von jeder Dragoner- und Husaren-Eskadron aber führen 12 Mann Büchsen, alle übrigen Carabiner.

Artillerie.

Prinz Wilhelm Adalbert von Preußen, K. H. wurde erster General-Inspecteur der Artillerie.

Die Friedensstärke einer Artillerie-Brigade ist wie folgt zu berichtigen:

1 Stabsoffizier als Brigadier,
3 Stabsoffiziere als Abtheilungs-Commandeure noch
1 etatsmäßiger Stabsoffizier,
15 Hauptleute,
16 Premier-Lieutenants,
39 Seconde-Lieutenants,

265 Unteroffiziere,
162 Bombardiere,
32 Spielleute,
1205 Kanoniere,

zusammen 1739 Mann.

Dann 1 Rechnungsführer,
1 Regiments-Arzt,
16 Compagnie-Chyrurgen,
6 Kurschmiede.

Die 9 Artillerie-Brigaden zählen daher im Frieden mit der Feuerwerks-Abtheilung 15,977 Mann.

Bei jeder Artillerie-Brigade besteht auch eine Halb-Invaliden-Section von 45 Unteroffizieren und 36 Gemeinen, und bei der Feuerwerks-Abtheilung eine solche Section von 6 Untroffizieren und 4 Gemeinen. S. 152. Z. 2 v. unten ist statt „Reitschmiede-Gesellen" zu setzen: Kurschmiede.

S. 153 ist bei der Laboratoriums-Colonne statt 26 zu setzen 29 Pferde.

Bei der Handwerks-Colonne ist der Beisatz: „und 1 Handwerks-Compagnie" zu durchstreichen nnd statt 118 zu setzen: 41 Mann.

Jede Munitions-Colonne besteht aus 174 Mann und 213 Pferde, auch ist statt Marsch-Compagnie zu setzen: Reserve-Compagnie.

Eine Artillerie-Brigade enthält nach diesen Berichtigungen auf dem completten Kriegsfuß ausschließlich der Festungs-Artillerie und der Ersatz-Abtheilung:

79 Offiziere,
2575 Unteroffiziere, Bombardiere, Spielleute und Kanoniere,
87 Chyrurgen, Kur- und Zeugschmiede und Sattler,

zusammen 2741 Mann.

Dann 931 Train-Soldaten.

Zusammen 3672 Mann und 3360 Pferden.

Die gesammte Artillerie also 33,000 Mann mit 30,000 Pferden.

Nicht nur bei jedem der 104 Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirke, sondern auch bei jedem Garde-Landwehr-Bataillons-Bezirk befindet sich eine Compagnie Landwehr-Artillerie.

Im ganzen also 116 Compagnien mit der S. 154 angegebenen Stärke.

Auch die Artillerie erhielt statt der bisherigen Röcke, Waffenröcke wie die Infanterie, den Schoß aber hinten offen und Zwilchjacken wie die übrigen Truppen, dann statt der Tschakos, Lederhelme wie die Linien-Infanterie.

Die ältern Brigaden (1, 3, 6) mit dem Wappenadler und dem verschlungenen F. W. R. auf der Brust, wie bei den ältern Infanterie-Regimentern, die jüngern Brigaden (2, 4, 5, 7 und 8) mit dem bloßen Wappenadler, wie die jüngern Infanterie-Regimenter.

Die reitende Artillerie ist ganz uniformirt, wie die Fuß-Artillerie, nur hat sie schwarze Haarbüsche.

Die Uniform der Artillerie-Offiziere der Plätze blieb unverändert.

Ingenieur-Wesen.

Ausser dem General-Inspecteur zählt gegenwärtig das Ingenieur-Corps:

2 Generale,
43 Stabsoffiziere,
53 Hauptleute,
38 Premier-Lieutenants,
108 Seconde-Lieutenants,

Auf dem Kriegsfuß bildet die 3te Compagnie einer jeden Pionier-Abtheilung die Ersatz-Compagnie.

Auch ist den S. 156 Z. 12 von unten angegebenen Chargen ein Rechnungsführer beizusetzen.

Im Frieden besteht jede Pionier-Compagnie aus:

1 Hauptmann IIter Classe oder Premier-Lieutenant als Commandeur, } Ingenieur-Offiziere,
2 Lieutenants, }
11 Unteroffizieren,
16 Gefreiten,
96 Pionieren,
1 Hornisten,

zusammen 127 Mann, in 4 Sectionen, nämlich 2 Sapeur-, 1 Mineur- und 1 Pontonier-Section.

Jede Pionier-Abtheilung ist im Frieden daher 260 Mann stark.

Die Garde-Pionier-Abtheilung hat neben der Stärke von 260 Mann, noch 12 Mariniers.

Auf dem Kriegsfuß besteht jede Abtheilung von 2 Compagnien aus 463 Mann, ohne den Train.

Nach diesen Angaben zählen die Pioniere im Frieden 2606, auf dem Kriegsfuß 4333 Mann.

Sämmtliche Ingenieur-Offiziere, mit alleiniger Ausnahme der Festungs- und Pionier-Inspecteure, (welche die bisherige Uniform forttragen) erhielten den Waffenrock, mit Epauletten in rother Füllung und den Helm als Dienst-Kleidung.

Die bei den Pionieren angestellten Offiziere unterscheiden sich nur durch die Nummer des Armee-Corps auf den Epauletten, von den Offizieren im Fortifications-Dienste.

Die Mannschaft der Pionier-Abtheilungen hat Waffenröcke, Zwilchjacken und Beinkleider wie die Infanterie, Lederhelme mit Beschläg von Neusilber.

Die Decoration an denselben besteht bei der Garde-Pionier-Abtheilung in dem Adler wie beim 2ten Garde-Regiment, aber ohne Stern, bei den Linien-Pionier-Abtheilungen im Adler, wie bei den jüngern Infanterie-Regimentern.

Garnisons-Truppen.

Die Uniform der Halbinvaliden-Sectionen besteht in Ueberröcken von der Farbe ihres Truppentheils mit einer Reihe von 6 Knöpfen, Kragen und Aufschläge denen der Infanterie gleich, bei den Unteroffizieren ist der Kragen mit einer Tresse versehen.

Die Schulter-Klappen so wie den Säbel und das Säbelgehäng ihres Truppentheils; dann Dienstmützen mit ledernem Schirme.

Invaliden-Wesen.

Die Invaliden-Compagnien sollen mit Ausnahme jener des Garde-Corps nach und nach eingehen, und allmählig in Veteranen-Sectionen umgewandelt werden; jedes Landwehr-Bataillon wird nämlich eine Veteranen-Section von 6 Unteroffizieren und 10 Gemeinen erhalten, welche an dem Stamm desselben angewiesen bleibt und zu Aufsichts-Diensten in der Landwehr und für Erhaltung der öffentlichen Ordnung verwendet wird.

So wie eine Section die vorgeschriebene Stärke erreicht hat, so wird ein pensionirter Offizier derselben zugetheilt.

Die Veteranen sind uniformirt wie die Invaliden, nur haben die Schulter-Klappen auf den dunkelblauen Litthewken die Farbe und Nummer des treffenden Landwehr-Bataillons, und die Unteroffiziere um den rothen Kragen eine silberne Tresse als Grad-Unterscheidungszeichen.

Das Berliner-Invaliden-Bataillon besteht nun aus 8 Compagnien, jede zu 50 Mann.

Die 1ste Compagnie heißt Leib-, die 2te Grenadier-Compagnie.

Jedes der kleinern Invaliden-Häuser zu Stolpe und Rybnik enthält 80 Invaliden in 5 Sectionen, wovon die erste ebenfalls Leib-, die 2te Grenadier-Section genannt wird.

Gendarmerie.

Das Garde-Reserve-Armee-Gendarmerie-Commando erhielt die Benennung „Leib-Gendarmerie-Commando.“

Die Armee-Gendarmerie hat nun statt der Collete grüne Koller, wie jene der Dragoner, mit kornblauen Spitzen-Aermel-Aufschlägen, (die etatsmäßigen Wachtmeister tragen eine Offiziers-Tresse auf den Achselklappen); graue Schlitzhosen mit hellblauen Streifen.

Im Winter und bei schlechtem Wetter können die berittenen Gendarmen auf dem Mantel noch einen langen Kragen, der auf- und abzunehmen ist, tragen.

Die Kopfbedeckung besteht aus Stahlhelmen, wie jene der Cuirassiere, jedoch mit tombakenem Beschläge, die Leib-Gendarmen und Armee-Gendarmen des Garde-Corps mit Stern, und bei großen Paraden mit weißen Haarbüschen, die Armee-Gendarmen der Linien-Armee-Corps aber mit dem Wappen-Adler.

Die Land-Gendarmen erhielten Waffenröcke wie die Infanterie und graue Schlitzhosen, aber ohne blaue Streifen; dann lederne Helme mit dem Adler und schwarze Haarbüsche.

Die etatsmäßigen Wachtmeister haben ebenfalls eine Offiziers-Tresse auf der Achselklappe.

Im Winter und bei schlechtem Wetter können die Landgendarmen sich ebenfalls eines langen Kragens über den Mantel bedienen.

Stand des Heeres nach obigen Angaben.

Truppengattungen.	Formiren. Artillerie-Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.	Jäger Abtheil.	Pionier Abthl.	Eskadrons.	Compagnien.	Stärke im Frieden. Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Pferde.	Stärke auf dem vollständigen Kriegsfuß Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Pferde.
A. Im stehenden Heere.																	
Infanterie	—	45	137a)	8	—	—	561	79,198	—	—	—	—	134,755	—	—	—	—
Cavallerie	—	38	—	—	—	152b)	—	—	23,528	—	—	21,852	—	26,240	—	—	24 860
Artillerie	9	—	—	—	—	—	151	—	—	15,977	—	3,855	—	—	33,000	—	30,000
Pioniere	—	—	—	—	9	—	20c)	—	—	—	2606	—	—	—	—	4433	—
Summa	9	83	137	8	9	152	735	79,198	23 528	15,977	2606	25,707	134,755	26,240	33,000	4433	54,860
								121,309 Mann					198,428 Mann.				
B. In der Landwehr. 1stes Aufgebot	—	36	116	—	—	104	464	72,122d)	10 400	12,180	—	10,400	119,596	22,024	— e)	—	20,864
								94,702 Mann.					141,620 Mann.				

Stehendes Heer u. Landwehr 1. Aufgeb. im Frieden 216,011 Mann, 36,107 Pferde, im Kriege 340,048 M. u. 75,724 Pf.

Vom Friedens-Etat sind fortwährend p. p. 110,000 Mann, während der jährlichen Waffenübungen aber 200,000 Mann unter den Fahnen.

a) Nach dem Kriegsfuß nur 135, da die 2 Bataillone des Garde-Reserve- (Landwehr-) Regiments den 4 Garde-Landwehr-Regimenter einverleibt werden.
b) Im Krieg hat die Cavallerie 160 Eskadrons, da aus den 2 Garde-Uhlanen-(Landwehr-)Regimentern 4 Regimenter gebildet werden.
c) Nach dem Kriegs-Etat hat jede Abtheilung 3 Compagnien, also zusammen 27.
d) Bei der Landwehr ist der Friedensstand nach der vorgeschriebenen Uebungsstärke, einschließlich des besoldeten Stammes, berechnet.
e) Die Landwehr-Artillerie bildet keine eigenen Batterien, sondern dient im Krieg zur Complettirung der Brigaden, der Festungs-Artillerie und des Belagerungs-Trains.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Die Gehalte der Offiziere, mit Ausnahme jener der Seconde-Lieutenants blieben unverändert, die Seconde-Lieutenants aber erhielten eine Vermehrung von 3 Thaler per Monat, so daß nun die monatliche Gage eines Seconde-Lieutenants bei der Infanterie 20 Thlr., bei der Cavallerie 23 Thlr., bei der Fuß-Artillerie 25 Thlr., bei der reitenden Artillerie 26 Thlr., beim Ingenieur- und Pionier-Corps 28 Thlr. beträgt.

Der Unterschied in dem Gehalt eines Premier-Lieutenants Iter und IIter Classe hat ganz aufgehört und sämmtliche Premier-Lieutenants beziehen nun den Gehalt, wie er für Iste Classe angegeben ist.

Die Angaben in der Tabelle S. 167 über die Mobilmachungs-Gelder der Offiziere sind wie folgt zu berichtigen:

Ein commandirender General (Armeecorps-Commandeur) sowohl der Infanterie als Cavallerie erhält	450	Thlr.
„ Generallieutenant als Divisions-Commandeur .	250	„
„ Generalmajor als Divisions-Commandeur . . .	250	„
„ Brigade-Commandeur als Oberst der Infanterie oder Cavallerie	160	„
„ Regiments-Commandeur, ein Brigadier der Artillerie oder ein Inspecteur der Festungen oder Pioniere	125	„
„ Stabsoffizier der Infanterie, Cavallerie, ein Abtheilungs-Commandeur der Artillerie, ein Stabsoffizier des Ingenieur- oder Pionier-Corps . .	80	„
„ Hauptmann oder Rittmeister	60	„
„ Premier-Lieutenant der Infanterie	25	„
„ „ „ der Cavallerie, der Artillerie, des Ingenieur- und Pionier-Corps	30	„
„ Seconde-Lieutenant der Infanterie	20	„
„ „ „ der Cavallerie, Artillerie, des Ingenieur- und Pionier-Corps	25	„

S. 169 ist zu berichtigen, daß die Stabs-Offiziere des Generalstabs, welche als Chefs des Generalstabs eines Armee-Corps oder als Chef eines Kriegs-Theaters angestellt sind, den Gehalt eines Regiments-Commandeurs und 5 Fourage-Rationen beziehen.

Gehalte der Auditeure (S. 172.): Jeder der 9 Corps-Auditeure bezieht jährlich 850 Thlr.

Die 18 ältesten Auditeure 750 Thlr.

Die 21 nächstfolgenden 600 Thlr.

Die übrigen 500 Thlr.

Dann den Servis eines Hauptmannes und eine Verhörstube oder in Ermanglung derselben einen Servis-Zuschuß von monatlich 3 Thlr.; ferner für Schreib-Materialien und Copialien monatlich 10 Thlr.; endlich, mit Ausnahme der Garnisons-Auditeure, für ihre Reisen monatlich 10 Thlr., dagegen keine Diäten.

Die Adjutanten der Infanterie erhalten ansehnliche Vorschüsse, und in besondern Fällen Geschenke aus der Staats-Casse zum Ankauf von Dienstpferden.

Jeder berittene Offizier, bis einschließlich des Rittmeisters IIter Classe, erhält zu seiner Bedienung einen Soldaten, der von allen Diensten frei ist, und in dem Etat der Eskadron bleibt.

Die Offiziers-Burschen der höhern Offiziere aber werden beurlaubt geführt.

Nach neuern Bestimmungen darf die S. 176 erwähnte Capitulanten-Zulage von monatlich 15 Silbergroschen schon dann verabfolgt werden, wenn bei dem treffenden Individuen die gesetzlich abzuleistende Dienstzeit bei der Fahne, (also bei der Linien-Infanterie 2 Jahre, bei der Fuß-Artillerie und den Pionieren 2½, bei der Garde und der Cavallerie und reitenden Artillerie 3 Jahre) abgelaufen ist, und derselbe sich zu einer, mindestens 1jährigen Capitulation verpflichtet.

Dem letzten Absatz der S. 174 ist beizusetzen: „der auf einen Monat beurlaubte Offizier behält den vollen Gehalt, längeren Urlaub mit Beibehaltung der ganzen Gage, ins Ausland oder über 3 Monate kann nur von Sr. Majestät dem König ertheilt werden.

Sämmtliche 8 Jäger-Abtheilungen beziehen den S. 177 angegebenen Gehalt, aber nur 25 Mann von jeder Compagnie, (die besten Schützen) erhalten monatlich 3 Thaler, die übrige Mannschaft den bisherigen Schützengehalt.

S. 180 ist bei den Brodgebühren der Mannschaft zu bemerken, daß jede Compagnie oder Eskadron der Berliner und Potsdamer Garnison monatlich 100 Brode Zuschuß erhält.

Wegen der fortdauernden Theurung des Lebensbedürfnisse ist vom 1. Januar 1846 an, in der Besoldung und Verpflegung des Heeres eine der Mannschaft sehr wohlthätige Veränderung eingetreten, dieselbe erhält nämlich fortan alle 4 Tage, statt bisher

nur alle 5 Tage, ein Brod von demselben Gewicht; ferner erhält jeder Gemeine eine monatliche Zulage von 3½ Silbergroschen, ausserdem wurden zur Erhöhung des Soldes den 4 ältesten Unteroffizier jeder Compagnie oder Eskadron jährlich 157,824 Thaler bewilligt.

S. 182 ist beizusetzen: In einzelnen besondern Fällen werden die einjährigen Freiwilligen auch in die Verpflegung des Truppentheils aufgenommen.

Vor dem letzten Absatz dieser Seite ist einzuschalten: Es bestehen auch bei mehreren Truppentheilen Unterstützungs-Vereine für hilfsbedürftige Unteroffiziere, welche sich theils aus freiwilligen Gaben der Offiziere und Militär-Beamten, theils aus Beiträgen von den Ersparungsfonds gebildet haben und namentlich bei schweren Erkrankungs- oder Todesfällen Verheiratheter sehr wohlthätig wirken.

Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Cassen-Wesens besteht bei jedem selbstständigem Truppentheile eine besondere Cassa-Commission, bestehend a) bei der Linie aus dem Commandeur, dem nach diesem folgenden Stabsoffizier und dem Rechnungsführer; b) bei der Landwehr aus dem Bataillons-Commandeur und dem Rechnungsführer.

S. 184 ist dem Satze: „Die einjährigen Freiwilligen haben sich ihre Bekleidung selbst anzuschaffen," beizusetzen: in dieser Beziehung finden keine Ausnahmen statt; Waffen und Lederwerk aber wird denselben aus den Beständen gereicht.

Pensions-Wesen und Versorgung der Militär-Personen.

Nach den neuesten Verordnungen dürfen halbinvalide Unteroffiziere und Soldaten nicht mehr mit Gnaden-Gehalt ausscheiden, sondern treten in die combinirten Reserve-Bataillone und Halbinvaliden-Sectionen, und später in die Veteranen-Sectionen über, wenn letztere durch Ganzinvaliden nicht completirt werden können.

Die versorgungsberechtigten Ganzinvaliden werden entweder in die Invalidenhäuser, oder zu den Invaliden-Compagnien und nach deren successiven Eingehen (s. S. 75 dieses Nachtrages) zu den Veteranen-Sectionen überwiesen oder erhalten Gnadengehalte und Anstellung im Civildienste.

Die Veteranen-Sectionen erhalten den Verpflegungs-Etat der Invaliden-Compagnien und die eingetheilt werdenden Offiziere ausser ihrer Pension, Quartiergeld.

Die Mannschaft der Leib-Compagnie des Berliner Invaliden-Bataillons oder der Leib-Sectionen der übrigen Invaliden-Häuser, welche nur aus Individuen bestehen sollen, welche sichtliche Verletzungen im Kriege empfingen oder das eiserne Kreuz tragen, erhält monatlich 1 Thlr., die Mannschaft der Grenadier-Compagnien oder Sectionen, welche wenigstens 21 Jahre mit guter Conduite im stehenden Heere gedient haben muß, monatlich 15 Silbergroschen Zulage.

Bereits entlassene Mannschaft kann nur nach Eintritt ihrer Ganzinvalidität Gnadengehalte erhalten, a) wenn sie durch Verwundung im Krieg invalide geworden, b) wenn sie das Militär-Ehrenzeichen besitzen, oder c) während ihres activen Dienstes an einer contagiösen Augenkrankheit gelitten hatten, welche ihre Invalidität herbeigeführt hat.

Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Offiziers oder Militär-Beamten erhalten den Gnadengehalt für einen Monat.

Der Gnadengehalt beträgt die Gage für den auf den Sterbemonat unmittelbar folgenden Monat.

Die Hinterbliebenen eines Beamten des Kriegsministeriums, des Generalauditoriats und der General-Militär-Casse erhalten den Gnadengehalt für 3 Monate.

Verpflichtung zum Kriegsdienste, Ergänzung des Heeres, Dienstzeit.

Hinsichtlich der einjährigen Freiwilligen (S. 194) kömmt zu bemerken, daß sie die Leistung ihrer Dienstpflicht bis nach dem vollendeten 23sten Lebensjahre verschieben können, in dringenden Fällen kann selbst noch ein weiterer Termin zum Eintritte bewilligt werden. Diese Freiwilligen gehören nicht in den Etat der Abtheilungen und werden überzählig geführt.

Als Eintritts-Termin für dieselben ist der 1. April und 1. Oktober jeden Jahres bestimmt.

In wie ferne Ausnahmen hinsichtlich der Selbstverpflegung und Selbstequipirung der einjährigen Freiwilligen stattfinden, ist bereits angegeben.

Freiwillige dieser Categorie haben für das denselben zu überlassende Dienstpferd bei den Cuirassieren 150 Thlr., bei den übrigen Cavallerie-Waffen und der reitenden Artillerie 140 Thaler zu erlegen.

Auch dürfen nun bei allen Abtheilungen der Garde einjährig Freiwillige angenommen werden.

Durch eine schwarz und weiß gewebte wollene Schnur an den Achselklappen sind dieselben kennbar.

Die besondere Dienstpflicht jener Individuen, (S. 195) welche auf Kosten des Staats in Militär-Instituten erzogen und gebildet werden darf, einschließlich der gewöhnlichen gesetzlichen Dienstzeit für das stehende Heer, das Maaß von 9 Jahren nicht übersteigen.

Ferner ist der Absatz 4, S. 195 wie folgt zu ergänzen:

Der preußische Staat ist im Einklang mit der Eintheilung der Armee in Provinzen und diese in Regierungsbezirke eingetheilt, so umfaßt:

Das	1ste	Armee-	Corps	die beiden Preußen.
„	2te	„	„	Pommern,
„	3te	„	„	die Mark,
„	4te	„	„	Sachsen,
„	5te	„	„	Posen,
„	6te	„	„	Schlesien,
„	7te	„	„	Westphalen,
„	8te	„	„	die Rheinprovinz.

Das Garde-Corps, das seinen Ersatz aus sämmtlichen Provinzen des Staates erhält, ist dabei nicht betheiligt.

Wo es nur thunlich, haben ein oder zwei ganze Regierungs-Bezirke den Bezirk einer Landwehr-Brigade zu bilden.

Die Bataillons-Bezirke einer Landwehr-Brigade müssen so viel als möglich eine gleiche Seelenzahl besitzen, und zwar jeder als Minimum 141,000, als Maximum 155,000 — 160,000 Seelen.

Die Ergänzung des Heeres erfolgt durch Aushebung unter den 20—24jährigen Militärpflichtigen, hiernach ist die Angabe S. 196 zu berichtigen.

Die Capitulanten (S. 197) tragen als Abzeichen einen schwarz und weißen Vorstoß am untern Ende der Schulterklappen, und erhalten ausserdem noch eine Soldzulage.

Landwehr.

Den Angaben über diesen Theil der bewaffneten Macht ist beizufügen S. 198: Alle im Alter vom 32sten bis zum 39sten Jahre stehenden Dienstpflichtigen, welche nicht zur Einstellung gelangten, sowie alle noch Landwehrpflichtigen Halbinvaliden bleiben zum zweiten Aufgebot für den Fall einer Mobilmachung verpflichtet.

Auch die Mannschaft der Garde-Landwehr steht unter der Controle der Provinzial-Landwehr-Bataillons-Commandos.

Die Garde-Landwehr-Bataillone ergänzen sich von nun an nur aus derjenigen Mannschaft, welche ihrer Dienstpflicht für das stehende Heer in der Garde-Infanterie genügt hat.

S. 200 Z. 7 v. o. ist das Wort: „Controlle" zu durchstreichen.

Als Minimum wurde die Uebungs-Stärke eines Landwehr-Bataillons auf 602 Mann, bei einem Garde-Landwehr-Bataillon auf 560 Mann bestimmt.

Wenn ein Kreis die bestimmte Zahl Pferde zu den Uebungen nicht stellen kann, so müssen die Fehlenden, auf andere Art, namentlich durch Pferdehändler herbeigeschafft werden.

Für den Krieg formirt sich die Landwehr-Eskadron zu 200 Mann und 200 Dienst-Pferden. (Siehe oben Cavallerie.)

Die 13 Landwehr-Eskadrons 1sten Aufgebots eines Armee-Corps formiren für den Krieg 4 Regimenter zu 4 Eskadrons und 1 Reserve-Eskadron, wonach die Angaben S. 201 und 202 zu berichtigen sind.

Ausser den noch felddiensttauglichen Offizieren, die aus dem stehenden Heere austreten, und zum Dienst in der Landwehr verpflichtet bleiben, wird der weitere Abgang an Offizieren in der Regel aus der als einjährige Freiwillige gedienten Mannschaft, unter den S. 202 angegebenen Bedingungen, ergänzt.

Landwehr-Offiziere der 3ten Classe, (S. 203) welche noch keine Landwehr-Uebungen als Offiziere mitgemacht haben, werden zu einer 4 bis 6 wöchentlichen Uebung beim Divisions-Stab oder einem Truppentheil der Linie einberufen, zu welche Zwecke sie Reisekosten und jene der Cavallerie Pferde-Rationen erhalten.

Die Zahl dieser Landwehr-Offiziere (Infanterie oder Cavallerie), darf aber in keinem Jahr 4 für jedes Bataillon übersteigen, und muß die für den Zweck geeignete Zeit gewählt werden.

Selbst ältern Landwehr-Offizieren dieser Classe kann ausnahms-

weise auf ihren eigenen Wunsch und besondern Antrag die Begünstigung zu Theil werden, während einer 4wöchentlichen Uebung bei den Linien-Truppen eintreten zu dürfen.

S. 203 ist statt: das 1ste Aufgebot aller Waffen, zu setzen: das 1ste Aufgebot der Infanterie und Cavallerie wird alljährlich zu einer 14tägigen größern Uebung zusammengezogen; nur wenn das ganze Armee-Corps zusammengezogen wird, dauern jene Uebungen längere Zeit, nämlich einschließlich der Märsche 4 bis 5 Wochen.

Das 1ste Aufgebot der Artillerie nnd Pioniere, sowie die beurlaubten Jäger und Schützen üben bei den resp. Linien-Truppen, und zwar ebenfalls 14 Tage.

Die Garde-Landwehr-Infanterie hat ihre Uebung selbstständig beim Stab ihrer Bataillone, und findet alle 2 Jahre nur eine Uebung statt.

Die Garde-Landwehr-Artillerie übt auch bei den Linien-Artillerie-Brigaden, jedoch getrennt von der Provinzial-Landwehr-Artillerie.

Die Garde-Landwehr-Cavallerie, Pioniere, Jäger und Schützen. haben keine besondern Landwehr-Uebungen, wie die Garde-Landwehr-Infanterie oder Artillerie, sondern müssen mit den Provinzial-Landwehr-Mannschaften dieser Truppen gemeinschaftlich üben; sie tragen aber während der Uebungen als Abzeichen zwei Litzen, die Pioniere in weißer Farbe.

Die S. 204 erwähnten Sonntags-Uebungen werden besonders zu Schießübungen verwendet

Von jeder Landwehr-Compagnie sind zwei Unteroffiziere und 20 Mann mit Büchsen bewaffnet und besonders im Zielschießen und im Schützendienst geübt.

Im Bataillon bilden sie eine eigene Abtheilung zu 8 Unteroffizieren und 80 Schützen, welche von 2 besonders dazu geeigneten Offizieren commandirt werden.

Nach Obigem sind die weitern Angaben über die Uebungen der Landwehr S. 204 zu berichtigen.

Remontirung.

Die Charge-Pferde, welche den hiezu berechtigten Offizieren. überwiesen werden, können auch bei ihrer Einstellung als Remon-

ten gegen gleich völlig Dienstbrauchbare Regiments-Pferde umgetauscht werden. Eben so steht diesen Offizieren frei an Stelle des Charge-Pferdes in natura, den Remontepreis in Geld zu nehmen; dagegen wurde um Mißbräuchen zu begegnen, bestimmt, daß der Verkauf eines Chargepferdes bei der Cavallerie nur vom Brigade-Commandeur, nach erholtem Gutachten des Regiments-Commandeurs, bei den übrigen Offizieren nur von ihrer vorgesetzten Commando-Stelle genehmigt werden darf, auch muß der Verkäufer dann ein eigenes Pferd zum Dienstpferd erklären.

Gleich nach Beendigung der Herbst-Waffenübungen werden die durch die Remonten überzählig werdenden Pferde ausrangirt.

Das jährliche Remonten-Quantum für jedes Garde-Cavallerie-Regiment ist auf 66, für jedes Linien-Regiment auf 62 Pferde festgesetzt.

Militär-Bildungs-Anstalten.

Hier ist beizufügen, daß jeder Cursus der allgemeinen Kriegs-Schule in der Regel Mitte Oktobers beginnt, und bis Juli dauert.

Im Juli wird die Kriegsschule geschlossen und die Offiziere kehren entweder zu ihren Regimentern zurück, wo sie während 3 Monaten an den practischen Dienst-Uebungen Theil nehmen, oder sie werden zu andern Waffengattungen zur Dienstleistung commandirt.

Das Wesentlichste der neuesten Bestimmungen über das Cadetten-Corps lassen wir in den Angaben über das jetzige Beförderungs-System S. 90 folgen und theilen hier bloß die Veränderungen in der Uniformirung mit.

Die Offiziere der Cadetten-Anstalten und die Zöglinge des Berliner Cadetten-Hauses erhielten Waffenröcke mit Kragenpatten und Litzen wie bisher, dann Helme mit der Decoration des 2ten Garde Regiments zu Fuß.

Die Zöglinge der Provinzial-Cadettenhäuser dagegen Mützen mit Cokarden; die Buchstaben auf den Achselklappen fielen weg.

Die bei dem Cadetten-Corps angestellten Feldwebel-Lieutenants tragen den Waffenrock wie die Rechnungsführer der Regimenter, welche den Offiziers-Character haben, jedoch mit Schulterklappen.

Das S. 212 über die Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons Gesagte, ist wie folgt zu berichtigen:

Diese Anstalt hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee zu bilden. — Jetzt werden nur Freiwillige in dem Alter von 18 bis 20 Jahren in dieselbe aufgenommen.

Nach vollständiger Ausbildung treten sie in die Armee und sind zu einer 9jährigen Dienstzeit — einschließlich der Dienstzeit in der Schulabtheilung verpflichtet. Wer nach Ablauf des ersten resp. zweiten Jahres die bestimmte Aussicht nicht gewährt nach 3jähriger Dienstzeit die Qualification zum Unteroffizier zu besitzen, wird wieder entlassen, ohne daß ihm aber für den Aufenthalt in der Anstalt irgend eine Verpflichtung aufliegt.

Das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam wurde im Jahre 1722 vom König Friedrich Wilhelm I. gestiftet.

Die Angaben über diese Anstalt (S. 213) sind wie folgt zu berichtigen:

Im Knabenhause bleiben die Zöglinge bis zur Einsegnung, alsdann treten sie entweder in die Musik-Schule über, oder werden bei einem Meister ausserhalb der Anstalt in die Lehre gegeben.

Nach vollendeter Ausbildung werden die Musikschüler als Hautboisten oder Trompeter in die Armee eingereiht.

Für jedes Jahr, welches der Zögling in der Anstalt gewesen, muß er 2 Jahre im stehenden Heere dienen; doch darf die Verpflichtung das Maaß von 9 Jahren, mit Einschluß der allgemeinen Militär-Dienst-Pflicht nicht überschreiten.

Zu demselben Zwecke, wie das Potsdamer Militär-Waisenhaus, werden auch im Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Institut 400 Zöglinge aufgenommen. Das S. 214 über dieses Institut Gesagte ist daher nach Obigem zu berichtigen.

Beförderungs-System.

Hinsichtlich der Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres und der militärischen Ausbildung der Offiziers-Aspiranten erschienen im Jahre 1844 wichtige Verordnungen, wovon wir das Wesentlichste hier liefern.

Wer in Zukunft mit Aussicht auf Avancement zum Offizier in die Armee eintreten will, muß durch Atteste nachweisen, daß er mindestens 16 ½ Jahre alt und vollständig gesund ist, sich die

Kenntnisse eines Secundaners auf einem Gymnasium erworben habe, und überdieß, wenn er in die Cavallerie eintreten will, jedenfalls Geschick und einige Uebung im Reiten besitzen.

Wenn ein Truppentheil den Offiziers-Aspiranten annehmen will, so erhält derselbe einen Ausweis, mit welchem, und dem oben erwähnten Atteste er sich zur Eintritts-Prüfung melden kann.

Diese Prüfung, welche zugleich die Portepee-Fähndrichs-Prüfung vertritt, wird vor der Portepee-Fähndrichs-Examinations-Commission im Divisions-Stabs-Quartier des treffenden Truppentheils abgehalten.

Es finden jährlich 4 Termine für die Eintritts-Prüfungen statt, zu Anfangs der Monate Januar, April, Juli und Oktober.

Bei diesen Prüfungen werden Kenntnisse in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache, Arithmetik, in der ebenen Geometrie und Trigonometrie, Geographie, Geschichte und im Zeichnen gefordert.

Die Commission entscheidet nur über die Annahme oder Zurückweisung, und im letztern Falle über etwaige Verweisung auf ein zweites, jedenfalls aber letztes Examen.

Die Prüfungs-Verhandlungen werden der Ober-Militär-Examinations-Commission in Berlin zur Superrevision vorgelegt.

Jeder Examinant erhält ein Zeugniß über den Ausfall seiner Prüfung.

Die Angenommenen dienen mindestens 5 bis 6 Monate als Gemeine oder Unteroffiziere, während welcher Zeit sie unausgesetzt mit dem practischen Dienst beschäftigt werden müssen, dann entscheidet das Urtheil der Compagnie- oder Eskadrons-Offiziere, dann des Bataillons- und Regiments-Commandeurs, ob sie in jeder Beziehung würdig sind, auf Avancement weiter zu dienen, worüber alsdann ein Protokoll aufgenommen wird.

Für die zum Weiterdienen würdig Erachteten sind, unter Beifügung dieses Protokolls, die Atteste der Reife zum Portepee-Fähndrich durch den Divisions-Commandeur, für die Artilleristen und Ingenieure durch die Inspecteure, von der Ober-Militär-Examinations-Commission zu extrahiren, und von dieser an Sr. Maj. den König zu berichten.

Für die in der Artillerie oder dem Ingenieur-Corps eintreten-

den jungen Leute finden diese Bestimmungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen besondern Instructionen, analoge Anwendung.

Die jungen Leute, bei welchen das Zeugniß zum Weiterdienen auf Avancement ungünstig ausfällt, werden, wenn sie sich selbst equipiren und verpflegen können, als einjährige Freiwillige behandelt, oder sie müssen der vorschriftsmäßigen allgemeinen Dienstpflicht genügen.

Die zum Weiterdienen würdig Befundenen besuchen, nachdem sie in der Infanterie und Cavallerie mindestens 5—6, in der Artillerie oder im Ingenieur-Corps 9 Monate gedient haben, die Divisions-Schulen, resp. Artillerie- und Ingenieur-Schule (siehe S. 207 u. 209) wo nur Militär-Wissenschaften als: Waffenlehre, Artillerie, Fortification, Elementartaktik, Felddienst, kleiner Krieg, militärische Aufsätze, Situationszeichnen, Aufnehmen und Croquiren, möglichst unter Anwendung practischer Uebungen vorgetragen werden.

Nachdem die Atteste der Reife zum Portepee-Fähndrich von der Ober-Militär-Examinations-Commission für sie eingegangen sind, können sie nach Maaßgabe der vorhandenen Vakanzen zu Portepee-Fähndrichen in Vorschlag gebracht und von den General-Commandos oder General-Inspectionen der Artillerie und des Ingenieur-Corps dazu ernannt werden.

Während des Besuches der Divisions-Schule bilden die Portepee-Fähndriche und Unteroffiziere derselben, nach den Waffen, eigene Abtheilungen, unter dazu geeigneten Offizieren, denen die Aufsicht und der Unterricht im Exerzieren, in Behandlung der Feuerwaffen, in den Dienstes-Vorschriften, bei den Cavalleristen im Reiten, unter der Leitung des Directors obliegt.

Am Schlusse des Cursus entscheidet nebst der Conduite, eine Vorprüfung über die Befähigung zum Offiziers-Examen.

Dieses Examen wird in Berlin vor der Ober-Examinations-Commission abgelegt und umfaßt die Lehrgegenstände der Divisions-Schule.

Wer nicht besteht, kann entweder zu einem zweiten und letzten Examen verwiesen werden, oder wenn er seiner Dienstpflicht genügt hat, freiwillig, aber ohne Aussicht auf Beförderung fortdienen.

Von den im Examen bestandenen werden bei eintretender Vacanz die ältesten Portepee-Fähndriche S. M. dem Könige zum Offizier vorgeschlagen, nachdem das Offiziers-Corps des treffenden Truppentheils protokollarisch erklärt hat, daß es den Vorzuschla-

genden für würdig erachte, in seine Mitte zu treten; auch muß derselbe durch ein Attest nachweisen, daß er die einem Offizier nöthigen Dienstkenntnisse besitzt.

Entwickelt ein junger Mann bei der Offiziers-Prüfung besonders gute Kenntnisse, so daß des Königs Majestät dessen Belobung befehlen, so rangirt derselbe, bei der Beförderung zum Offizier vor allen übrigen gleichzeitig Examinirten des Truppentheils, denen eine solche Auszeichnung nicht zu Theil geworden ist.

Die in der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Offizieren der Armee beförderten Aspiranten haben jedoch am Schlusse des Gesammt-Cursus der gedachten Anstalt noch eine specielle Berufungs-Prüfung vor einer aus Offizieren beider Waffen gebildeten Commission abzuleisten, durch deren Bestehen sie erst den Anspruch auf definitive Einrangirung in diese Corps, nach Maßgabe eintretender Vakanzen gewinnen.

Für diejenigen jungen Männer, welche die Universität absolvirt haben, kann unter obigen Bedingungen, und wenn sie das Eintritts-Examen gemacht haben, schon nach einer 3 monatlichen Dienstzeit, auf das Zeugniß zur Reife zum Portepee-Fähndrich angetragen werden, auch können sie ausnahmsweise zu Portepee-Fähndrichen ernannt, demnächst auch ohne Besuch der Divisionsschule, wenn sie in der Vorprüfung zum Offiziers-Examen, ihre Qualification nachweisen, sofort zu diesem Examen zugelassen werden, und wenn sie bestehen, und die Wahl des Offiziers-Corps erfolgt, zum Offizier, und ausnahmsweise selbst zu überzähligen Offizieren mit Portepee-Fähndrichs-Gehalt, vorgeschlagen werden.

Um den Unterricht in den Cadetten-Corps mit obigen Bestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen, wurde gleichzeitig verordnet, daß die Provinzial-Cadetten-Häuser 4 Gymnasial-Classen, das Berliner aber nur zwei, und ausserdem eine Selecta erhalten sollen.

Alle Classen mit einjährigem Curs.

Die Lehrgegenstände sind im Wesentlichen die eines Real-Gymnasiums, einschließlich des Lateinischen.

Die Berufs-Bildung in den Militär-Wissenschaften beginnt erst in der Selecta.

Alle Zöglinge der Provinzial-Cadetten-Häuser treten mit dem 15ten Lebensjahre in das Berliner-Cadettenhaus über, wenn sie für dessen 2te Gymnasial-Classe reif sind.

Die Schüler der Gymnasial-Prima des Berliner Cadetten-Hauses machen am Schlusse des Curses das Eintritts-Examen vor der Portepee-Fähndrichs-Examinations-Commission.

Die Commission legt alsdann das Resultat dem Cadetten-Corps und zugleich der Ober-Militär-Examinations-Commission zur Superrevision vor.

Die Cadetten, welche nicht bestanden haben, können zu einem zweiten, aber letzten Examen verwiesen werden, müssen aber in der Regel zu ihren Angehörigen zurückkehren, da sie Gelegenheit gehabt haben, sich eine Bildung zu erwerben, die sie auch für einen andern Lebens-Beruf geeignet macht, können aber später auch, wie die auf Beförderung eintretenden Offiziers-Aspiranten, welche nicht Cadetten sind und unter den für diese vorgeschriebenen Bedingungen, in die Armee auf Beförderung eintreten.

Diese zweite Prüfung, nach ½ jähriger oder Jahresfrist ist aber jedenfalls für sie die letzte.

Aus den Zöglingen, welche in der Eintritts-Prüfung bestanden haben, wählt das Cadetten-Corps mit Berücksichtigung der moralischen Qualification, die 30 Vorzüglichsten aus, welche es in der Selecta behalten will.

Die übrigen werden S. M. dem Könige zur Anstellung als Portepee-Fähndriche zwar vorgeschlagen, aber wie die übrigen directe in die Regimenter eingetretenen Offiziers-Aspiranten 5—6 Monate lang für den Dienst bei den Truppen ausgebildet, und erst wie diese nach dem Urtheile der Offiziere ihrer Truppen-Abtheilung patentirt, worauf sie zu ihrer Berufsbildung während des nächsten Curses, die Divisions-Schule besuchen müssen.

Die 30 Schüler der Selecta werden dagegen im Cadetten-Corps noch ein Jahr in den Berufswissenschaften gründlich unterrichtet und legen dann das Offiziers-Examen bei der Ober-Militär-Examinations-Commission ab.

Die Selectaner, welche im Offiziers-Examen bestanden haben, werden S. M. dem Könige zur Anstellung als Seconde-Lieutenants in Vorschlag gebracht.

Wer in dem Offiziers-Examen nicht besteht, kann nur zu einem zweiten und letzten Examen, nach ½ jähriger oder Jahresfrist, verwiesen werden, wird indessen Sr. Maj. dem Könige zur Anstellung als Portepee-Fähndrich vorgeschlagen, und wenn er demnächst in dem zweiten Examen wiederum nicht besteht, nachdem er

seiner allgemeinen Dienstpflicht genügt hat, entlassen, insoferne er nicht unter Zustimmung des Truppentheils ohne Aussicht auf Beförderung weiter dienen will.

Die bisherigen besondern Dienstverpflichtungen der Cadetten für die im Cadetten-Corps genossene Erziehung fallen von nun an weg.

Die Unteroffiziere mit Portepee (Portepee-Fähndriche, Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker) ernennt das General-Commando, beim Garde-Corps S. M. der König; die übrigen Unteroffiziere aber der Commandeur einer jeden Truppen-Abtheilung, nach dem Vorschlage des Compagnie- oder Eskadrons-Chefs.

Portepee-Fähndriche erhalten Patente.

Unterricht und Uebungen der Truppen.

Ueber die Zeiteintheilung der jährlichen größern Truppen-Uebungen erschienen folgende Bestimmungen:

I. Bei den Armee-Corps, welche keine großen Herbstübungen abhalten, werden:

a) Sämmtliche Linien-Infanterie-Regimenter zu einer 8tägigen und sämmtliche Linien-Cavallerie-Regimenter zu einer 14tägigen Regiments-Uebung, an dem hiezu geeignetsten ihrer Garnisons-Orte*) —

b) Hierauf sämmtliche Linien-Infanterie und Cavallerie-Brigaden zu einer 5tägigen Brigade-Uebung, und

c) sämmtliche Linien-Infanterie und Cavallerie jeder Division, nebst 8 Fuß- und 4 reitenden Geschützen zu einer 11tägigen Divisions-Uebung vereinigt.

Von diesen 11 Tagen sind, mit je einem Ruhetag, nach dem ersten und zweiten Abschnitt, bestimmt:

Drei Tage zu Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in kleinen

*) Für die Compagnie- oder Eskadrons- und Bataillons-Exerzitien, für die Schießübungen, so wie für die Vorübungen des Felddienstes ist die Zeit vom März bis zum August bestimmt, während die Rekruten-Ausbildung in die vorhergehenden Wintermonate fällt, wobei bemerkt werden muß, daß die Linien-Bataillone, Jahr aus Jahr ein, eine Dienststärke von 522 Köpfen (exl. der Offiziere) die Linien-Eskadrons, eine von 142 Mann und Pferden haben.

gemischten, mit der nöthigen Artillerie versehenen Detachements ohne Cantonements-Wechsel, unter der Leitung der Brigade-Commandeure, dergestalt daß die gegenseitigen Vorposten Tag und Nacht stehen bleiben.

Drei Tage zu Manövern in der ganzen Division ohne Quartierwechsel, eventuell mit markirtem Feinde, sowie zur Besichtigung durch den commandirenden General, und

Drei Tage zu Feldmanövern der Division mit wechselnden Quartieren, einem Bivouac der ganzen Division und zweimaligen Bivouac der gegenseitigen Vorposten.

Die Zusammenziehung ad b. und c. erfolgt bei dem Divisions-Stabs-Quartier oder einem andern geeigneten Ort, nach den, vom Kriegsministerium zu genehmigenden speziellen Vorschlägen.

II. Bei den Armee-Corps, welche große Herbstübungen haben, halten:

a) die Linien-Infanterie und Cavallerie ihre 8, resp. 14tägigen Regiments- und 5tägigen Brigade-Uebungen, hiernächst aber — unter Wegfall der 3tägigen Feldmanöver mit wechselnden Quartieren, — nur eine 8tägige Divisions-Uebung, unter Theilnahme der in den betreffenden Artillerie-Brigade disponibeln Geschütze, nach den Bestimmungen sub I., a., b. und c. ab.

b) Die Divisionen eines Armee-Corps werden dabei gleich an solchen Punkten zusammengezogen, von denen aus sie demnächst zu einem gemeinschaftlichen, einschließlich eines Ruhetags, 5tägigen Feldmanöver gegen einander zusammenrücken können, welchem dann, nach einem Ruhetag noch

ein Corps-Manöver und eine große Parade; eventuell nach den etwaigen Befehlen des Königs Majestät — noch mehrere Manöver des ganzen Corps — folgen.

c) Die Landwehr-Infanterie und Cavallerie üben 6 Tage, resp. in Bataillonen und Eskadrons bei ihren Stabsquartieren, oder eventuell nach den Vorschlägen des General-Commandos, in Regimentern, bei geeignet zu wählenden Orten, und rücken dann in der Art nach den Vereinigungs-Punkten ihren resp. Divisionen ab, daß sie, nach einem Ruhetag, noch an den 3tägigen Manövern in der ganzen Division ohne Quartierwechsel ꝛc. und demnächst, nach einem Ruhetage — an den 5tägigen gemeinschaftlichen Feldmanövern und nach einem fernern Ruhetag — an dem einen Corps-

Manöver, und der großen Parade des ganzen Armee-Corps Theil nehmen.

Das nachgesuchte Dienstleisten von jungen Offizieren auf eine bestimmte Zeit bei einer andern Waffengattung zur Erweiterung ihrer Kenntnisse kömmt häufiger als in andern Armeen vor, und hat sich als sehr wohlthätig bewiesen.

Sanitäts-Wesen.

Den Angaben über das Sanitäts-Wesen (S. 221 und 222) ist beizusetzen:

Die Füsilier-Bataillone, sowie alle selbstständige Bataillone haben einen Bataillons-Arzt aber nur 3 Compagnie-Chyrurgen.

Ausser den Compagnie- oder Eskadrons-Chyrurgen ist überdieß bei jeder Compagnie oder Eskadron ein Chyrurgen-Gehilfe, d. h. ein Soldat, der die niedern Chyrurgendienste zu verrichten hat und in den Spitälern dazu abgerichtet wurde.

In der Thierarznei-Schule zu Berlin werden Militär-Eleven auf Kosten des Staates zu Kurschmieden ausgebildet, müssen aber für jedes Jahr des genossenen Unterrichts zwei Jahre als Kurschmiede im Heere dienen.

Auch werden 9 Offiziere der Cavallerie und Artillerie zur Erweiterung ihrer Pferde-Kenntnisse zu einem 2jährigen Cursus in der Thierarznei-Schule zugelassen.

Justiz-Wesen.

Bekanntlich wird schon lange an einer Reform der Strafgesetzgebung gearbeitet, der sich auf's Militär ausschließend beziehende Theil derselben, ist besonders durch die beiden Verordnungen vom 20. Juli 1843, „die Ehrengerichte und die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren betreffend", ferner durch die drei Verordnungen vom 27. Juni 1844, „die Kriegsartikel, deren Einführung und Anwendung und durch das Strafgesetzbuch für das Heer vom 3. April 1845" ins Leben getreten.

Hinsichtlich der Ehrengerichte S. 222 glauben wir aus den neuesten Bestimmungen darüber folgendes mittheilen zu müssen.

Ausser den Kriegsgerichten sind die Offiziere, mit Ausnahme der Generalität, dem Ehrengerichte unterworfen.

Zur Beurtheilung desselben gehören: alle Handlungen und

Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbare bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind.

Die Ehrengerichte können: 1) auf Freisprechung, 2) auf Warnung, 3) auf Entlassung aus dem Dienst, 4) auf Entlassung aus dem Offiziersstande, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wieder-Anstellung verbunden ist, erkennen.

Das Ehrengericht wird aus dem Offiziers-Corps des Regiments oder selbstständigen Bataillons gebildet, und steht unter Leitung des Commandeurs des betreffenden Offiziers-Corps, zu dem Ehrenrathe in demselben Verhältniß, in welchem die Gerichtsherrn zu den ihnen untergeordneten Untersuchungs-Gerichten stehen.

Der Ehrenrath wird bei jedem Ehrengerichte jedesmal auf ein Jahr durch Stimmenmehrheit gewählt, er besteht aus 1 Hauptmann oder Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Seconde-Lieutenant.

Der Ehrenrath führt in den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen die Untersuchung, und trägt diese nach dem Schlusse derselben dem Ehrengerichte vor, dessen Mitglieder dann ihr Votum mündlich dem Ehrenrath abgeben.

Zur Gültigkeit eines Urtheils ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmenden ein gleiches Votum abgeben; ist ein solches nicht zu erlangen, so hat das Ehrengericht der Stabs-Offiziere zu erkennen.

Jeder Offizier hat das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen andern Offizier sowohl, als gegen sich selbst beim Ehrenrathe anzutragen.

Der Divisions-Commandeur jedoch entscheidet, ob ein Ehrengericht abzuhalten sei oder nicht.

Ein fernerer Beruf des Ehrengerichts ist es, Schiedsrichter in den zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten zu sein, weßhalb die Betheiligten verpflichtet sind, alle Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen, welche zu einem Zweikampfe führen könnten, dem Ehrenrathe anzuzeigen.

Festungen und Militär-Etablissements.

Der preußische Staat besitzt nun 28 feste Plätze, welche unter die S. 226 aufgeführten 6 Festungs-Inspectionen eingetheilt sind.

Bei der ost- und westpreußischen Festungs-Inspektion ist den angeführten festen Plätzen noch Königsberg und Lötzen beizufügen.

Militär-Budget.

In dem durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Haupt-Finanzetat für das Jahr 1844, ist das Budjet für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten mit 24,604,208 Thlr. oder 43,057,364 fl. rhn. angesetzt.

Orden und Ehrenzeichen.

ad 3. Diejenigen Ritter des Ordens pour le merite, welche denselben 50 Jahre besitzen, erhalten als Auszeichnung eine goldene Krone über der Decoration. Auch wurde dem Orden im Jahre 1842 eine Friedens-Classe für Kunst und Wissenschaft beigefügt.

Königreich Bayern.

Einwohnerzahl (im Jahre 1845) 4,440,127.

Staatseinkünfte während der Finanz-Periode von 1843 bis 49 jährlich 32,036,407 Gulden.

Pferdezahl 400,000 Stücke.

Kriegs-Ministerium.

Der Wirkungskreis und die Geschäfts-Eintheilung dieser obersten Militär-Behörde blieb unverändert, nur ist den Geschäftszweigen der 2ten Section (S. 232) noch: Veteranen und Pensionisten beizusetzen, ferner

der 3ten Section: Fuhrwesen, Modelle und Plankammer,

der 4ten Section: ebenfalls Modell- und Plankammer,

der 5ten Section: Veterinär-Wesen und characterisirte Offiziere.

Die 6te Section steht nun unter einem eigenen General-Verwaltungs-Director.

Generalität.

Die Generalität im activen Dienst besteht gegenwärtig (Juni 1846) aus:

1 Feldmarschall, Prinz Carl von Bayern Königl. Hoh.

1 Feldzeugmeister.

12 Generallieutenants, darunter Se. Königl. Hoheit Kronprinz Maximilian von Bayern.

37 Generalmajore, darunter des Prinzen Luitpold von Bayern und des Herzogs Maximilian in Bayern Kgl. Hoheiten.

Prinz Adalbert von Bayern Königl. Hoh. ist Oberst-Inhaber des Cuirassier-Regiments Nro. 2.

Die Generale der Infanterie erhielten die Benennung **Feldzeugmeister**, wornach die treffenden Stellen S. 233 und 234 zu berichtigen sind.

General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs.

Vier General- und sechs Flügeladjutanten verrichten gegenwärtig die Dienste bei Sr. Maj. dem Könige.

Leibgarde der Hartschiere.

Dem S. 236 angegebenem Stande dieser Leibgarde ist ein Adjutant (Rittmeister) beizusetzen.

Generalquartiermeister-Stab, Topographisches Bureau.

Dem Personale des **topographischen Bureaus** des Generalquartiermeisters-Stabs (S 239) sind 6 Kupferstecher-Eleven und 3 Unteroffiziere der Garnisons-Compagnien als Bureau-Diener und Boten beizuzählen.

Grad- und Dienstauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Den Angaben über die Gradauszeichnungen der Unteroffiziere (S. 242 und 243) ist beizufügen:

Der Obermeister des Genie-Bataillons trägt die Grad-Auszeichnung eines Feldwebels, der Untermeister die eines Sergeanten und der Führer die eines Corporals.

Die Trompeter der Cavallerie, Artillerie und des Artillerie-Fuhrwesens haben, ausser der Seite 243 angegebenen Borteneinfassung am Kragen und den Aufschlägen, welche bei den Stabstrompetern und Stabshornisten der Jäger von Gold- oder Silberborten ist, überdieß am Rocke sogenannte Flügel, die Cuirassiere von hellblauem, die Chevauxlegers von grünem, die Artillerie von schwarzem und das Artillerie-Fuhrwesen von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorstoß und wollenen gelben oder weisen Borten, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Musikmeister und Regiments-Tambours haben auf dem Kragen eine doppelte Einfassung von Gold- oder Silberborten, letztere auch auf den Aufschlägen; der Bataillons-Tambour jedoch nur einfache.

Die Ouvriers Ister Classe und die Gefreiten des Genie-Bataillons tragen am Kragen die Auszeichnung eines Bombardeurs, erstere von gelber, letztere von weißer Farbe.

Der Ouvrier IIter Classe und der Gemeine Ister Classe des Genie-Bataillons hat auf jeder Seite des Kragens, gleich dem Oberkanonier 2, und der Gemeine IIter Classe des Genie-Bataillons ein wollenes Schnürchen, nach der Farbe der Knöpfe.

Armee-Divisionen.

Die Commandantschaft München steht nun ebenfalls wie die übrigen Commandantschaften, in jeder Beziehung unter dem ersten Armee-Divisions-Commando.

Auch die Garnisons-Compagnien sind den treffenden Divisions-Commandos untergeordnet.

Den S. 244 angeführten Militär-Beamten eines Divisions-Commandos ist ein Kriegs-Rechnungs-Commissär oder Revisor beizufügen.

Infanterie.

Der Stand der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone (S. 246 u. 247) blieb unverändert, nur ist zu bemerken, daß die Bataillone zwar aus 6 Compagnien bestehen, aber bei allen Ausrückungen nur mit 5 Compagnien aufzustellen haben.

Uniformirung und Bewaffnung (S. 248 bis 251) hier ist zu berichtigen:

Das Casquet erhielt die Benennung Helm, und die Compagnie-Zeichen an denselben wurden abgeschafft, die Huppen der Schützen des 1sten und 2ten Bataillons sind nun nicht mehr verschieden sondern ganz grün.

Die Junker haben den für die Offiziere bestimmten Säbel mit derselben Koppel erhalten.

Die Zimmerleute führen eine Zündhütchen-Pistole mit Charnier.

Die Musikmeister, Regiments- und Bataillons-Tambours und Hautboisten tragen Röcke mit 2 Reihen Knöpfe, zum Uebereinanderschlagen, und langen Schößen, Hüte mit Schleifen von Gold oder Silberborte, und gelb- oder weißmetallene Schuppenepaulette, je nach der Farbe der Knöpfe, dann etwas gekrümmte Säbel mit eisernen Korbgefäß, die Kuppel unter dem Rocke.

Prinz Johann von Sachsen K. H. wurde Inhaber des

Infanterie-Regiments Nr. 15, (S. 250) daher es nun dessen Namen führt.

Die Jäger erhielten ebenfalls Helme von schwarzem Leder mit Vorder- und Hinterschirme und einen Reif von Leder.

Der Helmkamm besteht innen aus spanischem Rohrgeflecht, aussen aber ist er mit schwarzer Wolle, bei den Oberjägern von Bärenpelz überzogen, in der Mitte, ober dem Vorderschirme befindet sich ein gothisches L, welches sowie die zwei Löwenköpfe, woran rechts und links die Schuppenbänder befestigt sind, von gelben Metall ist, ausser dem befindet sich nur noch die blau und weiße Cokarde, auf der linken Seite des Helms und bei den Carabiniers eine grüne Huppe.

Die Helme der Offiziere und der Junker haben gleiche Form mit jener der Mannschaft, nur sind sie schwarz lakirt statt gewichst, das Beschläg ist vergoldet und der Helmkamm mit einem Bärenpelz überzogen.

Die Unteroffiziere und 8 Schützen bei jeder Compagnie führen Stutzen und das Haubajonet.

Cavallerie.

Auch im Stande der Cavallerie (S. 251 bis 253) änderte sich nichts.

Die Veterinär-Aerzte sind aber ihrem Range gemäß nach dem Auditor vorzutragen.

Prinz Adalbert von Bayern K. H. wurde Inhaber des Cuirassier-Regiments Nr. 2, dessen Namen es nun führt.

Die Cuirassiere erhielten neue Helme aus Stahlblech, bestehend aus der Kugel, einem Reif oder Bund, dem Vorder- und dem doppelten Hinterschirme. Auf der Kugel ist ein messingener Helmkamm, mit einer Raupe von Roßhaar, (bei den Offizieren von Bärenpelz, die Ränder des Kammes von Silber, das übrige vergoldet). Rechts und links befindet sich ein Löwenkopf, woran die Schuppenbänder befestiget sind, diese so wie die Einfassung der Schirme sind von Messing (bei den Offizieren vergoldet).

Auch bekamen die Cuirassiere neue blanke schußfeste Cuirasse aus einer Composition von Eisen und Stahl, nach einer verbesserten Form mit Messingverzierung.

Die Trompeter der Cuirassiere haben keinen Cuiraß und nur eine Pistole.

Die Unteroffiziere und Trompeter der Chevauxlegers sind mit dem Säbel und einer Pistole bewaffnet.

Staatsbibliothek Bamberg

Sämmtliche Feuerwaffen der Cavallerie erhielten die Percussions-Einrichtung, die Zündhütchen befinden sich in einem Täschchen an der Patrontasche.

Endlich ist noch (S. 258) zu bemerken, daß sich die Chevauxlegers-Offiziere für gewöhnlich Interims-Schabracken von schwarzem Schafsfell, mit einer 3″ breiten Einfassung von grünem Tuch, über dem Sattel bedienen.

Artillerie.

Die Pontonier-Compagnie wurde dem Genie-Bataillon einverleibt und daher dem Ingenieur-Corps-Commando unterstellt.

Dem Artillerie-Corps-Commando ist nun statt des S. 258 erwähnten Stabsoffiziers des Fuhrwesens ein Stabsoffizier der Artillerie als Referent und ausser dem Kriegs-Commissär nur 1 Quartiermeister beigegeben.

Ferner ist zu berichtigen:

ad a) Beim Stab eines jeden Artillerie-Regiments sind 4 Regiments-Actuare und zur Beihilfe in der Rechnungs-Kanzlei 4 Rechnungspracticanten.

Jede Compagnie hat nun 3 Trompeter effectiv.

Das Artillerie-Regiment Prinz Luitpold enthält daher mit dem Stab 1584 Mann, das Regiment Zoller 1814 und beide Regimenter zusammen 3428 Mann.

Der formationsmäßige Stand der Fuhrwesens-Abtheilungen (S. 261) im Frieden ist nun:

Beim Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.	Beim Artillerie-Regiment Zoller.
1 Rittmeister,	1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,	4 Unterlieutenants, davon 1 für die Festung Landau.
5 Unterlieutenants,	
1 erster Wachtmeister,	1 erster Wachtmeister,
6 zweite Wachtmeister,	4 zweite Wachtmeister,
18 Corporäle,	12 Corporäle,
6 Trompeter,	4 Trompeter,
6 Sattler,	3 Sattler,
6 Schmiede,	3 Schmiede,
992 Gemeine,	992 Gemeine.
1042 Mann.	1024 Mann.

Die zwei Artillerie-Regimenter mit ihren Fuhrwesens-Abtheilungen enthalten demnach im Frieden 5494, im Kriege 5498 Mann.

Der Pferdestand im Frieden und die Ausrüstung der Artillerie blieb unverändert.

Hinsichtlich des Standes an Artillerie-Mannschaft bei einer mobil gemacht werdenden 6pfdr. Batterie (S. 266) ist zu bemerken, daß statt 66 nur 64 Mann zur Bedienung der 8 Geschütze bestimmt sind.

ad b) Die Zeughaus-Hauptdirection (S. 267) steht gegenwärtig unter einem Obersten, dem ein Stabsoffizier für das Maschienenwesen zugetheilt ist.

ad c) Ausser den S. 268 aufgeführten 4 Werkmeistern der Ouvrier-Compagnie ist noch ein fünfter für die Maschienenwerkstätte angestellt.

Zum Ressort der Zeughaus-Hauptdirection gehört auch die Zündhütchen-Anstalt.

In den Zeughaus-Verwaltungen befinden sich zu den besondern Dienstleistungen eine verhältnißmäßige Anzahl Zeugdiener.

ad d) Der Gieß- und Bohr-Anstalt (S. 269) zu Augsburg steht nun ein Artillerie-Hauptmann vor, die Stelle eines technischen Inspectors ist jetzt unbesetzt.

ad e) Gegenwärtig ist ein Oberst-Lieutenant der Artillerie Director der Gewehrfabrik in Amberg. (S. 269.)

Hinsichtlich der Uniformirung und Bewaffnung der Artillerie ist blos zu bemerken, daß die Röcke der Mannschaft nach dem Schnitte der Infanterie gefertiget und die Fuhrwesen-Soldaten mit Artillerie-Säbeln bewaffnet sind.

Ingenieur-Corps und Genie-Bataillon.

Den S. 274 erwähnten Festungsbau-Directionen ist jene von Ulm auf bayerischer Seite beizusetzen, deren Leitung einem Ingenieur-Major übertragen ist.

Den 3 Festungsbau-Directionen zu Ingolstadt, Germersheim und Ulm sind 2 Kriegs-Rechnungs-Commissäre, 6 Quartiermeister, 4 Actuare und 1 Veterinär-Arzt zugetheilt.

Unter dem Ingenieur-Corps-Commando steht das im Januar 1844 aus den bisherigen technischen Compagnien und der Pontonier-Compagnie gebildete Genie-Bataillon.

Dieses Bataillon besteht aus einem Stab und 5, zu gleichen

Theilen aus Mineurs, Sapeurs, Pionieren und Pontonieren zusammengesetzten Compagnien.

Der Stab aus:

a) Streitbare:

1 Oberstlieutenant (Bataillons-Commandant, Chef),
2 Majore, einen für den Dienst und die Oekonomie, einen für die Instruction,
1 Adjutant (Ober- oder Unterlieutenant).

b) Nichtstreitbare:

1 Bataillonsarzt,
1 Unterarzt,
1 Unterquartiermeister,
1 Unterauditor,
1 Regiments-Actuar,
1 Auditoriats-Actuar,
1 Rechnungs-Practicant (aus dem Stande des Bataillons),
1 Profos,
1 Profosengehilfe,

Jede der 5 Compagnien Genie-Truppen zählt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Obermeister,
2 Untermeister,
8 Führer,
2 Hornisten,
16 Gefreite,
24 Gemeine Ister Classe,
64 Gemeine IIter Classe,

zusammen 121 Mann.

Da von jeder Compagnie der erste Zug aus einer Mineur- und einer Sapeur-Section; der zweite Zug aus einer Pontonier- und einer Pionier-Section, jede zu 28 Unteroffizieren und Gemeinen, besteht, so enthält das Genie-Bataillon 140 Mineurs, 140 Sapeurs, 140 Pontoniere und 140 Pioniere vom Führer abwärts, und ist mit dem Stab 618 Mann stark.

Für die Feldbrücken-Equipage wurde zwar das System des k. k. österreichischen Obersten von Birago mit einigen Abände-

rungen angenommen, die frühere Brücken-Equipage nach dem ältern System aber auch beibehalten.

Die Offiziere des Genie-Bataillons stehen mit den Offizieren des Ingenieur-Corps in dem S. 276 angegebenen Verbande, und das Offizier-Corps des gesammten Ingenieur-Corps zählt gegenwärtig:

1 General,
2 Obersten,
3 Oberstlieutenants,
6 Majore,
12 Hauptleute Ister Classe,
4 Hauptleute IIter Classe,
25 Oberlieutenants,
38 Unterlieutenants,

zusammen 91 Offiziere nebst 8 Junkern.

Uniformirung und Bewaffnung des Genie-Bataillons: Vom Obermeister abwärts sind die Unteroffiziere und die Mannschaft uniformirt wie die Mannschaft der Artillerie, jedoch ohne Granaden auf den Rockschößen, mit weißen Epauletten, weißen Gradauszeichnungen und weißen glatten Knöpfen, so wie kleinere Patrontaschen; nach der Jahreszeit weißleinene Pantalons.

Nur die Sectionen der Mineurs, Sapeurs und Pontoniere nebst den dazu gehörigen Führern haben auf den Knöpfen geprägt: die Mineurs zwei gekreuzte Berghacken, die Sapeurs einen Schanzkorb und die Pontoniere einen Anker.

Die Mannschaft der Mineur-Sectionen ist nebst dem Gewehr, mit einer Zündhütchen Pistole in einer Versorgungsholster bewaffnet. Die Sapeurs haben im Felde und bei Belagerungen zur Sape-Arbeit schußfreie Cuirasse und Pickelhauben.

Die Uniform der Offiziere ist ganz gleich jener des Ingenieur-Corps (S. 276), nur haben sie Helme mit rothen Huppen statt der Hüte.

Garnisons-Compagnien, Veteranen und Invaliden.

Die Administration bei den 2 Garnisons-Compagnien besorgen 2 Actuare als Rechnungsführer.

Zur Auszeichnung tragen die Veteranen und Invaliden auf den Ueberröcken einen Kragen, der von einer 5''' breiten gelben

wollenen Borte eingefaßt ist, unter welcher erst die übrigen Gradauszeichnungsborten, wie sie im Heere bestehen, angebracht sind.

Stand des Heeres im Frieden.

Benennung der Abtheilung.	Formiren.						Stand.	
	Regimenter.	Bataillone.	Infanterie-Compagnien.	Eskadrons.	Artillerie-Compagnien od. Batterien.	Genie-Compagnien.	Mannschaft.	Dienstpferde.
Generalität . . .	—	—	—	—	—	—	51	—
Generalquartiermeister-Stab . . .	—	—	—	—	—	—	21	—
Topographisches Bureau	—	—	—	—	—	—	26	—
Leibgarde der Hartschiere	—	—	—	—	—	—	121	—
Linien-Infanterie . .	16	32	192	—	—	—	36,688	—
Jäger	—	4	24	—	—	—	4568	—
Cuirassiere	2	—	—	12	—	—	2098	1380
Chevauxlegers . . .	6	—	—	36	—	—	6288	4140
Artillerie und Fuhrwesen	2	—	—	—	26	—	5494	806 *)
Ouvriers	—	—	—	—	—	1	150	—
Ingenieur-Corps . .	—	—	—	—	—	—	73	—
Genie-Bataillon . .	—	1	—	—	—	5	618	—
Garnisons-Compagnien	—	—	2	—	—	—	400**)	—
	26	37	218	48	26	6	56,596	6326

Hiezu kommen noch die Offiziere und Beamten des Kriegsministeriums, die Adjutanten der Generale, die bei den Armee-Divisions- und Corps-Commandos, den Commandantschaften, der Zeughaus-Hauptdirection und den Zeughaus-Verwaltungen, den Artillerie-Etablissements und den übrigen Militär-Branchen angestellten Offiziere, Militär-Beamten und das übrige Personale dieser Stellen.

---

*) Ohne die Pferde beim Festungsbau zu Ingolstadt und bei der Gieß- und Bohr-Anstalt zu Augsburg.

**) Für diese Compagnien ist natürlicherweise kein bestimmter Stand ausgesprochen, der gegenwärtige übersteigt aber den angegebenen bedeutend.

Ferner das Gendarmerie-Corps (1874 Mann), die Invaliden und Veteranen.

Hinsichtlich der Angaben über den Stand des Heeres im Kriege, S. 279 und 280, ist nichts zu erinnern.

Rang und Uniformirung der Militär-Beamten.

Zur 3ten Rangklasse der Militär-Beamten gehören ausser den Seite 281 Angegebenen noch der Hauptkriegskassa-Buchhalter und der Cassier der Militär-Fonds-Commission; beide, wenn sie zugleich Kriegs-Commissäre sind.

Zur 4ten Classe: der 2te Secretär des Generalauditoriats, die Fohlenhofs-Verwalter Ister Classe.

Zur 5ten Classe: der Registrator der Rechnungs- und Buchhaltungs-Registratur im Kriegsministerium, die Fohlenhofs-Verwalter IIter Classe und die Secretäre der Haupt-Kriegs-Cassa und der Militär-Fonds-Commission.

Zur 6ten Classe: die Unterärzte 1ster und 2ter Classe.

Das Institut der ärztlichen Practicanten wurde aufgehoben, und dafür die eben erwähnten Unterärzte 2ter Classe eingeführt.

Besondere Militär-Stellen und Behörden.

Beim Personale jeder selbstständigen Commandantschaft (S. 283) sind nun statt der ärztlichen Practicanten 2 Unterärzte IIter Classe (in München 3) angestellt.

Der Beschreibung der Uniformirung der Commandantschafts-Offiziere (S. 284) ist beizufügen: Ueberrock von kornblauem Tuche, scharlachrothen Kragen und Vorstoß, letzterer jedoch an den Aermelaufschlägen von weißem Tuch, kornblaue tüchene Beinkleider mit rothem Vorstoß, Hüte mit weiß und blauen Hahnenfederbusch.

Die Pferde-Rüstung wie die Generale, die Stabs- und Ober-Offiziere wie der General-Quartiermeister-Stab, jedoch die Chabraquen von scharlachrothem Tuche.

Die verschiedenen Fonds bestehen gegenwärtig:

a) Der Militär-Wittwen- und Waisenfond, Ende September 1815 aus 3,287,414 fl., davon erhielten 532 Offiziers- und 500 Unteroffiziers- und Soldaten-Wittwen Pensionen; dann 652 Offiziers- und 287 Unteroffiziers- und Soldaten-Waisen Unterhalts-Beiträge; ferner 14 Offiziers- und 35 Unteroffiziers- und Soldaten-Waisen Abfertigungen, dann 28 Waisen Lehrgelder.

b) Der Invaliden-Fond bestand zu selbem Zeitpunkte, aus

1,668,959 fl., davon wurden 5 Offiziere und 167 Unteroffiziere und Soldaten im Invaliden-Hause, dann 5 Offiziere und 40 Unteroffiziere und Soldaten in der Veteranen-Anstalt verpflegt.

16 Offiziere und 201 Unteroffiziere und Soldaten erhielten monatlich, 140 Offiziere und 348 Unteroffiziere und Soldaten Unterstützungen überhaupt.

c) Der Milde-Stiftungsfond bestund gleichzeitig aus 101,810 fl., davon erhielten 408 arme Militär-Wittwen und Waisen Unterstützungen.

d) Der Unterstützungsfond für active Offiziere und Militär-Beamten bestund Ende September 1845 bereits aus 672,436 fl.

Der Unterstützungsfond für active Unteroffiziere und Soldaten aus 103,349 fl.

Von den Ersparungen an den Burau-Kosten fließen ebenfalls 2/3tel in den Offiziers- und 1/3tel in den Unteroffiziers-Unterstützungsfond.

Die nunmehrigen Holz- und Licht-Ersparnisse kommen, vom Etats-Jahr 18⁴⁴/₄₅ an, der Mannschaft zur Verbesserung der Menage zu gut, fließen also nicht mehr in den Unterstützungsfond.

Die Zahl der Kinder, deren Väter den Max-Joseps-Orden erhielten, und die eine jährliche Unterstützung oder Präbende von 300 fl. beziehen, ist bereits bis auf 33 gestiegen.

Dem Personale der Haupt-Kriegs-Cassa (S. 287) ist ein Quartiermeister für die militär-lythographische Offizin und 3 Actuare beizusetzen.

Dem Vorstand des Armee-Montur-Depots (S. 287) sind ein Stabs- und ein Subaltern-Offizier, ein Kriegs-Rechnungs-Commissär und 2 Actuare beigegeben.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Die Offiziere des Genie-Bataillons beziehen die Gehalte der Ingenieur-Offiziere.

Der Commandant desselben eine Commando-Zulage von 200 fl. jährlich.

Ergänzungen und Berichtigungen zu S. 290—298.

Der Bezug der Fourage hört bei Versetzungen z. B. zur Infanterie bei Pensionirungen oder in Sterbefällen erst nach 2 Monaten auf, wenn der Abgang der Pferde nicht früher eintritt.

Ein Adjutant der Infanterie erhält ausser der Pferdegratification jährlich 10 fl. Stallgeld.

Die gewöhnlichen Diäten bei Commissionen ausserhalb des angewiesenen Dienstbezirks betragen:

Für einen Generallieutenant nebst Adjutanten und Bedienten	25	fl.
" " Generalmajor nebst Adjutanten und Bedienten	22	"
" " Oberst mit Bedienten	11	"
" " Oberstlieutenant mit Bedienten	8	"
" " Major, Stabsarzt, Oberkriegs-Commissär, Stabsauditor	7	"
" " Hauptmann, Rittmeister, Regiments-Arzt, Regts.-Quartiermeister, Regts.-Auditor	5	"
" " Oberlieutenant, Unterlieutenant, Bataillons- oder Unterarzt, Bataillons- oder Unter-Quartiermeister und Auditor	3	"
" " Junker und Actuar	2	"

Diese Diäten werden nach 4 Wochen, mit Ausnahme der Reisetage, auf 2/3tel, und nach 8 Wochen auf 1/2 herabgesetzt.

Die Diäten innerhalb der Gränze des Divisionsbezirks, aber ausser den angewiesenen Garnisonsorten, betragen:

Für einen Ingenieur-Stabsoffizier, Stabsarzt, Oberkriegs-Commissär und Stabs-Auditor	4	fl.
" " Ingenieur-Hauptmann, Ingenieur-Ober- oder Unterlieutenant, dann Regiments-Auditor	3	"
" " Bataillons- oder Unter-Auditor	2	"
" " Junker und Actuar	1	"
Wenn der Junker als Offizier commandirt wird, gleichfalls	2	"

Diese Diäten werden nach vier Wochen mit Ausnahme der Reisetage auf 1/2 und nach 8 Wochen auf 1/4 herabgesetzt.

Wenn Offiziere und Militär-Beamte in Criminal- und zuchtpolizeilichen Untersuchungen als Zeugen berufen werden, so beziehen solche an Diäten:

der Generallieutenant	25	fl.
" Brigade-General oder Generalmajor	22	"
" Oberst	11	"
" Oberstlieutenant	8	"
" Major, Oberkriegs-Commissär und Stabsarzt	7	"

der Hauptmann oder Rittmeister, Regiments = Arzt, Regiments = Quartiermeister u. Regiments = Auditor, 5 fl.

„ Ober = oder Unterlieutenant, Bataillons = Arzt, = Quartiermeister, = Auditor; dann der Unter = Arzt, = Quartiermeister oder = Auditor . . . . 3 „

„ Junker . . . . 2 „

Die Executions = Gebührs = Diäten betragen:

	Im Inn= lande.		Im Aus= lande.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für einen Generallieutenant mit Adjutanten und Bedienten	25	—	40	—
„ „ Generalmajor mit Adjutanten und Bedienten	22	—	33	—
„ „ Obersten mit Bedienten . . .	11	—	16	30
„ „ Oberstlieutenant	8	—	12	—
„ „ Major, Stabsauditor	7	—	9	—
„ „ Hauptmann, Rittmeister, Regiments = Arzt, = Quartiermeister und = Auditor	5	—	6	—
„ „ Ober = oder Unterlieutenant, Bataillons = Arzt, = Quartiermeister = = Auditor, Unter = Arzt, = Quartiermeister und = Auditor	3	—	4	—
„ „ Feldwebel, 1sten Wachtmeister, Oberfeuerwerker u. Obermeister	1	12	1	30
„ „ der übrigen Unteroffiziere . . .	—	30	1	—
„ „ Gefreiten, Gemeinen und Trompeter der Cavallerie und Artillerie	—	18	—	36
„ „ Gefreiten, Gemeinen, Tambour und Hornisten der Infanterie .	—	15	—	32

Ausser den Diäten bestehen deßfalls, jedoch nur für Offiziere und die in deren Rang befindlichen Militär = Personen, auch noch Entschädigungen für Reisekosten.

Die Lagergebühren sind folgende:

a) Auf dem Marsch ins Lager und zurück erhält:

Jeder Stabsoffizier vom Obersten abwärts und jeder in diese Categorie gehörige Militär = Beamte täglich 1 fl. 20 kr.

Jeder Offizier vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, und jeder in diese Categorie gehörende Militär = Beamte täglich 46 kr.

Jeder Junker oder gagirte Actuar täglich 24 kr.

Die Unteroffiziere und Soldaten werden einquartiert und frei verpflegt.

b) Im Lager:

Ein Oberst nebst der vollen Gage ꝛc. täglich 1 fl. *), dann 4 Brod= und 4 Fleischportionen.

Ein Oberstlieutenant und ein Major oder ein in diese Categorie zählender Militär=Beamter täglich 1 fl., dann 3 Brod= und 3 Fleischportionen.

Jeder Oberoffizier vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, und die in diese Categorie gehörigen Militär=Beamten 36 kr. nebst 2 Brod= und 2 Fleischportionen.

Ein Junker und Actuar 18 kr., dann 1 Brod= und 1 Fleischportion.

Jeder Unteroffizier und Soldat nebst der gewöhnlichen Löhnung 1 Brod= und 1 Fleischportion.

Ein General oder Feldzeugmeister erhält überhaupt eine Vergütung von	800 fl.
„ Generallieutenant von	500 „
„ Brigade=General von	200 „

Der Gehalt des Obersten der Gendarmerie als Corps=Commandant beträgt 2000 fl. Gage, 400 fl. Quartiergeld, 20 fl. Stallgeld, 300 fl. Funktionsgehalt, 365 fl. Fourage=Geld und 100 fl. Pferds=Gratification; ferner 540 fl. Reise=Diäten und 200 fl. Bureau=Entschädigung, zusammen 3925 fl.

Bei den Seite 291 angegebenen Pferde=Gratificationen der Gendarmerie=Offiziere ist auch das Stallgeld inbegriffen.

Auch der Corps=Quartiermeister und der Auditor des Gendarmerie=Corps bezieht jeder jährlich 200 fl. Funktions=Gehalt.

Die neu creirten Unterärzte 2ter Classe beziehen den Gehalt der frühern ärztlichen Practicanten.

Die ältesten 40 Regiments=Actuare erhalten, bei entsprechender Conduite und Qualification, monatlich 6 fl. Zulage.

S. 293 ist bei den Bezügen des Profosen der Gendarmerie in der Summe statt 4 fl. zu setzen 24 fl. 35 kr.

---

*) Für das Lager bei Augsburg 1846 hatte Se. Maj. der König zu dieser normalmäßigen eine ausserordentliche tägliche Zulage, und zwar jedem Stabsoffizier 36 kr., jedem Subalternoffizier 24 kr., jedem Junker 12 kr. bewilliget. Dieselbe Zulage erhielten auch die in diese Categorien gehörigen Militär=Beamten.

Jeder Stations-Commandant der Gendarmerie erhält monatlich 1 fl. Zulage.

Die Invaliden (S. 294) beziehen keine Löhnung, sondern nur ein Taschengeld, da sie im Invalidenhaus vollkommen und unentgeldlich verpflegt werden.

Die Löhnung der Unteroffiziere der Artillerie (S. 295) ist nach ihrer Dienstzeit verschieden und beträgt

für einen Oberfeuerwerker	in der 1sten	Capitulation	. .	35 kr.
" " "	" " 2ten	"	. .	40 "
" " Feuerwerker	" " 1sten	"	. .	23 "
" " "	" " 2ten	"	. .	30 "
" " Corporal	" " 1sten	"	. .	17 "
" " "	" " 2ten	"	. .	20 "

Uebrigens können diese Unteroffiziere nur dann in die erhöhte Löhnung vorrücken, wenn sie durch eine bestandene Prüfung in der Artillerie-Schule dargethan haben, daß sie die ihren Chargen zukommenden theoretischen Kenntnisse besitzen, und nach zurückgelegter 6jähriger Dienstzeit sich wirklich in der zweiten sechsjährigen Capitulation befinden.

Die Ouvriers (S. 295) erhalten ausser ihrer Löhnung für jede Arbeitsstunde 1½ kr. Zulage.

Die Löhnungen beim Genie-Bataillon betragen:

für einen Obermeister	37½ kr.
" " Untermeister	25½ "
" " Führer	19½ "
" " Gefreiten	13½ "
" " Hornisten Ister Classe	15 "
" " " IIter "	13 "
" " Gemeinen Ister "	10½ "
" " " IIter "	9½ "

Zur Verbesserung der Menage bei einer Einlage von 5 kr. täglich in dieselbe erhält der Soldat, sobald der Preiß des Pfund Ochsenfleisches 9 kr. erreicht, täglich ½ kr.

Wenn das Pfund Fleisch	10 kr.	kostet	¾ kr.
" " " "	11 "	"	1 "
" " " "	12 "	"	1¼ "

Dann bei einer weitern Preißerhöhung um 1 kr. per Pfund, jedesmal um ½ kr. täglich mehr.

Auch bewilligte S. M. der König für jene Besatzungen in

deren Garnisonen der Schenkpreiß des Bieres sich über $6^1|_2$ kr. erhebt, eine Biertax-Zulage und zwar in dem Betrage, um welchen sich je in den einzelnen Besatzungsorten, der Schenkpreiß des Bieres über $6^1/_2$ kr. erhebt.

Die S. 297 angegebene schwere Fourage-Ration wird nur auf Transporten verabreicht.

In der Garnison mindert sich die tägliche Haber-Ration auf $^1/_{24}$tel Schäffel.

Die Gesammtkosten für die abgegebenen Monturstücke in einer sechsjährigen Dienstzeit betragen bei einem Cuirassier 118 fl. 31 kr. 2 hl., wonach die Angabe S. 298 zu berichtigen ist.

Pensions-Wesen.

Auch zum Eisenbahnamtsdienste können felddienstuntaugliche Offiziere übertreten.

Hinsichtlich der Uniform der pensionirten Offiziere (S. 299) ist zu berichtigen, daß sie an den blauen Beinkleidern einen rothen Vorstoß haben.

Die Mittelnormal-Pension der Gendarmerie-Mannschaft (S. 301) richtet sich nach Umständen und Verhältnissen, und beträgt $^2|_3$, $^1/_2$ oder $^1/_3$ der S. 301 angegebenen Normalpension.

Die Waisen eines Hauptmanns Ister Classe oder Rittmeisters beziehen denselben Erziehungs-Beitrag wie die Waisen eines Hauptmanns IIter Classe, wonach die Angabe S. 302 zu berichtigen ist.

Die Wittwe eines Bataillons-Tambours und Hornisten Ister Classe erhält die Pension der Wittwe eines Corporals.

Die Wittwe eines Hornisten IIter Classe, eines Büchsenmachers, Sattlers oder Schmieds, die Pension wie die Wittwe eines Gefreiten.

Militär-Bildungs-Anstalten.

Im Cadetten-Corps haben Ausländer für einen Supernumerär-Platz 306 oder 408 fl. zu bezahlen.

In diese Anstalt sind ausser dem Vorstand der Oekonomie-Commission noch 15 Inspections-Offiziere aus der Infanterie und Artillerie beordert.

Zum Sanitäts-Dienst sind ausser dem Corpsarzt zwei Unterärzte angestellt.

In der höhern Regimentsschule eines jeden Artillerie-Regiments ertheilen 3 Offiziere und 1 Unteroffizier Unterricht in den S. 307 angegebenen Gegenständen.

Unterricht und Uebungen der Truppen.

Hier ist beizufügen, daß das Hiebfechten nach neuern Bestimmungen nur bei der leichten, das Stoßfechten nur bei der schweren Cavallerie geübt wird.

Zu den S. 311 aufgeführten Gelegenheiten für das königl. Ingenieur-Corps practisch sich vollkommen auszubilden, muß nun auch der Festungsbau zu Ulm auf bayerischer Seite gezählt werden.

Im Herbste dieses Jahres wurde unter dem Commando des Feldmarschalls Prinzen Carl von Bayern K. H. ein Uebungslager der 1sten und 2ten Armee-Division bei Augsburg gehalten.

Ergänzung des Heeres, Dienstzeit, Reserven, Landwehr.

Auch die Mannschaft der Ouvrier-Compagnie vom 5ten und 6ten Dienstjahre ist in die IIte Classe der Beurlaubten (S 314) zu setzen.

Für die Soldaten der Artillerie und des Fuhrwesens müssen, wenn sie als Einsteher fortdienen, vom Einstands-Capital 150 fl. gerichtlich deponirt bleiben, bis sie die übernommene Dienstzeit abgeleistet haben. (S. 314.)

Bei jedem Artillerie-Regiment ist nur 1 Reserve-Bataillon, dagegen auch eine Reserve-Fuhrwesens-Division, wonach die Angabe S. 315 zu berichtigen ist.

Remontirungs-Wesen.

Den Angaben über die Remontirung des Heeres S. 316 und 317 ist beizusetzen:

Als Maximal Preise bei Ankauf der Remonten sind bestimmt:

für ein	1 jähriges Pferd		78	fl.
" "	1½ " "		110	"
" "	2 " "		130	"
" "	2½ " "		150	"
" "	3 " "		170	"
" "	3½ " "		200	"
" "	4 und mehrjähriges Pferd der leichten	Cavallerie	220	"
" "	4 " " " " schweren	"	310	"

Die Pferde der schweren Cavallerie müssen 15 Fäuste 2 Zoll bis 16 Fäuste rhn. Maaß; jene der leichten Cavallerie und Artillerie 14 Fäuste 3 Zoll bis 15 Fäuste; die des Fuhrwesens 15 Fäuste 3 Zoll bis 16 Fäuste messen.

Das Verwaltungs-Personale der 5 Militär-Fohlenhöfe besteht aus 5 Verwalter, 3 erster mit 800 fl., 2 zweiter Classe mit 600 fl. Gage, 5 Fohlenhofs-Actuaren, 2 erster mit 500 fl., 3 zweiter Classe mit 400 fl. Gage, 2 Funktionären mit 300 fl. Gage, 4 Unterveterinärärzten, 2 erster mit 500 fl., 2 zweiter Classe mit 400 fl. Gage und 1 veterinärärztlichen Praktikanten mit 378 fl. incl. 90 fl. Zulage, ausserdem sämmtliches Personale freie Wohnung, Holz und Licht.

Das allgemeine Landgestüt, obwohl militärisch eingerichtet und unter militärischer Leitung, ist nebst dem damit verbundenem und auf den Militär-Fohlenhöfen verbleibendem Stammgestüte dem Ministerium des Innern unterstellt.

Die Wahl, Verwendung, Disciplinär und sonstigen Verhältnisse sowie die allenfalls vorzunehmenden Veränderungen des dabei zu verwendenden, aus dem Stande des Heeres zu nehmenden Personals, ist aber dem Kriegsministerium zu übertragen.

Der Vorstand des Gesammt-Remontirungs-Wesens (ein General) ist zugleich Vorstand der die Geschäfte unter der Benennung Landgestüts-Verwaltung leitenden Stelle.

Die beim Landgestüt verwendeten 4 Offiziere und 12 Unteroffiziere werden bei ihren Abtheilungen ersetzt, und gehen so wie die 50 beurlaubt geführten Gefreiten und Gemeinen, auf den Etat dieser Verwaltung über.

Sanitäts-Wesen.

Hier ist S. 318 beizufügen, daß auch zu Ansbach, Ingolstadt und Germersheim sich nun Militär-Apotheken befinden.

Festungen.

Die großen Festungsbauten zu Ingolstadt und Germersheim sind ihrer Vollendung nahe, und die Befestigungs-Arbeiten zu Ulm, auf bayerischer Seite, werden aufs thätigste betrieben.

Militär-Budget.

Auf verfassungsmäßigem Wege wurde für die Finanz-Periode vom Jahre 1843 bis 1849 das Militär-Budget per Jahr bestimmt:

1) Für die active Armee:	
a) im Geld und	
b) an Naturalien nach den Budget-Preißen	6,000 000 fl.
2) Für die Gendarmerie	638,976 „
3) Für das topographische Bureau . . .	50,000 „
4) Zuschuß an den Militär-Invaliden und Waisenfond	92 000 „
5) Unterhalt der Bundesfestung Landau . .	25,009 „
6) Kosten der Militär-Commission in Frankfurt	14,000 „
7) Militär-Pensionen und Medaillen-Zulagen	500,000 „
Zusammen:	7,319,976 fl.

Bundes-Contingent.

Zum gewöhnlichen oder Haupt-Contingent hat Bayern, ausser einem Belagerungs-Park, auch einen vollständig ausgerüsteten Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Schuh zu stellen.

Orden und Ehrenzeichen.

ad 1) Nach den Statuten ist die Zahl der fürstlichen Ritter des St. Hubertus-Orden unbestimmt, die der gräflichen und freiherrlichen Capitularen aber nebst einem Großcommenthur auf 12 festgesetzt.

ad 2) Die statutenmäßige Capitular-Anzahl der Ordens-Mitglieder des St. Georgenordens besteht ausser dem Großmeister und den Großprioren aus 6 Großkreuzen und 12 Commenthuren, die übrigen sind Ritter.

ad 3) Wie schon erwähnt beziehen nun 33 Kinder, deren Väter den Max-Josephs-Orden erhielten, eine jährliche Präbende von 300 fl.

ad 4) Die Zahl der Großkreuze des Verdienstordens der bayerischen Krone ist auf 12, jene der Commenthure auf 24, die der Ritter auf 100 festgesetzt.

ad 5) Der St. Michaels-Orden hat in höchster Zahl 36 inländische Großkreuze, 60 Commenthure und 320 Ritter.

ad 6) Das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens erhalten nun auch die Militär-Beamten in Offiziers-Rang.

Königreich Württemberg.

Einwohnerzahl (im Jahre 1843) 1,725,167.

Staatseinkünfte für die Jahre 1845 bis 48 jährlich 10,679,604 Gulden.

Kriegs-Ministerium.

Folgende Behörden stehen direct unter den Befehlen des Kriegsministers, wornach unsere Angaben S. 325 zu berichtigen sind.

1) Das Ober-Kriegsgericht in Verbindung mit dem Militär-Revisions-Gericht unter einem Director als Vorstand und 3 Räthen.

2) Die Ober-Kriegs-Cassen-Verwaltung unter einem Director als Vorstand, 1 Oberkriegs-Cassier und 2 Ministerial-Assessoren.

3) Der Ober-Rekrutirungsrath (in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern) unter einem Director als Vorstand, dann 2 Regierungs- und 2 Kriegsräthen.

4) Das Kasernirungswesen, in 4 Districte: Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenasperg und Ulm eingetheilt, jeder mit einem Kasernverwalter. Für das gesammte Bauwesen ist ein eigener Baumeister (Ministerialbaurath) aufgestellt.

5) Die Gesundheitspflege unter dem Generalstabsarzt und 2 Regiments-Aerzten als Medicinal-Commission, dann einem Militär-Spitalverwalter für die Garnisonsspitäler-Administration.

6) Die Montirungs-Verwaltung zu Stuttgart.

7) Die Offiziers-Uniformirungs-Verwaltung in Ludwigsburg.

Generalstab.

Der Generalstab im Allgemeinen begreift:

a) Die Generale im activen Dienst:

7 Generallieutenants, darunter Prinz Friedrich von Württemberg K. H.

10 Generalmajore, darunter des Kronprinzen K. H. und Graf Wilhelm von Würtemberg Erl.

b) Die Adjutanten:

1) Sr. Maj. des Königs, ein erster Adjutant und 6 diensthuende Adjutanten.

2) S. K. H. des Kronprinzen, 1 Adjutant.

3) Des Kriegsministers oder kommandirenden Generals, 1 Adjutant.

4) Der Generale, 10 Adjutanten.

c) Das Platz-Stabs-Personale.

Die Garnisonen sind nach Verhältniß des Ortes und der Zahl der Garnisonstruppen in Garnisonen erster und zweiter Classe abgetheilt.

Jede Garnison hat als solche ihren besondern Stab, von dem das Commando des Platzes und die Leitung des Garnisons-Dienstes abhängt.

Garnisonen 1ster Classe bilden Gouvernements wie zu Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenasperg und Ulm; die Garnisonen zweiter Classe Commandantschaften, wie Heilbronn und Gmünd.

Ein Gouvernement besteht aus einem Gouverneur und einem Commandanten, die Commandantschaften aus einem Commandanten.

Für den Fall, daß diese Stellen nicht besonders besetzt sind, führt der höchste Truppenbefehlshaber, welcher sich mit seiner Truppenabtheilung dauernd in einer Garnison aufhält, unbeschadet seiner sonstigen Dienstes-Verhältnisse, das Garnisons-Commando.

In Garnisonen, wo ein Generallieutenant die Stelle des Gouverneurs versieht, hat der älteste Brigade-General, da wo ein Generalmajor die Gouverneurstelle versieht, der älteste Oberst die Commandantschaftsgeschäfte zu übernehmen.

In jeder Garnison ist ein Platz-Adjutant, der zum Garnisons-Stab zählt; in Ermanglung eines besonders dazu ernannten, oder als dessen Stellvertreter, hat der älteste Regiments-Adjutant, unbeschadet seines sonstigen Dienstverhältnisses, die Funktionen eines Platzadjutanten zu übernehmen:

Folgende Stellen sind besonders besetzt:

1 Commandant auf der Festung Hohenasperg und 1 Stabsfourier,

1 Commandant zu Gmünd,

4 Platzadjutanten zu Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm und Hohenasperg (derzeit 2 Oberstlieutenants, 1 Major und 1 Oberlieutnant),

6 Offiziere, 1 Stabfourier.

d) Der Generalquartiermeister-Stab besteht gegenwärtig aus:

1 Generalquartiermeister (General),
2 Stabsoffiziere (Abtheilungschefs),
5 Hauptleute,
2 Oberlieutenants,
2 Lieutenants,
2 Oberguiden,
2 Guiden und
1 Stabsfourier.

Die technische Abtheilung des Generalquartiermeisterstabs hat die Benennung: Ingenieur-Abtheilung erhalten.

Die Zahl der zu derselben commandirten Offiziere der Linie ist unbestimmt.

In Bezug auf die Rangordnung der Truppen ist S. 328 zu bemerken: daß für die königl. Truppen, wenn sie mit den andern Divisionen des 8ten Armee-Corps zusammenstoßen, folgende Rangordnung eintritt:

1) Generalquartiermeister-Stab mit Pionier-Compagnie.
2) Infanterie.
3) Reiterei.
4) Artillerie.

Für sämmtliche S. 329—331 angegebenen nicht streitbaren Stellen der Hauptquartiere sind im Frieden keine Individuen aufgestellt, bei einem Ausmarsch werden dieselben aber aus dem Personale des Kriegsministeriums und den Beamten der Regimenter besetzt.

Die Pionier-Compagnie besteht gegenwärtig aus:

a) Streitbaren:

1 Commandant (Hauptmann),
1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,

1 Oberfeldwebel,
4 Feldwebel,
1 Fourier,
10 Obermänner,
6 Oberpionieren,
3 Tambours,
20 Pionieren Ister Classe,
80 Pionieren IIter Classe.

zusammen 129 Mann.

b) Nichtstreitbaren:

1 Unterarzt.

Nach dem Kriegsstand vermehrt sich die Pionier-Compagnie um 1 Offizier und 45 Pioniere, dann an Nichtstreitbaren um 10 Unteroffizieren und 109 Soldaten für den Train und 1 Krankenführer, wodurch dann der ganze Stand auf 175 Streitbare und 120 Nichtstreitbare gestellt wird.

Der beim Kriegsstand aufgeführte Offizier gehört zum Train.

Die Pferde und Fahrzeuge sind in den Tabellen Seite 367 und 368 ersichtlich.

In Bezug auf die Uniformirung der Generale dann der eben erwähnten Branchen und Abtheilungen S. 332—334 fanden folgende Veränderungen statt:

Die Generale tragen als große oder Staatsuniform einen königsblauen Rock, vorn mit einer Reihe von 10 gelben Knöpfen. Kragen, Aufschläge und die falschen Taschenpatten sind von rothem Tuche mit einer dichten goldenen Lorbeerstickerei, der Umschlag an den Rockschößen von blauem Tuche mit rothem Vorstoß.

Als kleine (ungestickte) Uniform wird ein königsblauer Rock, mit Kragen, Aermelaufschlägen und Schoßumschlägen von gleichem Tuche und roth vorgestoßen, getragen.

Statt des bisherigen Ueberrocks wird, wie von allen Offizieren, ein Waffenrock getragen, derselbe hat die Form eines Ueberrockes, ist vorn mit einer Reihe von 10 Knöpfen geschlossen und reicht in der Länge bis zum Knie. Kragen und Aufschläge sind von der Farbe des Rocks mit rothem Vorstoß versehen.

Die Adjutanten der Generale haben silberne oder goldene Achselschnüre, je nach der Farbe ihrer Epaulette.

Statt der bisherigen wurden leichtere Tschakos (Kepis) von von wasserdichtem Filze, mit pulverblauem Tuche für Artillerie

und Infanterie und mit rothem Tuch für Reiterei überzogen, eingeführt. Bei der Mannschaft ist der Tschako oben mit einer gelben und weißen Borte eingefaßt, je nach der Farbe der Knöpfe.

Offiziere erhalten statt der wollenen Borte eine Borte von Silber oder Gold, nach der Farbe der Epaullette, Stabsoffiziere eine Doppelborte. Die Artillerie und Reiterei haben auf den Tschakos Büsche von Roßhaar mit metallenen Oliven, nach der Farbe der Epaulette, die Infanterie trägt kugelförmige Büschchen von rothem, die Schützen von grünem Kameelgarn, die Offiziere der Infanterie haben dieselben von Silber. Der Tschako wird mit einem Wachstuch-Ueberzug versehen, auf welchem die Nummer des Regiments angebracht ist.

Ausser dem Tschako tragen sämmtliche Offiziere Hüte und so wie die Mannschaft, königsblaue Schirmmützen mit farbigen Bund und Vorstoß und mit dem gleichen Abzeichen wie auf den Tschako-Ueberzügen.

Gradauszeichnungen der Offiziere.

Hier ist beizusetzen: die seidene Schärpe, welche von allen Offiziere getragen wird, besteht aus einem Bande, an dessen beiden Enden Quasten sich befinden, die Farbe der Schärpen ist roth und schwarz und wird bei den Reiter-Offizieren um den Leib geknüpft, von den Infanterie-Offizieren geschnallt. Die Quasten der goldenen Generals- und Stabs-Offiziers-Schärpen haben dicke, die der Subaltern-Offiziere dünne Bouillons.

Infanterie.

In dem S. 338—343 angegebenem Stande der Infanterie und deren Uniformirung ergaben sich folgende Veränderungen:

Dem Stabe eines jeden Bataillons sind 2 Unterärzte als Nichtstreitbare beizusetzen.

Jede Compagnie besteht nun im Frieden aus 3 Scharfschützen, 10 Schützen und 85 Soldaten, also mit den Offizieren und Unteroffizieren aus 118 Mann.

Im Krieg aber aus 10 Scharfschützen, 50 Schützen und 130 Soldaten, zusammen mit den übrigen Chargen aus 220 Mann.

Ein Infanterie-Regiment zählt demnach im Frieden 800 Schützen und Soldaten, und mit den Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten 963 Mann.

Die Präsenz dieses „großen Friedensstandes“ tritt jedoch nur bei den Herbstübungen (im Monat September jeden Jahres) ein; in den beiden Sommermonaten Juli und August ist der kleinere Friedensstand (ausser 120 Scharfschützen und Schützen noch 280 Soldaten) und in den übrigen 9 Monaten sind ausser den Scharfschützen und Schützen nur so viele Soldaten bei der Fahne gegenwärtig als der Dienst in jeder Garnison erfordert.

Die gesammte Linien-Infanterie besteht daher im Frieden aus:

272 Offizieren (einschließlich der Divisions- und Brigadestäbe), darunter 20 Nichtstreitbare oder Militär-Beamte im Offiziers-Rang.
1138 Unteroffiziere und Spielleute, darunter 48 Nichtstreitbare.
zusammen 6400 Schützen und Soldaten.

7810 Mann.

Im Kriege besteht ein Infanterie-Regiment aus:

36 Offizieren (darunter 4 Nichtstreitbare),
201 Unteroffizieren und Spielleuten (darunter 39 Nichtstreitbare, incl. der Trainsoldaten),
1559 Soldaten (darunter 80 Scharfschützen und 400 Schützen),

zusammen 1796 Mann.

Die gesammte Linien-Infanterie aus:

308 Offizieren (darunter 32 Nichtstreitbare),
1736 Unteroffiziere und Spielleuten (darunter 286 Nichtstreitbare, incl. der Trainsoldaten),
12,484 Soldaten (darunter 640 Scharfschützen und 3200 Schützen,)

zusammen 14,528 Mann, 264 Trainpferde.

Der S. 341 angegebene Stand der Garnisons-Infanterie wurde um 1 Oberlieutenant als Adjutant, 6 Scharfschützen, 6 Schützen und 8 Gemeine vermehrt und beträgt zusammen 237 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung. Die Mannschaft hat nun Collette mit Achselklappen und einer Reihe weißer Knöpfe, Tschako wie sie Seite 118 und 119 des Nachtrages beschrieben sind.

Die Offiziere erhielten die Waffenröcke von der Farbe des Rocks. (Siehe Seite 118 dieses Nachtrages.)

Die Scharfschützen führen eine 12zügige Büchse.

Die Säbelkuppeln der Offiziere sind von schwarzem Saffian, und werden von den reitenden über den Rock und von den übrigen Offizieren unter dem Rock getragen.

Cavallerie.

Die Feldjäger-Schwadron besteht nun aus 30 Feldjägern (Obermänner) mit 30 Dienstpferden und der ganze Stand dieser Schwadron ist 45 Mann mit 40 (nach dem Kriegsstand mit 42) Dienstpferden, hienach sind die Angaben Seite 343 zu berichtigen.

Beim Stab eines Reiter-Regiments auf den Kriegsfuß (S. 346) befinden sich 5 Dienst-Reit-, 18 Zug-, 2 Reserve-Zug- und 5 Pack-Pferde.

Der Friedensstand einer Eskadron hat sich um einen Obermann und 9 Reiter, dann um 10 Dienstpferde vermehrt und ist nun im Ganzen 97 Mann und 90 Dienstpferde.

Die Stärke eines Reiter-Regiments beträgt daher im Frieden:

19 Offiziere (darunter 3 Nichtstreitbare oder Militär-Beamte im Offiziers-Range),
75 Unteroffiziere und Trompeter (darunter 9 Nichtstreitbare),
308 Reiter (darunter 64 Schützen).

Zusammen: 402 Mann mit 361 Dienstpferden.

Der summarische Stand der Reiter-Division mit der Leibgarde, einschließlich des Divisions- und der 2 Brigadestäbe, beträgt im Frieden:

95 Offiziere (darunter 17 Nichtstreitbare),
375 Unteroffiziere und Trompeter (darunter 39 Nichtstreitbare),
1350 Reiter (darunter 256 Schützen).

Zusammen 1820 Mann mit 1630 Dienstpferden.

Der Kriegsstand eines Reiter-Regiments (S. 347) hat sich nicht geändert.

Im Kriege ist die Stärke der Reiterei, mit den zu errichtenden Depot-Schwadronen:

124 Offiziere (darunter 17 Nichtstreitbare),

497 Unteroffiziere und Trompeter (darunter 169 Nichtstreitbare incl. der Trainsoldaten),
2566 Reiter.

Zusammen 3187 Mann mit 2979 Dienst-Reit- und 132 Trainpferden.

An der Uniformirung der Reiterei wurde Folgendes geändert: Die Collete haben nur noch eine Reihe Knöpfe und getrennte Schößen mit Umschlägen, welch letztere mit Streifen von der Farbe der Aermelaufschläge besetzt sind; an den Kragen, welche schräg zugeschnitten werden, sind Halbkragen von der Farbe der Aermelaufschläge mit ausgespitzter Form.

Die nun eingeführten leichten Tschakos (siehe Seite 118 und 119 dieses Nachtrages) sind mit Ueberzügen versehen, auf welchen die Nummer des Regiments angebracht ist.

Ausser den Colleten tragen die Offiziere auch die S. 119 des Nachtrages beschriebenen Waffenröcke.

Artillerie.

Das Bataillon Fuß-Artillerie wurde um 1 Compagnie vermehrt und besteht nun aus 4 Compagnien.

Das über den Regiments- und Armee-Train S. 350 Gesagte, ist nach den unten folgenden Angaben zu berichtigen.

Der beim Brigade-Stab S. 351 aufgeführte Auditor gehört zum Regimentsstab.

Beim Stab des Bataillons reitender Artillerie (S. 351), sind 1 Sattler und 3 Hufschmiede beizusetzen; beim Stab der Fuß-Artillerie (S. 352) sind dagegen keine Schmiede.

Der Stand der 3 reitenden Batterien ist gegenwärtig im Frieden: Streitbare:

3	Batterie-Commandanten (Hauptleute),		
3	Hauptleute,		
3	Oberlieutenants,		
3	Lieutenants,		
3	Oberwachtmeister	mit	3 Reitpferden,
9	Wachtmeister	"	9 "
3	Fouriere	"	— "
9	Trompeter	"	9 "
33	Obermänner	"	18 "
48	Oberkanoniere	"	36 "
96	Kanoniere Ister Classe }	mit "	148 "
167	Kanoniere IIter " }		
Zusammen 380	Mann,		223 Reitpferde.

Stand der 4 Fußbatterien im Frieden:

Streitbare.

4 Batterie-Commandanten (Hauptleute),
4 Hauptleute,
4 Oberlieutenants,
4 Lieutenants,
4 Oberfeldwebel*) mit 4 Pferde,
12 Feldwebel,
4 Fouriere,
44 Obermänner,
12 Hornisten,
64 Oberkanoniere,
128 Kanoniere Ister Classe,
224 Kanoniere IIter Classe.

Zusammen 507 Mann mit 4 Reitpferden.

Stand des Artillerie-Train im Frieden:

1 Train-Commandant (Hauptmann),
2 Compagnie-Commandanten (Hauptleute),
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
2 Oberwachtmeister,
4 Wachtmeister,
2 Fouriere,
4 Trompeter,
10 Obermänner,
(die vorstehenden: mit 20 Reitpferde,)
10 Obertrainsoldaten,
144 Trainsoldaten.

Zusammen 181 Mann mit 20 Dienst-Reit- und 180 Zugpferden.

Die Nichtstreitbaren werden vom Artillerie-Regiment hieher commandirt.

Für den Armee-Train sind im Frieden nur so viele Unteroffiziere präsent, als nothwendig sind, die in einem Jahre zugehenden Rekruten (100 Mann) im Nöthigsten ihres Dienstes zu üben. Die Präsenz dieser 100 Mann dauert nur 6 Monate, je 2 Monate ist ein Drittel davon zur Einübung präsent.

Der Stand der noch vorhandenen Cadres, welche dem Artillerie-Train zugetheilt sind, ist:

*) Bei der Fuß- und Garnisons-Artillerie wurde die Benennung Feldwebel statt Feuerwerker angenommen.

1 Wachtmeister,
1 Fourier,
2 Obermänner,
2 Obertrainsoldaten, } diese nur 6 Monate präsent.
100 Trainsoldaten, }

Zusammen 106 Mann.

Das Artillerie-Regiment mit dem Brigade-Stab und dem Artillerie-Train zählt daher gegenwärtig im Frieden:

42 Offiziere (darunter 4 Nichtstreitbare oder Militär-Beamte mit Offiziers-Rang),
169 Unteroffiziere und Spielleute (darunter 11 Nichtstreitbare),
881 Kanoniere oder Trainsoldaten.

Zusammen 1092 Mann mit 248 Dienst-Reit- und 180 Zugpferden.

Der Stand der Artillerie im Kriege ist genau aus der Seite 363 und 364 angegebenen Zusammenstellung und Stärke der Contingente für den Fall einer Mobilmachung des Armee-Corps zu ersehen.

Der Stand des alsdann nöthig werdenden Artillerie, Regiments und Armee-Trains ist in der Tabelle Seite 365 und 366 aufgezeichnet, ebenso Seite 367 und 368 die Zahl der Geschütze, Fahrzeuge und Pferde.

Im Frieden sind bei der Fußartillerie nur so viele Pferde vorhanden als nöthig ist, um die Unteroffiziere im Reiten zu üben und bei den größern Uebungen beritten zu machen.

Eine feldmäßig ausgerüstete Batterie besteht an Artillerie-Mannschaft aus:

1 Commandanten (Hauptmann),
1 zweiten Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel oder Oberwachtmeister,
3 Feldwebel oder Wachtmeister,
1 Fourier,
4 Trompeter,
9 Obermänner,
16 Oberkanoniere,
32 Kanoniere Ister Classe,
89 Kanoniere IIter "

Zusammen 159 Mann, wonach die Angabe S. 356 zu berichtigen ist.

Garnisons-Artillerie-Compagnie. Der Stand dieser Compagnie (S. 358) vermehrte sich um einen Feldwebel und 2 Obermänner, dagegen verminderte sich die Zahl der Kanoniere Ister Classe um 4, und der ganze Stand der Compagnie ist nun 136 Mann, da die 39 Handwerker in demselben nicht mehr aufgeführt werden.

Uniformirung. Die Artillerie erhielt ebenfalls leichtere Tschakos (siehe S. 118 dieses Nachtrags) mit Ueberzügen, worauf eine Granate von Oelfarbe gemalt ist, Fangschnüre von roth und schwarzer Wolle.

Die Offiziere haben die gleichen Tschakos, mit silbernen Fangschnüren, dann statt der Oberröcke Waffenröcke.

Die Fußartillerie-Mannschaft hat nun Achselklappen von schwarz und rothem Tuch statt der Epaulette.

Uniformirung der Militär-Beamten. Auch die Militär-Beamten erhielten, statt der Oberröcke Waffenröcke, wie sie S. 118 dieses Nachtrages beschrieben sind.

Während der ersten 5 Dienstjahren tragen diese Beamten Epaulette mit der Auszeichnung der Lieutenants, in den nächstfolgenden 5 Jahren mit der Auszeichnung der Oberlieutenants, und wenn sie mehr als 10 Jahre diese Stellen begleitet haben, erhalten sie Epaulette mit der Auszeichnung der Hauptleute.

Landjäger-Corps.

Das Landjäger-Corps besteht unter einem Commandanten, aus 4 Abtheilungen, welche von eben so vielen Bezirks-Commandanten befehliget werden.

Die Röcke der Landjäger haben ebenfalls nunmehr 1 Reihe Knöpfe und Achselklappen statt der frühern Epaulette.

Die Offiziere aber Waffenröcke statt der Oberröcke.

Gegenwärtiger Stand des Truppen=

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare.									
	Generäle.	Stabsoffiz.	Rittmeister u. Hauptleute.	Oberlieutenants u. Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Scharf-Schützen.	Schützen.	Soldaten.	Summe.
I. Geheime Kriegskanzlei.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. 1) Kriegsministerium	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
2) Kasernenbeamte .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Spitaladministration	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Montirungs=Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Offiziers = Uniformirungs=Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe:	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
III. Generalstab.										
1) Adjutant des Königs	1	3	2	—	—	—	—	—	—	6
2) Platzstabs=Personale	—	5	—	1	—	—	—	—	—	6
3) Generalquartiermeisterstab	1	2	5	4	6	—	—	—	—	18
4) Pionier = Compagnie	—	—	2	2	23	2	—	—	100	129
Summe:	2	10	9	7	28	3	—	—	100	159
IV. Artillerie.										
1) Brigade=Stab . .	1	—	1	—	1	—	—	—	—	3
2) Artillerie=Regiment	—	4	14	17	112	23	—	—	727	897
3) Artillerie=Train .	—	—	3	2	18	4	—	—	154	181
4) Armee=Train . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Arsenal	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
6) Garnisons=Artillerie=Compagnie . . .	—	—	2	2	23	2	—	—	107	136
Summe:	1	5	20	21	154	29	—	—	988	1218
V. Reiterei.										
1) Feldjäger=Schwadron	—	—	1	2	38	2	—	—	—	43
2) Leib=Garde zu Pferd	—	1	1	3	16	13	—	—	118	152
3) Divisions=Stab .	1	—	1	—	1	—	—	—	—	3
4) 2 Brigade=Stäbe .	2	—	—	2	2	—	—	—	—	6
5) 4 Regimenter . .	—	8	16	40	212	52	—	256	976	1560
Summe:	3	9	19	47	269	67	—	256	1094	1764
VI. Infanterie.										
1) 2 Divisions=Stäbe	2	—	2	2	—	—	—	—	—	6
2) 4 Brigade=Stäbe .	4	—	—	4	4	84	—	—	—	96
3) 8 Linien=Regimenter	—	24	64	152	792	208	192	768	5440	7640
4) 2 Garnisons=Compagn.	—	1	2	5	25	5	6	18	170	232
Summe:	6	25	68	163	821	297	198	786	5610	7974
Aggregirte Offiziere.										
1) bei der Reiterei .	—	—	—	7	—	—	—	—	—	7
2) bei der Infanterie	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3
Summe:	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10
Hauptsumme:	13	50	116	248	1272	396	198	1042	7792	11127
		427								

Corps im Frieden.

Nichtstreitbare.							Pferde.			
Beamte m. Offiz. Rang.			m. Unteroffiz. Rang.				Reit-			
Justiz.	Verwalt.-Kanzlei-Verpflegs.	Aerzte.	Unter-Aerzte.	Kanzlei-Personale, Profosen, Handw. etc.	Summe.	Hauptsumme.	Linien-Dienst.	Train.	Zug.	Summe.
—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	—
4	16	—	—	14	34	36	—	—	—	—
—	5	—	—	12	17	17	—	—	—	—
—	1	1	2	3	7	7	—	—	—	—
—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	—
—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—
4	26	1	2	31	64	66	—	—	—	—
—	—	—	—	—		6	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	7	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	130	—	—	—	—
—	—	1	1	1	2	161	—	—	—	—
—	—					3				
1	1	2	4	7	15	912	228	—	—	228
—	—	—	—	—	—	181	—	20	180	200
				6	6	6	—	—	—	—
—	2	—	1	25	28	29	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	136	—	—	—	—
1	3	2	5	38	49	1267	228	20	180	428
—	—	—	—	—	—	43	40	—	—	40
1	—	—	1	2	4	156	146	—	—	146
—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—
2	2	—	—	—	4	10	—	—	—	—
—	4	8	16	20	48	1608	1444	—	—	1444
3	6	8	17	22	56	1820	1630	—	—	1630
—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
4	—	—	—	—	4	100	—	—	—	—
—	8	8	32	16	64	7704	—	—	—	—
1	—	1	2	1	5	237	—	—	—	—
5	8	9	34	17	73	8047	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
13	43	20	59	109	244	11,371	1858	20	180	2058

Stand des Truppen-Corps im Kriege.

Hier ist Seite 262 zu bemerken, daß unter der von Württemberg bei einem Bundes-Krieg zu stellenden streitbaren Mannschaft von 20,933 Mann, die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, Spiel- und Zimmerleute dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten begriffen sind.

Das dem Heere zuzutheilende Regiments- und Armee-Fuhrwesen, die Feldbäckerei und das Personale der Gesundheitspflege müssen über obige Zahl gestellt werden. Der Bedarf dieser Mannschaft muß im Frieden geübt und disponibel seyn.

Zur Erhaltung dieses Standes dient die jährliche Aushebung von 3500 Mann, welche mit sechsjähriger Dienstzeit in sämmtlichen Regimentern und Corps zu verhältnißmäßig gleicher Zahl vertheilt werden.

In der Tabelle S. 363 über die Stärke der verschiedenen Contingente hat sich bei der Infanterie die Zahl der Lieutenants vermindert, dagegen die Zahl der Soldaten um eben so viele vermehrt, so daß die Hauptsumme unverändert blieb.

Für das erste Contingent der Infanterie sind nämlich statt 174 nur 126, für die Ersatzmannschaft dieser Waffe statt 28 nur 20 und für die Infanterie des Reserve-Contingentes statt 58 nur 42 Lieutenants bestimmt.

Die Gesammtzahl der Offiziere ist daher statt 544 nur 472.

Auf der Tabelle S. 369 ist dasselbe zu berichtigen: die Gesammtzahl der Infanterie-Lieutenants beträgt nämlich statt 270 nur 198; dagegen hat sich die Zahl der Schützen und Soldaten um 70 vermehrt und beträgt nun 13,967.

Die Hauptsumme der Lieutenants ist statt 376 nur 304, und die Gesammtzahl der Offiziere statt 558 nur 486, dagegen jene der Soldaten 17,831.

Die Minderzahl des Friedensstandes der Unteroffiziere gegen den Kriegsstand ist in allen Waffen größtentheils in den benannten Chargen beurlaubt, und die etwa noch abgehenden können jederzeit aus der größern Zahl beurlaubter Schützen ersetzt werden.

Die Scharfschützen, Schützen und Soldaten aller Waffen, um welche der Friedensstand kleiner als der Kriegsstand ist, sind sämmtlich beurlaubt, und können zu jeder Zeit einberufen werden, so daß nach wenigen Tagen die Mannschaft des ersten Contingents und der Reserve vollzählig gemacht werden kann.

Für die zur Ersatzmannschaft berechneten Depots sind im Frieden kein Cadres vorhanden, und die Mannschaft ist den Regimentern über ihren normalmäßigen Stand zugetheilt.

Diese Depots sind daher vor einem Ausmarsch zu errichten und die Cadres hiezu aus denen der Regimenter zu ziehen, wobei ältere und weniger diensttüchtige Individuen zu verwenden sind, welche in den Regimentern durch Beförderung ersetzt werden.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Hier ist S. 374 beizufügen, daß der erste Adjutant Sr. Maj. des Königs ausser den angegebenen Bezügen 12, die übrigen Adjutanten jeder 8 Klafter Buchenholz jährlich beziehen.

Zu S. 377 ist einzuschalten: Jeder aggregirte Offizier zahlt monatlich 4 fl. zur Uniformirungscassa.

In der Gefangenschaft erhalten die Offiziere auf die Dauer derselben in der Regel die Hälfte ihres Gehaltes.

Wenn eine Dienststelle durch Veränderungen in der Organisation eingeht, so wird der dadurch entbehrlich gewordene Offizier aggregirt.

Wenn ein Offizier in eine gerichtliche Untersuchung geräth und vom Dienst suspendirt wird, so tritt ein Abzug bis auf den Betrag eines Aggregirten seines Grades ein.

Nach der Artillerie S. 378 ist als Ergänzung zu setzen:

Arsenal.

	fl.		kr.
Ein Zeugschreiber bezieht jährlich (Aversum) . .	540	fl.	— kr.
„ Stückgießerei-Inspector (Aversum) 3 Mäß Holz und	500	„	— „
„ Assistent bei der 1sten Abtheilung	500	„	— „
Ein Assistent bei der 2ten Abtheilung	400	„	— „
Der Büchsenmacher-Obermeister	480	„	— „
Ein Laffeten-, Sattler- oder Schmied-Obermeister	300	„	— „
Der Stabsfourier täglich	—	„	45 „
Ein Schlosser-, Schmid- oder Wagenmeister .	—	„	40 „
„ Munitions-Aufseher Iter Classe	—	„	30 „
„ Munitions-Aufseher IIter Classe und Stückgießerei-Aufseher	—	„	24 „
„ Zeugdiener Ister Classe	—	„	24 „

Ein Zeugdiener IIter Classe . . . . — fl. 18 kr.
„ Kanzlei-Aufwärter . . . . — „ 18 „

Ausser der Löhnung (S. 377 u. 378) erhält jeder Mann vom 1sten Unteroffizier abwärts täglich 2 Pfund Brod, eine Portion Mehl zu 1 kr. im Geldbetrag und als Menage-Zulage täglich 1 kr., von letztern zwei Bezügen sind die Stabsfouriere, Kapellmeister und Unterärzte ausgeschlossen.

In neuester Zeit wurde, wegen der anhaltenden Theuerung die Menagezulage um einen weitern Kreuzer erhöht.

Die Aversen für Schießübungen S. 380 sind wie folgt zu berichtigen und betragen (wobei Anschaffung von Zielscheiben und Austheilen von Prämien an die Mannschaft begriffen ist):

bei der Pionier-Compagnie	9 fl.	18 kr.
„ „ Leibgarde	26 „	46 „
„ „ Feldjäger-Schwadron	8 „	52 „
„ dem Artillerie-Regiment	79 „	48 „
„ der Garnisons-Artillerie-Compagnie . . .	3 „	54 „
„ jedem Reiter-Regiment	62 „	8 „
„ „ Infanterie-Regiment	82 „	24 „

Besoldung des Landjäger-Corps.

Hier ist S. 382 als Ergänzung einzuschalten:

Der Stellvertreter des Commandanten bezieht jährlich	1500 fl.
An Reisekosten erhält der Bezirks-Commandant des Schwarzwaldkreises jährlich	640 „
Der Bezirks-Commandant des Nekarkreises	520 „
„ Bezirks-Commandant des Jaxtkreises	540 „
„ Bezirks-Commandant des Donaukreises	610 „

Versorgung und Pensions-Wesen der Militär-Personen.

Dienstuntaugliche Offiziere finden entweder im Ehren-Invaliden-Corps, wenn sie den für die Aufnahme bestimmten Bedingungen entsprechen, ihre Versorgung, (siehe S. 371) oder haben die Seite 383 angegebenen Pensionen anzusprechen.

Die Offiziere des Ehren-Invaliden-Corps genießen nebst freier Wohnung im Invalidenhause, entweder die ihnen gebührende Pension,

oder nach Umständen den vollen Geldgehalt, den sie vor ihrer Aufnahme bezogen haben.

Subalternoffiziere des Invaliden = Corps rücken, wenn nach ihrem Dienstalter die Reihe zur Beförderung im activen Dienste sie treffen würde, in den nächst höhern Grad vor, und erhalten sodann entweder die Pension oder den vollen Gehalt des höhern Grades.

Der Austritt aus dem Invalidenhause wird jedem Mitglied des Corps, wenn es darum nachsucht, bewilliget; Offiziere behalten in diesem Falle ihren Gehalt oder ihre Pension, erhalten aber keine Vergütung für Wohnung.

Die Entfernung aus dem Ehren=Invaliden=Corps erfolgt nur nach kriegsrechtlichem Erkenntniß.

Pensionirte Offiziere behalten Rang, Charakter und Auszeichnung ihres Grades und tragen die Armee=Uniform, sie können vom Kriegsminister zu vorübergehenden, ihrem Grade angemessenen Diensten verwendet werden, und haben die Verbindlichkeit, dem Kriegsminister es anzuzeigen, wenn sie wieder dienstfähig geworden sind und jede Veränderung ihres Wohnortes zu melden.

Heiraths=Cautionen.

Hier ist S. 386 beizusetzen: Unteroffiziere müssen um heirathen zu dürfen, 600 fl. schuldenfreies Vermögen besitzen, und mindestens in der 2ten Capitulation dienen.

Soldaten dürfen nur in ganz besondern Fällen, wenn sie im letzten Dienstjahre stehen, und sich ausweisen, daß auch bei Abwesenheit des Familien=Vaters die Existenz=Mittel zur Erhaltung der Familie ausreichen, heirathen.

Militär=Bildungs= und Beförderungs=System.

I. Bildung der Rekruten.

a) Infanterie.

Die Uebungen der in der 1sten Hälfte des Monats April einrückenden Rekruten werden bis Ende August fortgesetzt.

Auf den 1. September werden die ältern Leute, mithin in der Regel aus den Aushebungen des 2ten, 3ten und 4ten Jahres einbe=

rufen und bis Ende des Monats geübt, wobei in den ersten 8 Tagen die ersten Schulen wiederholt und in den folgenden im Regiment, in der Brigade und Division exerziert, auch kleinere tactische Uebungen in der Umgebung der Garnison ausgeführt werden.

Alle 3 Jahre wird das ganze Contingent zu größern Uebungen vereinigt.

Ende Septembers tritt Winter-Beurlaubung ein.

Der Soldat der Infanterie bleibt daher in der Regel das erste Jahr seiner Aushebung ganz präsent, im zweiten noch abwechslungsweise, so weit es der Dienst und die Uebungen erfordern, in den übrigen Jahren wird er nur noch zu den größern Uebungen einberufen.

b) Artillerie-Train.

Die Rekruten werden von ihrem Eintreffen bis Ende Oktober geübt.

Hinsichtlich der Einberufung und Einübung der Rekruten der übrigen Waffen, dann der Bildung der Unteroffiziere im Allgemeinen, ist dem S. 386 und 387 Gesagten nichts beizusetzen.

II. Bildung der Schützen.

Der Cursus zu ihrer Ausbildung fängt am 1. November an.

Die Scharfschützen werden in der Regel nach dem 2ten Dienstjahre als solche bezeichnet; ihr Bildungs-Cours dauert 1 Jahr. Uebrigens ist das Institut der Scharfschützen erst im Entstehen.

III. Bildungsanstalten für Offiziere.

Wenn nicht ausnahmsweise anders verfügt wird, so geschieht die Besetzung der erledigten Lieutenantsstellen zu zwei Drittel aus der Zahl der Zöglinge der Offiziersbildungs-Anstalt, zu ein Drittel aus den in den Regimentern befindlichen Zöglingen, jedesmal nur nach einer vorausgegangener Prüfung.

Uebrigens behält sich der König bevor, verdiente Individuen oder Unteroffiziere, die sich vor dem Feind auszeichneten, auch ohne Prüfung zu Offizieren zu befördern.

Die Offiziersbildungs-Anstalt zu Ludwigsburg*) steht unter der Ober-Leitung des Generalquartiermeisters, und zu-

*) Das Hauptsächlichste der neuen Organisation dieser Anstalt entnehmen wir dem Regierungsblatt Nro. 37 vom 25. August 1845.

nächst unter dem Chef der tactischen Abtheilung. Die specielle Aufsicht und Führung der Geschäfte ist einem Vorstande und zwei Inspections-Offizieren übertragen, (gewöhnlich Offiziere des Generalquartiermeisterstabs). Denselben sind 3 Aufseher (mit der Auszeichnung der Bataillons-Adjutanten) beigegeben.

Die Zahl der Zöglinge ist in 4 Classen auf 40 festgesetzt, so daß jedes Jahr 10 in die Anstalt aufgenommen werden können.

Die Zöglinge werden bei ihrer Aufnahme in die 4te Classe eingetheilt, und rücken nach jeder genügend bestandenen Jahresprüfung in eine höhere Classe vor.

Nach erstandener Schlußprüfung werden die Zöglinge aus der 1sten Classe Sr. Majestät dem Könige zu Offizieren vorgeschlagen und nach ihrer Ernennung in die, bei der von ihnen gewählten Waffengattung, erledigten Lieutenants-Gehalte eingewiesen. Wenn es an Lieutenants-Stellen mit Gehalt fehlt, so erfolgt die Einweisung bei der nächsten Erledigung, bis wohin der neuernannte Offizier ohne Gehalt zu dienen hat.

Ausser den Zöglingen sollen auch noch jährlich 3 Lehrgenossen Aufnahme finden, wonach die ganze Zahl derselben 12 beträgt.

Die Prüfung zur Aufnahme der Bewerber erfolgt in der Regel im Monat September.

Als Zöglinge werden nur Inländer und Söhne von solchen Ausländern aufgenommen, welche sich um den Staat verdient gemacht haben.

Als Lehrgenossen können nach den Inländern auch Ausländer Aufnahme finden, diesen wird jedoch bei dem Austritte aus der Anstalt ein Recht auf Anstellung nicht eingeräumt.

Jeder Bewerber muß 1) das 16te Jahr zurückgelegt und darf das 18te noch nicht angetreten haben; 2) einen gesunden, fehlerfreien Körper besitzen, wozu namentlich ein gutes Gesicht und Gehör zu rechnen ist; 3) über sittliches Wohlverhalten und 4) hinreichendes Vermögen, um die Kosten für den Unterhalt in der Anstalt und die künftige Offiziers-Ausrüstung bestreiten zu können, sich ausweisen; 5) in der vorgeschriebenen Prüfung bestanden haben.

Die Zöglinge, aber nicht die Lehrgenossen, müssen sich verpflichten, nach vollendetem 4jährigem Cursus 6 Jahre im königl. Truppen-Corps zu dienen, oder die auf sie verwendeten Kosten (für jedes Jahr 200 fl.) zu ersetzen.

Die Prüfung leitet eine Commission, bestehend aus einem General und 2 Stabsoffizieren, welchen ein Subalternoffizier als Protokollführer beigegeben wird.

Die wissenschaftliche Prüfung wird vor der Commission durch Lehrer der betreffenden Fächer schriftlich und mündlich abgehalten.

Von jedem Fach wird eine eigene Liste angefertigt.

Aus diesen einzelnen Listen trägt alsdann die Prüfungs-Commission eine Haupt-Locations-Liste zusammen.

Diese Locations-Liste wird von der Prüfungs-Commission mit Bericht und unter Anschluß sämmtlicher Urkunden und des über die Prüfung geführten Protokolls an das Kriegs-Ministerium eingereicht, und alsdann Sr. Majestät dem König zur Verfügung vorgelegt.

Der Unterricht in der Anstalt umfaßt folgende Gegenstände 1) Religion, 2) Geschichte, 3) Geographie, 4) Mathematik, a) Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, b) Arithmetik und Algebra, c) Mechanik, d) mathematische Geographie, 5) beschreibende Geometrie und Schatten-Construction, 6) Physik und Chemie, 7) Psychologie und Logik, 8) deutsche Sprache, 9) französische Sprache, 10) Militärgeschäftsstyl, 11) Artillerie, practisches Exerzieren, 12) Feldbefestigung und stehende Befestigung nebst dem Uebersichtlichen des militärischen Weg- und Brücken-Baues, 13) Elementartaktik der Infanterie, theoretisches und practisches Scheibenschießen, 14) angewandte Taktik, 15) Kriegsgeschichte, 16) Terrainlehre und zu ihrer Vervollständigung ein Vortrag über Geognosie, 17) topographisches Zeichnen, Aufnehmen mit und ohne Instrumente, 18) Dienstlehre, 19) Kalligraphie und Planschrift, 20) Fechten, Voltigiren, Reiten und Schwimmen.

Es finden in der Anstalt jährlich 2 Prüfungen statt. Die Prüfungs-Commission besteht, unter dem Vorsitz des General-Quartiermeisters, aus den Vorständen, den Inspections-Offizieren und sämmtlichen Lehrern der Anstalt.

Der Jahresprüfung der austretenden Classe wohnt der Kriegs-Minister in der Regel persönlich an.

Von den Zöglingen und Lehrgenossen der 1sten Classe können 8, welche sich in sittlicher, wissenschaftlicher und dienstlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Unteroffizieren ernannt werden. Dieselben erhalten die Auszeichnung als Feldwebel mit der

Offiziers-Schärpe ohne Quasten und bilden die erste Disciplinar-Abtheilung, welcher die theilweise Aufsicht über die unteren Disciplinar-Abtheilungen übertragen wird.

Zur Aufmunterung und als Belohnung für Fleiß und gute Aufführung wurde den verdienten Zöglingen und Lehrgenossen der 3 ersten Classen eine Auszeichnung in 3 Abstufungen bestimmt, welche auf den Achselklappen getragen wird.

1ste Abstufung: Eine Königskrone von Silber innerhalb zweier gekreuzter Lorbeerzweige.

2te Abstufung: Eine Königskrone von Silber.

3te Abstufung: Eine Königskrone von weißem Kameelgarn auf Tuch gestickt.

Wenn ein Zögling oder Lehrgenosse fortgesetzte schlechte Sitten, Unfähigkeit oder Trägheit an den Tag legen sollte, so kann auf seine Entfernung aus der Anstalt von einer Disciplinar-Commission angetragen werden.

Wenn ein Unteroffizier vor eine Disciplinar-Commission gestellt worden ist, tritt er in die zweite Disciplinar-Abtheilung zurück, indem ihm alsdann die Aufsicht über die untere Abtheilung nicht mehr übertragen werden kann.

Ferner ist mit dem Stellen vor eine Disciplinar-Commission bei allen Zöglingen und Lehrgenossen der Verlust der Auszeichnung verbunden, welche erst nach Ablauf eines Jahres, bei einem zweiten Fall aber gar nicht mehr erlangt werden kann.

Die Bekleidung der Zöglinge und Lehrgenossen besteht in königsblauen Fräcken mit rothem Vorstoß, nach dem für die Infanterie-Offiziere eingeführten Schnitte, schwefelgelben Kragen, weißen glatten Knöpfen und hochrothen breiten Achselklappen, königsblauen Beinkleidern mit rothem Vorstoße und bei warmer Witterung in Beinkleidern von weißem Sommerzeug; Stiefeln; Handschuhe von weißem Leder; Infanterie-Tschakos und Mützen. Als Interims-Kleidung dürfen Waffenröcke von gleichen Farben getragen werden.

Die Unteroffiziere haben auf Frack und Waffenrock die Feldwebels-Auszeichnung.

Die Bewaffnung besteht bei dienstlichem Ausrücken in Reih und Glied aus Faschinen-Messern, dann aus dem Artillerie-Ordonanz-Gewehr, Patrontaschen mit weißem Lederwerk.

Ausserdem tragen die Zöglinge und Lehrgenossen den Säbel der Infanterie-Offiziere, ohne Portepee, an einer schwarzen Saffian-Kuppel unter dem Rock.

In den Gebäuden der Anstalt und während des Unterrichts ist es den Zöglingen erlaubt ein Hauskleid zu tragen, welches in einem Ueberrock von grauem Tuche oder grauem Sommerzeug besteht.

Die Zöglinge und Lehrgenossen erhalten den Unterricht, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung und das nöthige Mobiliar auf Rechnung der Anstalt.

Die Uniformsstücke werden denselben bei ihrem Eintritte auf ihre Kosten angeschafft.

In finanzieller Beziehung zerfallen die Zöglinge und Lehrgenossen in 4 verschiedene Abtheilungen.

a) In die erste Abtheilung werden 8 Zöglinge aufgenommen, in der Regel 2 von jeder Classe, welche vortheilhafte Zeugnisse über Fleiß und gute Aufführung beibringen, aber die Mittel nicht besitzen, sämmtliche Ausgaben zu bestreiten.

Die in dieser Abtheilung befindlichen Zöglinge erhalten zur Bestreitung des Unterrichts-Aufwandes, der Kost und Uniformirung aus der Kriegskasse einen jährlichen Unterstützungs-Beitrag von 300 fl. Für Taschengeld, Wäsche und sonstige kleine Erfordernisse haben sie selbst zu sorgen, und zu diesem Behufe bei der Aufnahme nachzuweisen, daß sie eine Zulage von jährlich 75 fl. erhalten werden. Ferner ist nachzuweisen, daß sie die Mittel besitzen, die Ausstattung an Uniformsstücken 2c. im Geldbetrage zu 200 fl. bei ihrem Eintritte in die Anstalt und ferners bei ihrem Austritte aus derselben als Offiziere, die Ausrüstung für die Infanterie im Geldbetrage zu 300 fl. zu bestreiten.

b) In die zweite Abtheilung gehören alle übrigen Zöglinge.

Dieselben haben bei ihrer Anmeldung nachzuweisen, daß sie die Uniformirung, im Geldbetrage zu 200 fl. bei dem Eintritte, gleich wie eine jährliche Zulage von 250 fl. für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt und endlich die Ausrüstung bei ihrer Ernennung zum Offizier bestreiten können. Diese Letztere beträgt für die Fußwaffen 300 fl. und für die reitenden Waffen 1000 fl. Diejenigen Zöglinge und Lehrgenossen, welche bei ihrem Austritte eine reitende Waffe wählen, haben überdieß nachzuweisen, daß sie eine monatliche Zulage von 20 fl. beziehen werden.

Die in dieser Abtheilung befindlichen Zöglinge erhalten zur Bestreitung des Unterrichts, der Kost und Uniformirung und der übrigen Bedürfnisse aus der Kriegskasse einen jährlichen Unterstützungs-Beitrag von 150 fl.

c) Die dritte Abtheilung besteht aus den Lehrgenossen, welche Inländer sind.

Dieselben haben allen Erfordernissen der zweiten Abtheilung zu entsprechen, erhalten keinen Unterstützungsbeitrag und müssen jährlich für Unterricht und Wohnung ꝛc. ein Aversum von 100 fl. in die Kriegskasse bezahlen.

d) Zu der vierten Abtheilung werden die Lehrgenoßen gerechnet, welche Ausländer sind. Sie stehen in ganz gleichem Verhältnisse wie die Lehrgenossen der dritten Abtheilung, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie jährlich für Unterricht und Wohnung ꝛc. ein Aversum von 200 fl. an die Kriegskasse zu entrichten und bei ihrem Austritt kein Recht auf Anstellung haben.

Bei der Einreihung der Zöglinge und Lehrgenossen als Offiziere wird billige Rücksicht auf ihre Vorliebe für die eine oder die andere Waffe genommen werden.

Ein Zögling oder Lehrgenosse, welcher nach vollendetem vierjährigem Cursus die Schlußprüfung nicht genügend besteht, kann bei seinem Austritt aus der Anstalt nicht zum Offizier ernannt werden. Derselbe kann aber, wenn seine Aufführung vorwurfsfrei gewesen ist, bei derjenigen Waffe, welche er wählt, als Regiments-Offiziers-Zögling 2ter Classe eintreten, und nach einem Jahre zur Hauptprüfung für Regiments-Offiziers-Zöglinge zugelassen werden.

Bevor die Zöglinge und Lehrgenossen, sowohl Inländer als Ausländer, zu der Offiziers-Beförderung in Vorschlag gebracht werden, haben sie sich auszuweisen, daß sie bei einer Gemeinde des Königreichs als Bürger aufgenommen sind.

Die Gesundheitspflege der Zöglinge und Lehrgenossen ist einem Oberarzte der Garnison Ludwigsburg übertragen und demselben ein Unterarzt beigegeben. Die Kranken werden unentgeldlich behandelt.

Die Regiments-Offiziers-Zöglinge müssen nach den neuesten Bestimmungen, bei ihrer Annahme das 18te Jahr bereits angetreten und dürfen das 19te nicht überschritten haben, sie erhalten zwar bei ihrem Zugang gleich die Auszeichnung als Rottenmeister, das

Vorrücken in diese Charge aber und deren Gehalt erfolgt erst nach einem Jahre; nach einem weitern Jahre können sie Obermänner werden und nach einem weitern halben Jahre die Auszeichnung als Feldwebel oder Wachtmeister erhalten, behalten aber den Obermanns-Gehalt.

Nach der Locationsliste der Aufnahms-Prüfung, und nach Bedarf ernennt der Kriegs-Minister die Bewerber zu Regiments-Offiziers-Zöglinge 2ter Classe, die Ernennung gewährt aber keinen andern Anspruch, als den, zu der jährlichen Hauptprüfung zugelassen zu werden, welche zum Behufe der Bezeichnung jener Offiziers-Zöglinge stattfindet, welche den Anforderungen zum Offizier entsprechen. Die Prüfungs-Commission besteht aus einem General als Vorstand, 1 Stabsoffizier des Generalquartiermeisterstabes und 1 Stabsoffizier von jeder Waffengattung. Ausser dem vorgeschriebenen Alter von 20 — 23 Jahren, muß jeder Bewerber ein Zeugniß seines Regiments-Arztes über den Besitz eines gesunden fehlerfreien Körpers und von seinem Regiments-Commando ein Zeugniß über sittliche Aufführung, Dienst-Kenntniß, Fleiß und mindestens über eine 3jährige Dienstzeit beibringen.

Die Prüfung selbst verbreitet sich über die militärischen Fächer im Allgemeinen, und über die speziellen einer jeden Waffengattung insbesondere, dann über den Dienst und die Instruction.

Nach beendigter Hauptprüfung werden die Zöglinge waffenweiß locirt und die Locationsliste an das Kriegsministerium eingereicht, welches dem Könige das Resultat vorlegt, und die für befähigt erklärten Zöglinge zu Offizieren vorschlägt; in so weit die erledigten Stellen nicht durch die gleichzeitig aus der Offiziers-Bildungs-Anstalt tretenden Zöglinge besetzt werden können.

Diejenigen Regiments-Offiziers-Zöglinge 2ter Classe, welche für befähigt erklärt wurden, zu Offizieren ernannt zu werden, deren Ernennung aber nicht gleich geschehen kann, treten als Regiments-Offiziers-Zöglinge 1ster Classe in die Regimenter zurück, erhalten die Offiziers-Schärpe ohne Quasten und die Auszeichnung als Wachtmeister oder Feldwebel.

Wer bei der ersten Hauptprüfung nicht besteht, wird im nächsten Jahre zu einer 2ten aber letzten Prüfung zugelassen; wenn er wieder nicht befähigt erfunden wird, so wird er aus der Liste der Offiziers-Zöglinge gestrichen, und tritt in das Verhältniß der übrigen Unteroffiziere.

Uebungen der Truppen.

Der Absatz 3 S. 391 ist wie folgt zu berichtigen: Nachdem die Mannschaft in den Grundsätzen der Elementartaktik geübt worden, finden alljährlich in der ersten Hälfte des Augusts in den verschiedenen Garnisonen kleine taktische Uebungen, soweit es thunlich mit combinirten Waffengattungen, unter der Leitung eines Generals statt, und werden, wenn das Armee-Corps sich nicht zu größern Herbstübungen vereinigt, was alle 3 Jahre geschieht, noch im September fortgesetzt, wobei zuerst mit supponirtem und markirtem Feind manöverirt, und stuffenweise von einfachen zu zusammengesetzten Gefechts-Verhältnissen aus dem kleinen Kriege fortgeschritten werden soll.

Das 8te Armee-Corps leuchtet unter den drei gemischten des Bundesheeres durch Feststellung der Bestimmungen über die Form und die Leistungen im Corps, dann durch Einführung von Gleichförmigkeit mit schönstem Beispiel voran.

Verpflichtung zum Kriegsdienste, Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Landwehr *).

Alle Württemberger, mit Ausnahme der Standesherrn und ihrer Familien, sind kriegsdienstpflichtig. Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst tritt mit dem 1sten Januar desjenigen Jahres ein, welches auf das zurückgelegte 20ste Lebensjahr des Pflichtigen folgt und endiget mit Ablauf des Jahres, in welchem das 32ste Lebensjahr zurückgelegt wird.

Die vom 1sten Januar bis 31. Dezember eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersklasse.

Vom Kriegsdienst werden die körperlich oder geistig Untauglichen und die wegen Verbrechen der Ehre des Waffendienstes Unwürdigen ausgeschieden.

Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst sind ferner befreit:

Der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen durch den Tod verloren haben, und jeder Sohn solcher Eltern, welche 2 Söhne auf diese Art verloren haben.

---

*) Aus dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 22. May 1843, in Nr. 25 des Regierungsblattes.

Von der Dienstleistung im activen Heere sind befreit: 1) Der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind ist. 2) Der einzige, oder der älteste, oder wenn dieser bereits im Militär dient, der nächstfolgende Sohn einer Wittwe, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes oder des Gebrauches eines Armes oder Fußes beraubt oder blind ist. 3) Der älteste, oder wenn dieser bereits im Militär dient, der nächstfolgende Bruder elternloser Geschwisterte, welche entweder noch nicht 18 Jahre alt oder des Gebrauches eines Armes oder Fußes beraubt, desgleichen blind oder taubstumm sind, vorausgesetzt, daß der Militärpflichtige gemeinschaftliche Haushaltung mit jenen Geschwistern betrieben hat. 4) Die Zöglinge der k. Seminarien und Convicte. 5) Diejenigen Jünglinge, welche nach Erstehung der akademischen Vorprüfung mit Staats-Erlaubniß dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen. 6) Die gesetzlich geprüften, befähigten und öffentlich angestellten Provisoren.

Die Kriegsdienstpflicht wird erfüllt: 1) im activen Heere, 2) in der Landwehr.

I. Actives Heer.

Das active Heer bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreiches

Die Ergänzung desselben erfolgt, soweit der Eintritt von Freiwilligen nicht zureicht, durch die jährliche Aushebung von 3500—3800 Mann.

Die Dienstzeit im activen Heere ist bei allen Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt, mit folgenden Ausnahmen:

1) Militärpflichtige, welche nach vorangegangener akademischer Vorprüfung die Staats-Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf einer hohen Schule oder einer dieser gleichstehenden Lehranstalt erhalten haben oder einer höhern Kunst sich widmen, wenn ihnen bei der auf Anordnung des Ministeriums vorgenommenen Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kunstanlagen und Geschicklichkeit beigelegt worden ist, sollen, wenn sie die Reihe trifft, in der Art begünstiget werden, daß ihre Dienstzeit im aktiven Heere zu Friedenszeiten auf einjährige, — in Kriegszeiten auf Kriegsdauer — beschränkt wird.

Die Wahl dieses einen Dienstjahres, während dessen sie nach erlangter Fertigkeit im Waffengebrauche Urlaub erhalten können, bleibt ihnen überlassen.

Nach Vollendung der einjährigen Dienstzeit treten sie auf die übrige Dauer der Kriegsdienstpflicht in die Landwehr über.

Auch Freiwilligen kann unter obigen Bedingungen jene Begünstigung zugestanden werden, haben aber alsdann die Kosten ihrer militärischen Kleidung und ihre Verpflegung selbst zu bestreiten.

2) Für den Fall des Kriegs, wenn die Mobilmachung des Armee-Corps bereits beschlossen ist, giebt Vollendung der Dienstzeit keinen Anspruch auf Entlassung.

Jeder Staats-Angehörige, der das 17te Jahr zurückgelegt und das 32ste noch nicht überschritten hat, und die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzt, kann als Freiwilliger auf eine 6jährige Dienstzeit eintreten.

In Kriegszeiten ist es gestattet die Dienstverbindlichkeit auf Kriegsdauer zu beschränken.

Wer seine Dienstpflicht im activen Heere bereits erfüllt hat, kann, wenn er noch diensttüchtig ist und gut gedient hat, freiwillig fortdienen, oder falls er bereits verabschiedet ist und das 38ste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auch von dem Zeitpunkte seiner Entlassung an noch nicht 2 Jahre verflossen sind, freiwillig wieder eintreten, und in beiden Fällen, die Dienstzeit, jedoch nicht unter 2 Jahre, selbst bestimmen.

Jeder Kriegsdienstpflichtige darf sich durch einen Ersatzmann im Dienste vertreten lassen.

Der Einsteher muß neben körperlicher Tüchtigkeit und guter Aufführung ein Inländer, wenigstens 20 und höchstens 27 Jahre alt seyn; nur Excapitulanten werden bis zum 38sten Lebensjahre incl. und Ausnahmsweise Unteroffiziere bis zum 40sten Jahre als Einsteher zugelassen.

Der Einsteher muß ledig oder Wittwer seyn; der Kriegs-Minister allein kann Verheirathete annehmen.

Der Einsteller hat dafür zu sorgen, daß der Einsteher eine Caution von 300 fl. stelle. Diese muß in baarem Gelde oder in Staats-Obligationen dem Oberamte übergeben werden.

Für die hinterlegte Summe haftet die Staatskasse, an welche dieselbe auch ausgeliefert wird.

Das Kriegsministerium bewahrt die auf die Einsteher übertragenen Schuldscheine.

Die Cautions-Summe wird während der Dienstzeit verzinst.

Zu Einstehern sollen vorzugsweise Excapitulanten gewählt,

und diese in einer Liste vorgetragen werden; erst wenn diese erschöpft ist, werden sogenannte Civil-Einsteher zugelassen.

Der Excapitulant soll zum Einstands-Geld als Maximum die Summe von 400 fl. erhalten; davon werden 300 fl. als Caution in die Staatskasse, die übrigen 100 fl. in die Regimentskasse zur Verwendung für den Einsteher übergeben.

Das Einstellen soll vor der Einreihung der Mannschaft geschehen, wird aber im Frieden noch 30 Tage nach derselben zugelassen; nach diesem Zeitraume aber nur ausnahmsweise.

Das Aushebungs-Geschäft beginnt in jeder Gemeinde mit Entwerfung der Rekrutirungsliste, in welche diejenige Altersklasse eingetragen wird, welche im ersten Jahre der Dienstpflicht steht.

Unter den Militärpflichtigen eines Bezirks entscheidet das Loos über die Reihenfolge zum Eintritt in den Dienst.

Jedes Oberamt bildet einen Aushebungsbezirk.

Auf die Looszichung folgt das Erkenntniß über Befreiungen und die Ausscheidung des Contingents.

Zu diesem Zwecke ist in jedem Oberamts-Bezirke ein Rekrutirungs-Rath aus dem Oberamtmann und vier Angehörigen des Oberamtes bestehend und eine Musterungs-Commission, aus dem Oberamtmann, einem Offizier, einem Oberamts- und einem Militär-Arzte zusammengesetzt.

Die Sitzungen beider sind öffentlich.

Die Erkenntnisse geschehen nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Ober-Rekrutirungs-Rath, aus Mitgliedern des Ministeriums des Krieges und des Innern bestehend.

Unmittelbar nach beendigter Musterung erfolgt die vorläufige Ausschreibung und Bildung des Contingentes.

II. Landwehr.

Für den Fall eines Krieges, wenn eine größere Entwicklung der Streitmacht als das active Heer darbietet, erforderlich ist, wird die Landwehr zum Dienste aufgeboten, selbe ist zunächst zur Vertheidigung der Landesgrenzen und zum Besatzungsdienst im Innern bestimmt, kann aber auch zur Unterstützung des activen Heeres verwendet werden.

Zur Landwehr sind in den pflichtigen Altersklassen alle Waffen-

fähigen bezeichnet, welche nicht persönlich im activen Heere stehen, ohne Rücksicht, ob sie in demselben gedient haben oder nicht.

Sobald die Landwehr militärisch organisirt und in Dienstthätigkeit gesetzt ist, wird sie dem activen Heere gleich gehalten, und theilt mit demselben alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge.

Die Dienstleistung derselben ist auf Kriegsdauer beschränkt.

Im Frieden bleibt die Mannschaft der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und ist in ihren bürgerlichen Verhältnissen in keiner Weise beschränkt.

Die Landwehr besteht aus denjenigen: 1) welche bei der Aushebung im activen Heere nicht eingereiht wurden, 2) welche einen Ersatzmann stellten, 3) welche vor beendigter Dienstzeit oder nach Vollendung des ihnen gestatteten einjährigen Dienstes aus dem Militär entlassen wurden, dann 4) aus allen jenen, welche ihre Dienstzeit im activen Heere vollendet haben.

Die Landwehr-Mannschaft zerfällt in 3 Aufgebote.

Das erste begreift a) die zu einjährigem Dienst im Heere Zugelassenen, bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihrer Altersklasse. b) Die bei der Aushebung verschont Gebliebenen der vier jüngsten Altersklassen. c) Die Excapitulanten der beiden letzten Jahre.

Das zweite Aufgebot: die acht weiter rückwärts liegenden Altersklassen und die Excapitulanten des 3ten bis incl. 6ten Jahrganges.

Das dritte Aufgebot enthält die in den beiden ersten Aufgeboten Zurückgestellten, namentlich die Verheiratheten und Wittwer mit Kinder.

An das zweite Aufgebot kann die Reihe erst kommen, wenn das erste erschöpft sein sollte; dasselbe gilt für das 3te Aufgebot.

Von der Landwehrpflicht sind entbunden 1) Alle Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener; 2) diejenigen, welche die Militärpflicht durch Stellung eines Ersatzmannes erfüllt haben, nachdem sie von diesem Zeitpunkte an der Landwehr 6 Jahre zugetheilt waren.

Die Landwehr-Mannschaft wird nach diesen Aufgeboten in besondern Listen verzeichnet und controllirt.

So lange nicht ein ganzes Aufgebot berufen ist, wird die Ordnung des Aufrufes nach Altersklassen aufwärts in der Art bestimmt, daß mit einer Classe Excapitulanten, zwei Classen der übrigen Mannschaft verbunden werden.

Wenn die Landwehr in Dienst treten soll, so ergeht eine all-

gemeine Vorladung, und die Mannschaft ist bei Strafe verbunden, an dem bestimmten Termin in ihrem Bezirk sich einzufinden.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für die jährliche Aushebung.

Sanitäts-Wesen.

Hier ist beizusetzen: Die kranke Mannschaft erhält auf Rechnung des Krankenpflege-Etats die Heil- und Subsistenz-Mittel, wogegen jedem Mann seine Brodportion, das Menagegeld und Menagemehl, auch an der Löhnung täglich 3 kr. abgezogen werden.

Was dem Manne hierüber noch an der Löhnung verbleibt, soll für denselben einen Zusatz zu seiner Erholung, sowohl während als nach der Spital-Verpflegung bilden.

Syphilitische Kranke sind aber von dieser wohlthätigen Bestimmung ausgenommen und verlieren alle Gebühren.

Unbedeutende Kranke bleiben, mit Gutheißung des Arztes, bei ihren Compagnien, die Heilmittel für selbe werden aus dem Fond für die Krankenpflege bestritten.

Der General-Stabsarzt und der Spital-Verwalter führen die Oberaufsicht über die Spital-Oekonomie.

Militär-Budget.

Das Militär-Budget wurde verfassungsmäßig für die Jahre 1845—48, für jedes zu 2,297,700 Gulden festgesetzt.

Orden und Ehrenzeichen.

ad 1) Das Band des Ordens der württembergischen Krone ist carmoisinroth und schwarz eingefaßt.

Großherzogthum Baden.

Einwohnerzahl im Jahre 1845: 1,335,200.

Staatseinkünfte: diese betrugen (in jedem der Jahre 1844 und 45) 15,250,725 Gulden, und nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten 9,863,911 Gulden. Pferdezahl (im Jahre 1843): 76,130.

Obersten Militär-Behörden.

Kriegs-Ministerium, Armee-Corps-Commando.

Weder die Organisation noch der Wirkungskreis dieser beiden obersten Militär-Behörden erlitt eine Veränderung, nur muß den 3 Sectionen des Kriegs-Ministeriums (Seite 398) ein Kriegs-Commissariat für das Rechnungswesen und dem Armee-Corps-Commando das Artillerie-Comité beigesetzt werden.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, Generalquartiermeister-Stab, Adjutantur.

Die Generalität im activen Dienst bestund im Jahre 1845 aus:

1 General der Infanterie (Commandirender des Armee-Corps), Se. Hoh. Markgraf Wilhelm von Baden.

3 General-Lieutenants, darunter Se. Hoh. Markgraf Maximilian von Baden.

4 General-Majoren.

Die Zahl der General- und Flügel-Adjutanten Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs blieb unverändert.

Der Generalstab erhielt die Benennung Generalquartiermeister-Stab, und in Folge dessen wird nun der Chef desselben Generalquartiermeister genannt.

Der Generalquartiermeister-Stab wurde überdieß durch eine 3te Section vermehrt, indem eine Ingenieur-Section gebildet wurde, welche sämmtliche bei dem Bau der Bundesfestung Rastadt beschäftigten Offiziere umfaßt. Diese Section besteht gegenwärtig aus 2 Hauptleuten, 6 Oberlieutenants und 1 Lieutenant, dann aus einem Stabsguiden und einem Guiden.

Die Offiziere der Ingenieur-Section verbleiben in dem Avancements-Verband der Waffe, welcher sie vorher angehört haben und sind nur für die Dauer ihrer Verwendung bei dem Festungsbau, zum Generalquartiermeister-Stab commandirt, dessen Uniform sie auch tragen.

Ein Offizier der Ingenieur-Section commandirt die bei dem Festungsbau verwendete Pionier-Abtheilung.

Der etatsmäßige Friedensstand des Armee-Corps-Commandos und des Generalquartiermeister-Stabes ist gegenwärtig:

1 Armee-Corps-Commandant (General),
1 Armee-Corps-Adjutant (Hauptmann 1ster Classe),
1 Generalquartiermeister (Oberst),
1 weiterer Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major),
2 Hauptleute, 1 erster, 1 zweiter Classe,
2 aus der Linie commandirte Lieutenants,
2 Stabsfouriere.

Die Seite 400—402 angegebene Uniformirung und Bewaffnung obiger Branchen erlitt folgende Veränderungen:

Die dunkelblauen Uniforms-Röcke der Generale sind nur mehr mit einer Reihe von 9 flachgewölbten gelben Knöpfen versehen; die Kragen sind vorn offen.

Die als kleine Uniform getragen werdenden Röcke der Generale sind wie die Galla-Uniform, nur ohne Stickerei.

Die Oberröcke sind mit Hüften-Patten versehen und haben wie bei allen Offizieren, geschlossene Kragen.

Die Mäntel der Generale sind dunkelblau.

Die Infanterie-Generale sind mit Infanterie-Degen, die Cavallerie- und Artillerie-Generale mit Reiter-Degen oder dem Artillerie-Säbel bewaffnet.

Auch die Uniforms-Röcke des Generalquartiermeister-Stabes sind nur mehr mit einer Reihe von 9 weißen gerundeten Knöpfen versehen.

Die Offiziere tragen ausser dem Säbel auch Infanterie-Degen.

Die Chabraquen derselben sind von schwarzem Schafspelz mit Kronen und dem allerhöchsten Namen-Chiffre von weißem Metall in den hintern Ecken, dann einer Krone in den vordern.

Die Offiziere der Adjutantur haben dunkelblaue Uniform mit hellgrünen Kragen und Uhlanen-Aufschlägen, rothen Schoßbesatz und Vorstoß, auf Kragen und Aufschlägen eine Stickerei in Gold, gelbe Knöpfe; dunkelblaue Pantalons, für die Cavallerie- und Artillerie-Offiziere mit rothem Vorstoß und Besatz, für die Infanterie-Offiziere ohne Besatz bloß mit Vorstoß.

Die Chabraquen dieser Offiziere sind von dunkelblauem Tuch mit rothem Besatz.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Bei den Unteroffiziers-Chargen sind seitdem andere Benennungen eingetretten, die bisherigen Feldwebel und Wachtmeister heißen nun Oberfeldwebel und Oberwachtmeister, die Sergeanten und Quartiermeister aber erhielten die Benennung Feldwebel und Wachtmeister.

Hiernach ist das Treffende S. 403 zu ändern; auch sind in der 3ten Zeile von oben auf dieser Seite die Worte: „die Artillerie von scharlachrothem Tuch" zu durchstreichen.

Infanterie.

Durch neuere Bestimmungen wurde der Stand der Infanterie wie folgt festgesetzt:

Das Leib-Infanterie-Regiment besteht aus dem Stab und 3, jedes der übrigen Regimenter aus dem Stab und 2 Bataillone; jedes Bataillon aus 1 Grenadier, 1 Schützen und 4 Füsilier-Compagnien.

Der Stab eines Infanterie-Regiments enthält:

a) Streitbare:

1 Regiments-Chef,
1 Regiments-Commandeur (Oberst),
1 Stabsoffizier Ister Classe (Oberstlieutenant),
1 (beim Leib-Regiment 2) Stabsoffiziere IIter Classe (Majore),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),

2 (beim Leib=Regiment 3) **Bataillons=Adjutanten** (Lieutenants),
2 Fouriere (Feldwebel Ister Classe),
1 (beim Leib=Regiment 2) **Pionier=Feldwebel IIter** Classe oder Corporale,
1 Regiments=Tambour,
1 Kapellmeister,
1 (beim Leib=Regiment 2) **Bataillons=Tambours**,
1 Stabshornist,
13 (beim Leib=Regiment 19) Hautboisten Ister Classe,
16 (beim Leib=Regiment 22) Hautboisten IIter Classe.

b) Nichtstreitbare:

1 Regimentsquartiermeister,
1 Regimentsarzt,
1 Oberarzt,
1 (beim Leib=Regiment 2) Chyrurgen,
1 Profos,
1 Büchsenmacher,
8 Offiziers=Pferde.

Der Stand einer Compagnie ist:

a) Streitbare:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant oder Lieutenant (nur die Eliten=Compagnien haben 2),
1 Oberfeldwebel,
2 Feldwebel Ister Classe,
2 Feldwebel IIter Classe,
1 Fourier,
10 Corporale (bei 2 Compagnien nur 9),
9 Gefreite,
3 Tambours oder 3 Hornisten,
1 Pionier,
139 Soldaten.

170 Mann.

b) Nichtstreitbare:

7 Offiziers=Diener.

Zusammen: 177 Mann.

Ein Infanterie-Regiment von 2 Bataillone enthält daher in den 12 Compagnien:

a) Streitbare:

12 Hauptleute, 7 erster, 5 zweiter Classe,
12 Oberlieutenants, 6 erster, 6 zweiter Classe,
8 Lieutenants,
2 Portepeefähnriche,
12 Oberfeldwebel,
48 Feldwebel,
12 Fouriere,
118 Corporale,
6 Hornisten, 2 erster, 4 zweiter Classe,
36 Tambours, 24 erster, 12 zweiter Classe,
108 Gefreite,
12 Pioniere,
1668 Soldaten.

2036 Mann.

b) Nichtstreitbare:

84 Offiziers-Diener.

Zusammen: 2120 Mann und 1 Offiziers-Pferd für den ältesten Hauptmann.

Mit dem Stab des Regiments aber 2170 Mann und 9 Offiziers-Pferde.

Das Leib-Infanterie-Regiment von 3 Bataillone zählt in seinen 18 Compagnien:

a) Streitbare:

18 Hauptleute, 10 erster, 8 zweiter Classe,
12 Oberlieutenants, 6 erster, 6 zweiter Classe,
12 Lieutenants,
3 Portepee-Fähnriche,
18 Oberfeldwebel,
72 Feldwebel,
18 Fouriere,
177 Corporale,
9 Hornisten, einschließlich des Stabshornisten,
33 Tambours,
162 Gefreite,
18 Pioniere,
2502 Soldaten.

3051 Mann.

b) Nichtstreitbare:

126 Offiziers-Bediente.

Zusammen: 3180 Mann und 1 Pferd für den ältesten Hauptmann; mit dem Stab des Regiments aber 3247 Mann und 11 Offiziers-Pferde.

Die gesammte Infanterie besteht daher, einschließlich des Divisions-Stabs und der 2 Brigade-Stäbe, aus:

a) Streitbaren:

203 Offizieren,
1069 Unteroffizieren,
332 Spielleuten,
9834 Soldaten.

11,438 Mann.

b) Nichtstreitbaren:

498 Mann.

Zusammen: 11,936 Mann und 64 Offiziers-Pferden.

Von jedem Bataillon ein Unteroffizier und von jeder Compagnie ein Soldat, sind unter einem Lieutenant in eine Abtheilung vereinigt und zu ihrer Ausbildung als Regiments-Pioniere der Pionier-Compagnie der Artillerie-Brigade zugetheilt.

In der Uniformirung der Infanterie fanden nur folgende Veränderungen statt:

Die Röcke haben nur mehr eine Reihe von 9 Knöpfen, die Kragen der Mäntel sind dunkelblau und die Dienstmützen bloß mit einem rothen Vorstoß versehen.

Cavallerie.

Jedes der 3 Dragoner-Regimenter besteht aus 4 Schwadronen, und enthält nach neuern Bestimmungen im Stab eines jeden Regiments:

a) Streitbare:

1 Regiments-Chef,
1 Regiments-Commandeur (Oberst),
1 Stabsoffizier erster oder zweiter Classe (Oberstlieutenant oder Major),
1 Regiments-Adjutanten (Oberlieutenant),

2 Fouriere (Wachtmeister erster Classe),
1 Stabstrompeter mit 1 Dienstpferd.

b) Nichtstreitbare:

1 Regimentsquartiermeister,
1 Regimentsarzt,
1 Oberarzt,
1 Chyrurg,
1 Oberthierarzt.
1 Thierarzt,
1 Büchsenmacher,
1 Profos,

Zusammen: 15 Mann und 1 Dienstpferd.

Der Stand einer Schwadron ist:

1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
2 Lieutenants oder Fähnriche,
1 Oberwachtmeister,
4 Wachtmeister, 1 erster, 3 zweiter Classe,
11 Corporale,
5 Trompeter erster und zweiter Classe,
18 Carabiniers, 6 erster, 12 zweiter Classe,
132 Dragoner.

175 Mann mit 7—9 Offiziers- und 100 Dienst-Pferden.

b) Nichtstreitbare:

14 Reitknechte und sonstige Nichtstreitbare,
1 Schwadrons-Schmied.

Zusammen: 190 Mann.

Jedes Dragoner-Regiment enthält daher in seinen 4 Schwadronen:

a) Streitbare:

4 Rittmeister, 3 erster, 1 zweiter Classe,
5 Oberlieutenants, 2 erster, 3 zweiter Classe,
6 Lieutenants,
2 Portepee-Fähnriche,
4 Oberwachtmeister,
16 Wachtmeister, 4 erster, 12 zweiter Classe,
44 Corporale,

20 Trompeter, 6 erster, 14 zweiter Classe,
72 Carabiniers, 24 erster, 48 zweiter Classe,
528 Dragoner.

700 Mann mit 32 Offiziers- und 400 Dienstpferden.
6 Unteroffiziere im Regimentsstab.

b) Nichtstreitbare:

68 Mann, einschließlich jener des Stabes.

Zusammen: 774 Mann und 401 Dienstpferde.

Die gesammte Brigade, mit dem Brigade-Stab, besteht daher aus:

59 Offizieren,
199 Unteroffizieren,
63 Trompeter,
1800 Dragoner.

2121 Mann mit 137 Offiziers- und 1203 Dienst-Reit-Pferden, dann
206 Nichtstreitbaren.

Zusammen: 2326 Mann.

In Beziehung auf die Uniformirung der Cavallerie ist zu berichtigen: Kragen und Aufschläge der Collete sind ebenfalls mittelblau wie die Collete selbst, nur das erste Dragoner-Regiment hat weiße Aufschläge, sämmtliche Regimenter aber weißen Schoßbesatz, weißen Vorstoß und weiße Schulterklappen.

Die Regimenter unterscheiden sich durch Tuchpatten am Kragen. Das Dragoner-Regiment Großherzog hat gelbe Lützen, das 1ste Dragoner-Regiment weiße, das 2te scharlachrothe Tuchpatten.

Die Kragen an den Uniforms-Fräcken sind wie am Collet.

Artillerie.

Die Artillerie formirt eine Brigade und besteht nun aus dem Stab und 5 Batterien (einer reitenden und 4 Fußbatterien), dann aus einer Pionier-Compagnie.

Der Stab der Artillerie-Brigade zählt:

a) Streitbare:

1 Commandeur (gegenwärtig Oberst),
1 Oberstlieutenant,

1 Major,
2 Hauptleute,
1 Lieutenant,
1 Stabshornist,
3 Wachtmeister erster Classe,

b) Nichtstreitbare:

1 Regimentsquartiermeister,
1 Regimentsarzt,
1 Oberarzt,
1 Chyrurgen,
1 Oberthierarzt,
1 Thierarzt,
1 Büchsenmacher,
1 Profos.

Zusammen: 18 Mann.

Stand der reitenden Batterie:

a) Streitbare:

1 Hauptmann erster Classe,
2 Oberlieutenants,
1 Lieutenant,
1 Oberwachtmeister,
5 Wachtmeister, 3 erster, 2 zweiter Classe,
1 Corporal-Fourier,
9 Corporale,
5 Trompeter erster und zweiter Classe,
7 Oberkanoniere,
148 Kanoniere.

180 Mann.

b) Nichtstreitbare:

4 Fahr-Train-Unteroffiziere,
43 Fahr-Kanoniere und Train-Soldaten,
5 Handwerker,
5 Offiziers-Diener,

57 Mann.

Zusammen: 237 Mann, im Frieden mit 9 Offiziers-, 67 Dienst-Reit- und 26 Zugpferden.

Jede der 4 Fuß-Batterien zählt:

a) Streitbare:

1 Hauptmann erster oder zweiter Classe,
3 Oberlieutenants oder Lieutenants,
1 Oberwachtmeister,
5 Wachtmeister, 3 erster, 2 zweiter Classe,
1 Corporal-Fourier,
11 Corporale,
5 Hornisten erster oder zweiter Classe,
8 Oberkanoniere,
216 Kanoniere,

251 Mann.

b) Nichtstreitbare:

4 Fahr-Train-Unteroffiziere,
43 Fahr-Kanoniere und Trainsoldaten,
8 Handwerker,
12 Offiziers-Diener,
1 Verband-Träger.

68 Mann.

Zusammen: 319 Mann mit 5 Offiziers-, 5 Dienst-Reit- und 18 Zugpferden.

Die Pionier-Compagnie besteht aus:

a) Streitbare:

1 Hauptmann,
2 Oberlieutenants, 1 erster, 1 zweiter Classe,
2 Lieutenants,
1 Oberwachtmeister,
5 Wachtmeister, 3 erster, 2 zweiter Classe,
1 Corporal-Fourier,
11 Corporale,
3 Hornisten erster oder zweiter Classe,
15 Oberpioniere,
109 Pioniere.

150 Mann.

b) Nichtstreitbare:

4 Fahr-Train-Unteroffiziere,
48 Fahr-Kanoniere und Train-Soldaten,

57 Handwerker,
5 Offiziers-Diener.

114 Mann.

Zusammen: 264 Mann, im Frieden mit 6 Offiziers-Pferden.

Ausserdem sind, wie schon erwähnt, von jedem Infanterie-Bataillon 1 Unteroffizier, und von jeder Compagnie 1 Mann, also zusammen 11 Unteroffiziere und 66 Mann, unter dem Commando eines Lieutenants der Infanterie, der Pionier-Compagnie zur Ausbildung als Regiments-Pioniere zugetheilt.

Die gesammte Artillerie-Brigade enthält:

33 Offiziere,
109 Unteroffiziere,
29 Spielleute,
1175 Kanoniere,

1346 Mann, im Frieden mit 51 Offiziers-, 87 Dienstreit- und 98 Zugpferde.
451 Nichtstreitbare.

Zusammen: 1797 Mann.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Artillerie bleibt unverändert.

Hinsichtlich der Pferde-Rüstung ist zu bemerken, daß das Sitzkissen der Mannschaft mit einem schwarzen Schafspelz bedeckt ist, die Offiziere aber ganze Decken von schwarzem Schafspelz, mit gelben Tuch eingefaßt, haben.

Seit der neuen Organisation wurde das englische Laffetirungs-System angenommen und zwar nur mit solchen kleinen Abänderungen, welche durch die gegebenen Geschützröhre bedingt waren.

Bei einer Mobilmachung des Truppen-Corps ist der Stand einer Batterie von 6 Geschützen, dann einer Munitions-Colonne von 31 *) Fahrzeugen an Mannschaft und Pferden folgender:

*) Drei solche Munitions-Colonnen sind fürs gewöhnliche Contingent eine von 27 Fahrzeugen fürs Reserve-Contingent bestimmt.

Chargen.	reitende Batterie.	6 Pfd. Batterie.	12 Pfd. Batterie.	Munitions-Colonne.
Batterie-Commandeur (Hauptmann) .	1	1	1	
Lieutenants	3	4	3	1
Unteroffiziere (Bedienungs-Mannschaft)	11	14	11	5
Fahrende Artilleristen (Unteroffiziere) .	—	—	—	3
" " (Kanoniere) . .	53	73	60	32
Trompeter oder Hornisten	3	4	3	2
Kanoniere (Bedienungs-Mannschaft) . .	70	96	84	25
Chyrurg	1	1	1	1
Thierarzt	1	1	1	1
Schmid und Sattler	4	3	3	4*
Offiziers-Diener	5	6	4	1
Im Ganzen Mann:	152	203	171	75
Pferde.				
Offizierspferde	14	11	9	2
Reitpferde	90	16	14	7
Zugpferde	140	143	117	132
Im ganzen Pferde:	208	171	140	141

Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Angaben über die Uniformirung der Militär-Beamten Seite 416 sind wie folgt zu berichtigen:

Der General-Auditor hat eine dunkelblaue Uniform mit Kragen und Aufschlägen von dunkelblauem Samet, roth paßepoilirt, weiße Knöpfe, dann Epaulette von Silber mit der Obersten Auszeichnung; die übrigen Auditore haben ähnliche Uniformen, aber Epaulette mit Hauptmanns-Auszeichnung, und sämmtliche Auditore Ueberröcke, Beinkleider und Mützen von dunkelblauem Tuch mit rothem Vorstoß.

Die Aerzte haben ebenfalls dunkelblaue Uniformen mit einer Reihe weißer Knöpfe, dann Kragen und Aufschlägen von violetblauem Samet, mit rothem Vorstoß und Schoß-Besatz.

Der Generalstabsarzt hat Epaulette von Silber mit silber-

*) Darunter 1 Wagner.

nen Bouillons wie die Oberst-Lieutenants, die übrigen Aerzte dieselben Epaulette aber ohne Bouillons.

Die Regiments-Aerzte haben auf den Epauletten Ober-Lieutenants-Auszeichnung, die Oberchyrurgen und Oberthierärzte Lieutenants-Auszeichnung.

Die Regiments-Quartiermeister, Auditore und Aerzte erhalten nach 12 Dienstjahren die nächst höhere Gradauszeichnung, nach 18 Dienstjahren abermals die nächst höhere.

Ueberröcke, Beinkleider und Dienst-Mützen wie die Infanterie-Offiziere.

Sämmtliche Militär-Beamte tragen Hüte mit schwarzem Busch und Degen mit silbernen Portepee's; dunkelgraue Mäntel mit dunkelblauem Kragen.

Stand des Armee-Corps im Frieden.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.					Etatsmäßiger Stand im Frieden.			
	Regimenter.	Bataillone.	Compagnien.	Schwadronen.	Batterien.	Streitbare.	Nicht-Streitbare.	Pferde. Offiziers-	Pferde. Dienst-
Armee-Corps-Commando, Generalstab	—	—	—	—	—	10	—	21	—
Infanterie	5	11	66	—	—	11,438	498	64	—
Cavallerie	3	—	—	12	—	2121	205	137	1203
Artillerie und Pioniere .	—	—	1	—	5	1346	451	51	185
Nichtstreitbare Reserve . .	—	—	—	—	—	—	379	—	—
Invaliden-Corps	—	—	2	—	—	116	4	2	—
	8	11	69	12	5	15,031	1537	375	1388
						16,568		1663	

Hiezu kommen noch die Adjutanten Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs, die Offiziere, Beamte und das übrige Personale des Kriegs-Ministeriums und der besondern Militär-Branchen.

Im Falle eines Bundes-Krieges hat Baden an streitbarer Mann-

schaft die 2te Division des 8ten Bundes-Armee-Corps zu stellen und zwar:

1) als Haupt-Contingent ²/₃ des Ganzen 8 Bataillone, 8 Schwadronen und 3 Batterien	10,000 Mann.
2) Reserve-Contingent ²/₉ des Ganzen 3 Bataillone, 4 Schwadronen und 1 Batterie	3,333 „
3) Ersatzmannschaft ¹/₉ des Ganzen 2 Bataillone, 3 Schwadronen	1,667 „
Zusammen:	15,000 Mann.

Das Haupt-Contingent besteht an Infanterie aus: 1 Division zu 2 Brigaden, jede zu 2 Regimenter, jedes Regiment zu 2 Bataillone, jedes Bataillon zu 6 Compagnien.

Reiterei: 1 Brigade zu 2 Regimenter, jedes Regiment zu 4 Schwadronen.

Artillerie: 1 reitende Batterie 6 Pfdr. zu sechs, eine Fuß-Batterie 6 Pfdr. zu acht, eine Fußbatterie 12 Pfdr. zu sechs Geschützen; 3 Munitions-Colonnen; ein bewegliches Depot; eine Compagnie Belagerungs-Artillerie mit 5 schweren Geschützen.

Pioniere: eine Pontonier-Abtheilung mit Brückenzug, (7 Pontons), eine Pionier- und eine Sapeur-Abtheilung.

Armeezweige: eine Lebensmittelfuhrwesens-Colonne, eine Feldbäckerei-Abtheilung, ein Haupt- und ein Aufnahms-Spital.

Das Reserve-Contingent besteht aus einem Infanterie-Regiment zu 3 Bataillone, jedes zu 6 Compagnien, einem Reiter-Regiment zu 4 Schwadronen, einer Fuß-Batterie 6 Pfd. zu sechs Geschützen, einer Munitions-Colone, einem beweglichem Depot, einer Pionier-Abtheilung, einer Lebensmittelfuhrwesens-Abtheilung, einem Feldspital.

Die Ersatzmannschaft formirt 2 Infanterie-Bataillone zu 4 Compagnien, 3 Schwadronen Reiterei, eine Compagnie Artillerie und das Haupt-Depot, eine Pionier-Abtheilung.

Die Stärke der Truppentheile so wie das Verhältniß der Waffengattungen ist nach den Bundesbestimmungen berechnet und wie folgt festgesetzt:

Benennung der Truppentheile.	Streitbare Mannschaft: Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Summe.	Nichtstreitbare Mannschaft.	Pferde: Offiziers-	Dienst-
a) Armee-Corps-Commando und Generalstab.								
Zum Generalstab des Armee-Corps	8	4	—	—	12	53	58	20
Generalstab der 2ten Division, Adjutantur und Generalquartiermeister-Stab	8	4	—	—	12	3	43	9
Indentantur, Heil- und Rechtspflege, Cultus, Train-Soldaten, Diener ꝛc.	—	—	—	—	—	77	23	29
b) Infanterie.								
Der Divisionsstab (ein Brigadestab hat 2 Nichtstreitbare und 4 Offiziers-Pferde weniger) . . .	2	1	—	—	3	10	15	4
Ein Infanterie-Regiment zu 3 Bataillone	63	257	83	2376	2779	104	35	25
Ein Infanterie-Regiment zu 2 Bataillone	43	172	57	1584	1856	78	29	19
Ein Bataillon zu 6 Compagnien beim Haupt- und Reserve-Contingent	20	85	14	792	911	31	7	10
Ein Bataillon zu 4 Compagnien bei der Ersatzmannschaft . .	14	56	14	568	652	23	6	—
Eine Compagnie des Haupt- und Reserve-Contingents	3	14	2	132	151	3	—	—
Eine Compagnie der Ersatzmannschaft	3	14	3	142	162	3	—	—
c) Reiterei.								
Der Brigade-Stab	2	1	—	—	3	9	13	5
Ein Reiter-Regiment zu 4 Schwadronen	23	58	17	524	622	58	91	625
Eine Schwadron des Haupt- und Reserve-Contingents . . .	5	14	4	131	154	7	17	150
Eine Schwadron der Ersatzmannschaft	5	8	4	63	78	5	11	76
d) Artillerie.								
Zum Generalstab	3	—	—	—	3	10	18	4
Stab der Artillerie	2	2	—	—	4	12	14	4
Die reitende Batterie zu 6 Geschütz	4	11	3	123	141	11	14	194
Die 12 Pfdr Batterie zu 6 Geschütz	4	11	3	144	162	9	9	131

Benennung der Truppentheile.	Streitb. Mannschaft. Offiziere.	Unteroffiz.	Spielleute.	Soldaten.	Summe.	Nichtstreitbare Mannschaft.	Pferde. Offiziers-	Dienst-
Eine 6 Pfdr. Batterie des Haupt-Contingents zu 8 Geschützen	5	14	4	169	192	12	12	159
Eine 6 Pfdr. Batterie des Reserve-Contingents zu 6 Geschützen	4	1	3	131	149	11	10	130
Die Compagnie Belagerungs-Artillerie	4	7	1	76	88	29	9	37
Die 4 Munitions-Colonnen und die beweglichen Depots . . .	6	22	8	249	285	303	13	571
Die Ersatzmannschaft und das Hauptdepot	7	13	4	159	183	114	19	112
e) Pioniere								
Die Pontonier-Abtheilung mit Brückenzug	2	3	1	28	34	50	4	90
Die Pionier- und Sappeur-Abtheilungen	3	15	2	96	116	7	7	8
f) Armeezweige.								
Lebensmittelfuhrwesen, Bäckerei, Hospital des Haupt- und Reserve-Contingents	6	—	—	—	6	334	28	330

Stand des Armee-Corps auf dem Kriegsfuß.

Benennung der Truppentheile.	Streitb. Mannschaft Offiziere.	Unteroffiz.	Spielleute.	Soldaten.	Summe.	Nichtstreitbare Mannschaft.	Pferde. Offiziers-	Dienst-
Generalstab	16	8	—	—	24	133	124	58
Infanterie. 1 Division zu 2 Brigaden, 5 Regimentsstäbe, 11 Bataillone zu 6, 2 Bataill. zu 4 Compagn.	269	1060	339	9848	11516	488	200	113
Reiterei. 1 Brigade, 3 Regimentsstäbe, 15 Schwadronen	83	238	63	1761	2145	211	331	2147
Artillerie. 1 Stab, 4 Batterien mit 26 Geschützen nebst den Munitions-Colonnen und Depots rc.	39	91	26	1051	1207	411	118	1342
Pioniere	5	18	3	124	150	57	11	98
Armee-Zweige	6	—	—	—	6	334	28	330
Summe:	418	1415	431	12784	15048	1634	812	4088
					16682		4900	

Besondere Corps- und Branchen.

Das Invaliden-Corps (S. 420) zu Kieſslau hat gegenwärtig einen Obersten als Commandanten, dann 2 Hauptleute, 1 Oberlieutenant und 3 Lieutenants.

Zu Freiburg besteht nun ebenfalls eine Commandantschaft, dagegen hat jene zu Durlach aufgehört.

Das Personale der Zeughaus-Direction (S. 241) besteht gegenwärtig aus einem Director (Stabsoffizier), 1 Verrechner, 1 Zeug-Inspector (in Mannheim), 1 Controleur; dann aus 1 Werk-Inspector, 1 Feuerwerksmeister, 1 Oberzeugwart, 1 Gießmeister, 1 Rüstmeister, 1 Zeughaus-Fourier, 2 Zeugwarte, 1 Feuerwerker, 5 Werkmeister, 1 Zeugdiener, 1 Fourier, 1 Schreiber und 53 Militär-Arbeiter; ausserdem aus so viel Civil-Arbeiter als nöthig sind.

Das Gendarmerie-Corps ist in 4 Divisionen eingetheilt, die von eben so vielen Rittmeistern befehligt werden und besteht aus:

1 Commandeur (Oberst),
4 Rittmeister, 2 erster, 2 zweiter Classe,
1 Oberlieutenant (characterisirt als Rittmeister),
1 Stabsquartiermeister (Verrechner),
4 Oberwachtmeister,
65 Brigadiere, 21 erster, 44 zweiter Classe,
315 Gendarmen, 102 erster, 213 zweiter Classe.

Zusammen 392 Mann.

Das Personale des topographischen Bureaus (S. 423) besteht unter dem Generalquartiermeister als Präses, aus 1 Oberstlieutenant als Dirigent, 1 Major, 1 Hauptmann, 1 Trigonometer, 6 Stabs- 4 Oberguiden, 6 Guiden und 3 Guidenzöglingen, 1 Bureaudiener.

Versorgung der Militär-Personen.

Hier ist nur zu bemerken, daß in der neuesten Zeit sehr viele lang und brav gediente Unteroffiziere bei der Post und den Eisenbahnen als Conducteure und Diener verschiedener Art angestellt wurden.

Heiraths-Cautionen.

Durch eine Verordnung vom 22sten Juni 1843 sind über das Heirathen der Offiziere und Militär-Beamten im Offiziers-Rang Bestimmungen erschienen, woraus wir in Folgendem das Wesentlichste unsern Lesern liefern:

Den im activen Dienst stehenden Lieutenants ist nicht gestattet, um die Heiraths-Erlaubniß nachzusuchen.

Von den Oberlieutenants im activen Dienst darf nur ein Viertheil in jeder Waffe verheirathet seyn, und diese müssen das 28te Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die zu stellende Heiraths-Caution, welche wenigstens 3½ Procent jährliche Rente eintragen muß, beträgt für die Oberlieutenants 16,000 fl.; für die Hauptleute IIter Classe 12,000 fl., für die Hauptleute Ister Classe und die Offiziere der höhern Chargen 6000 fl.

Die Caution muß aus dem eigenen rentablen Vermögen des Offiziers oder seiner Braut gestellt werden.

Offiziere von der Suite ohne Militär-Gehalt, sind von der Cautionsstellung befreit.

Pensionirte Offiziere, welche besonderer Pflege und Unterstützung bedürfen, können ebenfalls ausnahmsweise von der Cautionsstellung befreit werden.

Die beim Kriegsministerium deponirte Heiraths-Caution wird, wenn nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung keine minderjährigen Kinder vorhanden sind, oder wenn der Offizier aus dem Militär-Verband tritt, zurückgegeben.

An die Kinder wird die Caution erst verabfolgt, wenn sie sämmtlich das volljährige Alter erreicht haben.

Militär-Beamte im Offiziers-Range müssen anstatt der Cautionsstellung obrigkeitliche Zeugnisse über ihre und ihrer Braut Vermögens-Verhältnisse beibringen, um darnach das Gesuch zur Genehmigung in Antrag bringen zu können.

Hiebei gelten die für die Cautionen der Offiziere, mit welchen die Militär-Beamten in gleichen Gage-Verhältnissen stehen, gegebenen Bestimmungen im Allgemeinen und unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse derselben, als Maaßstab.

Militär = Bildungs = Anstalten und Beförderungs = System.

Die Militär = Studien = Commission besteht aus 1 Stabsoffizier des Generalquartiermeister-Stabs als Präses und 3 Offizieren als Mitglieder.

In der höhern Bildungsschule für Offiziere, sind 3 Offiziere als Militär-Lehrer, dann 2 Professoren als Civil-Lehrer angestellt.

In der allgemeinen Kriegsschule besorgen 5 Militär-Lehrer, dann 2 Civillehrer und 1 Fechtlehrer den Unterricht.

Das Regierungsblatt vom 1. October 1846 enthält eine Bekanntmachung des Kriegs = Ministerium, Bestimmungen über die Ergänzung des Offizier-Corps betreffend, welche aber nur das S. 435—437 über diesem Gegenstand bereits Gesagte enthalten.

Uebungen der Truppen.

Den Angaben über diesen Gegenstand S. 440 ist beizusetzen, daß sämmtliche Waffen nun auch Unterricht im Turnen erhalten.

Militär = Budget.

Die ordentlichen Ausgaben des Kriegs = Ministeriums in der Budget-Periode 18⁴⁴/₄₅ betrugen in diesen beiden Jahren für den Militär = Etat 3,427,111 fl., für Pensionen 422,397 fl., für die Landesvermessung 73,172 fl.

Orden und Ehrenzeichen.

ad 3) Der Zähringer Löwen-Orden hat 4 Classen: Großkreuze, Commandeure Ister und IIter Classe und Ritter.

ad 4) Die Militär = Verdienst = Medaille wurde 1807 und

ad 8) die Felddienst-Auszeichnung 1839 gestiftet.

Großherzogthum Hessen.

Einwohnerzahl (im Jahre 1843) 834,711.

Staatseinkünfte für die Finanzperiode von 1842 bis 1844 jährlich 7,548,554 Gulden.

Kriegs-Ministerium.

Sowohl im Wirkungskreis als der Geschäfts-Eintheilung dieser obersten Militär-Behörde (S. 445) ergab sich keine Veränderung.

Generalität.

General- und Flügel-Adjutanten, Generalquartiermeister-Stab, Pionier-Compagnie.

Die Generalität besteht gegenwärtig aus:

2 Generalen der Infanterie, Se. Königl. Hoh. der Erbgroßherzog von Hessen, Inspecteur der Infanterie und Inhaber des 1sten Infanterie-Regiments und Se. Großh. Hoh. Prinz Georg von Hessen, Inhaber des 3ten Infanterie-Regiments.

1 General der Cavallerie, Se. Großh. Hoh. Prinz Emil von Hessen, zweiter Inhaber des Garde-Chevauxlegers-Regiments.

6 Generallieutenants, darunter Se. Großh. Hoh. Prinz Carl von Hessen, Inhaber des 4ten Infanterie-Regiments.

4 Generalmajoren, darunter Se. Großh. Hoh. Prinz Alexander von Hessen.

Die Adjutantur Se. Königl. Hoh. des Großherzogs besteht etatsmäßig aus 2 General- und 2 Flügel-Adjutanten, die übrigen Adjutanten sind Offiziere à la suite.

Der Generalstab (S. 447) erhielt die Benennung Generalquartiermeister-Stab und in Folge hievon der Vorstand desselben die Benennung Generalquartiermeister.

Die dem Generalquartiermeister-Stab zugetheilte Pionier-Compagnie besteht gegenwärtig aus:

1 Hauptmann (Offizier des Generalquartiermeister-Stabes),
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
3 Feldwebel,
1 Fourier,
4 Corporale,
2 Vice-Corporale,
3 Hornisten,
12 Oberpioniere,
64 Pioniere, darunter 28 Kriegsreservisten.

Zusammen 93 Mann.

Ausserdem können 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant, oder 2 Lieutenants der Infanterie zu ihrer Vorbereitung und Instruction 2 Jahre zu den technischen Uebungen der Pionier-Compagnie commandirt werden.

Hinsichtlich der Uniformirung kömmt S. 448 und 449 zu berichtigen, daß die Galla-Uniform der Generale nur am Kragen und an den Aufschlägen, nicht aber an der Taille und an den Patten mit reicher Silber-Stickerei versehen ist.

Auch tragen sowohl die Generale als auch die Adjutanten Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs zur Galla-Uniform enge Beinkleider und Stulpstiefel mit Anschnallsporn.

Zur großen Galla sind die Hüte der Generale mit weißen Straußen-Federn besetzt.

Die Adjutanten Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs haben silberne Achselschnüre.

Die Offiziere des Generalquartiermeister-Stabes sind nicht mit Säbel sondern mit Degen bewaffnet.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Hier ist zu bemerken, daß die bisherigen Feldwebel die Benennung Oberfeldwebel, die Sergeanten dagegen die Benennung Feldwebel erhielten.

Auch wurde den Oberfeldwebeln, Oberwachtmeistern, dann den übrigen in deren Rang stehenden Unteroffizieren, wenn sie 10 Jahre hindurch dieser Rang-Classe angehört haben und bei der Voraussetzung einer vorwurfsfreien Dienstleistung, eine silberne Säbel-Troddel verliehen.

Die Trompeter der Cavallerie haben an den Epauletten weiße Franzen.

Infanterie.

Die Infanterie formirt eine Division von zwei Brigaden zu 2 Regimentern.

Der Stab der Division besteht aus:

1 Generallieutenant,
1 Adjutanten (Hauptmann),
1 Unteradjutanten (Unteroffizier).

Jede Brigade aus 2 Regimenter und der Stab einer Brigade aus:

1 Generalmajor,
1 Adjutanten (Hauptmann),
1 Stabsfourier (Unteroffizier).

Der Seite 451 und 452 angegebene Stand einer Infanterie Compagnie und eines Regiments blieb unverändert, nur ist zu bemerken, daß sich jetzt bei der 1sten Schützen-Compagnie eines jeden Regiments 2 Lieutenants, daher 1 Offizier mehr als angegeben, befinden.

Ausser den 4 Corporalen sind im Frieden bei jeder Compagnie noch 1 Vice-Corporal, dagegen nur 3 Gefreite, dann 3 bei den Flügel-Compagnien (1ste, 4te, 5te und 8te) aber 4 Spielleute.

Nach dieser Berichtigung besteht nun ein Infanterie-Regiment aus:

a) Streitbare:

4 Stabsoffizieren,
10 Hauptleuten,
24 Oberlieutenants und Lieutenants,
128 Unteroffizieren (davon sind im Frieden 30 Vice-Corporale in der Kriegs-Reserve groß beurlaubt),
40 Spielleuten (im Frieden 34),
1580 Gefreiten und Gemeinen.

Zusammen: 1786 Mann.

d) Nichtstreitbare:

6 Personen des Mittelstabes,
20 Hautboisten.

26 Mann.

Zusammen: 1812 Mann und 10 Offiziers-Pferden.

Jede Infanterie-Brigade enthält daher:

a) Streitbare:

1 Generalmajor,
8 Stabsoffiziere,
21 Hauptleute,
48 Oberlieutenants und Lieutenants,
257 Unteroffiziere,
80 Spielleute (im Frieden 68),
3160 Gefreite und Gemeine.

3575 Mann.

b) Nichtstreitbare:

12 Personen des Mittelstabes,
40 Hautboisten.

52 Mann.

Zusammen: 3627 Mann und 26 Offiziers-Pferde.

Die gesammte Infanterie, einschließlich des Divisions-Stabes, besteht aus:

a) Streitbaren:

1 Generallieutenant,
2 Generalmajoren,
16 Stabsoffizieren,
43 Hauptleuten,
96 Oberlieutenants und Lieutenants,
514 Unteroffizieren,
160 Spielleuten (im Frieden 136),
6320 Gefreiten und Gemeinen.

7153 Mann.

b) Nichtstreitbare:

24 Personen des Mittelstabes,
88 Hautboisten.

112 Mann.

Zusammen: 7265 Mann und 59 Offiziers-Pferden.

Die Uniformirung blieb unverändert.

Bei den Gewehren der gesammten Infanterie wurde die württembergische Percussions-Einrichtung, jedoch mit einigen Abänderungen eingeführt.

Ein Theil der Infanterie wird mit Büchsen, nach dem System von Wild, welches für das VIIIte Bundes-Armee-Corps angenommen wurde, bewaffnet.

Ob diese Büchsen-Schützen aber in eigenen Compagnien vereiniget, oder ob in jeder Compagnie sich einige befinden werden, steht noch in Frage.

Cavallerie.

In dem auf Seite 455 angegebenem Stand ist zu berichtigen, daß jede Escadron um 3 Vice-Corporale mit 3 Dienstpferden und 1 Trompeter mit 1 Dienstpferd vermehrt, dagegen die Zahl der Gemeinen um 4 mit 4 Dienstpferden vermindert wurde.

Die Gesammt-Stärke einer Escadron blieb daher die frühere.

Die Zahl der Gefreiten im Kriege wird auf 12 festgesetzt.

Das Regiment enthält nach diesen Berichtigungen:

a) Streitbare:

5 Stabsoffiziere,
6 Rittmeister,
19 Oberlieutenants und Lieutenants,
108 Unteroffiziere,
24 Trompeter,
1170 Gemeine, darunter 420 Kriegs-Reservisten.

1332 Mann, im Frieden mit 74 Offiziers- und 737 Dienstpferden.

b) Nichtstreitbare:

9 Personen des Mittelstabes,
6 Schwadrons-Schmiede.

Zusammen: 1347 Mann.

In der Uniformirung der Cavallerie S. 457 verändert sich nichts.

Sämmtliche Feuerwaffen sind percussionirt.

Hinsichtlich der Pferde-Rüstung ist nur zu bemerken, daß das Seite 457 erwähnte Schafsfell im Grundsitz des Sattels nicht von weißer sondern von schwarzer Farbe ist.

Artillerie.

Der Stand des Corps-Stabs blieb unverändert, dagegen ist der Stand der reitenden Artillerie gegenwärtig:

1	Hauptmann,		
1	Oberlieutenant oder Lieutenant,		
2	Wachtmeister	mit 2	Dienstpferden,
4	Corporale	„ 4	„
1	Vice-Corporal	„ 1	„
2	Trompeter	„ 2	„
2	Munitionäre	„ 2	„
10	Oberkanoniere	} „ 32	„
52	Kanoniere		

Zusammen: 76 Mann mit 4 Offiziers- und 42 Dienstpferden.

Der Stand einer Fuß-Artillerie-Compagnie ist:

1 Hauptmann,
4 Oberlieutenants oder Lieutenants *),
1 Oberfeldwebel,
5 Feldwebel,
1 Fourier,
5 Corporale,
5 Vice-Corporale,
3 Hornisten,
5 Munitionäre,
20 Oberkanoniere, } darunter 41 Kriegs-Reservisten.
116 Kanoniere, }

Zusammen 166 Mann.

Der im Frieden in eine Compagnie vereinigte Artillerie-Train besteht gegenwärtig aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Oberwachtmeister,
2 Corporale,
1 Vice-Corporal,

*) Das Artillerie-Corps hat im Ganzen 6 Oberlieutenants und und 5 Lieutenants, von diesen ist einer Adjutant, 2 sind zur Waffen-Direction als Gehilfen der Referenten commandirt, einer ist zur Train-Artillerie transferirt und ein zweiter dazu commandirt, dann einer zur reitenden Artillerie commandirt, so daß jede der 4 Compagnien 2 Oberlieutenants oder Lieutenants hat, welche Dienste in ihnen verrichten.

1 Trompeter,
276 Train-Artilleristen (darunter 92 Kriegs-Reservisten.)

Zusammen: 284 Mann, im Frieden mit 1 Offiziers-, 6 Dienst-Reit- und 50 Zugpferden.

Der Commandant obiger Compagnie ist der jüngste Hauptmann der Artillerie, demselben ist der jüngste Oberlieutenant beigegeben.

Einer der Corporale dieser Compagnie wechselt alle 2 Jahre mit einem aus der Fuß-Artillerie, außerdem sind jedes Jahr vom 1. October bis 22. Juli 2 Unteroffiziere der Fuß-Artillerie und vom 1. October bis 1. April ein Unteroffizier der reitenden Artillerie zur Train-Artillerie commandirt, um das Reiten und Fahren und den Dienst beim Train-Wesen zu erlernen.

Für den Krieg wird die Train-Artillerie in die Batterien, Reserve, den Munitions-Park ꝛc. eingetheilt.

Das Großherzogliche Artillerie-Corps mit dem Train besteht demnach gegenwärtig aus:

a) Streitbaren:

im Frieden.		im Kriege.
2	Stabsoffizieren	2 —
5	Hauptleuten	5 —
11	Oberlieutenants u. Lieutenants	12 —
48	Unteroffizieren	66 —
9	Trompeter und Hornisten .	14 —
634	Munitionären, Oberkanonieren und Kanonieren	615 —
Zusammen: 709	Mann	714 Mann.

b) Nichtstreitbaren:

3	Personen des Mittelstabes	4 —
—	Handwerker	22 —
Im Ganzen 712	Mann	740 Mann.

Der Seite 459 angegebene Bedarf an Fahrzeugen und Zugpferden auf dem Kriegsstand beträgt

für die halbe reitende Batterie	12	Fahrzeuge	mit	66	Pferden,
„ eine Fußbatterie . . .	27	„	„	140	„
„ die halbe Positions-Batterie	12	„	„	68	„
„ den Munitions-Reserve-Park	62	„	„	266	„
Zusammen:	113	Fahrzeuge	mit	540	Pferde.

Die Angaben S. 460 sind wie folgt zu berichtigen:

Sämmtliche Geschütze und die Munitions-Wagen der ersten Linie sind mit 6 Pferden, alle übrigen Wagen mit 4 Pferden bespannt.

Jeder Offizier der reitenden Artillerie bezieht zwei, jeder Hauptmann der Fuß- und Train-Artillerie aber nur eine Fourage-Ration und haben eigene Pferde.

Die Offiziere der Fuß-Artillerie werden beim Exerzieren durch ärarische Pferde beritten gemacht.

Da ein Aufsitzen der Mannschaft der Fuß-Artillerie nur selten stattfindet, so sind die Unteroffiziere derselben nicht beritten.

Auf welche Art die Unteroffiziere der Fuß-Artillerie abwechselnd bei dem Artillerie-Train im Reiten und Fahren geübt und in Behandlung und Wartung der Pferde unterrichtet werden, wurde so eben angegeben.

Ausser dem S. 461 angegebenen Personale, sind in den Artillerie-Etablissements 1 Oberzeugwart und 2 Gehilfen, dann ein Waffen-Directions-Diener angestellt.

Die Artillerie-Offiziere, welche das Ganze überwachen, wechseln zum Theil jährlich.

Uniformirung und Bewaffnung. Die Unteroffiziere und Kanoniere der Fuß-Artillerie haben nun dunkelblaue Collete mit schwarzen Kragen und Dragoner, blauen Aufschlägen, rothen Vorstoß, weiße Knöpfe; dunkelblaue Pantalons mit rothen Vorstoß, im Sommer weißleinene; dunkelblaue Spenser; graue Infanterie-Mäntel; dunkelblaue Schirmmützen; Tschakos mit Garnitur von Zinn; weißes Lederwerk.

Die Mannschaft ist mit sehr leichten percussionirten Bajonet-Gewehren und Infanterie-Säbel, die Unteroffiziere nur mit Säbel, die jedoch etwas größere Klingen haben, bewaffnet.

Die Unteroffiziere und Kanoniere der reitenden Artillerie haben dunkelblaue Collete mit einer Reihe weißer Knöpfe, blaue Aufschläge, schwarze Kragen und Dragoner, roth paßepoilirt;

dunkelblaue Pantalons mit rothen Passepoil; überdieß dunkelblaue Spenser und mit Leder besetzte Reithosen; Tschakos; Mützen wie die Fußartillerie; Reiter-Mäntel; weißes Lederwerk; Cartouche-Kasten wie die Cavallerie-Unteroffiziere, mit messingenen Kanonen auf dem Deckel; leichte Cavallerie-Säbel ohne Korb und eine Pistole.

Der Artillerie-Train ist uniformirt, bewaffnet und ausgerüstet wie die reitende Artillerie. Die Train-Artilleristen haben Reiter-Säbel mit einem messingenem Korb an weißen Kuppeln; ferner die Pistole und den Cartouche wie die reitende Artillerie.

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Mannschaft, nur sind die Kragen von Sammt; überdieß haben sie dunkelblaue Ueberröcke. Die Garnitur am Tschako ist von Silber.

Die Artillerie-Offiziere sind mit Säbel bewaffnet, deren Kuppeln von Silberborten sind.

Als Dienstzeichen haben dieselben Cartouche mit silbernem Beschläge und Bandouliere von Silberborten.

Die Pferde-Rüstung der reitenden Artillerie und der Unteroffiziere der Train-Artillerie ist wie jene der Cavallerie, jedoch ohne Schabraquen und der Sattelbock bloß mit einem schwarzen roth eingefaßten Schafspelz bedeckt.

Die Pferderüstung der Offiziere ist diesen ähnlich, nur ist das Beschläg am Zaum, Vorder- und Hinterzeug mit Silber plattirt, und der englische Sattel mit einem Löffel versehen.

Der Pferde-Rüstung ist noch beizusetzen, daß die Handpferde der Fuß-Artillerie mit Packkissen versehen sind, auf welchen der Mantelsack des Train-Artilleristen, 2 Eisentaschen und noch 2 Holftern zum Mitführen verschiedener Gegenstände untergebracht werden.

Stand des Truppen-Corps
im Frieden nach obigen Berichtigungen.

Benennung der Truppentheile.	Formiren. Regimenter u. Corps.	Bataillone.	Escadrons.	Infanterie-Compagnien.	Artillerie-Compagnien.	Pionier-Compagnien.	Mannschaft einschließlich der Kriegsreserve.	Pferde. Offiziers-	Dienst-
Generalquartiermeister-Stab und Pioniere	—	—	—	—	—	1	98	9	—
Infanterie mit den Divisions- und den 2 Brigade-Stäben . .	4	8	—	40	—	—	7265	59	—
Cavallerie	1	—	6	—	—	—	1332	74	737
Artillerie mit dem Corps-Stab	1	—	—	—	4	—	712	13	98
Summe:	6	8	6	40	4	1	9407	155	835

Hiezu kommen noch die Offiziere, Militär-Beamten und das übrige Personale des Kriegs-Ministeriums, die Garde du Corps und die übrigen Militär-Branchen.

Besondere Corps und Branchen.

Die Garde du Corps besteht aus:

1 Stabsoffizier als Commandeur,
1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberwachtmeister,
7 Wachtmeister,
2 Trompeter,
42 Gardes du Corps.

Zusammen: 56 Mann.

Das Commandement der Residenz Darmstadt S. 465 besteht gegenwärtig aus einem Generallieutenant als Commandanten, einem Platzmajor und einem Platzadjutanten.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Nach einem neuen, im Jahre 1842 erschienenen Tarife beträgt nun der jährliche Normalgehalt der Offiziere bei allen Waffengattungen:

Für einen Generallieutenant . . . . 4800 fl.
" " Generalmajor . . . . 4000 "
" " Obersten*), höherer Gehalt . . . . . 3000 "
" " " niederer " . . . . . 2700 "
" " Oberstlieutenant, höherer Gehalt . . . 2400 "
" " " niederer " . . . 2200 "
" " Major . . . . 2000 "
" " Hauptmann oder Rittmeister Ister Classe 1400 "
" " " " " IIter " 1000 "
" " Oberlieutenant . . . . 700 "
" " Lieutenant . . . . 500 "

An Fourage-Rationen beziehen der Generallieutenant 6, der Generalmajor 5.

Bei der Infanterie, der Artillerie und dem Generalstab der Oberst 3, der Oberstlieutenant und Major 2.

Die Hauptleute und Subalternoffiziere der reitenden Artillerie und des Generalquartiermeister-Stabes 2, die Hauptleute der Fuß- und Train-Artillerie 1 Ration.

Bei der Cavallerie der Oberst 4, der Oberstlieutenant und Major 3, die übrigen Offiziere je 2 Rationen.

An jährlichem Pferdegeld erhalten die Offiziere der Infanterie und Artillerie für das erste Pferd 60 fl., für jedes weitere Pferd 30 fl., die Offiziere der Cavallerie und des Generalquartiermeister-Stabes für das erste Pferd 80 fl., für jedes weitere Pferd 40 fl.

Auch der dienstälteste Hauptmann eines jeden Infanterie-Regiments bezieht 60 fl. Pferdegeld und eine Ration.

Dienstalterszulagen. Diejenigen im activen Dienst stehenden 15 Hauptleute und Rittmeister Iter Classe, 10 Hauptleute und Rittmeister IIter Classe, 15 Oberlieutenants, 15 Lieutenants und 6 Mittelstabs-Personen im Hauptmanns-Rang und 6 Mittelstabs-Personen im Lieutenants-Rang, welche am längsten als Offiziere oder Mittelstabs-Personen angestellt sind, erhalten bei der Voraussetzung, daß die Hauptleute und Rittmeister über 4 Jahre, die Subaltern-Offiziere und Mittelstabs-Personen über 6 Jahre die Gage der betreffenden Categorien

*) Es sollen die Hälfte der Obersten und Oberstlieutenants, bei der Voraussetzung, daß die Obersten 40 und die Oberstlieutenants 35 Jahre als Offiziere dienen, den höhern Gehalt beziehen.

beziehen eine Dienstalterszulage, welche für die Hauptleute oder Rittmeister und Mittelstabspersonen dieses Ranges jährlich 200 fl., für Subaltern-Offiziere und Mittelstabs-Personen dieses Ranges 100 fl. beträgt.

Die Kriegsjahre werden hiebei nicht doppelt gerechnet.

Die Dienstalters-Zulagen kommen bei der Pensionirung nur dann in Berechnung, wenn die Hauptleute und Rittmeister Ister oder IIter Classe über 30 resp. 25 Jahre, die Oberlieutenants über 20, die Lieutenants über 10 Jahre als Offiziere, sodann die Mittelstabspersonen im Hauptmanns-Rang über 30, die im Lieutenants-Rang über 20 Jahre als solche gedient haben.

Als jährliche Functions-Zulage bezieht ein General-Adjutant 600 fl., jeder Flügel-Adjutant 300 fl., der Chef des Generalquartiermeister-Stabes 200 fl., ein anderer Stabs-Offizier des Generalquartiermeister-Stabes 100 fl.

Jeder Divisions-, Brigade-, Regiments- oder Corps-Adjutant 140 fl., jeder Bataillons-Adjutant 80 fl.

Als Diener-Zulage erhält jeder Rittmeister, Hauptmann oder Subaltern-Offizier des Generalquartiermeister-Stabes, der Cavalerie und reitenden Artillerie jährlich 60 fl.

Die Gehalte der Militär-Beamten sind S. 468 angegeben, ausser der Vergütung von 60 fl. für Haltung eines Pferdes erhalten die Aerzte und Verpflegs-Offiziere der Cavallerie jährlich 96 fl. Trainsoldaten-Vergütung.

Hinsichtlich der Bezüge der Unteroffiziere und Soldaten trat keine Veränderung ein, nur muß bemerkt werden, daß der Bataillons-Tambour nach 6jähriger Dienstzeit täglich 21 kr. und nach 12jähriger Dienstzeit als solcher, 24 kr. bezieht.

Seite 470 ist in Beziehung auf die großen Montirungsstücke zu berichtigen, daß auch der Mantel zu den übergehenden Monturstücken gerechnet wird, und daß die bei Beabschiedung des Mannes noch nicht ausgetragenen Monturstücke zwar verkauft werden, der Erlöß aber der Regiments-Casse aufgerechnet werden wird.

Für das Rechnungswesen, die Geld- und Naturalien-Verwaltung sind dem Verwaltungsrath die Verpflegs-Offiziere beigegeben (S. 471) auch ist der Geldrechner für die Casse so wie der Natural-Rechner für das Magazin allein verantwortlich.

Die Verwaltung der Massa (S. 472) steht unter dem Regiments-Commando, Rechner derselben ist der erste Verpflegs-Offizier.

Pensions = Wesen.

Die für die Offiziere angegebenen Bestimmungen über die Pensionirung gelten auch für die Militär=Beamten.

Den Angaben über das Pensions=Wesen S. 473—475 ist beizufügen, daß für alle im activen Dienste stehenden verheiratheten Unteroffiziere und sonstigen Militär=Personen im Unteroffiziers=Rang (selbst im Falle ihrer Pensionirung) eine Sterbkassa=Anstalt besteht.

Jedes Mitglied zahlt zur Anstalt eine Einlage von 1 fl., sodann einen jährlichen Beitrag von 1 fl. 12 kr., welcher in Monat=Raten von dem Gehalte oder der Pension in Abzug gebracht wird.

Stirbt ein Mitglied der Anstalt, so wird an die Wittwe des Verstorbenen, oder in deren Ermanglung an die von dem Verstorbenen bei seinem Leben dazu bestimmte Person, ein Sterbgeld von 30 fl. aus der Anstalts=Kasse bezahlt.

Stirbt die Ehefrau eines Mitgliedes vor demselben, so erhält der Wittwer ein Sterbgeld von 15 fl. bezahlt.

Auch die in Civilstand übergetretenen Mitglieder können gegen einen jährlichen Beitrag von 1 fl. 30 kr. Mitglieder bleiben.

Heiraths = Cautionen.

Nachdem das Dienst = Einkommen der Hauptleute und Rittmeister der zweiten Gehalts=Klasse bedeutend verbessert wurde, so bedürfen nun auch die Heiraths=Gesuche derselben der Nachweisung eines Vermögens oder einer Rente gleich den höheren Chargen nicht mehr.

Unterm 25. Juli 1846 erschien eine neue Heiraths=Verordnung für Unteroffiziere und Soldaten, nach welcher erstere nur dann die Heiraths=Erlaubniß erhalten, wenn sie 1) wenigstens 12 Jahre im Militär gedient haben, 2) ihre Beibehaltung wünschenswerth ist und 3) wenn die Corporale und andere dieses Ranges ein Vermögen von 1000 Gulden, alle Uebrigen aber von 800 Gulden mit ihrer Verlobten nachweisen können.

Dieses Vermögen muß in Immobilien oder Capitalien bestehen, und wenigstens 4 Procent Zinsen tragen.

Wenn das Doppelte des vorgeschriebenen Vermögens nachgewiesen wird, so kann von dem Erforderniß einer 12jährigen Dienstzeit abgesehen und die Erlaubniß schon nach 6jähriger Dienstzeit ertheilt werden.

Bei einer Compagnie dürfen ausser dem Feldwebel nur 2, bei einer Schwadron ausser dem Oberwachtweister nur 3 Unteroffiziere geheirathet seyn. Ferner dürfen sich unter den Trompetern Ister und IIter Classe der Reiterei 9, unter den Trompetern der Artillerie nur 2 als verheirathet befinden. Nur wenn ein Unteroffizier wenigstens 15 Jahre gedient hat und das Doppelte des vorgeschriebenen Vermögens nachgewiesen wird, kann nach obiger Bestimmung eine Ausnahme gemacht werden.

Die bei den Feldtruppen stehenden Gefreiten, Soldaten, Tambours, Hornisten und Trompeter IIIter Classe, so wie Andere dieser Categorien, können die Heirathserlaubniß in der Regel nicht und nur bei ganz besondern Umständen erhalten; in diesem Falle aber müssen sie 1000 Gulden Caution stellen und wenigstens 12 Jahre gedient haben.

Bei Stellung einer doppelten Caution findet die bei den Corporalen gestattete Ausnahme hier ebenfalls statt.

Die Commandeure der Truppen-Abtheilungen ertheilen die Consense für die regimentirten Individuen; für alle Uebrigen das Kriegs-Ministerium, für Letztere ist übrigens auch keine Zahl vorgeschrieben.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

Eine unterm 7. Januar 1846 erschienene Verordnung „die Offiziers-Aspiranten betreffend", enthält folgende Bestimmungen.

1) Jeder Freiwillige, welcher mit der Absicht zum Offizier befördert zu werden in den Militär-Dienst treten will, muß die zur Aufnahme in die Militärschule erforderliche Vorprüfung zur Zufriedenheit bestanden und darf das 19te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

2) Diese Vorprüfung findet jährlich zweimal, im Monat März und October statt.

3) Zur ersten jener Prüfungen können auch solche junge Leute zugelassen werden, welche das 16te Lebensjahr erst zwischen März und Ende des Mai erreichen und zur zweiten Prüfung jene, die noch vor Ablauf des Octobers 16 Jahr alt werden. Der Eintritt in den Dienst kann jedoch nicht vor Zurücklegung des 16ten Lebensjahres und der Besuch der Kriegsschule erst nach dem Eintritt stattfinden.

4) Der Freiwillige hat sich mindestens 6 Wochen vor der

Prüfung bei dem Commandeur des von ihm gewählten Regiments oder Corps zu melden und folgende Nachweise mitzubringen:

a) Einwilligung der Aeltern, b) Geburtsscheine, c) Schul-Zeugnisse, d) Zeugniß von der Orts-Behörde, e) Bescheunigung, daß er bis zur Beförderung als Offizier in der Infanterie monatlich wenigstens 16 fl. Zulage zu beziehen habe und er seine erste Ausrüstung zu bestreiten vermag, bei der Reiterei, daß er auch nach der Erlangung des Offizier-Grades noch monatlich mindestens 25 fl. Zulage zu beziehen habe.

5) Findet Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit durch einen Stabs- oder Oberstabsarzt statt, deren Befundschein verschlossen dem Regiments- oder Corps-Commandeur zu übergeben ist.

6) Alle obigen Nachweisungen werden nun dem Kriegs-Ministerium eingereicht, wobei sich der Regiments- oder Corps-Commandeur mit Bestimmtheit darüber auszusprechen hat, ob der junge Mann nach Erziehung und Bildung zur Hoffnung berechtiget, daß sich derselbe zum Cadetten qualificiren dürfte.

Hierauf verfügt das Kriegs-Ministerium die Zulassung zur Vorprüfung.

7) Nach jeder der zwei erwähnten Vorprüfungen benachrichtiget die Militär-Schul-Direction die betreffenden Commandos, welche junge Leute die Prüfung bestanden haben oder nicht. Worauf die Ersteren nach Zurücklegung des 16ten Lebensjahres, vorerst auf Wiederruf als Freiwillige angenommen werden.

8) Ausser den Freiwilligen können zu der 2ten Prüfung auch die im betreffenden Jahre durch das Loos in den Dienst getretenen jungen Soldaten zugelassen werden, wenn sie die Militärschule zu besuchen wünschen, um zum Offizier befördert zu werden und wofür sie auch die obigen Nachweisungen c d und e beizubringen haben. Sie haben ihren Wunsch zu Anfang September ihrem Hauptmann oder Rittmeister erkennen zu geben, worauf so wie bei 6 verfahren wird.

9) Die Freiwilligen und jungen Militärs können, wenn sie bei der Vorprüfung nicht bestehen, innerhalb des darauffolgenden Jahres sich noch einmal einer Prüfung unterziehen. Bestehen sie auch dann nicht, so kann keine weitere Zulassung stattfinden.

10) Bei Schülern der Militärschule, deren Fleiß als mittelmäßig bezeichnet wird und dabei geringere Leistungen zeigen, cessirt der weitere Besuch der Militärschule.

11) Eben so cessirt der Besuch für diejenigen, welche 3 Semester die Schule besucht haben und nicht zum Cadetten befähigt bezeichnet worden sind.

12) Ferner cessirt der Besuch für jene, welche der in sie gesetzten Erwartung überhaupt nicht entsprechen.

13) Freiwillige können in den Fällen 10, 11 und 12 auf Verfügung des Kriegs-Ministeriums ihre Entlassung nachsuchen und erhalten, unbeschadet ihrer Pflichtigkeits-Verhältnisse.

14) In die Beurtheilungs-Liste der zum Cadett geeigneten Militärs, können nur solche aufgenommen werden, welche wenigstens vom 1. Juni des verflossenen Jahres an, im Dienst waren.

15) Die Zulage kann, wenn Eltern und Vormünder ausserhalb der Garnison wohnen, nur durch Vermittlung der Hauptleute oder Rittmeister verabfolgt werden, welche die Verwendung der Zulage überwachen.

16) Leichtsinnige Schulden im Wiederholungsfalle verursachen das Ausstreichen aus der Categorie der Offiziers-Aspirannten. Zunächst auf Hauptleute und Rittmeister beruht die Verantwortlichkeit, die jungen Leute in jeder Hinsicht zu überwachen.

17) Während des Besuches der Militär-Schule liegt obige Verpflichtung dem Brigade-Adjutanten der 2ten Infanterie-Brigade und dem Regiments-Adjutanten des Garde-Regiments-Chevauxlegers ob, wobei ihm die Strafbefugniß des Befehlshabers einer Compagnie zusteht.

18) Solche Cadetten, die 4 Semester die Militärschule besucht haben, ohne in die Beurtheilungs-Listen über die zum Offiziers-Avancement geeigneten Individuen aufgenommen worden zu seyn, verlieren das Prädicat „Cadett" und werden zum Besuche der Militärschule nicht weiter zugelassen.

Ferner ist noch zu bemerken, daß ausser den Offizieren des Generalquartiermeister-Stabes auch die Adjutanten Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs mit allen übrigen Offizieren avanciren und wieder in alle Waffengattungen eintreten können.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Das Einstehen derjenigen Excapitulanten, welche das 36ste Lebensjahr überschritten haben, wurde dergestalt beschränkt, daß die Excapitulanten vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts zu der Zeit, wo sie die durch Einstehen zu übernehmende neue Dienst-

zeit beendigen werden, nicht über 48, die Unteradjutanten, Oberwachtmeister, Oberfeldwebel und andere dieses Ranges zu derselben Zeit nicht über 51 Jahre alt seyn dürfen, unter Voraussetzung vorzüglicher Conduite und Brauchbarkeit.

Hinsichtlich der Präsentzeit der Mannschaft S. 480 und 481 ist zu berichtigen, daß die Soldaten der Infanterie, während der ersten 4 Jahre ihrer Dienstzeit, oder bis zur Versetzung in die Kriegsreserve, 18 Monate im Dienste sind.

Die Soldaten der Cavallerie aber bleiben die ersten 2 Jahre ununterbrochen im Dienste und werden dann beurlaubt.

Die Präsentzeit der Soldaten der reitenden Artillerie beträgt 29 bis 30 Monate, die der Fuß-Artillerie 18 bis 20, die der Pioniere 21 Monate.

Auch bei der Train-Artillerie ist sämmtliche Mannschaft eingeübt und zwar werden die für die Geschütze und ersten Munitions-Wagen bestimmten Leute vom 1. April bis 1. October, also 6 Monate, die übrigen je vom 1. October bis 1. Januar und vom 1. Januar bis 1. April, also je 3 Monate geübt.

Die Seite 480 erwähnten größeren Uebungen der Pontoniere des 8ten Bundes-Armee-Corps finden nicht auf dem Main sondern auf dem Rhein und dem Nekar statt.

Zur Sicherung des Pferdebedarfs für den Fall einer Mobilmachung werden alle Militärdiensttauglichen in Listen aufgezeichnet.

In diesen Listen werden nur Pferde eingetragen, welche 4 bis 10 Jahre alt, von kräftigen Körperbau, 14½ bis 16½ Fäuste hoch und von Hauptfehlern frei sind; ferner ist angegeben welche zu Reit- und wie viele zu Zug-Pferden sich eignen.

Ausgenommen von der Aufnahme in diese Listen sind nur die Pferde der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, die Militär-Dienst-Pferde, die Dienstpferde der Civil-Beamten und die Post-Pferde der Posthalter.

Militär-Budget.

Das Militär-Budget beläuft sich für die Finanz-Periode von 1845 bis 1847 jährlich auf 1,169,000 fl., ohne die Pensionen, welche für die Offiziere aus dem Staatsfonds, für die Unteroffiziere und Soldaten aber aus der Invaliden-Cassa bezahlt werden.

Die Kosten für die Gendarmerie werden aus dem Civil-Etat bestritten.

Königreich Sachsen.

Einwohnerzahl (im Jahre 1843) 1,757,800.

Staatseinkünfte: während der Finanzperiode 1846 bis 1848 beträgt das jährliche Netto-Einnahms-Budget 5,798,648 Thlr. 7 Ngr. 8 Pf.

Pferdezahl (im Jahre 1844): 84,472 Stücke, einschließlich 7649 unter 3 Jahren.

Oberste Militär-Behörden.

Kriegs-Ministerium, Generalcommando.

Im Wirkungskreise und der Geschäfts-Eintheilung dieser zwei höchsten Militär-Behörden (S. 485) ergab sich keine Veränderung.

Das General-Commando der Armee besteht gegenwärtig aus:

1 Commandirenden Generallieutenant,
1 Stabsoffizier der Infanterie,
1 Rittmeister der Reiterei,
1 Hauptmann der Artillerie.

Ferner sind dabei 1 Registrator und 3 Canzlisten angestellt.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, Adjutantur.

Die Generalität im activen Dienst besteht gegenwärtig (1846) aus:

1 General der Reiterei, Prinz Johann von Sachsen K. H.
4 Generallieutenants und
7 Generalmajoren.

An die Person Sr. Majestät des Königs sind 3 General- und 3 Flügel-Adjutanten attachirt.

Ein Rittmeister ist Adjutant Sr. K. H. des Prinzen Johann; ferner ein Major Führer des Prinzen Albert K. H.

Die **Uniformirung** und **Bewaffnung** der Generale, der General- und Flügel-Adjutanten, der im Kriegs-Ministerium und beim Generalcommando-Stab angestellten Offiziere, dann der Adjutanten der Königl. Prinzen und jene der Brigade-Adjutanten (S. 486 bis 488) blieb unverändert.

Die Kopfbedeckung besteht in Hüten mit weißen, grün unterbundenen Federbüschen und dunkelblauen Mützen mit rothem Besatze und den Namenszug des Königs in Gold.

Der Beschreibung des Reitzeugs aber ist beizusetzen: daß die Generale zur Parade goldene Unterlegtrensen führen und die Offiziere des Kriegsministeriums und des Generalcommando-Stabes zur Parade Unterlegdecken wie die Brigade-Adjutanten; zum gewöhnlichen Dienste aber Unterlegdecken ohne Tressenbesatz haben.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Auch die Offiziere der reitenden Artillerie und des Artillerie-Trains tragen gleich den Reiteroffizieren geschlagene Schuppen-Epaulette.

Die Portepee-Junker haben ausser der Tresse um den Kragen 2 Bortenlitzen nach der Farbe der Knöpfe von Gold oder Silber.

Der Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister der Artillerie eine ausgebogene goldene Tresse unterwärts um den Kragen, und in den Ecken eine goldgestickte Granate.

Die Oberfeuerwerker und Feldwebel haben 2, alle übrigen Unteroffiziere eine Tresse von Silber oder Gold, nach der Farbe der Knöpfe um den obern Rand des Tschako (Keppi).

Die statt des Grades der Gefreiten bei allen Waffengattungen eingeführten Vice-Corporale haben nur eine Borte um den Kragen, aber keine Bortenlitzen.

Bei den Unteroffizieren der Pionier- und Pontonier-Compagnie sind die Auszeichnungen von Silbertressen.

Die Oberpioniere, Oberpontoniere und Oberkanoniere haben zwei Bortenlitzen auf dem Kragen.

Alle Trompeter haben Unteroffiziers-Auszeichnung am Kragen und bei der Reiterei weißen und bei der reitenden Artillerie einen gelben Bortenbesatz auf der Brust.

Die Angaben über das Tragen der Hüte S. 489 sind dahin

zu berichtigen, daß es den Offizieren ausser Dienst erlaubt ist, dreieckige Hüte mit goldenen oder silbernen Agraffen, bei der Linien- und leichten Infanterie mit schwarzgrünem, bei den übrigen Branchen mit weißen, grün unterbundenen Federstutz zu tragen.

Infanterie.

In dem Seite 489 bis 492 angegebenen Stande der Infanterie ist folgendes zu berichtigen:

Die vier Adjutanten eines Infanterie-Regiments sind Oberlieutenants oder Lieutenants.

Die Zahl der Portepee-Junker ist unbestimmt und richtet sich nach dem Avancement, jedoch sind 3 etatsmäßig.

Der Etat der Compagnie-Aerzte beim Regiment ist zwar 12, jedoch bleiben im Frieden 3 Stellen unbesetzt.

Von den 26 Hautboisten eines Regiments sind 8 erster, 12 zweiter und 6 dritter Classe.

Statt der Gefreiten wurde bei allen Waffengattungen die gleiche Anzahl Vice-Corporale eingeführt.

Jede Compagnie besteht seit 1842 aus 127 Gemeinen; ein Regiment zählt daher 1828 Gemeine, dann mit dem Stab und den Chargen 1896 Mann.

Jedes der 3 Schützen-Bataillone hat nun 136 Jäger und besteht daher aus 714 und mit dem Stab aus 737 Mann.

Das 1ste Schützen-Bataillon hat überdieß einen Auditeur 1ster Classe und 1 Profoß, daher 739 Mann.

Zum Oberstab zählen alle Stabs-Offiziere, einschließlich der aggregirten.

Zum Mittelstab alle jene, welche nicht im Bestand der Compagnien begriffen sind, aber den Grad eines Offiziers einnehmen.

Zum Unterstab alle im Unteroffiziers-Rang stehenden Individuen.

Die gesammte Infanterie besteht gegenwärtig einschließlich der 2 Brigadestäbe aus:

274 Offizieren,
9596 Unteroffizieren, Signalisten, Tambours und Soldaten,
303 Personen des Mittel- und des Unterstabs.

Zusammen 10173 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung (S. 492 bis 494). Statt der bisherigen Tschakos erhielten die Linien-Infanterie und die Schützen-Bataillone Tschakos nach französischer Form (Keppis) von Filz mit Lederdeckel, gelber Decoration in Form einer Sonne, mit Krone, Nationalfarbe und dem Namenszug des Königs.

Löffelartige Regimentszeichen von der Farbe der Aufschlagspatten mit grünem Spiegel und gelber Compagnie-Nummer, schwarzlederne Sturmriemen durch gelbe metallne Buckeln gehalten.

Die Tschakos der Offiziere sind am Deckel mit zwei in Gold gestickten Bändern verziert; das Regiments-Zeichen ist wie das der Mannschaft, aber mit Gold eingefaßt und beim Leib-Regiment mit einer Krone, bei den Linien-Regimentern mit der Regiments-Nummer, bei den Schützen mit dem Bataillons-Nummer im Spiegel.

Die Tschakos der Jäger führen zur Unterscheidung von den Schützen ein, das grüne Mittelschild der Decoration umfassendes, weißes Jägerhorn.

Ferner ist zu berichtigen und zu ergänzen:

Bei der Garde-Division ist die Interims-Uniform der Offiziere ohne gelbe Rabatten; die Mäntel der Offiziere sind von der Farbe der Mannschafs-Mäntel, aber mit großen Kragen, (dieß gilt für alle Waffen). Auf der Mütze ist der in Silber gestickte Namenszug des Königs, wie überhaupt auf allen Offiziers-Mützen von Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe.

Zu den Pantalons werden gewöhnliche Halbstiefel getragen, und die Epaulette der Mannschaft sind von weißer Wolle.

Cavallerie.

Der Stand der Cavallerie (S. 495 und 496) blieb unverändert.

Der Rittmeister erster Classe im Stabe des Garde-Reiterregiments, ist bestimmt, im Kriege die Gendarmerie zu commandiren.

Die Zahl der Rittmeister erster oder zweiter Classe im Regiment ist nicht bestimmt, es sollen in der Brigade überhaupt 10 Rittmeister erster und 9 Rittmeister zweiter Classe angestellt seyn.

Die Zahl der wirklich vorhandenen Dienstpferde ist per Regiment 501 Stück und in der ganzen Brigade also 1503.

Die Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-

rüstung erlitt keine Veränderung, zu berichtigen ist nur daß die kornblumenblauen Oberröcke der Offiziere (S. 498) blos weiße Kragen und weißen Vorstoß haben.

Artillerie.

Der Stand der Fuß- und reitenden Artillerie an Mannschaft (S. 498—500) blieb unverändert.

Die reitende Artillerie hat im Frieden 120 Dienstpferde, wovon 8 als Offiziers-Reitpferde beim Fuß-Artillerie-Regiment commandirt sind und vom Train verpflegt werden.

Die Artillerie-Train-Brigade besteht gegenwärtig aus:

1 Hauptmann als Commandant,
1 Oberlieutenant oder Lieutenant,
1 Brigade-Cassierer,
2 Wachtmeister,
4 Unterwachtmeister,
1 Wirthschafts-Fourier,
1 Fourier,
6 Corporale,
2 Vice-Corporale,
1 Schmied,
1 Sattler,
170 Trainsoldaten.

Zusammen 190 Mann mit 102 Dienst-Pferden (im Frieden), davon sind 2 Unteroffiziere und 13 Mann mit 26 Pferden zur Bespannung von 4 Geschützen zur reitenden Artillerie commandirt.

Das Artillerie-Corps enthält mit dem Train:

61 Offiziere,
1068 Unteroffiziere, Spielleute, Kanoniere und Train-Soldaten,
32 Personen des Mittel- und Unterstabs.

Zusammen 1161 Mann mit 222 Dienstpferden (im Frieden).

Als Feldgeschütz führt die Artillerie 6 und 12 Pfd. Kanonen und 7½ Pfd. Haubitzen.

Der bestimmte Feld-Etat ist:

bei einer 6 Pfd. Fußbatterie.

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Oberfeuerwerker,
1 Compagnie-Arzt,
2 Feuerwerker,
6 Corporale,
2 Signalisten,
3 Zimmerleute, incl. 1 Wagner,
17 Oberkanonier,
62 Kanoniere, incl. der Offiziers-diener,
1 Sattler,
2 Schmiede,
1 Trainwachtmeister,
5 Train-Corporale,
61 Trainsoldaten.

169 Mann mit 10 Reit- und 112 Zugpferden, einschließlich der Reserve.

bei einer 6 Pfd. reitenden Batterie.

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Lieutenants,
1 Wachtmeister,
1 Oberfeuerwerker,
1 Compagnie-Arzt,
1 Fourier,
2 Feuerwerker,
6 Corporale,
2 Trompeter,
20 Oberkanoniere,
65 Kanoniere, incl. der Offiziersdiener,
1 Fahnenschmied,
1 Sattler,
4 Handwerkersoldaten (1 Wagner, 1 Sattler, 2 Schmiede),
1 Train-Wachtmeister,
5 Train-Corporale,
63 Trainsoldaten.

178 Mann mit 103 Dienst-Reit- und 116 Zug-Pferden einschließlich der Reserve.

Der Feldetat einer 12 Pfd. Fußbatterie ist gleich dem einer 6 Pfdr. Fußbatterie, und ändert sich nur beim Train, indem derselbe aus 1 Wachtmeister, 4 Corporale und 49 Trainsoldaten besteht; im Ganzen also aus 156 Mann mit 9 Reit- und 88 Zugpferden, incl. der Reserve.

Uniformirung und Bewaffnung. Die reitende Artillerie hat nun Collete nach dem Schnitte der Reiterei mit einer Reihe gelber Knöpfe und niedere Helme mit Raupen und Messing-Beschläg (ähnlich jener der bayerischen Artillerie).

Die Fußartillerie erhielt als Kopfbedeckung den neuen Tschako der Infanterie mit dunkelgrünem Regiments-Zeichen, rothem Spiegel und der Compagnie-Nummer.

Die Offiziere der Fuß-Artillerie tragen den Tschako mit goldenem Regimentszeichen und Stickerei in Gold, die der reitenden Artillerie den Helm.

Die reitende Artillerie hat deutsche Sättel.

Die Artillerie-Train-Brigade (S. 502) hat nun Collete mit 2 Reihen gelber Artillerieknöpfe.

Die Offiziere haben Beinkleider, Cartouche und Säbelkuppeln, wie jene der reitenden Artillerie; die Mannschaft schwarzes Rüstungs-Lederwerk, dann Helme und Säbel wie die reitende Artillerie, doch führen nur die Unteroffiziere Pistolen.

Ingenieur-Corps, Pionier- und Pontonier-Compagnie.

Das Ingenieur-Corps (S. 202) sieht einer Umgestaltung entgegen.

Die Sappeur- und Pontonier-Compagnie erhielt die Benennung Pionier- und Pontonier-Compagnie, wornach sich auch die Benennung der Chargen änderte.

Der Stand dieser Compagnie blieb unverändert, ebenso die Uniformirung. Auf dem rothen Vorstoß der Mützen haben die Pioniere Hacke und Schaufel, die Pontoniere einen Anker im rothen Tuch, die Offiziere den königlichen Namenszug in Silber.

Die 2 Sergeanten haben Röcke mit langen Schößen, dreieckige Hüte mit schwarzgrünem Federstutz, Degen mit silbernem Portepee; die übrige Mannschaft erhielt neue Tschakos wie die Infanterie mit rothem Regimentszeichen, und einer weißen Krone in grünem Spiegel.

Hauptzeughaus nebst Laboratorium, Pulvermühlen, Commissariat.

In den Angaben über diese Branchen S. 504 ist zu berichtigen, daß die Oberzeugwarte Hauptleute, Oberlieutenants oder Lieutenants sind.

Das Personale des Hauptzeughauses besteht gegenwärtig nur aus 34 Mann, da bei selbem nicht 22 sondern nur 8 Handwerksmeister angestellt sind.

Die Handwerker-Compagnie wurde aufgelößt.

Die Uniformirung blieb unverändert.

Gouvernements und Commandantschaften.

Der älteste Brigade-General versieht die Funktion als Gouverneur der Residenzstadt Dresden, und erhält jährlich 500 Thlr. Zulage.

Unter ihm steht ein Stabsoffizier als etatmäßiger Stadtcommandant und 1 Oberlieutenant oder Hauptmann als etatmäßiger Platzadjutant; ferner 1 Gouvernements-Wachtmeister, 1 Sekretär, 1 Canzlist und 1 Aufwärter.

Die Commandantschaft der Festung Königsstein besteht aus 1 Generalmajor als Commandant und 1 Stabsoffizier als Untercommandanten, dann dem Seite 506 angegebenen Personale.

Zur Bedienung der Festungsartillerie sind vom Fußartillerie-Regiment 2 Offiziere mit 56 Mann dahin commandirt.

An der Uniformirung der Commandantschafts-Offiziere wurde nichts verändert.

Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Compagnie- und Unterärzte haben Aufschläge von der Farbe des Rocks und schwarzsammtene Krägen mit rothem Vorstoß. Die Farbe der Patten richtet sich nach der der Truppenabtheilungen, mit Ausnahme der Artillerie, bei der sie roth ist. Hüte mit silbernen Cordons, silberne Tressenagraffe, kugelförmigen Regiments-Zeichen von der Farbe des Regiments mit silberner Flamme.

Die Röcke der Unterärzte sind von gleicher Farbe wie die der Oberärzte, mit 2 Reihen weißer Knöpfe und der Regimentsbezeichnung auf denselben.

Als Verzierung auf den Enden der Rockschöße führt das ärztliche Personale bei der Garde-Infanterie-Division und Artillerie in Silber gestickte Granaten, beim Garde-Reiterregiment, dem Leib-Infanterie-Regiment, der Pionier- und Pontonier-Compagnie in Silber gestickte Kronen, bei der leichten Infanterie in Silber gestickte Hörner, bei den übrigen Truppen in Silber gestickte Rosetten. Nur der Generalstabsarzt hat die Seite 507 erwähnte Patten-Verzierung.

Die Pferdeärzte haben kornblumenblaue Röcke mit dergleichen Aufschlägen, bei den Truppen zu Pferd Kragen wie an der Uniform des Regiments, bei den übrigen Parteien Kragen von der

Farbe des Rockes; Hüte mit silbernen Cordons und Regiments-Zeichen.

Die Pferdeärzte bezeichnet übrigens eine silberne Tresse um den Kragen und 3 dergleichen Litzen auf demselben.

Stand des Truppen-Corps.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.							Etatsmäßiger Stand im Frieden.	
	Regimenter.	Bataillone.	Inf.Compagn.	Eskadrons.	Artillerie. Brigaden.	Artillerie. Compagn.	Techn. Comp.	Mann.	Dienstpferde.
Infanterie: die Brigade-Stäbe	—	—	—	—	—	—	—	6	—
" Garde-Division	—	—	2	—	—	—	—	370	—
" Linien-Infanterie	4	12	48	—	—	—	—	7584	—
" Leichte Infanterie	—	3	12	—	—	—	—	2213	—
Reiterei mit dem Brigade-Stab	3	—	—	18	—	—	—	1980	1779
Artillerie: Fuß-Artillerie	1	—	—	—	3	10	—	813	—
" Reitende Artillerie	—	—	—	—	1	2	—	157	120
" Train-Brigade	—	—	—	—	1	—	—	191	102
Ingenieur-Corps, Pioniere und Pontoniere	—	—	—	—	—	—	1	146	—
Hauptzeughaus	—	—	—	—	—	—	—	34	—
Summe:	8	15	62	18	5	12	1	13474	2001 *)

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Hier ist S. 510—514 zu berichtigen und zu ergänzen:

Gehalte der Offiziere: Der commandirende General bezieht jährlich incl. der Tafelgelder und für Canzlei-Aufwand 5300 Thlr. **)

Der Brigadier der Halbbrigade leichter Infanterie 2500 Thlr.; dann 96 Thlr. Quartiergeld und täglich 4 Fourageratione.

*) Unter der Zahl der Pferde sind die Offizierspferde nicht begriffen, dagegen 288 vacant gehaltene.

**) Den Thaler zu 30 Neugroschen, à 10 Pfenninge = 1 fl. 45 kr. rhein.

Der Chef des Generalcommando=Stabs incl. des Quartiergeldes monatlich 130 Thlr. und täglich 3 Fourageratiouen.

Ein Portepee=Junker der Infanterie jährlich 120 Thlr. Gehalt.

Ein Brigade= oder Generalstabs=Adjutant erhält 2, dagegen ein Adjutant der Infanterie nur 1 Fourageration.

Das Quartiergeld eines Oberlieutenants, Lieutenants, Bataillons=Arztes und Auditeurs IIter Classe beträgt monatlich 2 Thlr. 15 Ngr.

Die Quartiergelder=Zulagen erstrecken sich in Dresden und Leipzig auf alle Offiziere und betragen:

	in Dresden Thlr.	Ngr.	Pf.	in Leipzig Thlr.	Ngr.	Pf.
für einen Obersten	2	—	—	12	—	—
" " Stabsoffizier . . .	1	7	5	9	—	—
" " Hauptmann, Auditeur IIter Classe und Regiments=Arzt	1	7	5	5	—	—
" " Adjutanten	—	2	—	6	15	—
" " Oberlieutenant, Lieutenant, Bataillonsarzt u. Auditeur IIter Classe	2	—	—	4	15	—

In Freiberg und Zwickau erhalten nur die Oberlieutenants, die Lieutenants, dann die Auditeure IIter Classe und die Bataillons=Aerzte monatlich 1 Thlr. Zulage.

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten.

Infanterie.

	Garde=Division. Ngr.	Pf.	Linien= und leichte Infanterie. Ngr.	Pf.
Ein Feldwebel bezieht . . .	10	5	9	5
" Sergeant	5	—	4	5
" Fahnenträger	—	—	4	5
" Musikdirektor oder Stabssignalist	—	—	6	5
" Waldhornist	—	—	5	5
" Hautboist Ister Classe . .	—	—	5	—*)
" " IIter " . .	—	—	3	—

*) Der erste Hautboist erhält überdieß täglich 1 Ngr. 5 Pf., der erste Waldhornist 1 Ngr. Zulage.

	Ngr.	Pf.		Ngr.	Pf.
Ein Hautboist IIIter Classe . .	—	—	. .	2	5
„ Wirthschafts-Fourier . .	7	5	. .	7	—
„ Fourier	5	5	. .	5	—
„ Profoß	—	—	. .	4	5
„ Corporal	4	5	. .	3	5
„ Oberjäger	—	—	. .	4	—
„ Vice-Corporal der Jäger oder der Garde-Division .	3	—	. .	2	5
„ Vice-Corporal od. Signalist	—	—	. .	2	5
„ Gardist oder Jäger . . .	2	5	. .	2	5
„ Zimmermann, Tambour, Gemeiner oder Schütz . .	2	5	. .	2	—
„ Oberarzt	13	5	. .	—	—
„ Compagnie-Arzt	11	5	. .	11	5 *)
„ Stabs-, Regiments- oder Bataillons-Sekretär der Linien-Infanterie . . .	—	—	. .	11	5
„ deßgleichen bei der leichten Infanterie	—	—	. .	10	—
„ Wirthschafts-Sekretär . .	16	—	. .	—	—
„ Wirthschafts-Sekretär bei der Linien-Infanterie . .	—	—	. .	20	—
„ Wirthschafts-Sekretär bei der leichten Infanterie . .	—	—	. .	18	5
„ Büchsenmacher	5	5	. .	5	5

Cavallerie.

Ein Wachtmeister	10	Ngr.	5	Pf.
„ Unterwachtmeister und Standartträger	5	„	5	„
„ Stabstrompeter	8	„	—	„
„ Wirthschafts-Fourier	7	„	—	„
„ Fourier	5	„	—	„
„ Profoß	4	„	5	„
„ Corporal	5	„	—	„

0) Der Compagnie-Arzt bezieht monatlich 1 Thlr. 10 Ngr. Bekleidungs-Geld.

Ein Trompeter	5 Ngr.	— Pf.
„ Vice-Corporal	3 „	5 „
„ Gemeiner	2 „	5 „
„ Stabs-Sekretär	11 „	5 „
„ Wirthschafts-Sekretär	20 „	— „
„ Compagnie-Arzt	11 „	5 „
„ Pferde-Arzt	15 „	— „
„ Büchsenmacher	6 „	— „
„ Sattler	5 „	— „
„ Schmied	4 „	— „

Artillerie.

	Fuß-Artillerie. Ngr.	Pf.	Reitende Artillerie. Ngr.	Pf.	Train-Brigade. Ngr.	Pf.
Ein Feldwebel oder Wachtmeister	12	—	12	—	10	5
„ Oberfeuerwerker oder Unterwachtmeister des Trains	9	—	9	—	7	—
„ Feuerwerker	7	5	7	5	—	—
„ Stabssignalist . . .	7	—	—	—	—	—
„ Brigadesignalist . . .	6	—	—	—	—	—
„ Wirthschafts-Fourier .	9	5	—	—	9	5
„ Fourier	7	5	7	5	7	5
„ Profoß	4	5	—	—	—	—
„ Corporal u. Trompeter	6	5	6	5	5	—
„ Vice-Corporal . . .	—	—	3	6	5	5
„ Signalist	2	5	—	—	—	—
„ Zimmermann . . .	2	3	—	—	—	—
„ Oberkanonier . . .	3	1	3	6	—	—
„ Kanonier	2	3	2	8	—	—
„ Trainsoldat	—	—	—	—	2	5
„ Wirthschafts-Sekretär	22	—	—	—	—	—
„ Stabs-Sekretär . .	13	5	—	—	—	—
„ Compagnie-Arzt . .	11	5	—	—	—	—
„ Sattler	5	—	5	—	5	—
„ Schmied	—	—	6	—	4	—

Der älteste Unterwachtmeister erhält monatlich 2 Thlr. Alters-Zulage.

Pionier- und Pontonier-Compagnie.

Ein Sergeant	10 Ngr.	— Pf.
„ Wirthschaftsfourier . , ...	9 „	5 „
„ Fourier	7 „	5 „
„ Corporal.	6 „	5 „
„ Oberpionier oder Pontonier . . .	4 „	3 „
„ Signalist	2 „	5 „
„ Pionier oder Pontonier	3 „	5 „
„ Compagnie-Arzt	11 „	5 „

Der älteste Sergeant erhält monatlich 2 Thlr. Alterszulage.

Jeder Löhnung Beziehende erhält täglich 1½ Pfund Brod oder 1 Ngr. Vergütung dafür, bei erhöhtem Brodpreis aber 1 Groschen 3 Pfenninge.

Hinsichtlich des Quartiergeldes jener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht in Kasernen wohnen, (S. 514) ist zu berichtigen, daß jeder Sattler, Schmied oder Regimentsschneider monatlich 2 Thlr. erhält, nämlich 1 Thlr. für das Quartier und 1 Thlr. für das Arbeitslokale.

Für die Bekleidung der Mannschaft ist ein Raten-System eingeführt; es erhalten demnach alle Unteroffiziere und Soldaten Bekleidungs-Gelder.

Dieses Bekleidungsgeld wird auf Berechnung, resp. Abzug für Kleidungsstücke gegeben; der gutgemachte Ueberschuß wird am Ende der sechsjährigen Dienstzeit dem zu Verabschiedenden baar ausbezahlt; hat derselbe dagegen bei seiner Entlassung noch Schuld, d. h. mehr Kleidungsstücke empfangen, so daß deren Werth den Betrag des sechsjährigen Bekleidungsgeldes übersteigt, so ist die Schuld von dem Abgehenden entweder durch sein Privatvermögen oder durch die zurückzulassenden und zu taxirenden Kleidungsstücke zu decken, auch kann der Verlust, wenn der Mann vermögenslos ist, dem Kleidungsfonde zugeschrieben werden.

Stirbt der Mann, so erhalten die Erben das Bekleidungsguthaben, oder dessen Nachlaß steht für die Schuld ein.

Alle Bekleidungsgelder werden monatlich berechnet, abgesehen von der Anzahl der Tage des Monats.

Jeder Mann, der 16 Tage des Monats im Dienste war, erhält das volle monatliche Bekleidungsgeld, ausserdem aber nur die Hälfte desselben.

Das halbe monatliche Bekleidungsgeld kömmt allen länger als einen halben Monat im Spital oder im Arrest befindlichen Unteroffizieren, dann allen kranken, beurlaubten und arretirten Mannschaften zu.

Das monatliche Bekleidungsgeld beträgt,

bei der Infanterie:

Für einen	Feldwebel der Garde-Division	2 Thlr.	1 Ngr.	3 Pf.
„ „	„ der leichten Infanterie	1 „	12 „	9 „
„ „	„ der Linien-Infanterie	1 „	12 „	2 „
„ „	Stabssignalisten	1 „	16 „	6 „
„ „	Premier-Hautboisten . . .	1 „	18 „	8 „
„ „	Hautboisten 1ster Classe . .	1 „	16 „	7 „
„ „	„ 2ter „ . .	1 „	15 „	9 „
„ „	„ 3ter „ . .	— „	28 „	9 „
„ „	Waldhornisten bei der leichten Infanterie	1 „	14 „	7 „
„ „	Bataillons-Tambour . . .	1 „	17 „	7 „
„ „	Wirthschafts-Fourier bei der leichten Infanterie	1 „	8 „	— „
„ „	Wirthschafts-Fourier bei der Linien-Infanterie	1 „	7 „	2 „
„ „	Compagnie-Fourier bei der Garde-Division	1 „	28 „	3 „
„ „	Compagnie-Fourier bei der Linien-Infanterie	1 „	6 „	8 „
„ „	Profos bei der leichten Infanterie	1 „	9 „	9 „
„ „	Profos bei der Linien-Infanterie	1 „	9 „	2 „
„ „	Sergeant der Garde-Division	1 „	28 „	— „
„ „	„ „ leichten Infanterie	1 „	9 „	9 „
„ „	Sergeant der Linien-Infanterie	1 „	9 „	2 „
„ „	Fahnenträger	1 „	9 „	2 „
„ „	Oberjäger der leichten Infanterie	1 „	9 „	5 „
„ „	Corporal der Garde-Division	1 „	27 „	6 „

Für einen Corporal der Linien- und leichten Infanterie	1 Thlr.		8 Ngr.		7 Pf.	
„ „ Vice-Corporal der Linien-Infanterie	1	„	—	„	7	„
„ „ Vice-Corporal der Jäger .	1	„	1	„	7	„
„ „ „ „ „ Schützen	1	„	1	„	5	„
„ „ Vice-Corporal der Garde-Division	1	„	19	„	—	„
„ „ Büchsenmacher	—	„	28	„	9	„
„ „ Tambour der Garde-Division	1	„	7	„	5	„
„ „ „ „ Linien-Infant.	—	„	27	„	—	„
„ „ Signalist der leichten Infanterie	—	„	28	„	8	„
„ „ Signalist der Linien-Infanterie	—	„	27	„	—	„
„ „ Zimmermann der leichten Infanterie	—	„	27	„	7	„
„ „ Zimmermann der Linien-Infanterie	—	„	27	„	1	„
„ „ Jäger	—	„	27	„	—	„
„ „ Schützen	—	„	26	„	8	„
„ „ Gemeinen	—	„	26	„	2	„*)

Bei der Cavallerie.

Für einen Pferdarzt	1 Thlr.		11 Ngr.		6 Pf.	
„ „ Stabstrompeter	2	„	—	„	6	„
„ „ Standartträger	1	„	9	„	5	„
„ „ Profoß	1	„	11	„	4	„
„ „ Wirthschafts-Fourier . . .	1	„	13	„	8	„
„ „ Büchsenmacher	—	„	29	„	9	„
„ „ Sattler	—	„	29	„	4	„
„ „ Wachtmeister	1	„	10	„	8	„
„ „ Unterwachtmeister	1	„	9	„	5	„
„ „ Fourier	1	„	13	„	—	„
„ „ Corporal	1	„	9	„	4	„

*) Die in der Garnison Dresden zum Dienst gegenwärtigen Hautboisten dritter Classe, Vice-Corporale, Signalisten, Tambours, Zimmerleute und Gemeinen erhalten monatlich 3 Ngr. Bekleidungszuschuß. Beim Leib-Infanterie-Regiment erhöht sich das Bekleidungsgeld monatlich bei jeder Charge um 1 bis 2 Pf.

"	"	Trompeter	1	Thlr.	12 Ngr.	3	Pf.
"	"	Vice-Corporal	1	"	3 "	5	"
"	"	Schmied	—	"	29 "	—	"
"	"	Gardist oder Reiter . . .	—	"	28 "	6	"

Ausserdem bezieht jeder in der Garnison Dresden anwesende Vice-Corporal, Gardist oder Reiter monatlich 3 Ngr. Garnisons-Zulage.

Beim Artillerie-Corps.

	Reitende-Artillerie.			Fuß-Artillerie.			Train.		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
Ein Wachtmeister . .	1	20	2	—	—	—	1	14	9
" Feldwebel . . .	—	—	—	1	16	8	—	—	—
" Oberfeuerwerker .	1	18	9	1	15	5	—	—	—
" Stabssignalist .	—	—	—	1	20	7	—	—	—
" Brigade-Signalist	—	—	—	1	18	5	—	—	—
" Unterwachtmeister	—	—	—	—	—	—	1	12	—
" Feuerwerker . .	1	13	6	1	11	3	—	—	—
" Profos	—	—	—	1	10	1	—	—	—
" Wirthschaftsfourier	1	15	9	1	11	6	1	14	4
" Compagnie-Fourier	1	15	1	1	10	8	1	13	5
" Corporal . . .	1	13	2	1	10	9	1	11	1
" Trompeter . . .	1	13	—	—	—	—	—	—	—
" Vice-Corporal . .	1	6	6	—	—	—	1	6	5
" Oberkanonier . .	1	—	6	—	28	6	—	—	—
" Schmied	—	27	3	—	—	—	—	28	7
" Sattler	—	29	4	—	—	—	—	29	2
" Signalist	—	—	—	—	28	—	—	—	—
" Zimmermann . .	—	—	—	—	29	2	—	—	—
" Gemeiner . . .	1	—	2	—	28	3	—	28	5

Ueberdieß erhält jeder in der Garnison Dresden anwesende Oberkanonier, Signalist, Zimmermann oder Gemeiner monatlich 3 Ngr. Garnisons-Zulage.

Bei der Pionier- und Pontonier-Compagnie.

Für einen		Sergeanten	1	Thlr.	16 Ngr.	8	Pf.
"	"	Wirthschafts-Fourier . . .	1	"	14 "	4	"
"	"	Compagnie-Fourier	1	"	16 "	6	"
"	"	Corporal	1	"	11 "	8	"
"	"	Ober-Pionier oder Pontonier	—	"	28 "	8	"
"	"	Signalisten	—	"	27 "	9	"
"	"	Pionier oder Pontonier . .	—	"	27 "	4	"

Jeder zum Unteroffizier Avancirende bezieht 3 Thlr. Equipirungsgeld, zur Anschaffung von Handschuh, Portepee und Brief-Tasche.

Jeder Rekrut erhält bei seinem Zugang 1 Thlr. 10 Ngr. Handgeld.

Pensions-Wesen.

Die Bestimmungen über die Versorgung dienstuntauglicher Militärpersonen S. 514 bis 519 blieben unverändert, nur hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit derjenigen Offiziere, welche seit Errichtung der neuen Militär-Bildungs-Anstalt aus derselben in die Armee eingetreten sind, oder künftig eintreten werden, ist zu bemerken, daß diesen das dem Austrittsjahr folgenden Jahr, in welchem sie sich als Portepee-Junker zum Offiziers-Stand practisch vorzubereiten haben, nicht mit in die Dienstzeit eingerechnet wird.

Für die Finanz-Periode 1846—48 ist der Militär-Pensions-Etat pro Jahr mit 218,693 Thlr. veranschlagt.

Heiraths-Cautionen.

Die Caution, welche jeder Offizier bis zum Hauptmann oder Rittmeister zweiter Classe einschließlich, der heirathen will, von seinem oder seiner Braut Vermögen stellen muß, beträgt nun 8000 Thaler.

Militär-Bildungs-Anstalten.

In den Angaben über diese Anstalten (S. 519 bis 521) ist nur Folgendes beizufügen und zu berichtigen:

Die Zahl der Eleven in der Militär-Bildungs-Anstalt wurde auf 60, jene der Volontäre auf 15 festgesetzt.

Ausländer-Volontäre haben keinen Anspruch auf Anstellung und müssen für Unterricht, Kost und Bekleidung jährlich 400 Thlr. bezahlen.

Der Aufzunehmende muß mindestens 15 und höchstens 17 Lebensjahre zählen.

Der Stabsoffizier der Anstalt soll stets von der Artillerie seyn.

Jeder der 3 Brigaden ist ein Dienstoffizier, welcher 2 Gouverneure zu Gehilfen hat, vorgesetzt, wovon einer die Wirthschaftsführung besorgt.

Den Unterricht im Exerzieren ertheilt einer der 3 Dienstoffiziere.

Bei der Aufnahme, während des Cursus alle 3 Monate und am Schlusse jedes Lehrjahres, so wie beim Austritt, finden mündliche und schriftliche Prüfungen statt.

Ausnahmsweise können Aspiranten auch gleich in eine höhere Division eintreten, sobald sie das Alter und die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Die militärischen Lehrer, welche der activen Armee nicht mehr angehören, tragen die S. 523 beschriebene Uniform.

Die Gouverneure aber die Uniform der Cadetten mit Epauletten von rothem Tuch mit weißen Halbmonden, Hüte und Degen wie die Offiziere.

Die zur Bildung guter Artillerie-Unteroffiziere beim Artillerie-Regiment bestehende Schule steht unter der Inspection eines Stabs-Offiziers, der Unterricht wird von 2 dahin commandirten Offizieren und 3 Oberfeuerwerkern oder Feuerwerkern ertheilt.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Der Veröffentlichung eines neuen Rekrutirungs-Gesetzes wird täglich entgegengesehen.

Die Reiter-Regimenter und die reitende Artillerie remontiren sich theils durch den Ankauf inländischer Pferde, theils durch Lieferungen aus dem Auslande und zwar in der Art, daß durchschnittlich jährlich 10 Procent ausgemustert werden, was jährlich circa 160 Remontepferde gibt; der Mittelpreiß beträgt für das Stück 112½ Thaler.

Der Artillerie-Train erhält seine Pferde größtentheils durch Abgaben von der Reiterei und der reitenden Artillerie, von Zeit zu Zeit aber auch frische Remonten.

Justiz-Wesen.

Die Militär-Gerichtsbarkeit wird in Disciplinarsachen, wie schon S. 528 erwähnt, entweder durch die Militär-Vorgesetzten unmittelbar nach ihrer Dienstbefugniß, oder bei Vergehen und Verbrechen, so wie in Civilsachen von den Auditeuren der Kriegsgerichte mit richtlicher Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verwaltet.

Festungen und Militär-Etablissements.

Diesen ist S. 529 noch beizusetzen: a) Die Militär-Vorraths-Anstalt im Zeughaus, mit einem General-Indentanten der Armee (Stabsoffizier), einem Inspector (Lieutenant), 1 Canzlisten, 1 Aufseher und 1 Arbeiter.

b) Die Hauptgewehr-Commission bestehend aus einem Stabsoffizier, 2 Hauptleuten und 4 Oberlieutenants oder Lieutenants, sämmtliche von der Infanterie dahin commandirt und an die Befehle des Zeughauptmanns gewiesen.

Militär-Budget.

Für jedes der Jahre 1846 bis 48 wurde das Militär-Budget auf verfassungsmäßigem Wege wie folgt festgesetzt:

	etatmäßig.			transitorisch.		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
a) Kriegs-Ministerium .	40,398	—	—	232	10	8
b) Militär-Behörden u. Adjutantur . . .	49,697	28	8	465	3	3
c) Hauptzeughaus, Laboratorium, Pulvermühle, Kriegs Commissariat	26,278	9	9	143	28	3
d) Militär-Justiz-Verwaltung	7,828	—	—	149	11	7
e) Militär Plan-Kammer	544	—	—	4	—	—
f) Militär-Medicinal-Anstalten	22,602	—	—	88	11	7
g) Militär-Bau-Etat .	19,838	—	—	4	20	—
h) Militär-Magazine	9,360	—	—	54	13	3
i) Militär-Vorraths-Anstalt	1,036	—	—	8	10	—
k) Armee-Verpflegung .	723,150	10	7	2270	20	—
l) Bekleidung und Ausrüstung der Armee .	159,216	12	2	—	—	—
m) Ergänzung der Armee	37,500	—	—	—	—	—
n) Zusammenziehung der Truppen	15,500	—	—	—	—	—
o) Casernirung und Einquartirungs-Aufwand	112,622	11	5	—	—	—

	etatmäßig. Thlr.	Ngr.	Pf.	transitorisch. Thlr.	Ngr.	Pf.
p) Militärbildungs-Anstalten	30,174	—	—	162	15	—
q) Militärstrafanstalt .	2,342	19	9	11	24	2
r) Fonds für verschiedene Nebenausgaben: Exerzierplätze, Reitbahn ꝛc.	13,712	4	5	—	—	—
s) Vergütung von Militär-Leistungen . . .	33,000	—	—	—	—	—
t) Ausserordentliche Ausgaben	20,000	—	—	—	—	—
u) Die Completirung der Waffen ist mit 95,468 Thlr. 7 Ngr. 7 Pf. veranschlagt, besonders wegen der zu bewaffnenden Reserve, doch soll diese Summe vorbehaltlich von Nachbewilligung von eben zu machenden Ersparnissen bestritten werden.						
v) Temporäre Ausgaben und Verpflegungen	15,578	29	7	—	—	—
	1,340,379	7	2	3595	18	3
	1,343,974 Thlr. 25 Ngr. 5 Pf.					

Ferner jährlich 6000 Thlr. für die Bundes-Canzlei und Bundes-Matrikular-Casse, dann 41,198⅔ Thlr. Beitrag zum Bau der Bundesfestungen, und 2830 Thlr. für das Generalcommando der Comunalgarden.

Kurfürstenthum Hessen.

Einwohnerzahl (im Jahre 1843) 732,073.
Staatseinkünfte jährlich 6,373,045 Gulden.
Pferdezahl: 44,000 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

Kriegs-Ministerium.

Die Abtheilung für die allgemeinen Armee-Angelegenheiten erhielt die Benennung Kriegs-Departement, jene für die ökonomischen Gegenstände die Benennung Militär-Dekonomie-Departement. Ausserdem wurde keine Veränderung in der Geschäfts-Eintheilung dieser obersten Behörde bekannt.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, Generalstab.

Die Generalität besteht gegenwärtig aus:

4 Generallieutenants, davon sind 2 im activen Dienste und 2, nämlich Prinz Philipp von Hessen-Philippsthal-Barchfeld und Landgraf Wilhelm von Hessen D. D. unter den Offizieren der Armee.

5 Generalmajoren, darunter 4 im activen Dienste.

Die Adjutantur Sr. Königl. Hoheit des Churprinz-Regenten besteht nun aus 1 General- und 3 Flügel-Adjutanten.

Der Generalstab enthält:

1 Chef (gegenwärtig ein Oberst),
3 Stabsoffiziere (Oberstlieutenants oder Majore),
3 Capitäns,
1 Generalstabsarzt.

Die Generalstabs-Offiziere sind zum Theil im Kriegsministerium und bei der Militär-Studien- und Examinations-Commission verwendet.

Hinsichtlich der Uniformirung dieser Branchen S. 533 ist zu berichtigen, daß die Generale silberne Epaulette mit der Gradauszeichnung und so wie alle bereits genannten Offiziere an den grauen Beinkleidern statt den Streifen nur einen rothen Vorstoß haben.

Auch die Offiziere des Generalstabs sind mit Degen bewaffnet.

Infanterie.

In dem S. 535 angegebenen Stande der Infanterie ist nur Folgendes zu berichtigen: Jede Compagnie hat nun 2 Seconde-Lieutenants (bei einer zählt der Rechnungsführer als zweiter Seconde-Lieutenant), ferner 90 Soldaten und 31 Reservisten, demnach besteht gegenwärtig jede Compagnie aus 160 Mann.

Jedes Infanterie-Regiment aber, einschließlich des Stabes, aus:

39 Offizieren,
5 Aerzten,
1274 Unteroffizieren und Soldaten.

Zusammen: 1318 Mann.

Auch bei jeder Compagnie der leichten Bataillone befinden sich nun 2 Seconde-Lieutenants (einschließlich des Rechnungsführers), dann 90 Soldaten und 32 Reservisten, zusammen 162 Mann.

Ein leichtes Bataillon enthält daher:

18 Offiziere,
3 Aerzte,
642 Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Zusammen: 663 Mann.

Die gesammte Infanterie, einschließlich des Divisions- und der 2 Brigade-Stäbe, besteht aus:

198 Offizieren,
26 Aerzten,
6383 Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten:

Zusammen: 6607 Mann.

In der Uniformirung (S. 537 und 538) sind folgende Veränderungen eingetreten:

Die Infanterie-Regimenter haben nun statt der frühern

Röcke blaue Waffenröcke nach preußischem Schnitte, mit einer Reihe Knöpfe, ponceaurothen Kragen und Aufschlägen erhalten.

Die Abzeichen der Regimenter und die Farbe der Knöpfe blieben unverändert, nur hat das 1ste Infanterie=(Leib=)Regiment nun rothe Aermelpatten mit gelben Vorstoß und das 2te Regiment (Landgraf Wilhelm von Hessen) rothe Aermelpatten mit weißem Vorstoß erhalten.

Statt des Tschakos wurde ein schwarz lakirter, lederner Helm mit Messing=Beschläg und Kokarde eingeführt, vorn an demselben befindet sich der hessische Löwe.

Das Leibgarde=Regiment, dessen Helmbeschläg von Neusilber ist, hat statt des Löwen einen Stern und ausserdem weiße, das 1ste Infanterie=(Leib)=Regiment aber schwarze Haarbüsche.

Die Jäger erhielten grüne Waffenröcke mit rothen Kragen und Aufschlägen, tombakene Knöpfe, rothen Achselklappen; Helme mit schwarzen Haarbüschen.

Die Schützen ebenfalls grüne Waffenröcke mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, grünen Aermelpatten mit rothem Vorstoß, rothen Achselklappen und gelben Knöpfen; Helme mit schwarzen Haarbüschen.

Die Mannschaft der Infanterie verlor die Kamaschen und erhielt dafür kurze Stiefel.

Die Offiziere tragen Waffenröcke wie die Mannschaft, dagegen fielen die schwarzen Oberröcke weg.

Die Pferde=Rüstung der Adjutanten ist gleich jener der Stabsoffiziere; endlich ist noch S. 538 zu berichtigen, daß die berittenen Offiziere der Schützen schwarze Streifen an den grünen Chabraquen haben.

Cavallerie.

Die Cavallerie=Brigade, aus einer Division Garde du Corps und 2 Regimentern Husaren bestehend, befehligt ein Generalmajor.

Bei der Garde du Corps S. 593 sind nun etatsmäßig 2 Stabs=Offiziere, daher enthält der Stab 10 Mann mit 11 Offiziers= und 2 Dienst=Pferden. Jede der 2 Escadrons hat jetzt 5 Trompeter, dagegen statt 62 nur 61 Reiter. Der ganze Stand der Garde du Corps ist demnach 252 Mann mit 29 Offiziers= und 150 Dienstpferden.

Die beiden Dragoner=Regimenter wurden im Jahre 1845 in Husaren=Regimenter umgeändert.

Der Stand aber blieb der S. 540 angegebene.

Die Cavallerie, einschließlich des Brigade-Stabs, besteht demnach gegenwärtig aus:

53 Offizieren,
12 Aerzten,
1159 Unteroffizieren, Trompeter und Reiter.
10 Fahnenschmieden.

Zusammen: 1234 Mann mit 145 Offiziers- und 744 Dienstpferden.

Die Uniformirung der Cavallerie änderte sich gänzlich.

Die Garde du Corps erhielt statt der Collete weiße Koller, die vorn herunter und um Kragen und Aufschläge mit rothen Borten besetzt sind, mit einer Reihe weißer Knöpfe, weißen Achselklappen, auf jede derselben eine broncene Krone.

Die Streifen an den Beinkleidern fielen weg und wurden durch einen Vorstoß ersetzt.

Die Helme sind von Tombak mit versilbertem Stern und Beschläg, dann weißen Haarbüschen.

Das 1ste (Leib-) Husaren-Regiment hat hellblaue, das 2te Husaren-Regiment dunkelblaue Pelze und Dollmanns mit weißen Schnüren und Knöpfen.

Beide Regimenter Pelz-Tschakos mit rothen Kolpaks und weißen Fangschnüren und Haarbüschen, dann das 1ste Regiment hellblaue, das 2te dunkelblaue Mützen mit rothen Streifen.

Die Offiziere haben Pelz und Dollmanns wie die Mannschaft, aber mit Schnüren von Silber und ausserdem eine Art Waffenrock (Attila) und einen Spenser mit weißen Kameelgarnschnüren besetzt; ferner beim Leib-Regiment hellblaue, beim 2ten Regiment rothe Beinkleider, ebenfalls mit weißen Schnüren versehen.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus dem Stab, 2 Fuß- und 1 reitenden Batterie, dann 1 Handwerker- und 1 Pionier-Compagnie.

Die Angaben über den Stand dieser Waffe (S. 544 und 545) sind wie folgt zu berichtigen:

Der Stab der Artillerie zählt nun:

1 Commandeur,
1 Stabsoffizier,
1 Feuerwerks-Lieutenant,
1 Adjutant (Lieutenant),
1 Rechnungsführer (Lieutenant),
1 Regimentsarzt,

2 Batterie-Wundärzte,
1 Regiments-Thierarzt,
1 Schreiber,
1 Stabstrompeter,
1 Fahnen-Schmied,
1 Regiments-Sattler,

Zusammen: 13 Mann mit 13 Offiziers- und 1 Dienst-Reit-Pferd.

Jede Fußbatterie besteht nun aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
3 Seconde-Lieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
2 Feuerwerker,
1 Capitän d'Armes,
7 Unteroffizieren,
13 Bombardieren,
10 Gefreiten,
3 Trompeter,
60 Kanonieren zur Bedienung der Geschütze,
52 Fahrkanonieren,
38 Reservisten,

Zusammen: 194 Mann mit 5 Offiziers-, 7 Dienst-Reit-, 24 Zug- und 4 Reserve-Pferden.

Der Stand der reitenden Batterie ist:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
3 Seconde-Lieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
1 Wachtmeister,
1 Portepee-Fähnrich,
2 Feuerwerker,
1 Capitän d'Armes,
7 Unteroffiziere,
13 Bombardiere,
3 Trompeter,
10 Gefreite,
60 Kanoniere zur Bedienung der Geschütze,

52 Fahrkanonieren,
38 Reservisten.

Zusammen: 194 Mann mit 11 Offiziers-, 50 Reit- und 26 Zug-Pferden.

Die Handwerker-Compagnie enthält:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
1 Seconde-Lieutenant,
1 Feldwebel,
1 Feuerwerker,
1 Capitän d'Armes,
3 Unteroffiziere,
4 Bombardiere,
4 Gefreite,
1 Trompeter,
32 Kanoniere,
12 Reservisten.

Zusammen: 62 Mann mit 3 Offiziers-Reitpferden.

Die Pionier-Compagnie besteht aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
1 Seconde-Lieutenant,
1 Feldwebel,
1 Sergeant,
1 Capitän d'Armes,
6 Unteroffizieren,
8 Gefreiten,
2 Hornisten,
47 Pionieren,
17 Reservisten.

Zusammen: 86 Mann mit 3 Offiziers-Reitpferden.

Die gesammte Artilerie ist daher stark:

26 Offiziere,
4 Aerzte,
709 Unteroffiziere, Trompeter und Kanoniere.
4 Personen des Unterstabs.

Zusammen: 743 Mann, im Frieden mit 40 Offiziers-, 69 Dienst-Reit- und 78 Zugpferden.

Jedes Geschütz ist mit 6 Pferden bespannt, die Geschütz-Commandanten und Trompeter sind beritten.

Uniformirung. Auch die Artillerie erhielt blaue Waffen-Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, schwarze Aufschläge mit Aermelpatten, schwarze Kragen, ponceaurothe Achselklappen, dann statt der Tschakos Helme mit gelbem Beschläg und schwarzen Haarbüschen.

Die Mannschaft verlor ebenfalls die Kamaschen und erhielt dafür kurze Stiefel.

Die Offiziere tragen Waffenröcke und Helme, analog jener der Mannschaft, dann Degen oder Säbel.

Seite 545 Zeile 14 von oben ist statt grüne, zu setzen blaue Chabraquen.

Uniformirung der Militär-Beamten.

Auch die Militär-Beamten verloren die Streifen an den Beinkleidern, sie wurden durch einen Vorstoß ersetzt.

Die Farbe der Kragen und Knöpfe an den Uniformen der Thierärzte ist wie jene der Truppen-Abtheilung, wozu sie gehören.

Garnisons-Compagnien.

Zur Aufnahme der Halbinvaliden bestehen nun 2 Garnisons-Compagnien mit 4 Offizieren, 90 Unteroffizieren und Soldaten.

Gendarmerie.

Die Armee-Gendarmerie erhielt die Benennung Garde-Gendarmerie.

Die Mannschaft der Land-Gendarmerie wurde bis auf 200 Mann vermehrt.

Uniformirung. Die Garde-Gendarmerie erhielt dunkelgrüne Waffenröcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, blauen Kragen und Aufschlägen nebst gelben Litzen, Helme mit einem gelben Stern und weißen Haarbüschen.

Die Land-Gendarmerie ist, was Disciplin und Bestrafung betrifft, den Kriegs-Gesetzen unterworfen, hat auch den Gerichtsstand des stehenden Heeres und wird auf die Kriegs-Artikel beeidigt.

Stand des Truppen-Corps.

Nach obigen Angaben verändert sich der Stand des Truppen-Corps wie folgt:

Benennung der Truppentheile.	Formiren.						Stand.		
	Regimenter.	Bataillone.	Infant. Comp.	Eskadrons.	Batterien.	Techn. Comp.	Mannschaft.	Pferde. Offiziers-	Pferde. Dienst-
Generalstab	—	—	—	—	—	—	7	14	—
Infant. mit dem Divisions-Stab und den 2 Brigaden-Stäben	4	10	40	—	—	—	6607	71	—
Cavallerie mit dem Brigade-Stab	2	—	—	10	—	—	1234	145	744
Artillerie	—	—	—	—	3	—	595	34	147
Pioniere und Handwerker . .	—	—	—	—	—	2	148	6	—
Garde-Gendarmerie	—	—	—	—	—	—	12	—	12
Summa:	6	10	40	10	3	2	8603	270	903

Hiezu kommen noch die Generale, die General- und Flügel-Adjutanten, die Offiziere, Beamten und das übrige Personale des Kriegs-Ministeriums und der Commandanturen, der Schweizer-Leibgarde, der Garnisons-Compagnien und des Invaliden-Corps.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Nach einer Proposition der Staatsregierung wurden auf verfassungsmäßigem Wege folgende Normalgehalte erhöht:

Für den Generallieutenant und Divisions-Commandeur auf 3500 Thlr. Gehalt und 1000 Thlr. Dienstaufwandskosten.

Für einen Generalmajor auf 2500 Thlr. Gehalt und 300 Thlr. Dienstaufwandskosten.

Für einen Obersten auf 2000 Thlr. Gehalt und 200 Thlr. Dienstaufwandskosten.

Für einen Major und Oekonomie-Director der Infanterie auf 1400 bis 1500 Thlr. Gehalt.

Für einen Major und Bataillons-Commandeur, für einen Major des Generalstabs, der Cavallerie und Artillerie auf 1500 Thlr.

Die Hauptleute IIter Classe erhielten eine Vermehrung des Quartiergeldes bis auf 96 Thlr.

Die Rittmeister IIter Classe auf 120 Thlr. und eine Erhöhung der Dienstaufwandskosten auf 120 Thlr.

Die Premier-Lieutenants als Brigade-Adjutanten erhalten eine Erhöhung der Dienstaufwandskosten bis auf 168 Thlr.

Die Premier-Lieutenants im Generalstab, die zwei Brigade-Adjutanten der Infanterie, so wie die 14 Regiments- und Bataillons-Adjutanten der Infanterie, so wie überhaupt jeder berittene Lieutenant, erhalten jährlich je 20 Thlr. an Charge-Pferde-Entschädigungs-Gelder.

Der Generalstabs-Arzt bezieht 1000 oder 1200 Thlr.

Für den General-Auditeur wurden die Gehaltsklassen von 800, 1000 oder 1200 Thlr. und für die Garnisons-Auditeure wurden fünf Gehaltsklassen zu 600, 500, 300, 200 und 150 Thaler festgesetzt.

Der Vorstand des Zeughauses wird künftig jährlich einen Gehalt von 1000 Thlr. beziehen.

Für einen Kriegsbaumeister wurden 3 Gehaltsklassen von 600, 700 und 800 Thlr. bestimmt.

Die Lehrer im Cadetten-Corps erhielten 2 Gehaltsklassen von 600 und 1000 Thlr.

Der Anfangstermin für alle diese erhöhten Gehalte wird durch das demnächstige Finanzgesetz bestimmt werden.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

Unter den 20—30 Zöglingen des Cadetten-Corps in Cassel, befinden sich mehrere Pensionäre.

Die Beförderung der Offiziere bis zum Rittmeister oder Hauptmann einschließlich, geschieht durch die verschiedenen Waffengattungen, nicht durch das ganze Armee-Corps, wie Seite 558 angegeben ist.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Hier ist S. 559 beizusetzen: Wenn politische Zustände den nahen Ausbruch eines Bundeskrieges erwarten lassen, so darf die Verabschiedung der am Schlusse ihrer Dienstzeit stehenden Mannschaft auf 6 Monate verschoben werden.

Hinsichtlich der Präsentzeit der Mannschaft ist S. 560 zu bemerken, daß die Rekruten der Infanterie schon im März eingestellt

werden und jene der Artillerie 3 Monate über die Dienststärke zählen.

Während den Wintermonaten beurlaubt die Artillerie bis auf 12 Unteroffiziere und 76 Soldaten per Batterie.

Zwischen dem Frühjahrs- und dem Herbstexerzieren findet bei der Artillerie das Scheibenschießen statt.

Die Cavallerie und Artillerie remontiren sich fast nur durch Ankauf ausländischer Pferde von Pferdehändlern mittelst Akkorde.

Die Einrichtung, daß die Lieutenants alle 5 Jahre Charge-Pferde erhielten, welche nach Ablauf dieser Zeit ihr unbeschränktes Eigenthum wurden, besteht nicht mehr, wie schon erwähnt, dagegen erhält jetzt jeder Lieutenant jährlich per Pferd 20 Thlr. Entschädigungs-Geld, wofür er sich dienstüchtig beritten zu machen hat.

Die S. 561 erwähnte Aufzeichnung der vorhandenen kriegsdiensttauglichen Pferde, um selbe bei Mobilmachung des Truppen-Corps gegen Entschädigung auszuheben, findet von Zeit zu Zeit statt.

Denjenigen, welche von dieser Maßregel ausgenommen sind, sind auch die Standesherrn beizusetzen.

Militär-Budget.

Der Bedarf der Kriegs-Verwaltung für jedes der Jahre 1843, 1844 und 1845 beträgt nach dem Finanz-Gesetze:

a) der ordinäre Etat	712,430 Thlr.
b) die Ausgaben ausser dem ständigen Etat .	73,262 „
	785,692 Thlr.

Ausserdem kommen noch unter dem Etat 62,750 Thaler an Pensionen und 6000 Thaler an Unterstützungen vor.

Die Ansätze des ordinären Etats sind:

a) General- und Flügel-Adjutanten . . .	8,180 Thaler.
b) Generalstab	10,470 „
c) Divisions- und Brigade-Stäbe	14,330 „
d) Infanterie	267,580 „
e) Cavallerie	88,770 „
f) Artillerie	42,670 „
g) Brodverpflegung	41,280 „
h) Fourage . . . . . , ...	80,570 „
i) Bekleidung	40,250 „
k) Remonte	11,590 „

l)	Kasernirungs-, Wacht- und Lazareth-Unterhaltungs-Kosten	26,610	Thaler.
m)	für Waffen, Munition, Schießübungen, Pioniere und Pionier-Uebungen	12,950	"
n)	Taggelder und Kosten der großen Uebungen	9,000	"
o)	Kriegs-Verwaltung	18,940	"
p)	Militär-Gerichts-Verwaltung	4,270	"
q)	Commandanturen und deren Dependenzen .	12,670	"
r)	Cadetten-Corps	8,530	"
s)	Invaliden-Corps	920	"
t)	Unständige Ausgaben	12,850	"
	Zusammen:	712,430	Thaler.

Orden und Ehrenzeichen.

ad 4) Das Verdienstkreuz wird an einem carmoisinrothen Bande getragen,

ad 5) Die Denk- und Ehrenmedaille für die Feldzüge 1814 und 1815 ist für Combattanten aus Metall, für Nicht-Combattanten aus Eisen.

Herzogthum Nassau.

Einwohnerzahl (Ende 1843) 412,298.
Staatseinkünfte: 2,176,956 fl. (im Jahre 1843.)
Pferdezahl (im Jahre 1842) 11,152 Stück.

General=Commando, Generalstab.

Der Geschäftskreis des General=Commandos erstreckt sich über den eigentlichen Militär=Dienst, über die Militär=Individuen und über die Administration und Comptabilität.

Nach der hieraus hervorgehenden Eintheilung werden, unter der obersten Leitung des General=Commandanten, alle Geschäfte in 3 Sectionen, der General=Adjutantur, dem Generalauditoriate und dem Kriegs=Commissariat, besorgt.

Die Angaben über den Stand des Generalstabes, S. 565 und 566 sind dahin zu berichtigen, daß die Stelle eines Chefs der Infanterie=Brigade dermalen unbesetzt und ausser einem Kriegs=Commissär noch ein Indentant der Militär=Verwaltung angestellt ist.

Die dem Generalstab untergeordnete Gendarmerie hat Sattelzeug nach ungarischer Art mit grün und rothen Chabraquen.

Infanterie.

Die Seite 557 und 568 angegebenen Etats der Infanterie sind wie folgt zu berichtigen:

Die Infanterie besteht aus 2 Regimentern, jedes aus 2 Linien= und 1 leichten Bataillon von 4 Compagnien.

Der Stab eines Regiments im Frieden aus:

1 Obersten,
1 Oberstlieutenant,
2 Majoren,
1 Regiments = Adjutant, (Lieutenant oder Oberlieutenant beritten,)
3 berittenen Bataillons=Adjutanten,
1 Auditeur (Hauptmann),
1 Regiments=Quartiermeister (Hauptmann),
1 Regiments=Arzt,
1 Bataillons=Arzt,
1 Divisions=Arzt,
3 Bataillons=Feldwebel (für jedes Bataillon 1),
1 Tambour=Major,
1 Tambour=Corporal,
1 Stabs=Hornist,
1 Musik=Direktor,
22 Hautboisten,
1 Profoß,
1 Handwerker,

Zusammen: 44 Mann. Hiezu kommen auf dem Kriegsfuß: 2 Bataillons=Aerzte, 1 Divisions=Arzt, 3 Fahnenträger, 2 Handwerker, zusammen 52 Mann.

Jede Infanterie=Compagnie besteht gegenwärtig aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
5 Sergeanten,
12 Corporalen,
6 Gefreiten,
3 Spielleuten,
171 Soldaten.

Zusammen: 202 Mann.

Die 3 Bataillone oder 12 Compagnien eines Regiments enthalten daher:

12 Hauptleute,
12 Oberlieutenants,
24 Unterlieutenants,
12 Feldwebel,
60 Sergeanten,
144 Corporale,

72 Gefreite,
36 Spielleute,
2052 Soldaten.

Zusammen: 2424 Mann.

Das ganze Regiment mit dem Stab auf dem Kriegsfuß 2465 Streitbare und 13 Nichtstreitbare, zusammen 2478 Mann, im Frieden 2461 Streitbare und 7 Nichtstreitbare, zusammen 2468 Mann.

Dieser Stand begreift das Contingent, die Kriegs-Reserve und die Ersatzmannschaft in sich.

Die Uniformirung und Bewaffnung blieb unverändert, nur die Mäntel verloren den Ueberkragen und erhielten eine Reihe gelber Knöpfe.

Die Mannschaft der Linien-Bataillone hat Schilde, jene der leichten Bataillone Hörnchen mit der Regiments-Nummer vorn auf dem Tschako.

Die berittenen Offiziere der Infanterie sind mit krummen Säbeln bewaffnet.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus dem Stab und einer Division zu 2 Compagnien.

Der Stab aus:

1 Commandanten,
1 Auditeur,
1 Quartiermeister,
1 Bataillons- oder Divisions-Arzt,
1 Pferde-Arzt,
1 Munitionär,
1 Stabstrompeter mit 1 Dienstpferd,
2 Handwerker.

Zusammen: 9 Mann.

Auf dem Kriegsfuß kommen hiezu noch 1 Bataillons- oder Divisions-Arzt, 2 Fuß-Kanoniere und 17 Handwerker, zusammen 29 Mann mit 2 Offiziers- und 4 Dienstpferden.

Stand der beiden Artillerie-Compagnien:

Erste Compagnie.	Zweite Compagnie.
1 Hauptmann,	1 Hauptmann,
2 Oberlieutenants,	3 Oberlieutenants,

3 Unterlieutenants,	2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,	1 Feldwebel,
9 Feuerwerker,	9 Feuerwerker,
13 Bombardiere,	12 Bombardiere,
11 Oberkanoniere,	11 Oberkanoniere,
1 Gefreiter,	1 Gefreiter,
3 Trompeter,	4 Trompeter,
92 Kanoniere zur Bedienung der Geschütze,	92 Kanoniere zur Bedienung der Geschütze,
62 fahrende Kanoniere.	62 fahrende Kanoniere.
Zus. 198 Mann.	Zus. 198 Mann.

Die beiden Compagnien zählen also 396 und mit dem Stab im Frieden 405, auf dem Kriegsfuß 425 Mann mit 8 Offiziers-, 20 Dienst-Reit-, 184 Zug- und 2 Pack-Pferden.

In diesem Stande ist die Kriegs-Reserve und der Cadre der Ersatzmannschaft (Depot) einbegriffen.

Vom completten Stand sind stets präsent:

1 Chef (Oberst),
1 Auditeur,
1 Quartiermeister,
1 Divisions-Arzt,
1 Thierarzt,
2 Hauptleute,
5 Oberlieutenants,
5 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
1 Munitionär,
1 Stabstrompeter,
18 Feuerwerker,
25 Bombardiere,
22 Oberkanoniere,
7 Trompeter,
2 Gefreite,
2 Handwerker,
64 Fußkanoniere,
40 fahrende Kanoniere.

Zusammen: 201 Mann worunter 6 Nichtstreitbare.

Die übrige Mannschaft ist beurlaubt.

Bei eintretender Mobilmachung des gewöhnlichen Contingents

gehören ausser den S. 570 angegebenen Geschützen zu der ausrückenden Batterie 7 Cartouchewagen, 4 Granatwagen, 1 Requisitenwagen, 1 Feldschmiede, 1 Offiziersbagagewagen, 1 Medicinkarren, also 15 Fuhrwerke.

Im Frieden werden 6 Offiziers und 17 Unteroffiziers-Reitpferde vom Staate angekauft und unterhalten, im Felde aber alle Offiziere beritten gemacht.

Besondere Corps und Branchen.

Dem S. 572 angegebenen Stand des Bagage-Trains sind 4 Wachtmeister beizusetzen.

Das Pionier-Detachement (S. 572) besteht gegenwärtig aus: 1 Offizier, — 1 Sergeanten, — 2 Corporale, — 1 Hornisten und 37 Pionieren, zusammen aus 42 Mann.

Der Offizier ist im Felde beritten.

Den Angaben über das Reserve-Bataillon (S. 573) ist beizufügen: Die Mannschaft der Reserve zerfällt in 3 Classen, welche theils für den Polizei- und Landessicherheitsdienst, theils zur Complettirung der Linie, im Falle die laufende Conscription nicht ausreicht, bestimmt sind. Die Reserve 2ter Classe ist aus den wegen geringer Gebrechen zum Liniendienst untauglichen, oder wegen häuslicher Verhältnisse davon befreiten aber zum Reservedienst verpflichteten jungen Männern vom zurückgelegten 20sten bis zum 26sten Lebensjahre gebildet.

Die Stärke des effectiven Standes richtet sich nach dem Bedürfniß an Mannschaft zum Versehen des Polizeidienstes.

Rücksichtlich der Verwendung zu diesem Dienste sind die Compagnie-Chefs und Feldwebel den Civil-Behörden untergeordnet.

In jedem der 28 Aemter des Herzogthums befindet sich ein Feldwebel.

Die gesammte Reserve ist in ihren militärischen Verhältnissen dem General-Commando untergeben, welches die militärische Ausbildung und Disciplin zu überwachen, dann für Ausrüstung, Verwaltung, Aufsicht auf die Dienstleistung ꝛc. zu sorgen hat.

Die Garnisons-Compagnie steht unter den Befehlen eines Majors, der zugleich Commandant der Feste Marxburg ist.

Die Mannschaft hat ausser der S. 573 angegebenen Uniform Mäntel, Jacken und Waffen wie die Infanterie und schwarze Pompons mit schwarzen Flammen auf den Tschakos.

Bei der Zeughaus-Verwaltung zu Wiesbaden befinden sich 6 Handwerksmeister und 30 Zeughaus-Soldaten.

Stand des Truppen-Corps.

	Im Frieden.	Auf dem Kriegsfuß.
2 Regimenter oder 6 Bataillone Infanterie	4936 Mann.	4956 Mann.
1 Division, 2 Compagnien Artillerie	405 „	425 „
Pionier-Detachement . .	42 „	42 „
Bagage-Train u. Feldbäckerei	— „	222 „
Zusammen:	5383 Mann.	5645 Mann.

Hiezu kömmt noch der Generalstab, das Reserve-Bataillon, die Garnisons-Compagnie und das Personale der Zeughaus-Verwaltung.

Verpflegung und Besoldung der Truppen.

Gehalte der Offiziere und Militär-Beamten.

Hier ist S. 574 noch beizusetzen oder zu berichtigen:

Ein Oberst erhält täglich 3 Pferde-Rationen.

Ein Kriegs-Commissär jährlich 1300 bis 1700 fl. Gehalt.

Ein Oberzeugwart ebenfalls 1300 bis 1700 fl.

Ein Regiments-Arzt bezieht den Gehalt eines Hauptmannes, ein Bataillons-Arzt den eines Oberlieutenants, ein Divisions-Arzt jenen eines Unterlieutenants.

Gehalte der Unteroffiziere und Soldaten.

Den Angaben über diesen Gegenstand S. 575 ist beizufügen:

Vom Solde der Unteroffiziere und Soldaten gehen täglich 6 kr. für die Menage ab, wofür dieselben 2 Mahlzeiten erhalten.

Bei jeder Compagnie erhalten 3 verheirathete Unteroffiziere oder Soldaten die sogenannten beweibten Rechte, die in einer jährlichen Zulage von 18 fl. per Kopf, freier Wohnung mit Holz und Licht und andern kleinen Beneficien bestehen.

Pensions-Wesen.

Dem am 3. Juni 1845 erschienenen Gesetze über die Pensionirung der Offiziere und Militär-Beamten, dann der Unteroffiziere und Soldaten theilen wir Folgendes als das Wesentlichste mit:

Nach 40 Dienstjahren kann in Friedenszeiten jeder Offizier oder Militär-Beamte seine Versetzung in den Ruhestand mit Belassung seines Characters und mit Pension verlangen.

Die Pension besteht nach 30 Dienstjahren in der Hälfte des Gehaltes, für jedes weitere Dienstjahr wird ein Vierzigtheil des Gehaltes zugesetzt, so jedoch daß die Pension den ganzen Betrag des Dienstgehaltes nicht übersteigen kann.

Ebenso wird vor dem 30sten Dienstjahre, bei erwiesener Dienstunfähigkeit, welche durch Wunden, Gebrechen oder unverschuldete Unglücksfälle entstanden ist, die Hälfte des Gehaltes als Pension bewilliget.

Offiziere, welche durch Wunden, welche sie im Kriege empfingen, untauglich zum Dienste werden, erhalten den ganzen Gehalt als Pension.

Bedarf ein Offizier, welcher durch im Feld erhaltene Wunden untauglich geworden ist, in Folge derselben fremder Hilfe, so kann, wenn sein Gehalt 1000 fl. nicht erreicht, ein Zusatz bis zu dieser Summe als Pension bewilliget werden.

Bei Berechnung der Pension bleiben die Standes-Aufwandkosten, Fouragebezüge und sonstigen Emolumente ausser Ansatz; dagegen werden Ordens- und Medaillen-Zulagen neben der Pension fortbezahlt.

Zur Prüfung und Begutachtung der Pensions-Gesuche besteht eine permanente Superarbitrirungs-Commission, bestehend aus mindestens 3 Offizieren unter dem Vorsitz eines Stabs-Offiziers und 2 Aerzten.

Ein vor dem zurückgelegten 40sten Lebensjahr in Ruhestand versetzter Offizier oder Militär-Beamte bleibt verpflichtet, mit seinem frühern Rang und Gehalt in den activen Dienst wieder einzutreten, sobald er dazu fähig erachtet und berufen wird; in gleicher Weise ist derselbe verpflichtet, eine Anstellung im Civildienste, mit welcher eine, seinem militärischen Dienstgehalt gleichkommende Besoldung verbunden ist, zu übernehmen.

Jedes Feldzugsjahr wird für 2 Dienstjahre gerechnet.

Unteroffiziere und Soldaten erhalten Pension, wenn sie durch den Dienst invalid, d. h. zum Militär-Dienst untauglich und erwerbsunfähig geworden sind, dieses mag nun durch Wunden und Gebrechen oder durch Krankheiten, welche sie sich im Dienst zugezogen haben, herbeigeführt worden seyn.

Die Pensionen sind nach Gliederverlust, Wunden, Gebrechen und dem Grade der Erwerbslosigkeit und Hilfsbedürftigkeit, in 4 Classen getheilt und nach folgendem Tarif festgesetzt.

Grad.	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe. Minimum.	IIIte Classe. Maximum.	IVte Classe.
Feldwebel, (Oberwachmeister), Regiments-Tambour Profoß, Stabs-Hornist, Stabs-Trompeter, Munitionär, Thier-Arzt, Zeugwart, Hospital-Verwalter	312	240	120	192	80
Sergeant, Feuerwerker, Wachtmeister, Bataillons-Tambour, Hautboist, Handwerksmeister des Zeughauses, Oberbäcker, Chyrurgischer Gehilfe .	300	228	114	186	70
Corporal, Bombardier oder Corporal der Feldgendarmerie, Ober-Kanonier, Trompeter, Hornist der Infanterie, Feldgendarm	294	222	111	183	60
Soldat, Handwerker der Corps, Gefreiter, Fußkanonier, fahrender Kanonier, Tambour, Krankenwärter	288	216	108	180	54

Die Invaliden 3ter Classe erhalten das im Tarif festgesetzte Minimum und für jedes Dienstjahr über 6 Dienstjahre, eine jährliche Zulage von 3 Gulden bis zum Betrage des Maximums.

Jedes Feldzugsjahr wird ebenfalls für 2 Dienstjahre gerechnet.

Die permanente Superarbitrirungs-Commission untersucht und begutachtet die Qualification zur Pensionirung und die Pensions-Summe.

Jeder Militär-Pensionist ist verpflichtet eine andere Dienststelle, zu welcher er brauchbar gefunden wird und mit welcher ein, der Militär-Pension gleichkommender oder höherer Gehalt verbunden ist, zu übernehmen.

Die Wittwen und Waisen eines verstorbenen Offiziers oder Militär-Beamten erhalten als Sterbequartal den Betrag eines dreimonatlichen Gehaltes desselben.

Nach Ablauf des Sterbequartals tritt die Pension der Wittwen und Waisen aus der Militär-Wittwen- und Waisenkasse ein.

Diese Kasse besteht aus Beiträgen sämmtlicher Offiziere und aus besondern Antritts-Geldern jener Offiziere, welche heirathen.

Diese Beiträge belaufen sich für Verheirathete auf 2 kr. vom Gulden oder $3\frac{1}{2}$ pCt., für Unverheirathete auf 1 kr. vom Gulden oder $1\frac{2}{3}$ pCt. Das Antritts-Geld beträgt $\frac{1}{12}$tel des Gehaltes.

Die jährliche Pension einer Wittwe beträgt den dritten Theil der Pension des Mannes.

Die Pension einer Waise, bei Knaben bis zum 21sten, bei Mädchen bis zum 18ten Lebensjahre, beträgt den sechsten Theil der Pension des Vaters.

Auch die Wittwen und Waisen der Unteroffiziere und Soldaten, welche die beweibten Rechte hatten, erhalten als Sterbequartal den Betrag eines dreimonatlichen Soldes und die Emolumente ihres Mannes oder Vaters.

Nach Ablauf des Sterbequartals tritt die Pension ein.

Auch für diese Wittwen und Waisen besteht eine ähnliche Wittwen- und Waisenkasse, welche durch eine Commission, zusammengesetzt aus einem Hauptmann als Director, 2 Unteroffiziren der Linie als Sekretär und Rechner, dann einem Unteroffizier der Artillerie als Controlleur verwaltet wird.

Die Kasse ist aus regelmäßigen Beiträgen der verheiratheten Unteroffiziere gebildet.

Militär-Bildungs-Anstalten.

Die Angaben über die Militär-Bildungs-Anstalt zu Wiesbaden S. 577 sind wie folgt zu ergänzen.

Die Zahl der Cadetten wird nach Bedürfniß festgesetzt, sie bilden die sogenannte Lehrcompagnie, welche unter dem Commando eines eigens dazu bestimmten Offiziers der Infanterie, der Schuldirection untergeordnet ist.

Das jährliche Kostgeld der Cadetten beträgt für Inländer 300, für Ausländer 400 fl.

Nach zurückgelegtem Lehrcurs treten die Cadetten in die Truppen-Abtheilungen, worauf sie nach wohlbestandenem Examen Sr. Hoh. dem Herzog zum Offizier in Vorschlag gebracht werden können.

Die Subaltern-Offiziere avanciren im Regiment oder Corps nach dem Dienstalter, jedoch so, daß von je 3 Beförderungen in einem Grade, die dritte dem Aeltesten in der Brigade zufällt.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Das Truppen-Corps ergänzt sich durch freiwilligen Zugang oder durch Aushebung von Militär-Dienstpflichtigen.

Vom Jahre 1846 an trat ein neues Conscriptions-Gesetz in Vollzug, nach welchem jeder Nassauer, mit Ausnahme der Standesherrn und ihrer Familien, vom 20sten bis zum 26sten Lebensjahre, zum Militär-Dienst verpflichtet ist, insoferne nicht körperliche Gebrechen oder Unwürdigkeit wegen Verbrechen, zum persönlichen Militärdienst unfähig machen oder das Gesetz eine bedingte Befreiung wegen Familien-Verhältnissen begründet.

Den Conscriptions-Pflichtigen, welche während ihrer Militär-Dienstpflicht ihre wissenschaftliche Ausbildung auf Academien fortzusetzen wünschen, und sich über ihre wissenschaftliche Fortschritte und gute Aufführung ausweisen können, wird die Begünstigung gestattet, daß sie, sobald sie innerhalb einer einmaligen Exerzierzeit eingeübt sind, für die übrige Dienstzeit in so weit beurlaubt werden sollen, als nicht etwa die Versetzung des Militärs auf den Kriegsfuß, oder die von der Bundes-Versammlung angeordneten General-Inspectionen ihre Einberufung nöthig machen.

Die Wahl der zum Dienst nöthigen Mannschaft geschieht durch das Loos.

Ein eigener Rekrutirungs-Rath, aus einem Mitglied der Landes-Regierung als Vorstand, einem Offizier, dem Beamten des treffenden Bezirks nebst den beigegebenen Aerzten bestehend, besorgt die Musterung und Loosung in den Amtsbezirken.

Bei Reklamationen entscheidet die Landes-Regierung in letzter Instanz.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, Nummerntausch und Stellvertretung, letzteres jedoch nur mit zweckmäßigen Modificationen, ist gestattet.

Zu Einstehern sollen vorzugsweise nur gut gediente Unteroffiziere und Soldaten genommen werden.

Sollte die laufende Conscriptions-Classe zum Ersatze nicht ausreichen, so kann auf die vorhergehenden Classen bis zum 30sten Lebensjahre zurückgegriffen werden.

Nach vollendeter Dienstzeit bleiben die Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten aller Waffen bis zum zurückgelegten 30sten Lebensjahre kriegsdienstpflichtig.

Die nicht im Militär dienenden Conscriptions-Pflichtigen werden im Frieden nach zurückgelegtem 26sten Lebensjahre von der Verpflichtung zum Militärdienste entbunden.

Im Kriege findet in der Regel keine Entlassung statt und auch die Dienstverpflichtung der ältern Classen dauert bis zum eintretenden Frieden fort.

Jenen Freiwilligen, welche vor dem 18ten Lebensjahre zugehen dürfen, gilt die Dienstzeit erst vom zurückgelegten 18ten Lebensjahre an.

Die Mannschaft der Infanterie ist die ersten 18 Monate ihrer Dienstzeit, die Mannschaft der Artillerie die ersten zwei Jahre unausgesetzt zum Dienste präsent, die vier folgenden Jahre, aber mit Ausnahme der Herbstübungen, beurlaubt.

Im Allgemeinen wird die Infanterie nach dem churhessischen Reglement ausgebildet.

Die Artillerie richtet sich nach dem englischen Muster.

Beide Waffen, vorzüglich auch die Artillerie, stehen auf einer hohen Stufe der Ausbildung.

Auf Militär-Gymnastik, Laufen, Springen, Schwimmen, Bajonetfechten, Zielschießen wird viele Zeit und Mühe verwendet.

Die Artillerie fährt und manöverirt mit Gewandtheit und beweißt im Schießen große Fertigkeit.

Alljährlich im Herbst concentrirt sich das Truppen-Corps zu einigen Feldmanövern und zur Revue.

Die Pferde der Artillerie und Armee-Gendarmerie werden im Inlande angekauft und mit 20 — 25 Louisd'or per Stück bezahlt.

Militär-Budget.

Für das Jahr 1843 betrug der Bedarf für das Militär 623,246 Gulden.

Orden und Ehrenzeichen.

ad 1) Die Verdienst-Medaille wird an einem gelben Band mit schwarzen Seitenstreifen, gelb eingefaßt, getragen.

Als Ergänzung ist beizusetzen:

3) Die goldene oder silberne Civilverdienst-Medaille an einem dunkelblauen Band mit orangfarbenen Streifen.

4) Die Waterloo-Medaille für jene Militärs, welche in dieser Schlacht gefochten, 1815 gestiftet, an einem dunkelblauen Band mit orangefarbener Einfassung.

Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg.

Das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg bilden Bestandtheile des Königreichs der Niederlande, gehören aber mit einem Flächenraum von 86 Quadratmeilen und 374,327 Einwohnern zum Deutschen Bunde.

Die Staatseinkünfte betragen 1,800,000 Gulden.

Matrikelmäßig haben diese Länder 2536 Mann zum Bundesheer zu stellen, nämlich 1966 Infanterie, 362 Cavallerie, 183 Artillerie mit 6 Geschützen und 25 Pioniere als Haupt-Contingent, dann 1278 Mann: 990 Mann Infanterie, 183 Cavallerie, und 105 Artillerie mit 3 Geschützen an Ersatzmannschaft und als Reserve.

Um diesen Bestimmungen zu entsprechen, erschienen in den Jahren 1842 und 1843 folgende Formationen.

Das Großherzoglich Luxemburgische Contingent bildete ein Jäger-Bataillon zu 6 Compagnien, eine Eskadron Jäger zu Pferd und eine Compagnie Artillerie.

Das Herzoglich Limburgische Contingent ein Bataillon Infanterie zu 6 Compagnien, (wozu das 2. Bataillon des 7. Königl. Niederländischen Infanterie-Regiments bestimmt war), eine Eskadron Jäger zu Pferd, und eine Compagnie Artillerie.

Durch gütige Mittheilung schätzbarer Notizen in Stand gesetzt, eine genaue Darstellung dieser Contingente zu liefern, lag dieselbe schon zum Druck bereit, als die folgenden neuesten Be-

stimmungen erschienen, durch welche die Formation dieser Contingente abermals eine gänzliche Umänderung erleiden muß.

Aus diesem Grunde unterblieb auch der Druck jener Darstellung, und wir theilen daher unsern Lesern nur mit, was wir von diesen neuesten Bestimmungen erfahren konnten und fügen dagegen eine übersichtliche Darstellung der Königl. Niederländischen Land= und Seemacht bei.

Es soll nämlich für die Zukunft das Großherzoglich Luxemburgische Contingent ausschließend nur aus der zum Bundesheere zu stellenden Infanterie, das Herzoglich Limburgische Contingent aber aus der zu stellenden Cavallerie, Artillerie und den Pionieren bestehen.

Ersteres 1602 Mann Infanterie (einschließlich 80 Jäger) oder 1 Procent der Bevölkerung, bildend, wird obwohl noch immer zum IX. Bundes=Armee=Corps zählend, ausschließend nur zur Kriegs=Besatzung der Bundesfestung Luxemburg verwendet werden. Hinsichtlich der Verwendung der Reserve dieses Contingents (534 Mann Infanterie) werden die weiteren Bestimmungen folgen.

Das Limburgische Hauptcontingent aber, aus 597 Mann Cavallerie, Artillerie und Pionieren bestehend, gehört dagegen von nun an zu den Feldtruppen der 2ten Division des IX. Armee=Corps und wird für den Fall, daß auch die Bundes=Reserve mobil gemacht wird, ein ganzes Cavallerie=Regiment von 449 Pferden und eine Batterie von 8 Geschütze formiren.

Die Besoldung und Verpflegung der Truppen, das Pensions= und Invalidenwesen, die Ergänzung des Heeres, Dienstzeit, Remontirung ꝛc. dieser Contingente sind, in so ferne sie nicht durch die neuesten Bestimmungen ebenfalls Veränderungen erleiden werden, aus der nun folgenden übersichtlichen Darstellung des Königl. Niederländischen Heeres zu entnehmen.

Königreich der Niederlande.

Der Flächenraum des Königreiches, ohne seine großen außereuropäischen Besitzungen, beträgt 605 [20] Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 2,983,753 Einwohner.

Die Staats=Einkünfte betrugen im Jahre 1845 54,446,000 Gulden.

Die Besitzungen in Asien haben ein Areal von 3699 Quadrat=

Meilen, mit circa 7 Millionen Einwohnern, jene in Afrika auf 131 Quadratmeilen 15,000 und in Amerika auf 505 Quadratmeilen 83,000 Einwohner.

Die Streitkräfte dieses Königreiches zerfallen in 3 Hauptbestandtheile:

I. Die Landmacht in Europa,

II. Die Landmacht im Niederländischen Indien,

III. Die Seemacht.

I. Landmacht in Europa.

Die Landmacht in Europa besteht wieder:

a) Aus dem eigentlichen Heere.

b) Aus der Landwehr (Schutterij).

A. Heer.

Oberbefehl, Armee-Verwaltung, Stab der Armee.

Se. Majestät der König führt den Oberbefehl der Armee n eigener Person.

Die Armee-Verwaltung ruht in den Händen eines Kriegs-Ministers, durch den der König seine Befehle an die Armee gelangen läßt.

Die Geschäfte des Kriegs-Ministeriums werden in folgenden 5 Abtheilungen bearbeitet: 1) Secretariat, 2) Abtheilung für die Personal-Angelegenheiten, 3) für die Artillerie, 4) für das Genie-Wesen, 5) für die Administration.

Außerdem giebt es noch ein Cabinet für geheime Angelegenheiten.

Stab der Armee. Denselben bilden sämmtliche Generale und Obersten der Armee.

Die Generalität bestund 1845 aus 3 Feldmarschällen, nämlich Se. Maj. den König, den Prinzen Gustav der Niederlande K. H., und den Herzog von Wellington. Ferner aus:

1 General der Infanterie (nicht activ), 5 activen General-Lieutenants, 9 activen General-Majoren, ferner aus 6 General-Lieutenants und 3 General-Majoren, welche theils auf unbestimmte

Zeit Urlaub haben, theils Ordens=Kanzler, Staatsminister, Mitglieder des obersten Militär=Gerichts=Hofes u. s. w. sind, endlich aus 4 General=Lieutenants und 1 General=Major in Nicht=Activität.

Militärhaus des Königs, Generalstab, Provinzial- und Platz=Commandos.

Das Militärhaus Sr. Maj. des Königs besteht aus 3 dienstthuenden Adjutanten, 6 Ordonanzoffizieren und 25 außerordentlichen (Titular=) Adjutanten (zum Theil Generale und Stabsoffiziere).

Die Adjutantur der Königlichen Prinzen.

Der Generalstab besteht aus 1 General=Major als Chef, — — 1 Obersten als Direktor der Rekognoszirungen, 3 Oberstlieutenants, — 3 Majore, — 9 Capitäns, 3 erster, 3 zweiter und 3 dritter Classe, — 6 erste Lieutenants.

Das Königreich ist in 10 Provinzial=Commandos eingetheilt. An der Spitze dieser Commandos stehen ebenso viele Generale (welche aber zugleich Divisions=, Brigade= oder Regiments=Commandanten sind). Jeder Provinzial=Commandant hat als solcher einen Adjutanten, in der Regel einen Major oder Oberstlieutenant.

Die Zahl der Platz=Commandanten ist auf 4 erster und 4 zweiter Classe festgesetzt (sämmtlich Obersten).

Die Zahl der Platz=Majore beträgt 4 erster Classe (Stabsoffiziere), 5 zweiter Classe (Capitäns) und 16 dritter Classe (Capitäns oder Lieutenants).

Infanterie.

Die Infanterie besteht aus einem Eliten=Regiment, 8 Linien=Regimentern und einem Bataillon Colonial=Werbdepot.

Das Eliten=Regiment hat 4 Bataillone (das 1ste und 2te sind Grenadiere, das 3te und 4te Jäger).

Jedes Bataillon zu 4 Compagnien.

Das Offiziers=Corps dieses Regiments besteht aus:

a) Stab: 1 Oberst und Regiments=Commandant, — 1 Oberstlieutenant, — 3 Majore, Bataillons=Commandanten, — 1 Capitän, Regiments=Adjutant, — 4 Lieutenants, 2 erster und 2 zweiter Classe, Bataillons=Adjutanten, — 1 Capitän=Quartiermeister, — 4 Lieutenants, 2 erster, 2 zweiter Classe, Quartiermeister, — 1 Be=

kleidungs-Offizier und die nöthige Anzahl von Aerzten (diese sind jedoch nicht regimentirt, sondern werden den Truppen nach Bedarf zugetheilt).

b) Bei den 16 Compagnien: 16 Capitäns, 8 erster, 8 zweiter Classe, — 24 erste Lieutenants, — 24 zweite Lieutenants.

Ueber die Stärke der Compagnien und Regimenter fehlen zwar neuere Mittheilungen; nach zuverlässigen Nachrichten sind aber die Etats an Unteroffizieren und Soldaten dieselben geblieben, wie sie vor den Reductionen im Jahre 1843 bestimmt waren.

Eine Compagnie des Grenadier- und Jäger-Regiments besteht demnach aus: 1 Sergeantmajor, — 6 Sergeanten, — 1 Fourier, — 8 Corporale, — 4 Spielleute, — 85 Soldaten als ständiger Dienststand, und 120 Milizen für den Uebungs-, resp. Kriegsstand.

Das Eliten-Regiment enthält daher 80 Offiziere und 3600 Unteroffiziere und Soldaten, wozu noch die Personen des Stabs im Unteroffiziers-Range und die Handwerker kommen.

Jedes Linien-Infanterie-Regiment hat 4 Feld-Bataillone zu 4 Compagnien, und 1 Depot-Bataillon zu 3 Compagnien.

Das Offiziers-Corps eines Linien-Regiments besteht aus:

a) Beim Stab: 1 Oberst, Regiments-Commandanten, — 1 Oberstlieutenant, — 4 Majore, Bataillons-Commandanten, — 1 Capitän-Adjutant, — 5 Lieutenants, 2 erster, 3 zweiter Classe, Bataillons-Adjutanten, — 1 erster Lieutenants zu speciellen Dienstleistungen, — 1 Capitän-Quartiermeister, — 5 Lieutenants, 2 erster, 3 zweiter Classe, Quartiermeister, — 1 Bekleidungs-Offizier und die nöthigen Aerzte.

b) Bei den 19 Compagnien: 19 Capitäns, 6 erster, 6 zweiter, 7 dritter Classe, — 28 erste Lieutenants, — 29 zweite Lieutenants.

Jede Compagnie eines Feld-Bataillons besteht aus 1 Sergeantmajor, — 4 Sergeanten, — 1 Fourier, — 8 Corporale, — 4 Tamboure, (eine Flanken-Compagnie hat statt deren 4 Hornisten) — 60 Soldaten (Freiwillige) — als ständigen Dienststand, dann aus 144 Milizen für die Kriegsstärke.

Die Compagnie eines Depot oder Reserve-Bataillons hat 2 Sergeanten mehr, aber 20 Freiwillige weniger und an Milizen im Ganzen 274 Mann.

Jedes Linien-Infanterie-Regiment zählt daher 96 Offiziere und 4454 Unteroffiziere und Soldaten.

Ausserdem besteht noch ein Bataillon Colonial-Werb-Depot zu 4 Compagnien, welches die Anwerbung und Ausbildung der für den Dienst in den überseeischen Besitzungen bestimmten Mannschaft besorgt, mit: 1 Stabsoffizier als Commandanten, — 1 ersten Lieutenant-Adjutant, — 1 Capitän-Quartiermeister, — 1 Bekleidungs-Offizier, — 4 Capitäns, — 4 erste Lieutenants, — 4 zweite Lieutenants.

Die gesammte Infanterie in 45 Bataillone enthält 858 Offiziere und 39,232 Unteroffiziere und Soldaten, wozu noch die Unteroffiziere und Handwerker des Stabs kommen.

Die Infanterie unter einem General-Inspecteur ist in 2 Divisionen zu je 2 Brigaden, jede Brigade zu 2 Linien-Regimenter eingetheilt.

Das Regiment Grenadiere und Jäger bildet mit dem in Haag garnisonirenden Cavallerie-Regiment und einer reitenden Batterie eine Reserve-Brigade.

Dem General-Inspecteur ist ein Oberstlieutenant des General-Stabs als Chef des Stabes und ein Major als persönlicher Adjutant beigegeben.

Die Divisionen werden von General-Lieutenants, die Brigaden von General-Majoren commandirt. Jedem der erstern ist ein Stabsoffizier des Generalstabes als Chef des Divisions-Stabes — 1 Capitän oder Lieutenant als Adjunkt des Vorigen und 1 Capitän als persönlicher Adjutant, jedem General-Major ist 1 Major oder Capitän des General-Stabes als Chef des Brigade-Stabes und 1 Capitän oder Lieutenant als Adjutant beigegeben.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus 3 Regimentern Dragoner zu 5 Eskadrons und 2 Regimenter Lanciers zu 4 Eskadrons, dann 1 Eskadron Jäger zu Pferd für das Limburger-Contingent.

Der Etat eines Dragoner-Regiments ist:

a) beim Stab: 1 Oberst, Commandant, — 1 Oberstlieutenant, 1 Major, — 1 erster Lieutenant-Adjutant, — 1 zweiter Lieutenant-Adjutant, — 1 zweiter Lieutenant, Bereiter, — 1 Capitän-Quartiermeister, — 1 erster Lieutenant-Quartiermeister, — 1 Bekleidungs-Offizier, — die erforderlichen Aerzte, — 1 Pferdearzt mit 1 Adjuncten, — 1 Adjutant-Unteroffizier, — 1 Standartträger, — 3 Regiments-Schreiber, — 1 Unterbereiter, — 1 Stabs-Trompeter,

dann 1 Schneider, — 1 Sattler, — 1 Stiefelmachermeister und 1 Schwertfeger, diese letztern 4 unberitten.

b) bei den 5 Eskadrons: 5 Rittmeister, 3 erster, 2 zweiter Classe, — 10 erste Lieutenants, — 10 zweite Lieutenants.

Jede Eskadron hat an Unteroffizieren, Soldaten und Dienst-Pferden: 1 Oberwachtmeister, — 8 Wachtmeister, — 2 Fouriere, 12 Corporale, — 4 Trompeter, — 2 Hufschmiede und 112 Gemeine mit 129 Dienstpferden als permanenten Dienststand, dann 50 Milizen für die Uebungs- und Kriegsstärke, zusammen 191 Mann.

Ein Dragoner-Regiment besteht demnach aus 34 Offizieren und 968 Unteroffizieren und Soldaten = 989 Mann mit 629 Dienstpferden.

Der Etat des Stabs und einer Eskadron bei einem Lancier-Regiment ist dem eines Dragoner-Regiments ganz gleich.

Ein Lancier-Regiment zählt demnach in 4 Eskadrons 29 Offiziere, 777 Unteroffiziere und Soldaten = 806 Mann mit 520 Dienstpferden.

Der Etat der Eskadron Jäger zu Pferd des Limburger-Contingents ist gleich dem einer Dragoner-Eskadron.

Die gesammte Cavallerie besteht also aus 4840 Mann mit 3050 Dienstpferden.

Bei der Cavallerie besteht unter dem General-Inspecteur, welchem ein Capitän des General-Stabes als Chef und 1 Major als persönlicher Adjutant beigegeben ist, nur noch ein Brigade-Commando, welchem die 4 (ausser der Residenz garnisonirenden Regiment untergeordnet sind, das in Haag garnisonirende Cavallerie-Regiment gehört, wie schon erwähnt, zur Reserve-Brigade.

Dem General-Major und Brigadier ist ein Oberstlieutenant als Chef des Stabes, ein Capitän des Generalstabes als Adjunct des Chefs und ein Lieutenant als persönlicher Adjutant beigegeben.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus dem Stab der Artillerie, 2 Regimentern Feld- und Festungs-Artillerie, 1 Regiment Festungs- und 1 Regiment reitender Artillerie, dann 1 Pontonier-Corps und 1 Compagnie Artillerie-Handwerker.

Der Stab der Artillerie besteht aus einem General-lieutenant als Chef der Artillerie mit 2 Capitäns, nämlich einem Chef des Stabes und 1 Adjutanten.

Das Königreich ist in 2 Artillerie-Directionen eingetheilt, jeder derselben ist ein Generalmajor oder Oberst, mit 1 Lieutenant als Adjutant vorgesetzt.

Jedes Feld- und Festungs-Artillerie-Regiment besteht aus 4 Feld- und 10 Festungs-Artillerie-Compagnien.

Das Festungs-Artillerie-Regiment aus 13 Compagnien Artillerie und 2 Compagnien Artillerie-Train.

Das Regiment reitender Artillerie aus 5 Compagnien.

Der Etat eines Feld- und Festungs-Artillerie-Regiments ist:

a) Stab: 1 Oberst, — 1 Oberstlieutenant, — 3 Majore, — 1 Capitän dritter Classe, — 1 Capitän dritter Classe und 1 erster Lieutenant-Instructeurs, — 1 Capitän dritter Classe-Adjutant, — 1 erster Lieutenant-Adjutant, — 1 Capitän-Quartiermeister, — 1 erster Lieutenant-Quartiermeister, — 1 zweiter Lieutenant-Quartiermeister, — 1 Bekleidungsoffizier und die erforderliche Anzahl von Aerzten; ferner 1 Pferdearzt, — 4 Adjutant-Unteroffiziere, wovon 1 beritten, — 3 Regimentsschreiber, — 4 Feuerwerker (Sergeantmajore), — 1 Stabstrompeter, — 3 Oberhandwerker, — 2 Schmiede, — 2 Sattler.

Die 4 Compagnien Feld-Artillerie eines jeden der 2 ersten Artillerie-Regimenter enthalten 4 Capitäns erster Classe, — 8 erste Lieutenants, — 8 zweite Lieutenants, sämmtliche mit je 1 Pferd, 4 Sergeantmajors, — 32 Sergeanten, — 4 Fouriere, — 32 Corporale, — 32 Bombardiere, — 8 Trompeter, — 4 Zimmerleute, — 4 Wagenmacher, — 4 Schmiede, — 32 Kanoniere erster Classe, 128 Kanoniere zweiter Classe, — 32 Stückreiter (fahrende Kanoniere erster Classe) und 44 fahrende Kanoniere zweiter Classe als ständiger Dienststand; ferner 24 Dienstreit- und 104 Zug-Pferde, zur Bespannung von 2 Batterien und zur Berittenmachung der geschützführenden Unteroffiziere und der Trompeter.

An Milizen erhalten diese 4 Compagnien jährlich 24 Kanoniere und 64 Stückreiter auf 6 Monate und 24 Kanoniere und 64 Stückreiter auf 4 Wochen.

In Reserve und auf großen Urlaub haben dieselben 72 Kanoniere und 192 Stückreiter.

Eine Feld-Batterie des 1sten Artillerie-Regiments bildet das Limburgische Contingent.

Eine jede der 10 Festungs-Artillerie-Compagnien soll etats-

mäßig bestehen aus: 1 Capitän, — 3 Lieutenants, — 1 Sergeant-major, — 6 Sergeanten, — 1 Fourier, — 6 Corporale, — 2 Hornisten, — 8 Kanoniere erster Classe, — 26 Kanoniere zweiter Classe, den beständigen Dienstrstand bildend.

An Milizen erhält jede dieser Compagnien alljährlich 20 Mann auf 6 Monate, 20 auf 4 Wochen, ausserdem hat jede 40 Mann in Urlaub und 20 in Reserve.

Das Festungs- oder 3te Artillerie-Regiment hat den Stab wie oben.

Zu den 13 Compagnien Festungs-Artillerie gehören: 13 Capitäne, 2 erster, 8 zweiter, 3 dritter Classe, — 19 erste Lieutenants, — 20 zweite Lieutenants.

Die Compagnien haben den oben angegebenen Stand.

Zu den diesem Regimente attachirten 2 Compagnien Artillerie-Train gehören: 2 Capitäns, 1 zweiter Classe und 1 dritter Classe, — 2 erste Lieutenants, — 2 zweite Lieutenants, — 1 Adjutant-Unteroffizier, — 2 Oberwachtmeister, — 16 Wachtmeister, — 2 Fouriere, — 16 Corporäle, — 2 Trompeter, — 32 Stückreiter, permanenter Dienststand, mit 16 Dienstreit und 40 Zugpferden (im Frieden).

An Milizen erhalten diese Compagnien 500 Mann.

Der Etat des Regiments reitender Artillerie ist:

a) beim Stab: 1 Stabsoffizier als Commandant, — 1 Major, 1 Capitän dritter Classe, — 1 Lieutenant-Adjutant, — 1 erster Lieutenant-Instructeur, — 1 Capitän-Quartiermeister, — 1 Bekleidungs-Offizier, — die erforderlichen Aerzte, dann 1 Pferde-Arzt mit 1 Adjuncten, — 1 Adjutant-Unteroffizier mit 1 Pferd, 1 Feuerwerker, — 3 Regiments-Schreiber, — 1 Stabstrompeter mit 1 Pferd, — 4 Oberhandwerker.

b) bei den 5 Compagnien, welche eben so viele Batterien besetzen: 5 Capitäns erster Classe, — 10 erste Lieutenants, — 10 zweite Lieutenants, — 5 Oberwachtmeister, — 40 Wachtmeister, — 5 Fouriere, — 40 Corporäle, — 40 Bombardiere, — 10 Trompeter, — 5 Zimmerleute, — 5 Wagenmacher, — 5 Schmiede, — 5 Hufschmiede, — 5 Sattler, — 80 Kanoniere 1ster, — 360 Kanoniere 2ter Classe beständiger Dienststand und 400 Milizen. Zusammen 1049 Mann.

Der Stand an Pferden für 3 sechspfündner Batterien, à 8 Geschütze, ist 338 Dienstreit- und 196 Zugpferde.

Die Artillerie hat daher im Ganzen:

5 Reitende-, 8 Fuß-Feld-Batterien, 33 Festungs-Compagnien, 2 Compagnien Artillerie-Train.

Im Frieden sind überhaupt 4 Fuß- und 3 Reitbatterien oder 56 Geschütze bespannt.

Das der Artillerie attachirte Pontonier-Corps besteht aus 1 Stabsoffizier als Commandeur, zugleich Director des Brückenwesens, — 2 Capitäns, — 2 erste Lieutenants, — 2 zweite Lieutenants, — 1 Adjutant-Unteroffizier, 1 Sergeantmajor, — 10 Sergeanten, — 1 Fourier, — 10 Corporale, — 2 Hornisten, — 2 Wagenmacher, — 1 Zimmermann, — 2 Schmiede, — 35 Pontoniere erster und 20 Pontoniere zweiter Classe, als permanenter Dienststand, nebst 120 Milizen, zusammen aus 212 Mann.

Die Handwerker-Compagnie hat 2 Capitäns, 1 zweiter, 1 dritter Classe, — 3 erste Lieutenants, — 3 zweite Lieutenants, — nebst 91 Unteroffizieren und Soldaten.

Das Artillerie-Material in den festen Plätzen steht zunächst unter der Aufsicht von 32 Magazin-Meistern der Artillerie (Zeug-Offizieren), welchen 50 Conducteure beigegeben sind.

Nach obigen Angaben ist die Königl. Niederländische Artillerie stark:

Abtheilungen.	Permanenter Dienststd.				Milizen
	Offiziere.	Unteroffiziere, Spielleute, Kanoniere u. Führer.	Pferde. Dienstreit-	Pferde. Zug-	Mann.
Drei Fußartillerie-Regimenter, incl. des Trains	220	2487	68	248	4680
Das Regiment reitender Artillerie	32	617	338	196	400
Das Pontonier-Corps . . .	7	85	—	—	120
Die Handwerker-Compagnie .	8	91	—	—	—
Artillerie-Stab u. Zeug-Offiziere, Geschützgießerei und Artillerie-Werkstätten.	57	50			
Zusammen:	324	3330	406	444	5200
	3654				

Die Niederländische Artillerie besitzt metallene und eiserne 24, 18, 12 und 6pfündige Kanonen, von beiden letztern hat man kurze und lange Röhren; die kurzen sind sämmtlich von Metall.

Von Mortieren hat man in Metall die Caliber von 29, 20 13 Zoll oder Duim, früher von 50 und 16 Pfund Stein- und 16 Pfund Eisengewicht genannt und in Eisen das Caliber von 39 Duim oder von 100 Pfund Steingewicht.

Von Haubitzen existiren, (sämmtlich von Metall) die Caliber von 20 und 15 Duim oder 16 Pfund Stein- und 24 Pfund Eisengewicht und von letztern 2 Arten nämlich kurze und lange.

Von Carronaden hat man 60-, 36-, 30-, 24-, 18-, 12- und 6pfündige, theils von Eisen, theils von Metall.

Die 12pfündigen Batterien bestehen aus 8 Kanonen (8 spännig), die 6pfündigen aus 6 Kanonen und 2 Haubitzen.

Die Affütage ist englisch, die Protze jedoch ohne Gabeldeichsel.

Genie-Corps.

Das Genie-Corps bilden die Ingenieur-Offiziere und das Bataillon Mineure und Sapeure, bei welchen jene eingetheilt sind.

Das Offizier-Corps besteht aus: 1 Generalmajor, — 3 Obersten, — 4 Oberstlieutenants, — 4 Majore, — 32 Capitäns, 11 erster, 11 zweiter und 10 dritter Classe, — 20 erste Lieutenants, — 22 zweite Lieutenants. —

Das Bataillon Mineur-Sapeure zu 4 Compagnien zählt:

a) Beim Stab: 1 Oberstlieutenant, als Commandant, — 1 Major, — 1 Lieutenant-Adjutant, — 1 Lieutenant-Quartiermeister. — 1 Bekleidungs-Offizier (diese beiden nicht vom Corps), — 1 Adjutant-Unteroffizier, — 3 Schreiber, — 1 Corporal-Tambour, — 3 Oberhandwerker (Schneider, Schuster und Büchsenmacher).

b) Bei den 4 Compagnien: 4 Capitäns, — 6 erste Lieutenants, 6 zweite Lieutenants, — 4 Sergeantmajore, — 24 Sergeanten, — 4 Fouriere, — 32 Corporale, — 8 Tamboure, — 120 Mineure erster Classe. 180 Mineure zweiter Classe, als permanter Dienststand, hiezu kommen noch 300 Milizen für die Kriegsstärke; zusammen 21 Offiziere, 677 Unteroffiziere und Soldaten.

Die festen Plätze des Reiches sind in 3 Fortifications-Districte eingetheilt, denen je ein Stabsoffizier des Genie-Corps nebst einem Lieutenant als Adjutant, vorsteht. —

Stand des Heeres
im Frieden nach obigen Angaben.

Waffengattungen.	Etat. Permanenter Dienststand an Offizieren, Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten.	Etat. Milizen.	Etat. Zusammen.	Etat. Dienstpferde. Reit-	Etat. Dienstpferde. Zug-
Infanterie, 45 Bataillone . . .	13,162	26,928	40,080	—	—
Cavallerie, 24 Eskadrons . . .	3640	1200	4810	3050	—
Artillerie, 48 Compagnien . . .	3654	5200	8854	406	444
Genie, 1 Bataillon	398	300	698	—	—
Zusammen:	20,854	33,628	54,472	3456	444
				3900	

Den Sicherheits-Dienst im Innern des Königreiches versieht die Königliche Maréchaussée (Gendarmerie) aus einem Stab, einer Compagnie für Nordbrabant, der Lieutenantschaft Zeeland und einer Compagnie von Luxemburg bestehend.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.
Jährliche Gehalte der Offiziere.

Chargen.	Armee-Stab.	Generalstab.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie. Feld- u. Bestungs-, übrige Branchen.	Artillerie. Reitendes	Genie-Corps.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ein General der Infanterie	10000	—	—	—	—	—	—
„ General-Lieutenant . .	8000	—	—	—	—	—	—
„ General-Major als Brigade-Commandeur . .	5500	—	—	—	—	—	—
„ General-Major als Provinzial-Commandant .	4800	—	—	—	—	—	—
„ Oberst	—	4500	4000	4500	4500	4500	4500

*) Der holländische Gulden zu 100 Cents = 59 kr. rheinisch.

Chargen.	Armee-Stab.	Generalstab.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie. Feld- u. Festungs-, übrige Branchen.	Artillerie. Reitende.	Genie-Corps.
	fl.	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.
Ein Oberstlieutenant . .	—	3400	3000	3400	3400	3400	3400
„ Major	—	3000	2600	3000	3000	3000	3000
„ Capitän Ister Classe oder Rittmeister - Commandeur	—	2400	1800	2400	2400	2400	2400
„ Capitän IIter Classe oder Rittmeister ohne Eskadron	—	2000	1600	2000	2000	2000	2000
„ Capitän IIIter Classe	—	1600	1400	—	1600	1600	1600
„ Capitän-Adjutant . .	—	—	1600	—	1800	1800	—
„ Erster Lieutenant-Adjutant	—	—	1200	1600	1200	1600	—
„ Zweiter Lieutenant-Adjutant	—	—	1000	1400	1000	—	—
„ Zweiter-Lieutenant-Piquer	—	—	—	1200	—	—	—
„ Capitän-Instrukteur .	—	—	—	—	1800	—	—
„ Erster Lieutenant-Instructeur	—	—	—	—	1200	1400	—
„ Capitän-Quartier-Meister	—	—	1600	1600	1600	1600	—
„ ErsterLieutenant-Quartier-Meister	—	—	1000	—	—	—	—
„ Zweiter Lieuten.-Quartier-Meister	—	—	800	800	—	800	—
„ Erster Lieutenant . .	—	1400	900	1300	1000	1300	1000
„ Zweiter Lieutenant . .	—	—	700	1100	800	1100	800

Ein Platz-Commandant Ister Classe bezieht jährlich 3000 fl. einer IIter Classe 2000 fl. Gehalt.

Ein Platzmajor Ister Classe 1200 fl., IIter Classe 1000 fl. und IIIter Classe 800 fl. Gage.

Derjenige Oberstlieutenant, welcher ein Regiment commandirt, bezieht jährlich 500 fl. Zulage.

Jeder erste oder zweite Lieutenant, welcher über 10 Jahre in einer dieser Chargen dient, erhält einen jährlichen Gehaltszuschuß von 100 fl.

Die Adjutanten der Generale haben den Gehalt und Rations-Etat der Cavallerie.

Jeder erste Lieutenant des Eliten-Regiments erhält eine Residenz-Zulage von 100, jeder zweite Lieutenant von 200 fl. jährlich.

An Fourage-Rationen bezieht täglich ein General 6, ein General-Lieutenant 4, ein General-Major 3. (im Frieden).

Bei der Infanterie jeder Stabsoffizier 2, der Regiments-Adjutant 1 Ration.

Bei der Cavallerie und reitenden Artillerie jeder Stabsoffizier 3, jeder Adjutant und jeder der übrigen Escadrons- oder Compagnie-Offiziere 2 Rationen. Bei der Fuß-Artillerie jeder Oberst 2, jeder der übrigen Stabsoffiziere, die Instructionsoffiziere und der Regiments-Adjutant, dann jeder Offizier der Feldartillerie und des Artillerie-Trains 1 Ration.

Ferner der Commandant des Pontoniers-Corps 1 und jeder Stabsoffizier des Genie-Bataillons 2 Rationen.

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten.

Chargen.	Infanterie.		Cavallerie und reitende Artillerie.		Feldartillerie und Genie-Corps.		Festungs-Artillerie.	
	fl.	Cts.	fl.	Cts.	fl.	Cts.	fl.	Cts.
Adjutant-Unteroffizier . . .	1	—	1	10	1	10	1	10
Sergeantmajor, Oberwachtmeister	—	80	1	5	1	—	—	90
Sergeant, Wachtmeister . .	—	65	—	85	—	80	—	75
Corporal	—	35	—	45	—	55	—	45
Tambour-Major, Stabstrompeter, Stabshornist . . .	—	65	—	85	—	80	—	—
Trompeter, Corporal-Tambour	—	45	—	65	—	65	—	—
Tambour, Hornist	—	30	—	—	—	35	—	40
Freiwilliger Soldat	—	25	—	35	—	30-35	—	30-35
Miliz	—	25	—	27½	—	27½	—	25

Vom Unteroffizer abwärts erhält ausserdem täglich jeder Mann 1½ Pfund Brod.

Das Personale der Militär-Administration, unter einem General-Intendanten (Generalmajor) besteht aus dem Corps der Intendanten und aus den Quartiermeistern; erstere sind mit der Controlle über den Oekonomie-Betrieb der Truppen, letztere mit der Wirthschaft und Rechnungsführung bei den Truppen selbst beschäftiget.

Für den Verwaltungs- und Controlldienst in den Provinzen und bei den Truppen bestehen 2 Militär-Administrations-Direktionen unter einem Intendanten, dem ein Unter-Intendant und ein Adjunkt-Intendant beigegeben ist.

Pensions- und Invaliden-Wesen.

Dienstuntaugliche oder in Folge von Reductionen überzählige Offiziere werden entweder pensionirt oder erhalten den Inactivitäts-Gehalt.

Dienstuntaugliche Unteroffiziere oder Soldaten erhalten entweder die unten angegebene Pensionen oder werden im Invalidenhause aufgenommen.

Die Pensionssätze für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind folgendermaßen normirt: ein General bezieht jährlich 4000 fl., ein General-Lieutenant 3000, ein General-Major 2400, ein Oberst 1800, ein Oberstlieutenant 1400, ein Major 1200, ein Capitän oder Rittmeister 800, ein erster Lieutenant 400, ein zweiter Lieutenant 350, ein Adjutant-Unteroffizier 200, ein Sergeant-Major und Oberwachtmeister 160, ein Sergeant 130, ein Corporal 100, ein Gemeiner 91 Gulden.

Der Inactivitäts-Gehalt beträgt für einen General-Lieutenant 3000 fl. jährlich, für einen General-Major 2500 fl., für einen Obersten 2000 fl.. für alle übrigen geringern Grade die Hälfte des Infanterie-Gehaltes der betreffenden Charge.

Wittwen und Waisen solcher Militärs, die vor dem Feind geblieben, oder in Folge der Verwundung gestorben sind, erhalten vom Staat folgende Pensionen: die Wittwen und Waisen eines Generals 1400 fl. jährlich, eines General-Lieutenants 1000, eines General-Majors 800, eines Obersten 600, eines Majors 400, eines Capitäns 300, eines Lieutenants 200, eines Sergeant-Majors 100, eines Sergeanten 80, eines Corporals 60, eines Soldaten 52 fl.

Die Offizierswittwe erhält daneben noch die ihr von dem verstorbenen Manne versicherte Pension *).

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienstzeit, Remontirung.

Das Heer ist aus dem stets präsenten Dienststand (dem permanenten Cadre) und den National-Milizen zusammengesetzt.

Der permanente Dienststand besteht aus den Offizieren, Unteroffizieren, Spielleuten und der zum Garnisonsdienste und zur Ausbildung nöthigen Mannschaft; die National-Milizen aus jener Mannschaft, welche im Frieden nur so lange unter den Waffen ist, als sie zu ihrer nöthigsten Einübung bedarf, um den permanenten Dienststand auf die normirte Kriegsstärke zu bringen.

Alle Soldaten des permanenten Dienststandes heißen Freiwillige, ergänzen sich durch freiwilliger Zugang oder durch Werbung und bilden eine wohlgeübte, mit dem Dienst vertraute und kräftige Truppe, in welche sich die Milizen leicht einreihen lassen, da sie ein Drittel des ganzen Standes bilden.

Die National-Milizen werden durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft nach dem Loose ergänzt.

Jeder Niederländer, mit Ausnahme der Königlichen Prinzen, der Geistlichen, der einzigen Söhne, der dem Seedienst sich Widmenden und derjenigen, von welchen ein Bruder bereits der Militärpflicht völlig Genüge geleistet hat, dann der wegen physischer und moralischer Gebrechen zum Militärdienst Unfähigen, sind Losungspflichtig; diese Pflicht beginnt mit dem 19ten und endiget mit dem 23ten Lebensjahre.

Nummerntausch und Stellvertretung ist gestattet.

Die Dienstzeit dauert 5 Jahre.

Das Aushebungsgeschäft besorgt provinzenweise eine aus Stabsoffizieren, Civilbeamten und einem Militärarzte bestehende Commission unter der Oberleitung des Provinzial-Commandanten.

---

*) Jeder Offizier erhält den Heiraths-Consens, wenn seine Braut von standesmäßigem Herkommen ist, und er — in so fern er Lieutenant — ein Baar-Vermögen von 12,000 fl., oder eine Revenue von 600 fl. aus liegenden Güterschaften nachweisen kann. Verheirathete Unteroffiziere gestattet man höchstens 2 oder 3 per Compagnie oder Eskadron.

Nach den neuesten Bestimmungen werden sowohl die für die Cavallerie, als auch die für die Artillerie erforderlichen Pferde im Lande selbst angekauft.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

Die Angaben über diese Gegenstände S. 591 erlitten keine wesentlichen Veränderungen, nur muß hier des sehr wohlthätigen Instituts der Regimentskinder als einer Pflanzschule guter Unteroffiziere erwähnt werden. Es befindet sich nämlich bei jeder Compagnie oder Eskadron, unter der Benennung Regiments-Kind, der Sohn eines Unteroffiziers oder Soldaten, welcher vom 10ten bis zum 16ten Lebensjahre Uniform, Verpflegung und Unterricht in der Regimentsschule erhält.

Die Kinder sind während dieser Zeit entweder bei ihren Eltern oder beim Ableben derselben, bei einem anderen braven, verheiratheten Unteroffizier.

Mit dem 16ten Jahre treten die Regimentskinder ins Heer und müssen 8 Jahre dienen.

Sanitäts-Wesen.

In allen Garnisonen sind gut eingerichtete Spitäler.

Das Corps der Gesundheits-Offiziere oder Aerzte ist in Rang und Uniform den hier beigesetzten Offiziers-Chargen gleichgestellt, und bildet ein eigenes Ganze, von dem für den Dienst bei den Truppen u. s. w. die nöthigen Mitglieder nur abcommandirt werden.

Das Personale des Gesundheitsdienstes besteht aus:

Einem Generalinspecteur (mit Generalmajors-Rang) — 1 Inspecteur (Oberst) — 2 erste Gesundheits-Offiziere erster Classe (Oberst-Lieutenants) — 4 erste Gesundheits-Offiziere zweiter Classe (Majore) — 15 Gesundheits-Offiziere erster Classe (Capitäns) — 56 Gesundheits-Offiziere zweiter Classe (erste Lieutenants) — 54 Gesundheits-Offiziere dritter Classe (zweite Lieutenants) — 1 Apotheker erster Classe (Capitän), — 13 Apotheker zweiter Classe (zweite Lieutenants), — 13 Apotheker dritter Classe (zweite Lieutenants), — 9 Pferde-Aerzte (erste Lieutenants), — 9 Adjunct-Pferde-Aerzte (zweite Lieutenants), — 22 Eleven, 6 erster, 16 zweiter Classe.

Justiz-Wesen.

Ueber Dienstvergehen geringerer Art verhängen die treffenden Truppen-Commandanten Disciplinar-Strafen. Vergehen größerer Art oder Verbrechen gehören vor die Kriegs-Gerichte, welche unter dem Vorsitz eines Stabsoffiziers aus 6 Offizieren als Mitglieder stehen.

Der bei jedem Provinzial-Commando angestellte Militär-Auditor leitet die Verhandlung.

Das Kriegsgericht tritt nur auf Befehl des Provinzial-Commandanten zusammen. Die von demselben zerfällten Urtheile unterliegen vor der Vollziehung der Prüfung des hohen Militär-Gerichtshofs (S. 592) als Appellations- und Revisionshof der Armee.

Befestigte Plätze.

Den Seite 592 angegebenen Festungen ist noch beizusetzen: Vanloo, Mästrich und Breda.

Militär-Budget.

Die jährliche Ausgabe für den Militär-Etat wurde für jedes der Jahre 1845 und 1846 auf 12,000,000 holländischer Gulden veranschlagt.

Orden und Ehrenzeichen.

Der Großherzoglich Luxemburgische Orden der Eichenkrone mit 4 Classen: Großkreuze, Commandeure, Ritter mit dem Sterne und Ritter.

Niederländische Orden und Ehrenzeichen hier ist den Angaben S. 593 beizufügen:

ad 3) die broncene Medaille für die Vertheidiger der Citadelle von Antwerpen an einem kornblauen Band.

ad 4) das metallene Kreuz für die Kriegsthaten in den Jahren 1830 und 1831, an einem orange und blau gestreiften Band.

ad 5) die Medaille für getreue Dienste, in Bronce für 12 jährige Dienstzeit, in Silber für 24 jährigen Dienst, beide an einem orangefarbenen seidenen Band.

6) die broncene Medaille für den Feldzug 1825 auf Java an einem orangefarbenen Band.

7) Endlich wurde am 19. November 1844 für 15 und mehrjährige Dienstzeit der Offiziere der Land- und Seemacht ein Ehrenzeichen gestiftet, bestehend aus einer goldenen Schnalle, auf der die Zahl der Dienstjahre angebracht ist, an einem orange, weiß und blau gestreiften Bande.

Die Ziffer der Dienstzeit auf der Schnalle wird jede 5 Jahre, am Geburtstag des Königs durch eine höhere ersetzt.

B. Schutterei.

Nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die vollständige Reorganisation der Schutterei oder der Landwehr, die zu Anfang des Jahres 1845 erschienen, sind alle männlichen Bewohner des Königreiches im Alter vom 24. bis 49. Lebensjahre, mit wenigen Ausnahmen (Gebrechliche, Geistliche, Professoren, Hauptlehrer, Bürgermeister und Lootsen) zum Dienst in die Schutterei verpflichtet.

Die beiden ersten Classen derselben, bestehend aus Ledigen und Wittwern ohne Kinder, im Alter von 24—33 Jahren, bilden die activen, die übrigen Classen die ruhenden Schuttereien, letztere sind in Friedenszeiten nicht in regelmäßige Bataillone vereiniget.

Der höchste Befehl über die Schuttereien gehört dem Könige, er ernennt die Offiziere aller Grade derselben.

Die Stärke des activen Theils der dienstthuenden Schutterei in jeder Gemeinde beträgt 2 von jedem 100 Seelen der Bevölkerung. Der Dienst bei der activen Schutterei dauert 5 Jahre.

Die Schutterei besteht, mit Ausnahme einiger Artillerie-Abtheilungen, nur aus Infanterie, je nach der Größe der Gemeinde eine oder mehrere Compagnien, auch Bataillone bildend, die nach dem Etat der Linie, mit Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten der Schutterei versehen sind.

Die Equipirung muß aus eigenen Kosten bestritten werden. Die ruhende Schutterei ist zur Anschaffung der Uniform nicht verpflichtet.

Für Garnisons-Dienste, einer oder anderer Dienste ausser der Gemeinde, wird Vergütung ertheilt.

Die Schutterei wohnt keiner Parade bei, ausser am Geburtstage des Königs und bleibt vom Wacht- und Postendienst möglichst verschont.

Die Schutterräthe sind ermächtigt folgende Strafen zu verfügen, gegen Offiziere Militär-Arrest bis zu 8 Tagen, Hausarrest bis zu 14 Tagen, Geldbußen von 10—50 fl., gegen Unteroffiziere und Corporale Degradation, Gefängniß von 1 — 14 Tagen, Geldbuße von 1—20 fl.; gegen Schutter und Tambours Gefängniß von 1—14 Tagen, Geldbuße von ½ fl. — 10 fl.

Die Umgestaltung der Schutterei nach dem neuen Entwurf soll binnen 2 Jahre durchgeführt werden.

II. Landmacht in niederländisch Indien.

An der Spitze dieser Landmacht steht der General-Gouverneur, unter ihm ein Generallieutenant als Truppen-Commandant nebst ihren Adjutanten und einem Generalstab.

Die niederländisch-indische Armee besteht aus 12 Bataillonen Infanterie, jedes Bataillon aus 6 Compagnien, à 119 Mann, ferner aus einem Infanterie-Corps Algemen Depot genannt, das 5500–6000 Mann stark und auf Java in 9, auf Sumatras West-Küste in 17 Abtheilungen à 170 Mann, und in den übrigen niederländischen Besitzungen in Detachements eingetheilt ist.

Die Infanterie besteht also aus circa 14,500 Mann.

An Cavallerie besteht ein Regiment Husaren zu 4 Eskadrons, jede Eskadron zu 2 Compagnien, die Compagnie 75 Mann stark, = 600 Mann.

Das Sappeur-Corps besteht aus 8 Compagnien zu 100 Mann.

Das Artillerie-Bataillon aus 14 Compagnien ebenfalls zu 100 Mann und ein Train-Corps zu 200 Mann.

Diese Armee zählt demnach an:

Infanterie	14,500	Mann.
Cavallerie	600	„
Sappeurs	800	„
Artillerie	1,400	„
Train	200	„
Summe:	17,500	Mann.

Diese Armee ist theils aus Europäer, theils aus afrikanischen Negern und Inländer oder Malayen zusammengesetzt.

Bei den Infanterie-Bataillonen sind nur die ersten und sechsten Compagnien (Flanken-Compagnien) Europäer, die übrigen, mit Ausnahme der Offiziere und der Hälfte der Unteroffiziere, sind meist afrikanische Neger oder Malayen, eine ähnliche Zusammensetzung besteht auch bei den übrigen Corps.

Ausserdem stationiren auf den amerikanischen Besitzungen ein Bataillon Infanterie (Jäger) und ein Detachement Artillerie.

III. Seemacht.

Der Stand der Seemacht war am 1. Januar 1846 folgender:

2 Linienschiffe erster Classe, jedes von 84 Kanonen;
5 Linienschiffe zweiter Classe, jedes von 75 Kanonen,
3 Fregatten erster Classe, 2 von 60 und 1 von 54 Kanonen;
14 Fregatten zweiter Classe, 11 von 44, 2 von 38 und 1 von 32 Kanonen,
3 rasirte Fregatten;
12 Kuil-Corvetten, 6 von 28 und 6 von 26 Kanonen;
4 Gladdeks-Corvetten, 2 von 22 und 2 von 20 Kanonen;
14 Briggs erster Classe, 10 von 18, 4 von 10 Kanonen;
6 Briggs zweiter Classe und Avisos, 5 von 14 und 1 von 8 Kanonen;
12 Schooner-Briggs, 11 von 6, 1 von 5 Kanonen;
9 Schooner, 4 von 4, 5 von 3 Kanonen;
14 Dampfschiffe, 1 von 8, 6 von 7, 2 von 6 Kanonen rc.;
2 Instructions-Fahrzeuge, 1 von 12 Kanonen;
3 Transportschiffe;
10 Kanonierboote zu 1 Mörser und 3 Kanonen;
35 Kanonierboote großes Model und
30 Kanonierboote kleines Model.

Admiral der Flotte ist Prinz Friederich K. H., ausserdem giebt es noch 3 Vice-Admirale und 3 Gegen-Admirale oder Schout-bynacht.

Ferner zählt die Seemacht: 23 Capitäns, darunter den Prinzen Heinrich K. H., — 29 Capitän-Lieutenants, — 100 Lieutenants erster Classe, — 175 Lieutenants zweiter Classe, — 59 Adelborsten erster Classe (Cadetten), — 82 Aerzte und 48 Verwaltungs-Beamte nebst 31 Adjuncten.

Das Corps der Marine-Soldaten besteht aus dem Commandanten (Obersten), — 2 Divisions-Chefs, — 9 Capitäns, — 19 Lieutenants.

Das Corps der Marine-Ingenieure aus 16 Offizieren.

In der Seeschule zu Medemblik befinden sich 76 Adelborsten.

Königreich Hannover.

Einwohnerzahl: 1,852,200.
Staatseinkünfte: 10,968,980 fl. rhein. jährlich.
Pferdezahl: 240,000 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

General-Commando, Kriegs-Ministerium.

Se. Majestät der König führt das General-Commando der Armee allerhöchst selbst.

Die General-Adjutantur leitet mit dem Chef des Generalstabs, unter dem unmittelbaren Befehl Seiner Majestät, alle rein militärischen Angelegenheiten, die auf den Dienst, die Uebungen und Disciplin der Truppen, auf die Diensttüchtigkeit der Armee und auf die Vertheidigung des Landes überhaupt Bezug haben.

Das Kriegs-Ministerium besorgt alle die Militär-Verwaltung und das Militär-Rechnungswesen betreffenden Angelegenheiten, mithin alles, was sich auf die Besoldung, Verpflegung, Bekleidung, Bewaffnung, Bequartierung und Ergänzung der Truppen, ferner auf das Pensions- und Sanitäts-Wesen bezieht.

Unter einem General als dirigirenden Staats- und Kriegs-Minister besteht gegenwärtig das Personale des Kriegs-Ministeriums aus 2 geheimen Kriegsräthen, (von denen der Eine Gesandter in Wien ist), 3 Kriegsräthen und 2 Kriegssekretären.

Unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium stehen:

Die Militär-Entlassungs-Commission für die Reclamationen in Militär-Entlassungs-Sachen mit 3 Kriegsräthen.

Das allgemeine Revisions=Bureau bestehend aus: 1 Dirigenten, 3 Revisoren, 2 Revisionsgehülfen; die Registratur und Kanzlei wird von 1 Registratoren, 2 Registraturgehülfen, 6 Kriegs=Kanzelisten besorgt, 1 Pedell, 1 Bote.

Die Kriegs=Cassa mit folgendem Personale: 1 Haupt=Dirigent (Kriegsrath), 1 zweiter Dirigent, 2 Ober=Revisoren, 6 Revisoren, Schreiber rc.

Die Offiziers=, Pensions=, Hospital= und Militär=Unterstützungs=Kasse auch Legaten=Kasse mit 6 Beamten.

Die Medizinal=Behörde unter dem General=Stabs=Arzt und das General=Hospital zu Hannover (siehe auch Sanitäts=Wesen).

Die Militär=Kleidungs=Commission unter einem Chef, gegenwärtig ein Stabsoffizier mit 6 Beamten.

Die Schul=Commission, welche die Aufsicht führt, über die im Jahr 1800 gestiftete Schule für Kinder von Soldaten und Invaliden vom Feldwebel abwärts, zu Hannover, mit 1 Stabsoffizier, 1 Kriegsrath und 1 Geistlichen.

Die Bau= und Verpflegs=Beamten nämlich:

a) für das Technische des Civil=Bauwesens: 1 Militär=Baumeister und 1 Bau=Inspektor in der Residenzstadt Hannover.

b) sonstige Bau= und Verpflegs=Beamten: in verschiedenen Garnisonen sind gegenwärtig 9 Offiziere, darunter mehrere pensionirte.

Die Zeughaus=Beamten: 3 Capitäns und 7 Zeughaus=Verwalter oder Gehülfen.

Die Direction des Armee=Materials unter einem General=Lieutenant der Artillerie als Direktor mit 1 Adjutanten, demselben ist die Artillerie=Handwerker=Compagnie zur Disposition gestellt (siehe Artillerie).

Die 15 Districts=Commissarien (meistens pensionirte Stabsoffiziere) und die Recrutirungs=Beeidigungs=Commissarien (siehe Ergänzung der Truppen).

Generalität, Armee=Stab, General= und Flügel=Adjutanten Sr. Maj des Königs, Generalstab.

Die Generalität besteht gegenwärtig aus:

3 Feldmarschällen: 1) Arthur Herzog von Wellington, 2) Herzog Adolph von Cambridge K. H. und 2) Herzog Wilhelm von Braunschweig H.

2 Generale, wovon der eine General-Inspecteur der Infanterie ist, der andere zur Disposition steht.

11 General-Lieutenants, darunter Se. Könial. Hoh. der Kronprinz Georg von Hannover und Prinz Georg von Cambridge.

16 General-Majore, worunter 5 Commandanten.

Die General-Adjutantur bilden: 2 General-Majore als General-Adjutanten, 2 Majore, 1 Rittmeister, 1 Capitän und 1 Lieutenant, als Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs und 1 Lieutenant als Ordonnanzoffizier. Es sind 4 Flügel-Adjutanten wirklich ordonnanzirte, die übrigen sind extraordinäre.

Ausserdem gehören zur General-Adjutantur 1 Obristlieutenant, 1 Rittmeister der Cavallerie und 1 Capitän der Infanterie.

Des Kronprinzen K. H. hat 1 Major und 1 Capitän zu Adjutanten.

Der Generalstab besteht aus:

1 Chef (General-Major),
4 wirklichen Generalstabsoffizieren (1 Oberstlieutenant, 1 Major, 1 Capitän und 1 Premier-Lieutenant),
5 aus der Linie dahin commandirten Offizieren (4 Premier- und 1 Seconde-Lieutenant*).

Das übrige Personale des Generalstabs besteht aus: 1 Registrator, 3 Stabsschreiber und 1 Pedell.

Ferner sind beim Generalstab 2 Guiden angestellt.

Die Generale, der General-Adjutant, der Chef des Generalstabes, 1 Stabsoffizier der Cavalle ie, 1 der Infanterie, 1 Rittmeister der Cavallerie, 1 Capitän der Infanterie und 1 der Artillerie sind ausser dem Etat der Regimenter, alle übrigen Divisions- und Brigade-Adjutanten, so wie 2 wirkliche Generalstabs-Offiziere sind im Etat der Regimenter oder Bataillons.

Die Staats-Uniform der Generalität besteht in dunkelblauen Röcken mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen, auf diesen reiche Goldstickereien, rothen Schoßbesatz, gelbe Knöpfe; ein goldenes Achselband mit der Gradauszeichnung auf der rechten, silberne Bouillons auf der linken Schulter; graue Beinklei-

*) Diese Zahl ist nicht bestimmt, sondern richtet sich nach der Anzahl der sich dazu Meldenden und im Examen als qualifizirt Befundenen, das Maximum ist 12.

der mit rothen Seitenstreifen; Hüte mit Federbusch; Degen mit Portepee.

Die gewöhnliche Dienst-Uniform besteht aus einem dunkelblauem Rock, mit rothen Kragen, Aermelaufschlägen und Schoßbesatz, dann silbernen Epauletten, worauf die Gradauszeichnung.

Die Offiziere des Generalstabs, die Flügel-Adjutanten Sr. Majestät und die Armee-Adjutanten haben ähnliche Uniform, die erstern mit weißen Knöpfen, silberner Stickerei, dann karmosinrothen Kragen und Aufschlägen, die Flügel-Adjutanten gleiche Knöpfe, silberne Stickerei, aber scharlachrothe Kragen und Aufschläge, die Armee-Adjutanten dieselben Kragen und Aufschläge, gelbe Knöpfe und goldene Stickerei.

Als Dienstzeichen tragen sämmtliche Offiziere silberne Schärpen mit eingewirkten Streifen von gelber Seide.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Sämmtliche Offiziere tragen Epaulette, die Stabsoffiziere mit kleinen, die Generale mit großen Bouillons. Auf dem Körper dieser Epaulette befinden sich zur Bezeichnung der Grade Sternchen (wie sie in der Königlich Preußischen Armee eingeführt sind).

Der General der Infanterie oder Cavallerie, der Oberst und der Capitän oder Rittmeister hat deren zwei.

Der General-Lieutenant, der Oberstlieutenant und der Premier-Lieutenant 1 Sternchen von gelbem Metall.

Der General-Major, Major und Seconde-Lieutenant aber kein Sternchen.

Die Unteroffiziere unterscheiden sich durch Tressen um Kragen und Aufschläge, sowie durch die Degentroddel.

Portepee-Unteroffiziere, d. h. Guiden, Regiments-Pferdeärzte, Oberstabs-Fouriere, Feuerwerksmeister tragen Offiziers-Uniform ohne Achselstücke, nur mit Unteroffizierstressen und Portepee mit goldenem Knopf und silbernen Krepinen.

Die erste Classe der Unteroffiziere: Stabswachtmeister, Stabsfeldwebel, Stabsfeuerwerker ꝛc. tragen Unteroffizierstressen und Degentroddeln mit silbernen Krepinen.

Die zweite Classe: Oberwachtmeister, Feldwebel, Oberfeuerwerker und Obersergeant Degentroddeln mit silbernen Cantillen.

Die dritte Classe: Wachtmeister, Sergeanten, Feuerwerker

tragen Degentroddeln mit gelben Cantillen, diese so wie die vorhergehenden Classen haben an der Degentroddel einen silbernen Knopf.

Die vierte und fünfte Classe: Corporale unterscheiden sich durch schmale Tressen und wollene Degentroddeln.

Infanterie *).

Die Infanterie besteht aus 8 Regimentern, jedes zu 2 Bataillonen, und aus 4 leichten Bataillonen.

Die 8 Regimenter sind in 2 Divisionen, jede zu 2 Brigaden von 2 Regimenter, die 4 leichten Bataillone in 1 Brigade, wie folgt eingetheilt.

I. Division.

1. Brigade	Garde-Regiment, 1. oder Leib-Regiment.
2. Brigade	2. Infanterie-Regiment, 3. Infanterie-Regiment.

II. Division.

3. Brigade	4. Infanterie-Regiment, 5. Infanterie-Regiment.
4. Brigade	6. Infanterie-Regiment, 7. Infanterie-Regiment.
Leichte Brigade	Garde-Jäger-Bataillon, 1. leichtes Infanterie-Bataillon, 2. leichtes Infanterie-Bataillon, 3 leichtes Infanterie-Bataillon,

Jede Division wird in der Regel von einem General-Lieutenant, jede Brigade von einem General-Major oder Obersten commandirt, jedem Divisions- oder Brigade-Commandeur ist ein Adjutant beigegeben.

Jedes Infanterie-Regiment besteht aus dem Stab und 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus einem Stab und 4 Compagnien.

Der Regiments-Stab enthält:

1 Commandeur (der älteste Stabsoffizier),
1 Major,

*) In der Armee hat die Cavallerie den ersten Rang, ihr folgt die Infanterie, das Ingenieur-Corps und zuletzt die Artillerie.

1 Regiments-Quartiermeister (Capitän od. Pr.-Lieut.),
1 Ober-Wundarzt,
2 Assistenz-Wundärzte,
1 Stabs-Feldwebel,
1 Stabs-Fourier,
1 Musikmeister,
16 Musiker,
1 Rüstmeister,

zusammen 26 Mann.

Der Stab eines Bataillons:

1 Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major),
1 Adjutant (Premier- oder Seconde-Lieutenants),
1 Bataillons-Tambour.

Der Stand einer Compagnie ist:

1 Capitän und Compagnie-Chef,
1 Premier-Lieutenant,
2 Seconde-Lieutenants,
1 Felwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten Ister Classe,
1 Sergeant IIter „
4 Corporale Ister „
2 „ IIter „
3 Spielleute,
180 Infanteristen,

Zusammen 198 Mann.

Ein Bataillon mit dem Stab zählt daher 795 Mann.

Jedes Regiment von 2 Bataillonen ist mit dem Regimentsstabe 1616 Mann stark und die 8 Infanterie-Regimenter enthalten 12,928 Mann.

Das Garde-Jäger- und jedes leichte Bataillon besteht aus dem Stab und 4 Compagnien.

Der Bataillons-Stab aus:

1 Commandeur (Oberstlieutenant oder Major),
1 Stabsoffizier (Major),
1 Adjutanten (Lieutenant),
1 Regiments-Quartiermeister (Capitän od. Pr.-Lieut.),
1 Ober-Wundarzt,
1 Assistenz-Wundarzt,
1 Stabs-Feldwebel,

1 Musikmeister,
1 Bataillons-Hornisten,
10 Musiker,
1 Rüstmeister,

zusammen 20 Mann.

Jede der 4 Compagnien ist stark:

1 Capitän und Compagnie-Chef,
1 Premier-Lieutenant,
2 Seconde-Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten Ister Classe,
1 Sergeant IIter "
4 Corporale Ister "
2 " IIter "
3 Spielleute,
180 Jäger,

zusammen 198 Mann.

Jedes leichte Bataillon ist daher einschließlich des Stabs 812 Mann stark und die 4 Bataillone enthalten zusammen 3248 Mann.

Ausserdem hat jedes Bataillon 120 Kriegsreservisten, welche aus der Mannschaft bestehen die 6 Jahre gedient haben und nur noch das 7te Jahr dienstpflichtig sind; sie werden nur in Kriegszeiten oder zu andern ausserordentlichen Zwecken einberufen.

Der gegenwärtige Stand der Hannoverschen Infanterie ist daher:

8 Regimenter oder 16 Bataillone Linien-Infanterie .	12,928 M
4 Bataillone leichte Infanterie	3,248 "
	16,176 M.
dazu die Kriegsreserve	2,400 "
Zusammen:	18,576 M.

Ausserdem besteht ein Feldjäger-Corps als Bildungs-Schule für Forst-Offizianten, deren Eleven im Falle eines Krieges den Stamm für eine Compagnie gelernter Jäger bilden sollen, mit einem Capitän als Commandeur, 1 Premier-Lieutenant, 4 Unteroffizieren, 2 Hornisten und 200 Feldjäger, im Ganzen 208 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung. Die Infanterie hat dunkelblaue Röcke mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen, das Garde-Regiment weiße, die übrigen Regimenter gelbe Knöpfe und Besetzung.

Die Achselklappen sind bei der 1. Brigade weiß,
" " " 2. " roth,
" " " 3. " gelb,
" " " 4. " hellblau.

Das Feldjäger-Corps, das Garde-Jäger-Bataillon und die 3 leichten Bataillone haben dunkelgrüne Röcke mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, ersteres mit gelben, letztere 4 mit weißen Knöpfen und Besetzung.

Gesammte Infanterie hat graue Tuchbeinkleider mit rothem Vorstoß; Tschakos.

Das Garde-Regiment trägt bei Paraden und auf Ehrenwachen statt der Tschakos Bärenmützen.

Die Offiziere und Feldwebel des Feldjäger-Corps und des Garde-Jäger-Bataillons tragen bei Paraden grüne herabhängende Federbüsche auf dem Tschako.

Bei der Linien-Infanterie sind die Unteroffiziere, Corporale und die Scharfschützen (10 Mann per Compagnie) mit gezogenen Percussionsgewehren (mit 7 Zügen), die übrige Mannschaft mit englischen glatten percussionirten Gewehren bewaffnet.

Bei den leichten Bataillonen führen die Unteroffiziere und Corporale achtzügige Percussionsbüchsen mit Hirschfänger, die Scharfschützen sogenannte Ovalgewehre mit 2 Zügen und Bajonett, die übrigen Soldaten gezogene Percussionsgewehre (mit 7 Zügen).

Die Linien-Infanterie hat weißes, die leichte Infanterie schwarzes Lederwerk.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus 2 Cuirassier-, 2 Husaren- und 4 Dragoner-Regimentern und formirt 2 Divisionen, jede zu 2 Brigaden von je 2 Regimentern.

I. Division.

1. Brigade	Garde du Corps, Garde-Cuirassier-Regiment.
2. Brigade	3. Regiment Herzog v. Cambridge Dragoner. 4. " Kronprinz Dragoner,

II. Division.

3. Brigade	Garde-Husaren-Regiment, 1. Regiment Königs-Dragoner.

4. Brigade { Königin Husaren-Regiment, 2. Regiment Leib-Dragoner.

Jede Division wird von einem General-Lieutenant oder General-Major, jede Brigade von einem General-Major oder Obersten commandirt; jedem Divisions- oder Brigade-Commandeur ist ein Adjutant beigegeben.

Ein Rittmeister ist als Armee-Bereiter angestellt.

Jedes Cavallerie-Regiment besteht aus dem Stab und 3 Schwadronen.

Der Stand eines jeden Regiments ist folgender:

Regiments-Stab:

1	Oberstlieutenant mit	5	Offiz.-Pfrd.
1	Major mit	4	"
1	Adjutant (Lieutenant) mit	3	"
1	Regiments-Quartiermeister (Rittmeister od. Premier-Lieutenant mit	2	"
1	Regiments-Bereiter mit	2	"
1	Ober-Wundarzt mit	3	"
1	Assistenz-Wundarzt mit	2	"
1	Regiments-Pferdarzt mit	2	"
1	Stabs-Wachtmeister mit	1	Königl. Pfd.
1	Stabs-Schmied mit	1	"
1	Stabs-Trompeter mit	1	"
1	Stabs-Sattler	—	"
1	Rüstmeister	—	"

zusammen 13 Mann mit 23 Offiziers- und 3 Königl. Pferden.

Jede Schwadron besteht aus:

1	Rittmeister mit	3	Offiz.-Pfrd.
2	Premier-Lieutenants mit	4	"
2	Seconde-Lieutenants mit	4	"
1	Oberwachtmeister		
1	Quartiermeister		
2	Wachtmeister		
1	Bereiter		
4	Corporale Ister Classe	mit 101 Königl. Pferden.	
2	" IIter "		
3	Trompeter		
2	Schmiede		
114	Cavalleristen		

zusammen 135 Mann mit 11 Offiziers- und 111 Königl. Pferden.

Jedes Regiment enthält daher, einschließlich des Stabs, 418 Mann, 56 Offiziers- und 336 Königliche Pferde

In dem Stand jeder Schwadron sind 15 Kriegsreservisten begriffen, d. h. ausgebildete Cavalleristen, die zu Fuß mit Uniform und Armatur auf 2 Jahr beurlaubt werden und während dieser Zeit monatlich 1 Thlr. Gage erhalten.

Der gegenwärtige Stand der Hannoverschen Cavallerie ist also 8 Regimenter (24 Schwadronen), 3344 Mann, 448 Offiziers- und 2688 Königliche Pferde.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Cuirassiere haben weiße Collette, das Regiment Garde du Corps mit scharlachrothen, das Garde-Cuirassier-Regiment mit kornblauen Kragen und Aufschlägen, ersteres weiße, letzteres gelbe Knöpfe und Besetzung; graue Beinkleider; stählerne Helme.

Die Cuirasse, aus einem Vorder- und Rückenstück bestehend, sind von Eisen, bei der Garde du Corps mit einer messingenen Platte belegt, worauf eine weiße Sonne mit weißer Garnitur, beim Garde-Cuirassier-Regiment schwarz lakirt mit einer gelben Sonne. Die Bewaffnung besteht in einem geraden Pallasch und 2 Pistolen.

Die Husaren haben dunkelblaue Pelze und Dollmanns, das Garde-Husaren-Regiment mit gelben Knöpfen und goldener Besetzung, das Regiment Königin Husaren mit weißen Knöpfen und silberner Besetzung; graue Hosen; Tschakos.

Jeder Husar ist mit einem krummen Säbel mit einfachem Handbügel und eiserner Scheide und 2 Pistolen (mit dem dazu gehörigen Kolben) bewaffnet.

Die Dragoner haben dunkelblaue Collette mit verschiedenfarbigen Kragen und Aufschlägen; graue Beinkleider; Helme von gebrantem Leder.

Namen der Dragoner-Regimenter.	Kragen und Aufschläge.	Knöpfe u. Besetzung.
Das 1. Regiment Königs Dragoner .	scharlachrothe	gelbe
„ 2. „ Leib-Dragoner . .	hellgelbe	weiße
„ 3. „ Herzog v. Cambridge Dragoner	hellblaue	weiße
„ 4. „ Kronprinz-Dragoner	weiße	gelbe

Die Bewaffnung ist wie bei den Husaren.

Artillerie.

Die Artillerie bildet eine Brigade und besteht aus dem Brigade-Stab, 2 Compagnien reitender Artillerie, 2 Bataillone oder 7 Compagnien Fuß-Artillerie und 1 Compagnie Artillerie-Handwerker.

Der Brigade-Stab zählt:

(1) Brigade-Commandeur (in der Generalität),
1 Regiments-Quartiermeister (Premier-Lieutenant),
1 Ober-Wundarzt,
1 Regiments-Bereiter (Premier-Lieutenant),
1 Brigade-Pferdearzt,
1 Feuerwerksmeister,
1 Feuerwerksmeistergehülfe,
1 Zeichner,
2 Brigade-Schreiber, 1 erster, 1 zweiter Classe,
1 Stabs-Fourier,

zusammen 10 Mann, exclus. des Commandeurs.

Die reitende Artillerie besteht aus dem Stab und 2 Compagnien.

Der Stab aus:

1 Major,
1 Adjutanten (Premier-Lieutenant),
1 Assistenz-Wundarzt,
1 Stabs-Feuerwerker,
1 Sattlermeister,
1 Sattlergehülfe,

zusammen 6 Mann.

Jede Compagnie aus:

1 Capitän Ister Classe,
1 " IIter "
2 Premier-Lieutenants,
1 Seconde-Lieutenant,
3 Oberfeuerwerker,
1 Fourier,
6 Feuerwerker,
4 Bombardiere,
1 Kurschmied,
1 Hufschmied,

3 Trompeter,
126 Kanoniere, 78 erster. 48 zweiter Classe,

zusammen 150 Mann.

Die Fuß-Artillerie besteht aus dem Stab und 7 Compagnien in 2 Bataillone.

Der Stab aus:

2 Oberstlieutenants,
2 Majoren,
2 Adjutanten,
2 Assistenz-Wundärzten,
2 Kurschmieden,
2 Stabs-Feuerwerker,
2 Stabs-Hornisten,

zusammen 14 Mann.

Jede Compagnie aus:

1 Capitän Ister Classe,
1 " IIter "
2 Premier-Lieutenants,
1 Seconde-Lieutenant,
3 Oberfeuerwerker,
6 Feuerwerker,
1 Fourier,
4 Bombardiere,
3 Hornisten,
126 Kanoniere, 72 erster, 54 zweiter Classe,

zusammen 148 Mann.

Der Stand der Handwerker-Compagnie ist:

1 Capitän Ister Classe,
1 " IIter "
2 Premier-Lieutenants,
1 Seconde-Lieutenant,
1 Modellmeister,
1 Rüstmeister,
1 Schmiedemeister,
1 Sattlermeister,
1 Rademachermeister,
5 Gehülfen der Obigen,
2 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
1 Fourier,
2 Bombardiere,

2 Hornisten,
75 Handwerker, 25 erster, 50 zweiter Classe,

zusammen 99 Mann.

Die Artillerie-Brigade enthält daher:

im Brigade-Stab (exclus. des Commandeurs) . .	10	Mann.
im Stab der reitenden Artillerie	6	„
im Stab der Fuß-Artillerie	14	„
in den 2 reitenden Compagnien	300	„
in den 7 Fuß-Compagnien	1036	„
in der Handwerker-Compagnie	99	„
zusammen	1465	Mann

mit 300 Königlichen Pferden (im Frieden).

Jede Batterie besteht aus 4 Kanonen und 2 Haubitzen.

Die 9 Batterien führen also 36 — 6, 9 und 12 Pfünder Kanonen und 18 — 5½zöllige schwere und leichte, dann 8zöllige Haubitzen.

Jede Kanone hat einen, jede Haubitze zwei Munitionswagen. Die 6 und 9 Pfünder Kanonen sind mit 6, die 12 Pfünder Kanonen mit 8 Pferden bespannt.

Jede Batterie theilt sich in 3 Divisionen, deren jede von einem Lieutenant commandirt wird.

Geschütze, Lafettirung und Geschirre sind ganz nach englischem System.

Die Fuß-Batterien sind so eingerichtet, daß die ganze Mannschaft aufsitzen, also jeden Augenblick in fahrende Artillerie verwandelt werden kann.

Der Pferdestand einer vollständig bespannten Batterie reitenden Artillerie beträgt: 20 Offiziers-, 63 Königliche Reitpferde, 102 Fuhr- und 10 Reservepferde, zusammen 195 Pferde.

Eine 9Pfünder-Batterie hat 16 Reitpferde, 127 Fuhrpferde, 6 Offizierspack- und 7 Reservepferde, zusammen 166 Pferde.

Eine 6Pfünder-Batterie hat 16 Reitpferde, 102 Fuhrpferde, 6 Offizierspack- und 7 Reservepferde, zusammen 131 Pferde.

Die Artillerie-Handwerker-Compagnie ist zur Disposition des Directors des Armee-Materials gestellt.

Uniformirung und Bewaffnung. Die Artillerie hat dunkelblaue Röcke, schwarze Kragen und Aufschläge, gelbe Knöpfe und Besetzung; graue Beinkleider; Tschakos.

Die Geschütz-Kanoniere der Fuß-Artillerie sind mit einem kurzen geraden Degen mit breiter Klinge, die reitenden Artilleristen und die fahrenden Kanoniere mit Husarensäbeln bewaffnet.

Ingenieur-Corps.

Das Ingenieur-Corps besteht aus dem Stab, einer Pionier- und einer Pontonier-Compagnie und ist in dienstlichen Verhältnissen dem Brigade-Commando der Artillerie untergeordnet.

Der Stab besteht aus:

2 Stabsoffiziere, von denen der Aelteste der Commandeur ist,
1 Adjutanten,
1 Zeichner,

zusammen 4 Mann.

Jede Compagnie zählt:

1 Capitän (Compagnie-Chef),
1 „ II. Classe,
2 Premier-Lieutenants,
2 Ober-Sergeanten,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
3 Corporale,
2 Hornisten,
83 Pioniere oder Pontoniere, 17 erster, 66 zweiter Cl.

zusammen 97 Mann.

Das Ingenieur-Corps ist demnach 198 Mann stark, dasselbe hat keine Seconde-Lieutenants in seinem Etat und ergänzt seine Premier-Lieutenants aus den Seconde-Lieutenants der übrigen Waffengattungen.

Zwischen Pionieren und Pontonieren existirt kein Unterschied, nur die Compagnien sind hiernach verschieden benannt.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten können nach dem Ermessen des Commandeurs von einer Compagnie zur andern versetzt werden.

Alle werden für beide Zwecke ausgebildet.

Das Corps besitzt an Equipagen: a) die alte Pontonbrücken-Equipage, bestehend aus 12 Brücken- und Pontonswagen, mit 92 Pferden; dazu gehören 10 Pontons, womit eine Flußbreite von 210 Fuß überbrückt werden kann; b) eine Birago'sche Ponton- und Bockbrücken-Equipage von 230 Schuh Brückenlänge, wozu 68 Pferde gehören; c) eine Pionier-Equipage, bestehend aus 4 Schanzzeug-Wagen, auf welchen für 400 Arbeiter Schanzgeräthe verfahren werden kann.

Die Virago'sche Brücken-Equipage, sowie die Pionier-Equipage ist so eingerichtet, daß ein Theil der Mannschaft aufsitzen kann.

Die Pferde werden im Frieden nicht gehalten.

Die Kanoniere 2ter Classe, sowie die Pioniere und Pontoniere 2ter Classe, welche aus Pflichtigen bestehen, bilden im 7ten Dienstjahre die Kriegsreserve und werden nicht im Normal-Etat geführt. Ihre Zahl beläuft sich bei der Artillerie auf 97 Mann, bei den Ingenieurs auf 22 Mann. Sie stehen in denselben Verhältnissen, wie die Kriegs-Reservisten der Infanterie.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke, schwarze Kragen und Aufschläge, weiße Knöpfe und Besetzung, graue Hosen, Tschakos.

Die Mannschaft der Pionier- und Pontonier-Compagnie ist mit dem Seitengewehr der Fuß-Artillerie bewaffnet.

Commandanturen.

Bestehen zu Hannover, Celle, Osnabrück, Harburg, Aurich, Einbeck, Lingen, Lüneburg, Stade, Goßlar, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Nienburg und Verden und sind mit Generalen oder Stabsoffizieren besetzt.

Als Wachtmeister-Lieutenant befindet sich ein Capitän (Platz-Major) zu Hannover.

Gendarmerie.

Die Gendarmerie theilt sich in Königs-Gendarmerie und Land-Gendarmerie.

Erstere befindet sich in Hannover unter dem Befehle eines Flügel-Adjutanten und besteht aus 1 Wachtmeister, 1 Corporal und 10 Gendarmen mit 12 Königl. Pferden.

Die Land-Gendarmerie ist in 3 Compagnien oder 7 Districte eingetheilt und besteht aus:

1 Oberstlieutenant,
1 Adjutanten (Premier-Lieutenant),
3 Rittmeister,
4 Premier-Lieutenants,
1 Regiments-Quartiermeister (Premier-Lieutenant),
30 Unteroffizieren und Corporalen,
353 Gefreiten und Gemeinen, darunter 186 beritten,

zusammen 393 Mann.

Die Königs-Gendarmerie hat dunkelblaue Pelze und rothe Dollmanns, mit gelben Knöpfen und Besetzung, und Husarenmützen von Seehundsfell mit rothem Beutel; die Land-Gendarmerie dunkelblaue Röcke mit carmoisinrothen Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen und Besetzung; graue Beinkleider; Helme wie die Dragoner.

Stand der Armee.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.								Etatsmäß. Stärke.	
	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.	Inft.-Cmpgn.	Eskadrons.	Batterien.	Techn. Comp.	Mann.	Kgl. Pferde.
Generalität und Armee-Stab	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
Cavallerie	2	4	8	—	—	24	—	—	3344	2688
Infanterie	2	5	8	20	80	—	—	—	16176	—
Ingenieur-Corps	—	—	—	—	—	—	—	2	198	—
Artillerie	—	1	—	—	—	—	9	1	1465	300
Königs-Gendarmerie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12
Landgendarmerie	—	—	—	—	—	—	—	—	393	186
Feldjäger-Corps	—	—	—	—	—	—	—	—	208	—
Summa	4	10	16	20	80	24	9	3	21820	3186

Hiezu kommen noch die Offiziere und das übrige Personale des Kriegs-Ministeriums (mit den unmittelbar dazu gehörenden Stellen), das Personale der Commandanturen, das Cadetten-Corps und die 2 Guiden.

Die Stärke der im Falle eines Bundeskriegs von Hannover aufzustellenden Kriegsmacht ist unter Bundes-Contingent angegeben.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Ein commandirender General bezieht jährl. 8000 Rthlr.*)
" Divisions-Commandeur . . . 3500 "
" Brigade-Commandeur . . . . 2500 "
" General-Adjutant und der Chef des Generalstabs . . . . . . 2500 "

*) Den Reichsthaler zu 24 gute Groschen = 1 fl. 45 kr. rhein.

Diese beiden an Zulage, wenn sie Generale sind . 500 Rthlr.
Ein disponibler General oder Oberst . 2000 „

Die Gehalte der Chargen der Armee-Adjutantur und des Generalstabs betragen:

Chargen.	Jährlich.		Täglich.	
	Gage.	Service oder Quartiergeld.	Fourage-Rationen. *)	Mund-Portionen.
	Rthlr.			
Für einen Oberstlieutenant der Cavallerie	1600	120	5	5
" " " " Infanterie	1500	120	2	2
" " Rittmeister der Cavallerie . .	1000	96	3	4
" " Capitän der Infanterie od. Artill.	900	96	—	4
" " Guiden	200	72	—	1

Die Offiziere erhalten ausserdem eine Stabszulage, die Stabsoffiziere 600, die Capitäns 400 Rthlr.

Infanterie.

Chargen.	Jährlich.			Täglich.	
	Gage oder Löhnung.		Service oder Quartiergeld.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.
	Rthl.	gGr.	Rthl		
Stab. Ein Oberstlieutenant bezieht .	1500	—	120	2	2
" " Major	1200	—	120	2	2
" " Adjutant	350	—	72	2	2
" " Regiments-Quartiermeister	500	—	72	1	1
" " Ober-Wundarzt	700	—	96	—	1
" " Assistenz-Wundarzt . .	300	—	72	—	1
" " Stabs-Feldwebel	137	12	24	—	1
" " Stabs-Fourier	137	12	24	—	1
" " Musikmeister	112	12	24	—	1
" " Bataillons-Tambour . .	75	—	24	—	1
" " Rüstmeister	62	12	18	—	1

*) Die den Chargen gebührenden Fourage- und Mundportionen werden nach fixen Geldsätzen vergütet, und zwar für 1 Fourage-Ration jährlich 80, für 1 Portion jährlich 27 Rthlr. Eine Mund-Portion besteht aus ½ Pfund Fleisch und 1½ Pfund Brod.

Chargen.	Jährlich: Gage oder Löhnung. Rthl.	Jährlich: Gage oder Löhnung. gGr.	Jährlich: Service oder Quartiergeld. Rthl.	Täglich: Fourage-Rationen.	Täglich: Mund-Portionen.
Stab. Ein Musiker	50	—	6	—	1
Compg. „ Capitän u. Compagniechef	800	—	96	—	1
„ „ Premier-Lieutenant . . .	300	—	72	—	1
„ „ Seconde-Lieutenant . . .	200	—	72	—	1
„ „ Feldwebel	112	12	24	—	1
„ „ Fourier	87	12	24	—	1
„ „ Sergeant 1. Classe . . .	87	12	24	—	1
„ „ „ 2. „ . . .	75	—	24	—	1
„ „ Corporal 1. „ . . .	50	—	18	—	1
„ „ Corporal 2. „ . . .	37	12	18	—	1
„ „ Spielmann	37	12	6	—	1
„ „ Infanterist	25	—	6	—	1

Die 32 ältesten Capitäns erhalten jeder jährlich 100 Thaler Zulage. Eine gleiche Zulage genießen die 7 ältesten Ober-Wundärzte und die 6 ältesten Assistenz-Wundärzte der Armee.

Die 8 ältesten Unteroffiziere eines jeden Bataillons (ohne Unterschied des Grades), die über 12 Jahre gedient haben, erhalten jeder jährlich 12 Thaler, und die 4 ältesten, welche über 18 Jahre gedient haben, außerdem noch jeder 12 Thaler Zulage.

Unter der Benennung Regiments-Unkosten erhält jeder Regiments-Commandeur jährlich 120, jeder Bataillons-Commandeur 48 Thaler, ebenso jeder Compagnie-Chef 72 Thaler Compagnie-Unkosten vergütet. Das Brod wird bei der Infanterie und den übrigen Garnisonirenden stets in Natura verabreicht; ist dieß nicht der Fall, so wird dafür monatlich 1 Rthlr. vergütet. Für das Fleisch, wenn es nicht empfangen wird, wird ebenfalls monatlich 1 Rthlr. vergütet.

Zur Anschaffung der Schreibmaterialien erhält der Adjutant jährlich 48, der Regiments-Quartiermeister 72 und für das zweite Bataillon ebenfalls 50 Thaler vergütet.

Cavallerie *).

Chargen.			Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	gGr.	Täglich Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.
Stab.	Ein	Oberstlieutenant bezieht	1600	—	5	3
"	"	Major	1300	—	4	2
"	"	Adjutant	400	—	3	1
"	"	Regiments-Quartiermeister	580	—	2	1
"	"	Ober-Wundarzt	736	—	3	2
"	"	Assistenz-Wundarzt	300	—	2	1
"	"	Regiments-Bereiter	348	—	2	1
"	"	Regiments-Pferdarzt	270	—	2	1
"	"	Stabs-Wachtmeister	162	12	1	1
"	"	Stabs-Schmied	137	12	1	1
"	"	Stabs-Trompeter	137	12	1	1
"	"	Regiments-Sattler	75	—	—	1
"	"	Rüstmeister	62	12	—	1
Schwdr.	Ein	Rittmeister u. Schwadronschef	900	—	3	2
"	"	Premier-Lieutenant	384	—	2	1
"	"	Seconde-Lieutenant	270	—	2	1
"	"	Oberwachtmeister	137	12	—	1
"	"	Wachtmeister	112	12	—	1
"	"	Bereiter	100	—	—	1
"	"	Corporal erster Classe	75	—	—	1
"	"	" zweiter "	62	12	—	1
"	"	Trompeter	62	12	—	1
"	"	Schmied	50	—	—	1
"	"	Cavallerist	37	12	—	1

Die 10 ältesten Rittmeister beziehen jeder jährlich 100 Thlr. Zulage.

Die Offiziere erhalten freies Quartier oder Servis wie die Infanterie.

Die 8 ältesten Unteroffiziere eines jeden Regiments, welche über 12 Jahre gedient haben, erhalten jeder jährlich 12 Thaler, und die ältesten 3, welche über 18 Jahre gedient haben, ausserdem noch jeder 12 Thaler Zulage.

---

*) Ueber die eigenthümlichen Verhältnisse hinsichtlich der Verpflegung der Königlich Hannoverschen Cavallerie (siehe Seite 278 dieses Nachtrages).

Unter der Benennung Regiments=Unkosten erhält jeder Regiments=Commmandeur jährlich 144 Thaler, jeder Schwadrons=Chef 96 Thaler Schwadrons=Unkosten vergütet; ferner für Schreibmaterialien der Major jährlich 24, der Adjutant und Regiments=Quartiermeister jeder 48 Thaler.

Artillerie.

Chargen.	Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	ggGr.	Täglich Fourage=Rationen.	Mund=Portionen.
Brigade=Stab.				
Der Brigade=Commandeur	2500	—	6	4
„ Brigade=Adjutant nach seiner Charge	—	—	3	2
Ein Brigade=Quartiermeister	600	—	1	1
„ Ober=Wundarzt	700	—	2	2
„ Brigade=Bereiter	384	—	1	1
„ Brigade=Pferdarzt	270	—	1	1
„ Feuerwerksmeister	200	—	—	1
„ Feuerwerksmeistersgehülfe	75	—	—	1
„ Zeichner	137	12	—	1
„ Brigade=Schreiber 1. Classe	137	12	—	1
„ „ 2. „	87	12	—	1
„ Stabs=Fourier	137	12	—	1
„ Hufschmied	87	12	—	1
„ Sattler	87	12	—	1
Stab der reitenden Artillerie.				
Ein Major	1300	—	4	2
„ Adjutant	400	—	3	—
„ Assistenz=Wundarzt	384	—	2	1
„ Stabs=Fourier	137	12	—	1
„ Sattlermeistersgehülfe	75	—	—	1
„ Sattler	75	—	—	1
Compagnie reitender Artillerie.				
Ein Capitän 1. Classe	900	—	3	2
„ „ 2. „	500	—	3	2
„ Premier=Lieutenant	384	—	2	1
„ Seconde=Lieutenant	270	—	2	1
„ Oberfeuerwerker	125	—	—	1
„ Fourier	125	—	—	1

Chargen.	Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	gGr	Täglich. Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.
Ein Feuerwerker 1. Classe	100	—	—	1
„ „ 2. „	87	12	—	1
„ Bombardier	75	—	—	1
„ Kurschmied	125	—	—	1
„ Hufschmied	87	12	—	1
„ Trompeter	62	12	—	1
„ Kanonier 1. Classe	50	—	—	1
„ „ 2. „	37	12	—	1
Stab der Fuß-Artillerie.				
Ein Oberstlieutenant	1500	—	2	2
„ Major	1200	—	2	2
„ Adjutant	386	—	2	2
„ Assistenz-Wundarzt	336	—	—	1
„ Kurschmied	112	12	—	1
„ Stabs-Feuerwerker	162	12	—	1
„ Stabs-Hornist	100	—	—	1
Compagnie Fuß-Artillerie.				
Ein Capitän 1. Classe	800	—	2	2
„ „ 2 „	450	—	—	1
„ Premier-Lieutenant	336	—	—	1
„ Seconde-Lieutenant	236	—	—	1
„ Oberfeuerwerker	112	12	—	1
„ Feuerwerker 1. Classe	87	12	—	1
„ „ 2. „	75	—	—	1
„ Fourier	112	12	—	1
„ Bombardier	62	12	—	1
„ Hornist	37	12	—	1
„ Kanonier 1. Classe	50	—	—	1
„ „ 2. „	37	12	—	1
Handwerker-Compagnie.				
Ein Capitän 1. Classe	800	—	—	1
„ „ 2. „	450	—	—	1
„ Premier-Lieutenant	336	—	—	1
„ Seconde-Lieutenant	236	—	—	1
„ Modellmeister	137	12	—	1
„ Rüstmeister	112	12	—	1
„ Schmiedemeister	112	12	—	1
„ Sattlermeister	112	12	—	1
„ Rademachermeister	112	12	—	1
„ Gehülfe derselben	75	—	—	1

Chargen.	Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	gGr.	Täglich. Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.
Ein Oberfeuerwerker	112	12	—	1
„ Feuerwerker 1. Classe	87	12	—	1
„ „ 2. „	75	—	—	1
„ Fourier	112	12	—	1
„ Bombardier	62	12	—	1
„ Hornist	37	12	—	1
„ Handwerker 1. Classe	50	—	—	1
„ „ 2. „	37	12	—	1

Zulagen. Der Brigade-Adjutant erhält jährlich . 300 Thlr.
Jeder der 4 ältesten Capitäns 1. Classe . . . . . 100 „
Die 30 ältesten Unteroffizieren. 12jähriger Dienstzeit jeder 12 „
Die 10 ältesten n. 18jähriger Dienstz. ausserdem jeder noch 12 „
Jeder der 2 Commandier-Unteroffiziere, der Stabs-Trompeter und jeder der 2 Compagnie-Bereiter der reitenden Artillerie . . . . 24 „
Jeder der 7 Commandier-Unteroffiziere der Fuß-Artillerie 24 „

An Unkosten-Vergütung erhalten jährlich:

Der Brigade-Commandeur . . . . 300 Thlr.
„ Brigade-Quartiermeister . . . . 72 „
„ Major der reitenden Artillerie . . . . . . 48 „
„ Adjutant der reitenden Artillerie . . . . . 48 „
Jeder Compagnie-Chef . . . . 96 „
Ein Oberstlieutenant der Fuß-Artillerie . . . . 120 „
„ Adjutant der Fuß-Artillerie . . . . 48 „
Jeder Compagnie-Chef der Fuß-Artillerie . . . . . 72 „
Der Compagnie-Chef der Handwerker-Compagnie . . 72 „

Ingenieur-Corps.

Ein Oberstlieutenant bezieht jährlich . . . . 1600 Thlr. Gage.
„ Major . . . . 1300 „ „
„ Adjutant . . . . 400 „ „
„ Capitän 1. Classe . . . . 900 „ „
„ „ 2. „ . . . . 500 „ „
„ Premier-Lieutenant . . . . 384 „ „

Das Ingenieur-Corps erhält die Fourage- und Mundportionen wie die Fuß-Artillerie, ausserdem sowie die Artillerie, den Service der Infanterie.

Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten die Löhnung der Fußartillerie und zwar:

Der Obersergeant wie der Oberfeuerwerker.
„ Sergeant wie der Feuerwerker.
„ Corporal wie der Bombardier.

Von den Capitäns erhält keiner eine Anciennätäts-Zulage wie bei den übrigen Waffen.

Die 4 ältesten Unteroffiziere beziehen jeder jährlich 12 Thaler, und die 2 Aeltesten ausserdem noch weitere 12 Thaler Zulage.

Unter der Benennung Unkosten-Vergütung erhält der Corps-Commandant jährlich 48 Thaler, jede Compagnie 72 Thaler Compagnie-Unkosten vergütet.

Der Adjutant bezieht jährlich 48 Thaler, jeder Commandier-Obersergeant 24 Thaler Zulage auf Unkosten ꝛc.

Pensions-Wesen.

Der Tarif der Pensionen hat in der neuesten Zeit eine zweckmäßige, den Bedürfnissen der Zeit angemessene und mit den Pensions-Verhältnissen der übrigen Deutschen Staaten übereinstimmendere Umänderung erlitten.

I. Offizier-Pensions-Tarif.

Vom Capitän erster Classe aufwärts berechtigt 50jährige Dienstzeit, für Capitäns zweiter Classe und Subalternen 30jährige Dienstzeit zur Pensionirung; für alle geben Dienstunfähigkeit oder Wunden auf Pension Anspruch, welches durch eine Commission und ärztliche Untersuchung geprüft wird.

Die folgende Tabelle giebt den Betrag der Pensionen an.

Chargen.	Unter 20 Dienstjahren.	20 — 25.	25 — 30.	30 — 35.	35 — 40.	40 — 45.	45 — 50.	Ueber 50 Jahre.
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
Generalität: Divisions-Commandeur . . .	1575	1750	1925	2100	2275	2450	2625	2800
Brigade-Commandeur	1125	1250	1375	1500	1625	1750	1875	2000
Disponibler Oberst oder General . . .	900	1000	1100	1200	1300	1400	1500	1600
Oberstlieutenant . . .	675	750	825	900	975	1050	1125	1200
Major	540	600	660	720	780	840	900	960
Schwadrons- oder Compagnie-Chefs mit Anciennetäts-Zulage	450	495	540	585	630	675	720	765
Dieselben ohne solche .	400	440	480	520	560	600	640	680
Ober-Wund-Aerzte mit Anciennetäts-Zulage	440	480	520	560	600	640	680	720
Dieselben ohne solche .	385	420	455	490	525	560	595	630
Quartiermeister . . .	275	300	325	350	375	400	425	450

Chargen.	Unter 15 Dienstjahren.	15 — 20.	Ueber 25 Jahre.
	Rthl.	Rthl.	Rthl.
Capitän IIter Classe .	200	280	360
Premier-Lieutenant, Regiments-Bereiter, Assistenz-Wundarzt .	150	210	270
Seconde-Lieutenant .	100	150	200

II. Offiziers-Wittwen-Casse.

Für die Offiziers-Wittwen besteht ein Offiziers-Wittwen-Casse-Institut, unter der Direction einer Commission von 7 Mitgliedern; sie beaufsichtigt die Verwaltung dieser Casse, aus der den Offiziers-Wittwen bestimmte, ihrem Range angemessene Pensionen bezahlt werden.

Diese Casse hat einen bedeutenden Kapitalfond und wird ausserdem durch die Beiträge aller Offiziere erhalten; ihre Errichtung datirt sich vom Jahre 1762.

III. Pensions-Tarif für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen.

Dieser wurde im Jahre 1844 erhöht und verbessert und ist am 1. Januar 1845 in Kraft getreten.

Der Pensions-Tarif enthält 7 Classen:

In der ersten Classe erhält ein Regiments-Pferdearzt ohne Offiziers-Rang, Guide, Oberstabs-Fourier, Feuerwerksmeister, Stabswachtmeister der Land-Gendarmerie bei 25 Dienstjahren und darüber jährlich 150 Rthlr.; über 18 Dienstjahre bis zum 25sten Dienstjahre jährlich 120 Rthlr.; bei 18 Dienstjahren und darunter jährlich 96 Rthlr.

In der zweiten Classe: ein Stabsfeuerwerker, Stabswachtmeister, Stabsfourier, Stabsfeldwebel, erster Brigade-Schreiber, Sections-Commandant erster Classe der Landgendarmerie jährlich 78 Rthlr.

In der dritten Classe: ein Obersergeant des Ingenieur-Corps, Oberfeuerwerker der reitenden und Fußartillerie, Oberwachtmeister und Feldwebel, Zeichner des Ingenieur-Corps und der Artillerie, Handwerksmeister der Artillerie, Stabsschmied der Cavallerie, der reitenden und Fußartillerie, Stabstrompeter, Stabshornist der Artillerie, Stabsschmied, Musikmeister, Sections-Commandant zweiter Classe der Landgendarmerie jährlich 66 Rthlr.

In der vierten Classe: Fourier des Ingenieur-Corps, der Artillerie und der Infanterie, Quartiermeister der Cavallerie, Sergeant erster und zweiter Classe der Infanterie und des Ingenier-Corps, Feuerwerker erster und zweiter Classe der reitenden und Fußartillerie, Wachtmeister und Bereiter der Cavallerie, zweiter Brigade-Schreiber der Artillerie, Feuerwerksmeistergehilfe, Modellmeistergehilfe, Sections-Commandant dritter Classe der Landgendarmerie, Bataillons-Tambour und Bataillons-Hornist nach Dienstjahren mit Sergeanten-Rang, jährlich 54 Rthlr.

In der fünften Classe: ein Corporal erster Classe der Cavallerie, der Infanterie und des Ingenieur-Corps, Bombardier der reitenden und Fußartillerie, Stabssattler, Rüstmeister der Cavallerie und Infanterie, Handwerksmeistergehilfe, Musiker der Cavallerie, Infanterie und Artillerie mit dem Range von resp. Sergeant und Corporal erster Classe, Bataillons-Tambour und Bataillons-Hornist nach Dienstjahren mit dem Range vom Corporal erster Classe, Trompeter, jährlich 42 Rthlr.

In der sechsten Classe: ein Corporal zweiter Classe der Cavallerie und Infanterie, Landgendarm, Musiker der Cavallerie, Infanterie und Artillerie, die noch nicht den Rang vom Corporal erster Classe nach ihren Dienstjahren haben, ein Hufschmied der Cavallerie und Artillerie, Handwerker erster und zweiter Classe, Artillerist oder Kanonier erster und zweiter Classe, Pionier und Pontonier, jährlich 30 Rthlr.

In der siebenten Classe: ein Cavallerist, Infanterist, Tambour, Pfeifer, Hornist der Infanterie, jährlich 24 Rthlr.

IV. Militär-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft.

Ihre Einnahme betrug vom 1. Juli 1844 bis eben dahin 1845 7343 Rthlr., welche theils aus einem Beitrage der königl. General-Casse und der Landes-Casse von 4339 Rthlr. theils aus freiwilligen Beiträgen oder Zinsen des auf 60400 Rthlr. sich belaufenden Capitals entstunden.

An Invaliden, Wittwen und Waisen hatte diese Gesellschaft im erwähnten Jahre 5891 Rthlr. ausgegeben.

Ausserdem wurden im Auftrage des National-Debt. Office in London in demselben Jahre ungefähr 4098 Rthlr. Waterloo-Pensionen an Invaliden und Wittwen ausgezahlt.

Ferner giebt es noch eine Hospital- und Militär-Unterstützungs-Casse, deren Einkünfte in Zinsen von Legaten bestehen und aus der das Kriegsministerium ausserordentliche Unterstützungen bewilliget.

Alle Offiziere die in der englisch-deutschen Legion gedient haben, sie mögen im Hannoverschen Dienst wieder angestellt seyn oder nicht, erhalten als Pension von England den halben Sold (half pay), sowie ihre Wittwen und Waisen eine englische Pension, wenn sie sich vor einer bestimmten Zeit verheirathet hatten, und die Kinder bis zu einem gewissen Zeitpunkte geboren waren.

Die Invaliden der Legion bekommen gleichfalls Pensionen, sowie diejenigen, welche eine bestimmte Zeit darin gedient haben,

Zur Unterstützung der nicht in obige Categorien gehörenden Hilfsbedürftigen, hat sich der Kings-Germann-Legion-Unterstützungs-Fond gebildet, dessen Einnahmen in den Beiträgen des Königs, der königl. General-Casse und der mehrsten in der Legion gedient habenden Offiziere bestehen.

Aus diesem Fonde, dessen Einnahme im Jahre 1844 3733 Rthlr. betrugen, wurden in demselben Jahre 570 Invaliden, Wittwen und Waisen mit 3568 Rthlr. unterstützt.

Heiraths-Cautionen.

Nur ein Drittel der Offiziere überhaupt darf verheirathet seyn. In neuester Zeit wurde bestimmt, daß die Premier-Lieutenants ausser ihrer Besoldung ein jährliches Einkommen von 800, die Capitäns oder Rittmeister von 1000 und die Stabsoffiziere von 1200 Rthlr. nachweisen müssen, bevor sie die Erlaubniß zur Verehelichung erhalten.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

I. Die königliche Cadetten-Anstalt wurde auf Befehl Sr. Maj. des Königs Ernst August errichtet und nachdem die dazu erforderlichen Gebäude vollendet, am 1. Mai 1843 eröffnet. Das Aeußere des Gebäudes sowie die innere Einrichtung desselben, läßt hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, der Solidität und der erforderlichen Eleganz nichts zu wünschen übrig.

In dieser Cadetten-Anstalt sollen die für den Offiziersstand bestimmten jungen Leute so ausgebildet werden, daß sie als Seconde-Lieutenants oder Portepee-Fähndriche in die Cavallerie oder in die Infanterie eintreten können.

Die besondere Ausbildung für den Ingenieur- und Artillerie-Dienst erfolgt bei der Artillerie-Brigade, zu diesem Zwecke treten diejenigen jungen Leute, welche Neigung und Anlagen für jenen Dienst zeigen und dafür bestimmt werden, als Artillerie-Cadetten aus der Anstalt heraus, nachdem sie den Cursus in den beiden untern Classen derselben beendigt haben.

Die Zahl der Cadetten in der Anstalt ist auf höchstens 60 festgesetzt; die Aufnahme kann mit dem vollendeten 15ten Lebensjahre erfolgen und die regelmäßige Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt ist 4 Jahre.

Se. Maj. der König verfügen über die Aufnahme in und Entlassung aus der Anstalt.

Die Cadetten formiren in dienstlicher Hinsicht eine Compagnie; diese zerfällt in disciplinarischer Rücksicht in 4 Inspectionen, welche zugleich 4 Unterrichtsklassen bilden.

Die Pension beträgt höchstens 300 Rthlr., Sr. Majestät behalten sich jedoch vor, eine Ermäßigung dieser Zahlung, in einzelnen Fällen selbst bis auf 50 Rthlr. eintreten zu lassen, welche letztere Pensionen dann als Freistellen zu betrachten sind, da dieser Betrag für Kleidung und als Taschengeld gerechnet wird.

Die erste Equipirung eines Cadetten muß aber jedesmal auf Kosten seiner Angehörigen angeschafft werden.

Die Aufnahme der Zöglinge, in der Regel jährlich 15, erfolgt zu Ostern.

Die Bedingungen, um zum Examen zugelassen zu werden, sind: 1) die Aufzunehmenden müssen vor dem 1sten Juli des Eintrittsjahres ihr 15tes Lebensjahr vollendet haben, dürfen aber nicht über 16 Jahre alt seyn; 2) sie müssen die für ihren künftigen Beruf erforderliche körperliche Tüchtigkeit besitzen; 3) sie müssen confirmirt seyn und eine solche wissenschaftliche Bildung genossen haben, daß sie dem Unterrichte in der Anstalt ohne Schwierigkeiten folgen können. 4) Ihr Betragen in den beiden letztverflossenen Jahren muß anständig und ohne sittlichen Makel gewesen seyn. 5) Für die Kosten ihrer Unterhaltung in der Anstalt muß auf zuverläßige Weise Gewähr geleistet werden. 6) Es muß endlich nachgewiesen werden, daß die Aufzunehmenden, wenn sie aus der Anstalt entlassen und bei einem Regimente angestellt werden, dort so lange unterhalten werden können, bis sie zum Offizier befördert werden und daß sie die Kosten ihrer Equipirung bestreiten können.

Nachdem die Aspiranten bei ihrer Ankunft ärztlich untersucht, werden sie einer Prüfung unterworfen.

Diese Prüfung geschieht durch eine aus den Lehrern gebildeten Commission, in Gegenwart des Chefs der Anstalt; das Ergebniß derselben wird an den Generaladjutanten berichtet, worauf Sr. Majestät über die Aufnahmen entscheiden.

Durch diese Aufnahme erhalten die jungen Leute noch keinerlei Anspruch auf eine demnächstige Anstellung in der Armee, ihr weiteres Fortkommen hängt lediglich von ihren Fähigkeiten, ihrem Betragen und ihrem Fleiße ab.

Das erste Jahr ist als Probejahr zu betrachten, zeigt es sich im Laufe desselben, daß der Cadett den nothwendigen Erfordernissen nicht entspricht, so wird er wieder entlassen.

Beim Eintritte in die zweite Classe legen die Cadetten den

militärischen Diensteid ab und sind von diesem Augenblicke an als activ dienende Militärpersonen zu betrachten.

Der Unterricht wird in 4 Classen ertheilt und zerfällt in jeder Classe in 2 Semester.

Der Unterricht in der 4ten oder untersten Classe umfaßt: Moral, Mathematik, deutsche, französische und lateinische Sprache, alte Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Kopfrechnen, Theorie des Exerzierens.

In der dritten Classe: Moral, Mathematik, deutsche, französische und lateinische Sprache, mittlere Geschichte, Geographie und Statistik, Naturgeschichte, Theorie des Exerzierens, Dienstvorschriften.

In der zweiten Classe: Mathematik, deutsche, französische, englische Sprache, deutsche Literatur, neue Geschichte, Geographie und Statistik, Einleitung in die Naturlehre, Taktik, Artillerie und Waffenlehre.

In der ersten oder obersten Classe: Mathematik, deutscher Styl, Geschichte der deutschen Literatur, französische und englische Sprache, deutsche Geschichte, Terrainlehre, Fortification, Felddienst vaterländische Kriegsgeschichte.

Unterricht im Schönschreiben, Hand- und Planzeichnen wird nach den Fähigkeiten und dem Bedürfniß ertheilt.

In der ersten und zweiten Classe finden auch praktische Uebungen im Aufnehmen des Terrains statt.

Gymnastische Uebungen (Exerzieren, Voltigiren, Fechten, Schwimmen und Tanzen) sind für alle Classen angeordnet, die beiden obern Classen erhalten auch Reitunterricht.

Cadetten, die Anlagen zum Singen haben, bekommen auch darin Unterricht.

Die Regulirung und Beaufsichtigung des Unterrichts in wissenschaftlicher Beziehung besorgt eine Studien-Commission, bestehend aus dem Chef der Cadetten-Anstalt, dem Compagnie-Commandeur und 3 Offizieren, die in der Regel aus den Lehrern der höhern militärischen Bildungs-Anstalten genommen werden.

Jeder Cadett tritt bei seiner Aufnahme in der Regel in die vierte Classe und bleibt in jeder Classe ein Jahr.

Jedes Quartal findet entweder eine Classen-Prüfung oder eine öffentliche Prüfung statt, letztere in der Regel zu Ostern.

Die Cadetten, welche ein Jahr in der ersten Classe gewesen,

haben sich einer Schlußprüfung zu unterwerfen, über deren Resultat der Chef berichtet. Fällt sie genügend aus, so werden sie nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in der Armee als Portepee-Fähndriche placirt; im entgegengesetzten Falle können sie als Volontärs, ohne Ansprüche auf Beförderung, in ein Regiment eintreten und es hängt ihr weiteres Fortkommen dann von ihrer Aufführung und nach erworbenen Kenntnissen ab.

Die Cadetten-Anstalt hat einen höhern Stabsoffizier als Chef, der die Leitung des Ganzen führt; für den Haushalt und das Rechnungswesen ist ihm ein rechnungsführender Offizier, für den militärischen Dienst ein Adjutant beigegeben.

Ein Capitän ist Commandeur der Cadetten-Compagnie und zugleich Lehrer; er hat nach den nähern Anordnungen des Chefs die Disciplin und die Erziehung der Cadetten zu überwachen und deren militärische Ausbildung zu leiten und commandirt die Compagnie wenn sie unters Gewehr tritt.

Zwei Subaltern-Offiziere stehen unter ihm, fungiren als Lehrer und sind zugleich als Dienstoffiziere in der Compagnie abgetheilt, welche in dienstlicher Hinsicht in 4 Inspectionen eingetheilt ist, über welche der Capitän, der Adjutant und die beiden Subalternen die Aufsicht führen.

Die Bestimmungen über den innern Dienst, der Gerichtsbarkeit und die disciplinarische Strafgewalt, ferner über die Haushalts-Verhältnisse, die Uniformirung, Armatur &c. enthalten Alles, was in der Hinsicht erforderlich ist.

II. Die allgemeine Militär-Academie in Hannover besteht vorzugsweise als Bildungs-Anstalt für Offiziere aller Waffengattungen.

Von Seiten der Offiziere ist zwar der Besuch der Militär-Academie dem freien Willen überlassen, gewöhnlich aber wird diese Anstalt von jenen Seconde-Lieutenants besucht, welche die Prüfung zum Premier-Lieutenant noch nicht bestanden haben.

Die Offiziere der Garnison Hannover sind für die Dauer des Unterrichts vom gewöhnlichen Dienste frei, jene der auswärtigen Garnisonen werden commandirt geführt.

Die Oberaufsicht führt der Chef des Generalstabs als Director.

Ein Stabsoffizier ist Commandant und hat die Aufsicht über

jene Offiziere, welche nicht zur Garnison Hannover gehören; demselben ist ein Premier-Lieutenant als Adjutant beigegeben.

Den Unterricht ertheilen gegenwärtig: 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 2 Rittmeister, 4 Capitäns, 4 Premier-Lieutenants und 3 Lehrer vom Civilstande.

Der Unterricht eines jeden Semesters bildet ein geschlossenes Ganze.

Jedes Semester dauert sechs Monate, nach dessen Schluß ein öffentliches Examen gehalten und über jeden Offizier dem treffenden Regimente oder Bataillon ein Zeugniß vom Commando der Militär-Academie zugeschickt wird.

Die Academie ist in folgende 4 Classen eingetheilt:

1) in die allgemeine,
2) in eine Ingenieur- und Artillerie-Classe,
3) in eine Cavallerie-Classe,
4) in eine Generalstabs-Classe.

In der allgemeinen Classe wird derjenige Unterricht ertheilt, welcher für die Offiziere aller Waffengattungen gleich nützliich ist.

In den übrigen Classen erstreckt sich der Unterricht auf diejenigen Gegenstände, welche dem speciellen Beruf der betreffenden Offiziere entsprechend sind.

Der für die erste und zweite Classe regelmäßig fortgesetzte Unterricht umfaßt zwei Winter-Semester; der für die dritte Classe ein Winter-Semester, der für die Generalstabs-Classe aber fünf Winter-Semester.

Die Offiziere der ersten, zweiten und dritten Classe gehen für den Sommer zu ihren Bataillonen und Regimentern; die Offiziere der vierten Classe werden im Sommer zu praktischen Uebungen, zu Landesvermessungen rc. gebraucht.

Jeder junge Mann, der sich dem Offiziersstand widmen will, muß die Cadetten-Anstalt besucht und in dem beim Abgange aus derselben bestimmten Examen die vorgeschriebenen Kenntnisse gezeigt haben; er tritt dann in die Waffe (Cavallerie oder Infanterie) für welche er bestimmt ist, avancirt zum Portepee-Fähndrich und dann zum Offizier.

Die Cadetten der Artillerie und Ingenieurs haben ihre eigene Schule, aus der sie nach gemachtem Examen bei eintretenden Vakanzen zu Offizieren avanciren.

Der Beförderung vom Seconde- zum Premier-Lieutenant geht

abermals eine Prüfung, und der Beförderung zum Capitän der Artillerie oder zum Major der Infanterie oder Cavallerie die dritte Prüfung voraus.

Doch wird bei diesen beiden Prüfungen besonders auf practische Dienstkenntnisse Rücksicht genommen.

Das Avancement findet bis zum Capitän oder Rittmeister zweiter Classe einschließlich, nach der Anciennetät im Regimente oder Bataillon statt.

Vom Capitän oder Rittmeister zweiter Classe aufwärts erfolgt das Avancement in der Waffengattung nach der Anciennetät. Das Avancement vom Major aufwärts geht jedoch in dem Maaß durch die Armee, daß, wenn ein Offizier in seiner Waffengattung avancirt, die Offiziere desselben Ranges in den andern Waffengattungen, welche die Anciennetät vor ihm haben, zugleich mit ihm den höhern Character erhalten und in der Anciennetät vor ihm bleiben.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Die Infanterie ergänzt sich durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft mittelest Loosung, die Cavallerie rekrutirt sich ganz durch freiwillige Anwerbung auf eine gewisse Anzahl Jahre, die Artillerie= und Ingenieur-Truppen werden theils durch Anwerbung von Freiwilligen, theils durch militärpflichtige Mannschaft vollzählig erhalten.

Vom 20sten bis zum 27sten Lebensjahr, einschließlich ist jeder Hannoveraner zum Militär-Dienst verpflichtet.

Freiwillige können schon mit dem 18ten Jahre eintreten.

Die Zahl der zu stellenden Militärpflichtigen beträgt jährlich für die Infanterie 2400 Mann, für die reitende Artillerie 16 Mann, für die Fuß=Artillerie 63 Mann, für die Ingenieurs 22 Mann, im Ganzen also 2501 Mann.

Zum Zwecke der Aushebung ist das Land in Bataillons-Bezirke eingetheilt und vom 2ten bis 7ten Infanterie-Regimente, dann vom 1sten bis zum 3ten leichten Bataillon hat jedes Bataillon seinen eigenen Distrikt und Distrikts-Commissär.

Diese Distrikts=Commissäre, meistens Stabsoffiziere, bilden mit den als Militär-Commissäre commandirten Offizieren und dem

zeitigen ersten Beamten der Local-Behörde die Aushebungs-Commission.

Aus den von diesen Distrikten einzustellenden Militärpflichtigen werden, ausser der Mannschaft der Infanterie, die für die Rekrutirung des Ingenieur und Artillerie-Corps erforderliche Mannschaft durch das Loos ausgewählt.

Die Garde- und das Leib-Regiment beziehen ihre Ersatzmannschaft aus den Distrikten der Linien-Regimenter.

Die Dienstzeit der Eingestellten beträgt 7 Jahre.

Stellvertretung und Nummerntausch ist gestattet.

Die Mannschaft des 7ten Dienstjahres bildet die Kriegs-Reserve, wie oben angegeben.

Die Anzahl der Geworbenen und Militärpflichtigen, dann die Präsenzzeit ist nach den Waffengattungen verschieden und wie folgt bestimmt.

Die gesammte Infanterie besteht, wie bereits erwähnt, aus militärpflichtiger Mannschaft. Nach Ablauf der ersten 15 Dienstmonate werden die Infanteristen beurlaubt, und nehmen in den folgenden 5 Dienstjahren nur an der Uebungszeit (in der Regel zweimal, im Monat September) Antheil.

Bei der Cavallerie besteht die gesammte Mannschaft aus Geworbenen und verpflichtet sich auf 10 Jahre, nach deren Ablauf eine weitere Capitulation auf 5 und 3 Jahre gestattet ist.

Beim Ingenieur-Corps bestehen die Pioniere und Pontoniere erster Classe aus Geworbenen, die der zweiten Classe aus Militärpflichtigen. Letztere sind nur die ersten 15 Monate im Dienste, die folgenden 5 Jahre, die jährliche Uebungszeit ausgenommen, wie bei der Infanterie, beurlaubt.

Die Kanoniere erster Classe, so wie die Handwerker, sind ebenfalls geworben, die Kanoniere zweiter Classe Militärpflichtige welche ihre Dienstzeit wie beim Ingenieur-Corps ableisten, jedoch mit dem Unterschied, daß sie dreimal zur Uebung einrücken. Die Militärpflichtigen sind vorzugsweise zum Fahren des Geschützes und der Munitionswagen bestimmt.

Bei der Cavallerie und reitenden Artillerie findet in Hannover eine eigenthümliche Einrichtung statt, die in andern Ländern nicht leicht zum Vortheil des Dienstes bestehen könnte, hier aber, wo durch die ausgebreitete Pferdezucht der Reiterdienst sehr geschätzt wird, und reiche Bauernsöhne sich lieber freiwillig auf 10

Jahre zur Cavallerie anwerben als zur Infanterie ausheben lassen, durchaus keine nachtheiligen Folgen hat.

Jeder Grundbesitzer auf dem platten Lande ist nämlich verpflichtet, für eine bestimmte, seinem Grundbesitz angemessene Zeit einem Cavalleristen Quartier, Verpflegung, Stall und Streustroh gegen eine vom Staat bezahlte Vergütung von täglich 3 gGr. 4 Pf. zu geben. Die Fourage-Ration wird dem Quartierwirthe nach dem Marktpreise vergütet.

Diese sämmtlichen Quartierpflichtigen des Königreichs sind in 8 Bezirke getheilt, deren jedes von einem Regimente belegt ist. (Der Harz ist von Cavallerie-Einquartierung befreit.)

Im Regimente hat jede Schwadron wieder ihren bestimmten Quartiersbezirk, innerhalb dessen der Schwadrons-Chef, nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Obrigkeiten, seine Schwadron so verlegt, wie das Beste des Dienstes es erfordert.

Der regelmäßige Exerzier- und Ausbildungs-Turnus ist folgender: Ende März werden die Beurlaubten einberufen; im April conzentriren die Schwadronen sich in ihren Bezirken znm Bahnreiten, zu Fuß- und Waffenübungen; im Mai zum Schwadrons-Exerzieren; im Juni wird das Regiment auf 14 Tage bis 3 Wochen, und zuletzt die Brigade 8 -- 10 Tage zusammengezogen; dann wird $^{1}/_{3}$ bis $^{2}/_{3}$ der Mannschaft (mit Ausnahme der letzten Rekruten) zu Pferde auf Ordre beurlaubt.

Am 1sten September beginnen die Uebungen des kleinen Krieges bei den Schwadronen und dauern einen Monat; vom 1sten bis 15ten Oktober werden die Mannschaften der 3 Schwadronen bei dem Regimentsstabe zusammengezogen und die Uebungen des kleinen Krieges im größern Maaßstabe fortgesetzt, einige Male werden sie mit der Infanterie gemeinschaftlich unternommen.

Im Oktober treten die Rekruten bei der Schwadron ein und werden in der Pferdewartung, im Reiten, in der Dressur zu Fuß und mit den Waffen, dem Reinigen und Putzen der Effekten unterwiesen. Im November gehen sie zum Stabe in die Kaserne, wo sie den ganzen Winter hindurch weiter ausgebildet werden.

Mit ihnen kommen zugleich dahin: 1) Die zum Avancement sich Qualifizirenden, zur weitern Ausbildung in allen Zweigen des Dienstes, 2) die Rekruten und Remonten des vergangenen Jahres und für die Remonten (welche nun 4 $^{1}/_{2}$ Jahr alt sind), die nöthigen aus-

gebildeten Reiter, 3) die Schwadrons-Bereiter und die dazu Bestimmten.

Im März und April rücken die geschlossenen Schwadronen in die Kaserne, so daß jedesmal eine einen ganzen Monat, die andere einen halben Monat dort sind, um vor der Exerzierzeit, Armatur, Sattel und Lederzeug, sowie die Uniformirung in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen und allenfallsige Veränderungen einzuüben.

Die Beurlaubten erhalten ihren Sold nach Abzug von $^1/_6$tel welches als Dienstgeld für die in Dienst Bleibenden verwendet wird und 3 Rthlr. 8 gGr. monatlich Hafergeld; dafür muß der Beurlaubte sein Pferd und seine Effecten in gutem Stande zurückbringen. Wohin der Beurlaubte auch gehen mag, so kömmt er immer in den Quartierstand irgend einer Schwadron, bei deren Commandeur er sich melden muß und wo er regelmäßig visitirt wird; überdieß muß er monatlich wenigstens einmal ausrücken und bleibt so unter fortwährender Aufsicht, jede Vernachläßigung seines Pferdes oder seiner Effecten wird sogleich bemerkt, bestraft und seinem Schwadrons-Commandanten gemeldet, der ihm nöthigenfalls den Vortheil des Urlaubsgehens entzieht. So hat sich ein zuverläßiger Schlag von Reiter gebildet, die, auch sich selbst überlassen, gewohnt sind, ihre Pflichten treu zu erfüllen und ihr Pferd als ein zweites Ich zu betrachten.

Sämmtliche Mannschaft der Infanterie ist in Tirailliren unterrichtet, 10 Mann von jeder Compagnie aber (die Scharfschützen) sind besonders dazu bestimmt und stehen unter einem besondern Offizier.

Der vortreffliche Zustand der Armee sowohl in materieller als tactischer Hinsicht fand nicht nur die vollste Anerkennung der im Herbst 1841 stattgehabten Bundes-Inspection, sondern zeigte sich ganz besonders bei der Vereinigung des ganzen Xten Bundes-Armee-Corps bei Lünneburg im Herbst 1843 zu gemeinschaftlichen Kriegsübungen.

Das Resultat dieser Vereinigung war ein höchst erfreuliches und obwohl kein anderes Bundes-Corps aus so verschiedenen Contingenten zusammengesetzt ist, so wirkten gleichwohl die Truppen (34 Bataillone, 37 Schwadronen und 56 Geschütze) vortrefflich zusammen und erwarben sich einzeln und vereint die vollste Zufriedenheit ihrer Chefs und der Kriegsherrn.

Der Zustand der Pferde wird besonders belobt; die Pferde sind bei den beiden Cürassier-Regimentern Schwadronsweise von gleicher Farbe, schwarz, braun und Füchse.

Deren Abgang wird im Lande selbst durch eine Remonten-Commission, an deren Spitze ein Rittmeister steht, auf folgende Weise ergänzt.

Die Offiziere der Commission bereisen vor und bei der eben begonnenen Deckzeit im Frühling die Distrikte, in denen besonders Pferdezucht getrieben wird, besehen alle 3jährigen Pferde und notiren sich diejenigen, welche ihnen brauchbar scheinen; im Herbste, wenn die Zahl der erforderlichen Remontepferde genau bestimmt ist, lassen sie an gewissen Tagen die Eigenthümer der von ihnen bezeichneten Pferde zusammen kommen, untersuchen diese nochmals mit Hilfe eines Regiments-Pferdearztes, und kaufen diejenigen, welche sie für die Cavallerie oder Artillerie brauchbar halten, soweit der Bedarf es erfordert.

Diese Pferde werden dann in den Remonte-Depots vereiniget, in Classen für die schwere und leichte Reiterei, sowie für die Artillerie eingetheilt und die für die Cavallerie bestimmten in Gegenwart einiger Generale unter die Regimenter verlooset.

Diese 3½jährigen Pferde werden dann bei den Regimentern bis zum nächsten Herbste sorgfältig aufgezogen und den besten Pferdewärtern in den Schwadronen zur Warte gegeben, die ihnen täglich, zuerst auf der Decke, nachher unter dem Sattel Bewegung machen und sie so allmählig an Arbeit, Sattel und militärisches Geräusch gewöhnen.

Mit 4½ Jahren kommen sie in die Kaserne, werden 4 — 5 Monate im Reithause ausgearbeitet und mit 5 Jahren in die Glieder einrangirt, aber das erste halbe Jahr auch dann noch geschont.

Da diese Pferde 3½ jährig durchschnittlich mit 20 Louis'dor bezahlt werden, sämmtlich von veredelter Race sind und erst mit mit 5 Jahren ins Glied einrücken, so läßt sich ermessen, daß die Hannoversche Cavallerie vortrefflich beritten sein muß.

Sanitäts-Wesen.

Die Oberleitung des Sanitäts-Wesens führt der Generalstabs-Arzt der Armee.

Die Medicinal-Behörde besteht aus 3 Aerzten und besorgt die

wissenschaftlichen Prüfungen der Militär-Aerzte, so wie die Aufsicht über die rein ärztlichen Dienstangelegenheiten der Armee.

Bei den Truppentheilen besorgen die im Stand derselben bereits angegebenen Ober-Wundärzte und Assistenz-Wundärzte den Sanitätsdienst.

Zu Hannover befindet sich das General-Hospital mit einem Verwalter und eine Militär-Apotheke mit einem Oberapotheker und 2 Gehülfen.

Ausserdem ist in jeder Garnison ein Militär-Spital, dem der älteste Arzt vorsteht. Die auf dem Lande quartierten Cavalleristen werden nöthigen Falles in das nächste Garnisons-Spital gebracht, wo auch beurlaubte Infanteristen und Pensionäre geeigneten Falles aufgenommen werden.

Justiz-Wesen.

Bei Disciplinar-Vergehen üben die Militär-Vorgesetzten nach Maßgabe ihrer Strafbefugnisse die Militär-Gerichtsbarkeit aus:

Ueber Vergehen und Verbrechen entscheiden Stand- und Kriegs-Gerichte, unter der Geschäftsführung besonderer Garnisons-Auditeure.

Am 1sten März 1841 trat in Hannover ein neues, sehr umfassendes Militär-Strafgesetzbuch in Kraft *).

Körperliche Züchtigung darf nach demselben nur durch Kriegs- oder Standgerichtliche Erkenntnisse und nur gegen solche Soldaten, welche bereits in der sogenannten Straf- oder zweiten Classe sind, in Anwendung kommen, durch Umwandlung der Gefängniß-Strafe in körperliche Züchtigung, nach einem bestimmten Verhältnisse.

In Civilsachen, welche nicht ihren Ursprung in einem Dienst-

---

*) Besonders beachtenswerth ist die Bestimmung, daß nach §. 223 dieses Strafgesetzbuches das Duell eines Offiziers ganz straflos ist, wenn dasselbe durch eine Ehrenkränkung veranlaßt ist, welche nach den obwaltenden Standesmeinungen über den Ehrenpunkt, nicht auf eine andere Art ausgeglichen werden kann und das Duell in Gegenwart zweier Secundanten und eines Arztes vollzogen wurde. Dagegen sollen solche Ehrenkränkungen Seitens eines Offiziers, durch welche ein Duell nothwendig geworden ist, härter als sonst bestraft werden.

Auch sind Duelle zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, wenn sie durch eine dienstliche Verfügung veranlaßt waren, für beide Theile mit Strafe belegt.

verhältnisse haben, entscheiden die bürgerlichen Gerichte, und den Militär-Behörden ist der Vollzug der Erkenntnisse vorbehalten.

Sämmtliche Regiments- oder Garnisonsgerichte sind dem General-Kriegsgericht als oberste Militär-Justiz-Behörde untergeordnet.

Dasselbe besteht unter dem Präsidium eines Generals, aus einem Vice-Präsidenten, noch 3 Generalen und 3 General- oder Oberauditeuren als Mitglieder. Ein Auditeur ist Referent und 1 Mitglied der Justiz-Kanzlei zu Hannover Coreferent.

Festungen und Militär-Etablissements.

Stade und das Fort Wilhelm zu Bremerhafen.

Harburg an der Elbe hat eine Citadelle.

Eine Gewehrfabrik ist in Herzberg am Oberharz.

Militär-Budget.

Die zur Unterhaltung der Armee bestimmte Summe beträgt jährlich 1,962,822 Rthlr., ungerechnet den Pensions-Etat und die Kosten der Gendarmerie.

Bundes-Contingent.

Im Falle eines Bundeskriegs hat das Königreich Hannover zur 1sten Division des Xten Armee-Corps des Bundesheeres zu stellen:

a) als gewöhnliches Contingent 1 Prozent der Bevölkerung	13,054 Mann,
b) als erste Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent ½ Prozent	6,527 „
	19,581 Mann,

ohne die Nichtstreitbaren und den Train.

Der Stab der 1sten Division des Xten Armee-Corps aus den Generalen, den Adjutanten derselben, dem Generalstab, der Artillerie und der Genie-Direction, dem Commandanten des Hauptquartiers ꝛc. zusammengesetzt, besteht aus 54 Offizieren und 4 Guiden, davon stellt Hannover, so wie überhaupt zu dieser Division, 6/7 oder 47 Offiziere und 3 Guiden.

Das gewöhnliche Contingent hat zu bestehen aus 10,118 Mann

Infanterie, 1865 Cavallerie, 940 Artillerie mit 28 Geschützen, 131 Pioniere und Pontoniere.

Die Ersatzmannschaft und das Reserve-Contingent aus 5060 Mann Infanterie, 932 Cavallerie, 470 Artillerie mit 14 Geschützen und 65 Pioniere und Pontoniere.

Von Hannover wird auch die Hälfte des Belagerungs-Parks und des Brücken-Trains für das Xte Armee-Corps gestellt.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Georgs-Orden, als erster Haus-Orden, 1839 gestiftet, mit einer Classe, an einem dunkelrothen Bande en echarpe.

2) Der Guelphen-Orden, an einem lichtblauen Bande, 1815 gestiftet, mit 4 Classen: Großkreuze; Commandeure 1ster und 2ter Classe; Ritter und Inhaber des silbernen Kreuzes.

3) Die silberne Guelphen-Ordens-Medaille für Unteroffiziere und Soldaten, welche sich vor dem Feinde ausgezeichnet haben, mit einer monatlichen Pension von 2 Rthlr.

4) Die Waterloo-Medaille, an einem dunkelrothen Bande mit dunkelblauer Einfassung.

5) Das Wilhelms-Kreuz, 1837 gestiftet: a) für 25jährige Dienstzeit der Offiziere, an einem dunkelrothen Bande mit dunkelblauer Einfassung; b) die silberne Wilhelms-Medaille, für 16jährige Dienstzeit der Unteroffiziere und Soldaten. Nach 25jähriger Dienstzeit erhalten die Unteroffiziere, welche sich durch vorzügliche Qualification ausgezeichnet haben, diese Medaille von Gold. Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

6) Das Ernst-August-Kreuz, 1844 gestiftet, für 50jährige Dienstzeit der Offiziere. Es wird an demselben Bande wie das Wilhelms-Kreuz getragen und ist in der Form ganz demselben gleich, nur mit Hinzufügung einer Königskrone über dem Kreuz, der Zahl 50 anstatt 25 und der Buchstaben E. A. R. anstatt W. R.

7) Die Kriegs-Denkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die Hannoversche Armee eingetretenen Krieger.

8) Die Kriegs-Denkmünze für die bis zum Abschluß des Pariser Friedens in die königl. Großbrittanische oder Deutsche Legion eingetretenen Krieger.

Beide Denkmünzen, 1841 gestiftet, bestehen in bronzenen Medaillen an einem weißen Bande mit 2 gelben Streifen.

9) Die Verdienst-Medaille von Gold oder Silber, mit dem Brustbilde Sr. Majestät des gegenwärtigen Königs, wird ebenfalls am Guelphen-Ordensbande getragen.

10) Das allgemeine Ehrenzeichen, 1815 gestiftet, bestehend in: a) einer silbernen Medaille für militärische Verdienste an einem weiß und gelb gewässerten Bande; b) einer silbernen Medaille für Verdienste jeder Art, an einem schwarz, gelb und weißen Bande.

11) Die große Ehren-Medaille für Kunst und Wissenschaft, in Gold oder Silber an einem dunkelblauen Bande.

12) Die Medaille für Rettung aus Gefahren, 1845 gestiftet, an einem orangefarbenen Bande mit hellblauen Streifen eingefaßt.

Feldzeichen.

Gelb und weiß.

Herzogthum Braunschweig.

Einwohnerzahl nach der neuesten Zählung: 267,500.

Staatseinkünfte: 1,250,716 fl. jährlich.

Pferdezahl: 53,500 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

Unter dem unmittelbaren Oberbefehle Sr. Hoheit des Herzogs, führt ein Generalmajor das Commando des Truppen-Corps und leitet alle rein militärischen Angelegenheiten, welche auf den Dienst, die Disciplin, die Ausbildung und die Uebungen der Truppen Bezug haben.

Die Militär-Verwaltungs-Geschäfte besorgt ein Kriegs-Collegium, welchem ein höherer Stabsoffizier als Dirigent vorsteht.

Das Truppen-Corps besteht aus:

1) Der Adjutantur Sr. Hoheit (4 Flügel-Adjutanten),
2) dem Stabe des Feld-Corps,
3) den einzelnen Truppen-Abtheilungen und zwar aus:
   - einem Infanterie-Regimente,
   - einem Jäger-(Leib-)Bataillon,
   - einem Husaren-Regimente,
   - einer Batterie Fuß-Artillerie,
   - einer Abtheilung Pioniere.

Das Commando und der Stab des Corps besteht aus 1 General-Major, — 1 Corps-Adjutant, — 1 Generalstabs-Offizier, — 1 Oberstabs-Arzt, — 1 Kriegs-Indentanten, — 1 Stabs-Auditeur, — 1 Corps-Secretär, — 1 Auditoriats-Schreiber, — 1 Copist; zusammen 3 Streitbare und 6 Nichtstreitbare.

Infanterie.

Das Infanterie-Regiment besteht aus 2 activen und 1 Reserve- (dritten) Bataillon.

Jedes Bataillon aus 4 Compagnien, von denen die 1ste eine Grenadier-Compagnie ist.

Der Regiments-Stab zählt:

1	Regiments-Commandeur,	Streitbare.
1	etatmäßigen Stabsoffizier,	
1	Adjutanten,	
1	Quartiermeister-Sergeant,	
1	Zahl, und Quartiermeister,	Nichtstreitbare.
22	Hautboisten,	

Zusammen 4 Streitbare, 23 Nichtstreitbare.

Jedes Bataillon besteht aus:

1	Stabsoffizier,	Streitbare.
1	Adjutanten,	
1	Sergeantmajor,	
1	Tambourmajor,	
1	Bataillons-Arzt (Nichtstreitbar.)	
4	Capitäns,	
4	Premier-Lieutenants,	
4	Seconde-Lieutenants,	
36	Unteroffiziere,	
12	Tambours,	
565	Soldaten.	

Zusammen 629 Streitbaren und 1 Nichtstreitbaren.

Das dritte oder Reserve Bataillon aus:

14 Offizieren (wie oben),
1 Bataillons-Arzt (Nichtstreitbar),
30 Unteroffizieren,
8 Tambours,
492 Soldaten, stets auf Urlaub.

Zusammen 544 Streitbaren, 1 Nichtstreitbarern, von denen der stets im Dienst befindlichen Reserve-Cadre zu 52 Streitbaren (und dem Bataillons-Arzte) in den Infanterie-Abtheilungen zur Dienstleistung vertheilt ist.

Die Stärke des Infanterie-Regiments ist daher:

Regiments-Stab:	4	Streitbare,	23	Nichtstreitbare
2 Bataillone	1258	„	2	„
Reserve-Bataillon	544	„	1	„

Zusammen: 1806 Streitbare, 26 Nichtstreitbare.

Das Jäger- oder Leib-Bataillon besteht aus:

14 Offiziere (wie oben),

1 Bataillons-Arzt (Nichtstreitbar),
38 Unteroffiziere,
1 Fechtmeister (Nichtstreitbar),
12 Hornisten,
564 Soldaten.

Zusammen 628 Streitbare und 2 Nichtstreitbare.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Infanterie-Regiment hat dunkelblaue Waffenröcke nach preußischer Art, mit geschlossenem rothen Kragen und Aufschlägen, welche bei den Offizieren mit silbernen, bei den Unteroffizieren und Soldaten mit weißen wollenen Schleifen verziert sind, eine Reihe weißer Knöpfe, weiße Achselklappen; grautüchene, rothpassepoilirte Beinkleider, im Sommer weißleinene Pantalons.

Die Kopfbedeckung der gesammten Infanterie besteht aus leichten Tschakos, nach Art der österreichischen, mit herabhängenden schwarzen Roßschweifen, bei dem Infanterie-Regimente mit einem weißen Sterne, worauf ein W mit der Umschrift immota fides, bei dem Leib-Bataillon mit einem Todtenkopfe, unter demselben das Wort: Peninsula. — Die beiden Grenadier-Compagnien tragen im Garnisons-Dienste Bärenmützen, vorn mit einem Schilde, worauf ein gothisches W und darunter das Wort Waterloo befindlich.

Das Leib-Bataillon hat zu glorreichen Erinnerung an Herzog Friedrich Wilhelm, unter dessen ritterlicher Führung stets die Truppen in diese Farbe gekleidet waren, schwarze Dollmanns, welche mit Schnüren, einem kornblumenblauen offenen Kragen und Aufschlägen besetzt sind. Die Beinkleider sind blau passepoilirt.

Die sämmtliche Infanterie ist mit schwarzlakirtem Lederzeuge und zweizügigen Percussions-Gewehren; die Linien-Infanterie mit Bajonetten und dem gewöhnlichen Infanterie-Säbel, das Leib-Bataillon mit Hirschfängern zum Aufstecken auf das Gewehr versehen Noch vorhandenes weißes Lederzeug wird im Garnisons-Dienste von dem Infanterie-Regimente getragen.

Cavallerie.

Das Husaren-Regiment besteht aus dem Stab und 3 Eskadrons.

Der Stab aus: 1 Regiments-Commandeur,
1 „ Adjutanten,
1 Sergeantmajor,
1 Stabstrompeter,
} Streitbare.

1 Regiments-Zahlmeister,
1 Regiments-Arzt, } Nichtstreitbare,
1 Thier-Arzt.

Zusammen 4 Streitbare, 3 Nichtstreitbare,

Jede Eskadron aus:

1 Rittmeister,
1 Premier-Lieutenant,
3 Seconde-Lieutenants,
1 Wachtmeister,
1 Quartiermeister,
10 Unteroffizieren,
4 Trompeter,
2 Hufschmieden,
96 Husaren (die erste Eskadron 97).

Zusammen 119 Streitbare.

Das Regiment besteht also aus:

17 Offizieren,
38 Unteroffizieren,
12 Trompeter,
289 Husaren,
6 Schmieden.

Zusammen 362 Streitbare und 3 Nichtstreitbare mit 338 Herzoglichen Pferden.

Zur Kriegs-Reserve gehören 3 Subaltern-Offiziere (welche im Frieden den Dienst in den 3 Eskadrons mit versehen) und 90 Husaren.

Uniformirung und Bewaffnung: Pelze und Dollmanns von dunkelblauem Tuch, erstere bei den Offizieren mit schwarzem Astrachan und goldenen Schnüren, bei den Unteroffizieren und Husaren mit schwarzem Schafpelz und gelbwollenen Schnüren besetzt. Der Dollmann hat einen offenen dunkelblauen Kragen und Aufschläge, welche wie der Pelz mit Schnüren verziert sind. Die dunkelblauen Beinkleider sind rothpaßpoilirt, bei großer Uniform tragen die Offiziere die Beinkleider mit zwei goldenen Streifen besetzt.

Weiß und hellblaue Schärpen. Die hellblauen Interims-Spencer der Offiziere sind mit silbernen Schnüren besetzt; Colpacks von braunem Seehundsfell mit rothen Beuteln, zur Parade tragen die Offiziere silberne, die übrige Mannschaft gelbwollene Fangschnüre.

Das Rüstungs-Lederwerk ist schwarz mit gelber Garnitur,

auf der Patrontasche befindet sich ein Stern, darunter die Worte: Peninsula, Sicilien, Waterloo.

Die Bewaffnung besteht in einem geraden Säbel, percussionirtem gezogenem Carabiner und Pistolen.

Die Chabraquen sind von schwarzem Pelz mit rother Einfassung.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus:

4	Offizieren,
9	Unteroffizieren,
3	Spielleuten,
155	Kanonieren,
4	Handwerkern,
Zusammen 175	Mann.

Die Reserve der Artillerie aus:

2	Offizieren,	Verrichten den Dienst bei der Abtheilung.
4	Unteroffizieren;	
1	Spielmann,	
43	Gemeinen (stets auf Urlaub).	
Zusammen 50	Mann.	

Diese Artillerie bedient 4 sechspfünder Kanonen und 2 lange zwölfpfünder Haubitzen (nach Millar'scher Construction), welche sowie die ersten Munitions-Wagen mit 6 Pferden bespannt sind.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Waffenröcke mit schwarzen geschlossenen Kragen und Aufschlägen, worauf gelbe wollene, bei den Offizieren goldene Schleifen sich befinden, rothe Achselklappen, gelbe Knöpfe; graue Beinkleider wie die Infanterie.

Als Kopfbedeckung Casquetts; schwarzlakirtes Lederzeug; Säbel.

Pionier-Abtheilung.

Die Pionier-Abtheilung besteht aus:

1	Subalternoffizier,	zu den Pionieren aus der Infanterie u. Artillerie detaschirt,
3	Unteroffizieren,	
22	Pionieren.	
Zusammen 22	Streitbare.	

Reserve: 6 Streitbare.

Die Abtheilung ist dem Generalstabe attachirt und bildet bei Zusammenziehung des Xten Bundes-Armee-Corps einen integrirenden Theil der Pionier-Compagnie der ersten Division.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Waffenröcke mit geschlossenen schwarzen Kragen und Aufschlägen, welche bei den Offizieren mit silbernen, bei den Unteroffizieren und Soldaten mit weißen wollenen Schleifen verziert sind, eine Reihe weißer Knöpfe, schwarze, rothpassepoillirter Achselklappen; grautuchene, rothpassepoillirte Beinkleider; Tschakos wie die Infanterie; schwarzlakirtes Lederzeug; gezogene Percussions-Carabiner; fast gerade, breite, auf dem Rücken mit einer Säge versehene Pionier-Säbel nach russischem Modell.

Die Brücken-Equipage besteht aus drei Gliedern (à 21 Fuß Spannung), einer Bock-Brücke nach Birago'schem Systeme und einer Seilbrücke auf 60 Fuß Spannung nebst dem erforderlichen Zugehör.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Offiziere des Truppen-Corps unterscheiden sich durch die Epaulette, welche den preußischen ähnlich sind; respective bei der Cavallerie durch die Zahl der Sterne auf den silbernen Achselschnüren.

Die Unteroffiziere des Husaren-Regiments und des Leib-Bataillons tragen als Gradauszeichnung Galons auf den Aermeln, die des Infanterie-Regiments haben silberne, jene der Artillerie goldene Borden um Kragen und Aufschläge.

Die Oberfeuerwerker, die Stabs-Unteroffiziere und Feldwebel der Infanterie tragen Degen mit silbernen Portepees; die Unteroffiziere dieser Grade beim Husaren-Regimente und dem Leib-Bataillon die silbernen Portepees an den Dienstsäbeln.

Die Unteroffiziere und Soldaten, welche im Bajonett- und Fleurettfechten, resp. bei der Cavallerie im Letztern und im Hiebfechten sich zu Vorfechtern herangebildet haben, erhalten als Auszeichnung 2 in Silber gestickte Schwerter mit einem Lorbeerkranz umgeben, auf dem rechten Oberarm.

Stand des Truppen-Corps.

Commando und Stab des Feld-Corps . . .	3	Streitbare
Infanterie-Regiment, die 2 activen Bataillone	1262	"
" " 3tes oder Reserve Bataill.	544	"
Jäger-(Leib-)Bataillon	628	"

Husaren-Regiment		362	Streitbare.
	Reserve	93	"
Artillerie		175	"
	Reserve	50	"
Pionier-Abtheilung		22	"
	Reserve	6	"
	Zusammen	3145	Streitbare.

und 37 Nichtstreitbare.

Besondere Branchen und Corps.

In Braunschweig und Wolfenbüttel sind Commandanturen.

Zur Verrichtung des Polizeidienstes besteht ein Corps Landdragoner und Landjäger, dessen Stand folgender ist:

1 Rittmeister (Commandeur),
1 Premier-Lieutenant,
4 Landdragoner-Unteroffiziere, } mit 35 Herzoglichen
32 Landdragoner, } Pferden.
9 Landjäger-Unteroffiziere,
77 Landjäger.

Zusammen 124 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Waffenröcke mit schwarzen, rothpassepoillirten Kragen und Aufschlägen; graue rothpassepoillirte Beinkleider; Tschakos wie die Infanterie.

Die Landdragoner sind mit Säbel und Pistolen, die Landjäger mit percussionirten Büchsflinten und kurzen geraden Degen bewaffnet.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Monatliche Bezüge der Offiziere und Militär=Beamten.

Chargen.	Sold. Thlr.	Sold. gGr.	Service. Thlr.	Service. gGr.	Bedienten=Geld. Thlr.	Bedienten=Geld. gGr.	Dienstunkosten oder Bureaukosten. Thlr.	Dienstunkosten oder Bureaukosten. gGr.	Summe der Bezüge. Thlr.	Summe der Bezüge. gGr.	Fourage=Rationen, täglich b).
Stab Sr. Hoheit des Herzogs.											
Ein Oberst	175a	16	20	—	10	—	—	—	205	16	4*
„ Oberstlieutenant	155	—	18	—	10	—	—	—	183	—	3*
„ Major	134	8	16	—	10	—	—	—	160	8	3*
„ Capitän Ister Classe	98	8	12	—	5	—	—	—	115	8	3*
„ „ IIter „	67	12	12	—	5	—	—	—	84	12	3*
„ Premier-Lieutenant	37	8	7	—	5	—	—	—	49	8	2*
Stab des Feld-Corps.											
Ein Generalmajor	177	4	20	—	15	—	40	—	286c	4	6*
„ Oberstlieutenant	155	—	18	—	5	—	—	—	178	—	3*
„ Corps=Adjutant	98	8	12	—	5	—	5	—	120	8	3*
„ Kriegs=Indentant	67	12	12	—	5	—	5	—	89	12	—
„ Oberstabsarzt	63	16	8	8	—	—	—	—	72	—	2
„ Stabsauditeur	60	—	10	—	—	—	10	—	80	—	—
„ Corps=Secretär	25	20	3	—	—	—	—	—	28	20	—

a) Ein Thaler à 24 gute Groschen, à 12 Pfenninge, = 1 fl. 45 kr. rhein., 1 gGr., = 3 kr. 3 Pf.

b) Die mit einem Sternchen bezeichneten sind schwere Rationen.

c) Einschließlich einer Extra-Zulage von monatlich 34 Thlr.

Chargen.	Sold. Thlr.	Sold. gGr.	Service. Thlr.	Service. gGr.	Bedienten-Geld. Thlr.	Bedienten-Geld. gGr.	Dienstunkosten oder Bureaukosten. Thlr.	Dienstunkosten oder Bureaukosten. gGr.	Summe der Bezüge. Thlr.	Summe der Bezüge. gGr.	Fourage-Rationen, täglich.
Infanterie.											
Ein Oberst (Regiments-Commandeur)	165	8	18	—	10	—	20	12	213	20	3
„ Oberst	165	8	18	—	10	—	—	—	193	28	2
„ Oberstlieutenant (Regiments-Commandeur) .	144	16	16	—	10	—	20	12	191	4	3
„ Oberstlieutenant	144	16	16	—	10	—	—	—	165	16	2
„ Major (etatsmäßiger Stabsoffizier) . . .	124	—	14	—	5	—	—	—	143	—	2
„ Major (Bataillons-Commandeur)	124	—	14	—	5	—	15	8	158	8	2
„ Major (Commandant des 3ten Bataillons) .	124	—	14	—	5	—	7	16	150	16	2
„ Regiments-Adjutant	28	—	6	—	5	—	15	12	54	12	2
„ Bataillons-Adjutant (Premier-Lieutenant). .	28	—	6	—	5	—	15	12	54	12	1
„ Bataillons-Adjutant (Seconde-Lieutenant) .	22	20	6	—	5	—	15	12	49	8	1
„ Regiments-Zahlmeister	57	4	10	—	5	—	8	—	80	4	—
„ Bataillons-Arzt (über 15 Dienstjahre) . .	28	—	6	—	—	—	—	—	34	—	—
„ Bataillons-Arzt (unter 15 Dienstjahre) . .	22	20	6	—	—	—	—	—	28	20	—
„ Capitän Ister Classe	88	—	10	—	—	—	10	—	108	—	—
„ Capitän Ister Classe des 3ten Bataillons . .	88	—	10	—	—	—	5	—	103	—	—
„ „ IIter Classe	57	4	10	—	—	—	10	—	77	4	—
„ „ IIter „ des 3ten Bataillons . .	57	4	10	—	—	—	5	—	72	4	—
„ Premier-Lieutenant	28	—	6	—	—	—	—	—	34	—	—
„ Seconde-Lieutenant Ister Classe	22	20	6	—	—	—	—	—	28	20	—
„ „ „ IIter „	20	20	6	—	—	—	—	—	26	20	—

Chargen.	Sold. Thlr.	Sold. gGr.	Service. Thlr.	Service. gGr.	Bedienten-Geld. Thlr.	Bedienten-Geld. gGr.	Dienstunkosten oder Bureaukosten. Thlr.	Dienstunkosten oder Bureaukosten. gGr.	Summe der Bezüge. Thlr.	Summe der Bezüge. gGr.	Fourage-Rationen, täglich.
Cavallerie											
Ein Oberst (Regiments-Commandeur)	175	16	20	—	10	—	20	16	226	8	4
" Oberstlieutenant (Regiments-Commandeur) .	155	—	18	—	10	—	20	16	203	16	4
" Major (Regiments-Commandeur)	134	8	16	—	10	—	20	16	181	—	4
" Adjutant	37	8	7	—	5	—	10	8	59	16	3
" Zahlmeister	57	4	10	—	5	—	8	—	80	4	—
" Arzt (über 15 Dienstjahre)	37	8	7	—	5	—	—	—	49	8	1
" Arzt (unter 15 Dienstjahre)	32	8	7	—	5	—	—	—	44	8	1
" Rittmeister Ister Classe	98	8	12	—	5	—	10	4	125	12	3
" " IIter "	67	12	12	—	5	—	10	4	94	16	3
" Premier-Lieutenant	37	8	7	—	5	—	—	—	49	8	2
" Seconde-Lieutenant Ister Classe	32	8	7	—	5	—	—	—	44	8	2
" " " IIter "	30	4	7	—	5	—	—	—	42	4	2
Artillerie.											
Ein Major	124	8	14	—	5	—	12	—	155	8	2
" Capitän Ister Classe	93	6	10	—	5	—	12	—	120	6	1
" " IIter "	62	6	10	—	5	—	6	—	83	6	1
" Premier-Lieutenant	37	8	7	—	5	—	—	—	49	8	1
" Seconde-Lieutenant Ister Classe	32	8	7	—	5	—	—	—	44	8	1
" " " IIter "	30	4	7	—	5	—	—	—	42	4	1

Bezüge der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Chargen.	Sold. Thlr.	Sold. gGr.	Sold. Pf	Service. Thlr	Service. gGr.	Service. Pf.	Verpflegung. gGr	Verpflegung. Pf	Summe der Bezüge. Thlr	Summe der Bezüge. gGr	Summe der Bezüge. Pf.	Bemerkung.
Infanterie.												
Ein Stabs-Sergeant	—	10	3	—	—	—	1	9	—	12	—	täglich
„ Fechtmeister	—	12	—	—	—	—	—	—	—	12	11	„
„ Regiments-Tambour	—	8	2	—	—	—	1	9	—	9	11	„
„ Bataillons-Tambour	—	6	2	—	—	—	1	9	—	7	11	„
„ Feldwebel	—	8	2	—	—	—	1	9	—	9	11	„
„ Sergeant	—	6	2	—	—	—	1	9	—	7	10	„
„ Corporal	—	4	1	—	—	—	1	9	—	5	9	„
„ Spielmann	—	2	—	—	—	—	1	9	—	3	4	„
„ Soldat	—	1	7	—	—	—	1	9	—	3	—	„
„ Musikmeister (Musik-Corps)	20	13	—	—	—	—	—	—*)	20	13	—	monatl.
„ Hautboist Ister Classe	10	7	—	1	4	—	—	—	11	11	—	„
„ „ „	9	6	—	1	4	—	—	—	10	10	—	„
„ „ IIter „	7	17	—	1	4	—	—	—	8	21	—	„
„ „ „ „	6	4	—	1	4	—	—	—	7	8	—	„
„ „ IIIter „	5	3	—	1	4	—	—	—	6	7	—	„
„ „ „ „	4	3	—	1	4	—	—	—	5	7	—	„
„ „ „ „	4	2	—	—	—	—	—	—	4	2	—	„
„ „ der kleinen Musik	3	14	—	—	18	—	—	—	4	8	—	„
„ „ „ „	2	13	—	—	18	—	—	—	3	7	—	„
„ Eleve Ister Classe	2	13	—	—	—	—	—	—	2	13	—	„
„ „ IIter „	2	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	„
Cavallerie.												
Ein Sergeant-Major	—	11	3	—	—	—	1	9	—	13	—	täglich

*) Ausserdem erhält jeder Hautboist und Musik-Eleve täglich 1 gGr. 9 Pf. für Verpflegung.

Chargen.	Geld. Thlr.	Geld. gGr.	Geld. Pf.	Service. Thlr.	Service. gGr.	Service. Pf.	Verpflegung gGr.	Verpflegung Pf.	Summe der Bezüge. Thlr.	Summe der Bezüge. gGr	Summe der Bezüge. Pf.	Bemerkung.
Ein Stabstrompeter	—	8	2	—	—	—	1	9	—	9	11	täglich
„ Wachtmeister	—	9	3	—	—	—	1	9	—	11	—	„
„ Unteroffizier Ister Classe	—	7	4	—	—	—	1	9	—	9	1	„
„ „ IIter „	—	5	3	—	—	—	1	9	—	7	—	„
„ Trompeter	—	5	3	—	—	—	1	9	—	7	—	„
„ Schmied	—	5	3	—	—	—	1	9	—	7	—	„
„ Husar	—	2	—	—	—	—	1	9	—	3	9	„
Hufbeschlag per Pferd	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	monatl
Für jede Reitequipage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	„
Artillerie.												
Ein Oberfeuerwerker	—	9	3	—	—	—	1	9	—	11	—	täglich
„ Feuerwerker	—	7	4	—	—	—	1	9	—	9	—	„
„ Bombardier	—	5	5	—	—	—	1	9	—	7	2	„
„ Hornist	—	2	—	—	—	—	1	9	—	3	9	„
„ Kanonier	—	2	—	—	—	—	1	9	—	3	9	„
Für ein Pferd Hufbeschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	monatl
Cadetten - Corps.												
Ein Commandant des Cadetten-Corps	17	4	—	—	—	—	—	—	17	4	—	monatl
„ Lehrer der Geschichte	51	12	—	—	—	—	—	—	51	12	—	quartaliter
„ „ „ Arithmetik	25	20	—	—	—	—	—	—	25	20	—	quartaliter
„ „ „ französischen Sprache	34	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—	quartaliter
„ „ „ Geometrie	34	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—	quartaliter
„ „ „ Moral	20	16	—	—	—	—	—	—	20	16	—	quartaliter
„ Portepee-Fähndrich	5	3	—	—	—	—	—	9	5	3	—	monatl.
„ Cadett	4	2	—	—	—	—	—	—	4	2	—	„

*) Jeder Portepee-Fähndrich und Cadett bezieht überdieß täglich 1 gGr. 9 Pf. für Verpflegung.

Landdragoner und Landjäger-Corps.

Der Rittmeister bezieht an Sold, Service, Bedientengeld und Dienstunkosten monatlich 103 Thlr. 20 gGr.; ein Premier-Lieutenant 50 Thlr. 12 gGr. und jeder täglich 2 schwere Fourageratione.

Ein Stabs-Wachtmeister erhält täglich 15 gGr. 7 Pf. Sold und Verpflegung und monatlich 5 Thlr. 4 gGr. an Service und Bureaukosten; ein Wachtmeister der Dragoner täglich 12 gGr. 6 Pf.; ein Corporal 10 gGr. 5 Pf.; ein Dragoner 6 gGr. 10 Pf.; ein Sergeant der Jäger 10 gGr. 5 Pf.; ein Corporal 8 gGr. 9 Pf.; ein Jäger 6 gGr. an Sold und Verpflegung.

Ausserdem erhält jeder berittene Stations-Commandant an Service monatlich 2 Thlr. 1 gGr.; einer zu Fuß 1 Thlr. 21 gGr.; ein Dragoner 1 Thlr. 17 gGr.; ein Jäger 1 Thlr. 13 gGr. An Bureaukosten jeder Stations-Commandant monatlich 12 gGr.

Das Beschlag-Geld beträgt per Pferd monatlich 10 gGr.; für Repuratur der Waffen wird gerechnet für 1 Mann zu Pferd 1 gGr.; für einen zu Fuß 2 gGr.; für Reparatur der Reitepuipage für jedes Pferd 4 gGr.

Pensions-Wesen.

Jeder Offizier, der durch körperliche Gebrechen oder Altersschwäche glaubt, dienstunfähig zu sein, kann auf sein Ansuchen oder auf Verlangen seines Commandeurs, vor eine Gesundheits-Commission gestellt werden, welche über seine körperliche Dienstunfähigkeit entscheidet.

Zu dieser Gesundheits-Commission werden, wenn es einen Stabsoffizier betrifft 2 Stabsoffiziere, betrifft es einen Hauptmann, 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann und betrifft es einen Subalternoffizier 1 Hauptmann und 1 Premier-Lieutenant, besonders als Beisitzer commandirt.

Ist die Dienstunfähigkeit als Folge physischer Gebrechlichkeit, vermöge Dienstesanstrengung oder unverschuldeten Unglücks entstanden, worüber die Commission entscheidet, so wird der Offizier pensionirt.

Der Betrag der Pension ist dann für eine Dienstzeit von:

1	bis 10	Jahren	1/2	des zuletzt bezogenen reinen Gehaltes seines Grades und dessen Classe oder sonstigen Stelle.
11	„ 15	„	6/10	
16	„ 25	„	7/10	
26	„ 35	„	8/10	
36	„ 50	„	9/10	

Bei 50 Dienstjahren behält derselbe seinen ganzen reinen Gehalt, auch bedarf es dann des Vorstellens vor die Gesundheits-Commission nicht.

Wird der Offizier durch Verwundung im Felde zu jedem Militärdienste untauglich, so behält er ebenfalls seinen ganzen reinen Gehalt als Pension.

Wird ein Offizier durch Verfügung des Landesherrn in Pension gesetzt, ohne gerade dienstunfähig zu sein, so behält er doch die Pension als Minimum, welche bei seinen Dienstjahren für den Dienstunfähigen bestimmt ist.

Die Dienstjahre werden bei den Offizieren, welche von den Unteroffiziersgraden dazu avancirt sind, von dem Eintritte in das Militär an, bei den aus dem Cadetten-Corps Avancirten dagegen von dem Tage, wo sie den Offiziers-Grad erlangten, gerechnet.

Bei Berechnung der Dienstjahre wird ein Feldzugsjahr für 2 Jahre gezählt. Unter einem Feldzugsjahr wird verstanden, wenn der Offizier im Laufe dieses Jahrs wenigstens einem Gefechte beigewohnt hat, oder bei der Armee überhaupt in irgend einer Funktion gegenwärtig gewesen ist.

Bei Bestimmungen der Anzahl der Dienstjahre kommen bei den in Alt-Braunschweigischen Diensten gestandenen Offizieren, deren sämmtliche Dienstjahre und bei den übrigen, diejenigen in Anrechnung, welche sie seit dem 1sten Januar 1808 in irgend einem Dienste geleistet haben; wenn sie Solches von dem Commandeur oder 3 Kameraden, und wenn dieses unmöglich ist, durch andere gültige Documente nachweisen können.

Militär-Beamten, welche zum Pensionsfond beitragen, werden nach gleichen Grundsätzen pensionirt.

Die Pension hört auf: a) durch Anstellung in Civil, insoferne der Pensionirte selbst darum nachsucht; b) durch Eintritt in fremde Dienste; c) durch Annahme einer Pension von einer fremden Macht ohne Genehmigung des Landesherrn. Auf die englische Pension hat dies jedoch keinen Bezug; d) wegen entehrender Verbrechen durch richterliches Erkenntniß.

Die Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten sind nach folgenden Gradationen ihrer Invalidität und ihrer Erwerbsunfähigkeit bestimmt.

Chargen.	Für eine Dienstzeit von Jahren.	Monatlicher Betrag der Pension.							
		Bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit.		Bei ³/₄ Erwerbsunfähigkeit.		Bei ¹/₂ Erwerbsunfähigkeit.		Bei ¹/₄ Erwerbsunfähigkeit.	
		Thlr	gGr.	Thlr.	gGr.	Thlr.	gGr.	Thlr.	gGr
Stabs-Sergeant	16—20	8	—	7	12	7	—	6	12
" "	21—25	8	12	8	—	7	12	7	—
" "	26—30	9	—	8	15	8	—	7	12
" "	31—2c.	9	12	9	—	8	12	8	—
Feldwebel, Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Regiments-Tambour	16—20	7	—	6	12	6	—	5	12
	21—25	7	12	7	—	6	12	6	—
" " " " "	26—30	8	—	7	12	7	—	6	12
" " " " "	31—2c.	8	12	8	—	7	12	7	—
Sergeant, Feuerwerker, Bataillons-Tambour oder Hornist, Regiments-Sattler oder Schmied	16—20	6	—	5	12	5	—	4	12
	21—25	6	12	6	—	5	12	5	—
" " " " " .	26—30	7	—	6	12	6	—	5	12
" " " " " .	31—2c.	7	12	7	—	6	12	6	—
Corporal, Trompeter, Bombardier, Hufschmied . .	16—20	4	12	4	—	3	12	3	—
" " " " . .	21—25	5	—	4	12	4	—	3	12
" " " " . .	26—30	5	12	5	—	4	12	4	—
" " " " . .	31—2c.	6	—	5	12	5	—	4	12
Infanterist, Husar, Kanonier, Landdragoner oder Landjäger, Hornist oder Tambour	16—20	3	12	3	—	2	12	2	—
	21—25	4	—	3	12	3	—	2	12
" " " " . .	26—20	4	12	4	—	3	12	3	—
" " " " . .	31—2c.	5	—	4	12	4	—	3	12

Pensionen für Militär-Wittwen und Waisen.

Sämmtliche ledigen oder verheiratheten Offiziere und Militär-Beamten in Activität, Wartegeld oder in Pension sind, in so ferne ihr Gehalt nicht unter 120 Thlr. jährlich beträgt, verpflichtet zur Militär-Wittwen-Casse beizutragen.

Die regelmäßigen Einlagen bestehen:

a) in dem einmaligen Betrage eines Zwölftheils des jährlichen Einkommens an Sold und Service;

b) in dem jährlichen Betrage von 3 Prozent dieses Einkommens. Extra-Zulagen zu dem etatmäßigen Solde sind ebenfalls den Abzügen zu der Militär-Wittwen-Casse unterworfen, nicht aber Emolumente und Dienstentschädigungen.

Die Pension beträgt 16 Prozent des jährlichen Einkommens, wovon die regelmäßigen Beiträge geleistet sind.

Zu dem Bezuge der Pension sind die Wittwen und Kinder eines verstorbenen Theilnehmers berechtigt, und es gilt als Regel, daß dieser Anspruch sich auf den Pensionssatz von demjenigen Diensteinkommen bezieht, von welchem der verstorbene Theilnehmer, entweder bis zu seiner Versetzung in Wartegeld oder Ruhestand oder bis zu seinem Tode, die reglementmäßigen Abzüge geleistet hat. Stirbt ein Interessent als Wittwer mit Hinterlassung unmündiger Kinder, so beziehen dieselben bis zum vollendeten 20sten Lebensjahre, wenn sie bis dahin unversorgt, namentlich die Töchter unverheirathet bleiben, die bestimmte Wittwenpension und zwar in dem Maße, daß davon ein Kind die Hälfte, zwei Kinder zwei Drittheile, drei Kinder und mehrere das Ganze erhalten.

Das Recht und die Verpflichtung zur Theilnahme an der Militär-Wittwen-Casse, hören mit der Auflösung des militärischen Dienstverbandes auf.

Die auf Wartegeld oder in Ruhestand versetzten Mitglieder verbleiben Theilnehmer gegen fortgesetzte Entrichtung der zuletzt gezahlten Beiträge.

Die Pensionen können ohne höchste Genehmigung nicht im Auslande bezogen werden.

Stirbt eine Wittwe oder verheirathet sich dieselbe wieder, so bleiben die legitimen Kinder der frühern Ehe, nach den oben angeführten Grundsätzen zu dem Pensionsbezuge berechtigt. Ist die Wittwe kinderlos und es sind pensionsfähige Kinder früherer Ehe

vorhanden, so ist die Erstere nur zu der Hälfte der Pension berechtigt, wogegen die andere Hälfte auf die Kinder vertheilt wird.

Ist jedoch nur ein Kind aus früherer Ehe vorhanden, so beträgt der Pensionsantheil der Wittwe 2 Drittheile.

Die mit dem 21sten Lebensjahre oder durch Versorgung der Kinder vacant gewordenen Pensions-Raten gehen auf die Wittwen über und umgekehrt, nach dem Erlöschen des Anspruches der Wittwe.

Für Unterstützung von Wittwen und Waisen der Unteroffiziere und Soldaten besteht eine Privat-Stiftung des Truppen-Corps und eine in das Militär-Budget aufgenommene Unterstützungs-Casse von 1200 Thlr. jährlich, welche in der Regel von dem Commandanten der Stadt Braunschweig verwaltet wird.

Militär-Bildungs-Anstalten, Uebungen der Truppen.

Zur Bildung der Offiziere besteht ein Cadetten-Institut für 8 Zöglinge, unter der obern Leitung einer Studien-Commission, in welchem dieselben gegen eine jährlich zu zahlende Pension eine zweckmäßige militärische Erziehung durch 10 angestellte Lehrer erhalten.

Ferner besteht zur Ergänzung der abgehenden Hautboisten durch tüchtige und musikalisch gebildete Leute ein Musik-Institut für 24 Zöglinge, unter der Aufsicht eines Offiziers und der Leitung eines Musikmeisters.

Die Zöglinge erhalten einen stufenweisen Sold und Verpflegung wie bereits angegeben, und bilden mit den 22 Hautboisten des Infanterie-Regiments, deren Uniform mit einigen Modificationen sie tragen, das Musik-Corps.

Die praktische und theoretische Ausbildung der Unteroffiziere und Soldaten wird von den Offizieren geleitet.

Im Sommer und Herbst werden vorzüglich die practischen Uebungen: Exerzieren, Scheibenschießen, Einüben des Felddienstes, Turnübungen und der Schwimmunterricht vorgenommen.

In den Monat September fallen in der Regel die größern Herbstübungen, zu denen die sämmtlichen Beurlaubten einberufen werden.

Der Winterunterricht besteht in classenweisem theoretischem Unterrichte über sämmtliche dienstlichen Verhältnisse der Unteroffiziere und Soldaten, sowie im Bajonet- und Fleurett- resp. bei der Cavallerie im Hiebfechten.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienstzeit, Reserve.

Die Ergänzung des Truppen-Corps geschieht durch freiwilligen Zugang und durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft.

Mit Ausnahme der Prinzen des Hauses und der Mitglieder der standesherrlichen Familien, sind alle waffenfähigen Einwohner militärdienstpflichtig.

Die Pflichtigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre. Befreiungen finden nur im Interesse der Erhaltung der Familien und des Civildienstes statt.

Stellvertretung ist gestattet.

Die Dienstzeit beträgt im Frieden 5 Jahre beim stehenden Truppen-Corps und 2 Jahre bei der Reserve.

Nach dem ersten Eintreffen bleiben die neu zugehenden Mannschaften der Infanterie und Artillerie 6 Wochen als Rekruten und das darauffolgende Jahr ununterbrochen im Dienst, wornach eine jedesmalige Beurlaubung bis zu dem Belaufe des Präsentbestandes bei den Fahnen stattfindet, welcher nach Maßgabe der erforderlichen bundesvorschriftlichen Ausbildungszeit der Mannschaften ermittelt ist.

Bei dem Husaren-Regimente findet eine Beurlaubung mit den Pferden nach ähnlichen Verhältnissen statt, wofür eine Fourage-Vergütung am Gelde bewilligt wird.

Militär-Budget.

Für die dreijährige Finanzperiode 18⁴⁶/₄₈ ist das laufende Bedürfniß der Militär-Verwaltung durchschnittlich zu 278,000 Thlr.; der schwindende Etat zu 6562 Thlr.; der Pensions-Etat zu 33,000 Thlr. und das Bedürfniß für das Polizei-Militär zu 24,540 Thlr. jährlich angesetzt.

Bundes-Contingent.

Das Herzogthum Braunschweig hat zur 1sten Division des Xten Armee-Corps zu stellen als Haupt-Contingent 2096 Mann, nämlich 1624 Infanterie, 299 Cavallerie, 151 Artillerie mit 4 Geschützen und 22 Pionieren. Als Ersatzmannschaft 349 Mann, nämlich 270 Infanterie, 50 Cavallerie, 25 Artillerie, 4 Pioniere. Als Reserve-Contingent 699 Mann, nämlich 542

Infanterie, 100 Cavallerie, 50 Artillerie mit 2 Geschützen, 7 Pioniere.

Insgesammt also (1½ Prozent der Bevölkerung nach der Bundesmatrikel) 3144 Mann.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Orden Heinrich des Löwen, 1834 gestiftet, mit 4 Classen: Großkreuze, Commandeure Ister und IIter Classe und Ritter. Mit dem Orden verbunden ist:

2) Das Verdienstkreuz Ister und IIter Classe.

3) Das Militär-Dienstauszeichnungskreuz der Offiziere für 25jährige Dienstzeit, 1833 gestiftet, an einem königsblauen Bande mit gelber Einfassung.

4) Das Dienst-Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Soldaten, ebenfalls 1833 gestiftet, mit 4 Classen. Die Iste Classe desselben für 25 treu geleistete Dienstjahre erhält ein silbernes Kreuz mit Strahlen, die IIte für 20 Dienstjahre ein silbernes Kreuz ohne Strahlen, die IIIte für 15 Dienstjahre eine silberne, die IVte für 10 Dienstjahre eine eiserne Schnalle.

Diese Ehrenzeichen werden ebenfalls an einem königsblauen Bande mit gelber Einfassung getragen.

Die 12 ältesten Inhaber der Isten Classe erhalten jeder monatlich 1 Thlr., die 36 ältesten IIter Classe je 12 gGr. Zulage.

5) Das im Jahre 1826 gestiftete Ehrenkreuz für den Feldzug 1809.

6) Die Ehrenmedaille für die Feldzüge in Portugal und Spanien, ebenfalls 1826 gestiftet.

7) Die Medaille für die Schlacht bei Waterloo, 1818 gestiftet.

Feldzeichen.

Hellblau und gelb.

Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Einwohnerzahl: 500,435.

Staatseinkünfte 2,400,000 rhein. Gulden.

Diese Herzogthümer bilden einen Theil des dänischen Staates, gehören aber zum Deutschen Bunde und stellen 3600 Mann als Haupt-Contingent zum Bundesheere, nämlich 2791 Mann Infanterie, 514 Cavallerie und 259 Artillerie, eine 6 Pfd. fahrende Batterie mit 8 Geschützen und 36 Pioniere und Pontoniere.

Die Ersatzmannschaft und das Reserve-Contingent beträgt 1800 Mann, nämlich 1395 Infanterie, 257 Cavallerie und 130 Artillerie mit 4 Geschützen und 18 Pioniere.

Dieses Contingent bildet zwar die 1ste oder Holstein-Lauenburgische Brigade der 2ten Division des Xten Bundes-Armee-Corps, besteht aber nicht als selbstständige Abtheilung in der königl. dänischen Armee, sondern bildet einen integrirenden Theil derselben und wird nur aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg rekrutirt.

Solche, für den Fall eines Aufgebots im Voraus bezeichnete Truppentheile sind: das 15te, 16te und 17te Linien-Bataillon, das 5te Jägercorps, das 2te Dragoner-Regiment und eine Batterie nebst der Pontonier-Compagnie des 2ten Artillerie-Regiments.

Laut Vertrag mit den übrigen Staaten der 2ten Division wird von Holstein und Lauenburg ferner die Hälfte des ganzen Ponton-Trains für das Xte Armee-Corps sowohl an Offizieren und Mannschaft als an Material gestellt.

Letzteres besteht im Wesentlichen aus 10 hölzernen Pontons nach französischer Construction und 2 Ruderböten nebst einem Reserve-Ponton. Ausser diesem, für die 2te Division gestellten

Train, führt die Holstein-Lauenburgische Brigade noch eine Birago'sche Brückenequipage mit sich.

Eine ähnliche Leistung ist in Ansehung des Belagerungsparks übernommen worden, indem Dänemark für die 2te Division des Xten Armee-Corps 10 Stücke Belagerungs-Geschütze stellt, nämlich fünf 24 Pfd. Kanonen, zwei 168 Pfd. Mörser, zwei 24 Pfd. Handmörser und einen 15zölligen Steinmörser.

Diesen Notizen lassen wir nun eine Darstellung der königl Dänischen Armee und Flotte folgen.

Der Flächeninhalt des Königreichs beträgt (ohne die aussereuropäischen Besitzungen) 2444 Quadrat-Meilen, mit einer Bevölkerung von 2,195,000 Einwohnern, davon kommen (die Färöer und Island abgerechnet) auf das Hauptland 1021 Quadrat-Meilen mit 2,131,988 Einwohner.

Die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 20,300,000 Gulden rheinisch.

Königlich Dänische Armee.

Diese besteht in Folge der Organisation vom 28sten April 1842 aus:

1) Dem stehenden Heer, welches in die Linie oder Friedensstärke und die Kriegsreserve zerfällt und

2) der Verstärkung, in eine Festmanns-Classe (1stes Aufgebot) und eine Reserve-Classe getheilt.

Das Ober-Commando der Armee führt Sr. Majestät der König selbst.

Zum Ober-Commando gehören: die 3 commandirenden Generale in den Provinzen und der Gouverneur von Kopenhagen (in der Regel General-Lieutenants), die 3 Brigade-Generale der Cavallerie, die 4 der Infanterie, der diensthuende General-Adjutant, so wie die Chefs des Generalstabs, des Ingenieur-Corps und der Artillerie-Brigade (sämmtlich General-Majore).

Der diensthuende General-Adjutant referirt in allen Armee-Commando Sachen unmittelbar an Sr. Majestät und ist zugleich Chef des Adjutanten-Stabs, welcher nebst einem Seeoffizier, aus 4 Stabsoffizieren, Capitäns oder Rittmeister (vom General-Stab, der Artillerie, Cavallerie und Infanterie) besteht.

Unter dem General-Adjutanten steht auch das Bureau für Armee-Commando-Sachen mit dem dabei angestellten Bureau-Personale.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Truppen, des Materials und der festen Plätze, sowie alle die Besoldung, Verpflegung und Bekleidung der Armee, dann das Militär-Rechnungs-Wesen überhaupt betreffenden Angelegenheiten besorgt das General-Commissariats-Collegium, aus 3 Militär-Deputirten, dem Generalauditor des Landetats und einem Civildeputirten zusammengesetzt, und in 4 Sectionen getheilt.

Das Justiz-Wesen steht unter einem General-Auditeur, welcher unmittelbar an den König referirt; das Sanitäts-Wesen unter einem Stabs-Arzt und das Veterinär-Wesen unter einem Stabs-Thierarzt.

General-Commandos, Eintheilung der Armee, Generalstab.

Das Königreich ist in 3 General-Commandos eingetheilt: 1) Seeland und die anliegenden Inseln (östlich vom großen Belt). 2) Nord-Jütland und Fühnen. 3) Die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Jedem General-Commando steht ein General-Lieutenant als Commandeur vor, dem sämmtliche im Umfang seines Districts befindlichen Truppen-Abtheilungen, so wie die darin gelegenen Festungen rc. untergeordnet sind.

Bei jedem General-Commando ist ein Commandeur des Stabs (in der Regel ein Stabsoffizier des Generalstabs), 1 Adjutant (Premier-Lieutenant) und ein General-Commandoschreiber angestellt.

Die Infanterie bildet 4, die Cavallerie 3, die Artillerie 1 Brigade von verschiedener Stärke.

Jede Brigade wird von einem General-Major commandirt, demselben ist ein Adjutant (Premier-Lieutenant) und ein Brigade-Schreiber beigegeben.

Der Generalstab besteht aus 1 Chef (General-Major), zugleich General-Quartiermeister der Armee und Chef des Bureaus des Generalstabs, — 3 Obersten oder Oberstlieutenants, — 3 Majore, — 6 Capitäns erster Classe, — 6 Adjoints (Capitäns zweiter Classe), — 12 Guiden (worunter 4 Dessinateure).

Der Generalstab hat ein besonderes Bureau mit dem nöthigen Personale.

Infanterie *).

Die Infanterie besteht aus 1 Bataillon Leibgarde, 17 Bataillone Linien=Infanterie, 5 Jäger=Corps und 1 Leibjäger=Corps.

Die Linien=Bataillone werden mit den Nummern 1 bis 17, die Jäger=Corps mit Nro. 1 bis 5 bezeichnet.

Die gesammte Infanterie ist wie bereits erwähnt, in 4 Brigaden eingetheilt.

Die Leibgarde zu Fuß formirt ein Bataillon von 4 Compagnien und besteht aus:

1 Commandeur (Oberst oder Oberstlieutenant), — 1 Major, — 4 Capitäns erster Classe, — 1 Capitän zweiter Classe, Vorstand der Exerzierschule und Commandeur der Schützen, — 6 Premier=Lieutenants, — 6 Seconde=Lieutenants, 4 erster, 2 zweiter Classe, — 1 Auditeur und Rechnungsführer **), — 1 Oberarzt, — 2 Unterärzte, — 31 Personen des Unterstabs, — 40 Unteroffiziere, — 16 Spielleute, — 480 Gardisten; zusammen 590 Mann Friedensstärke und 480 Mann Kriegs=Reserve.

Ein Linien=Bataillon oder Jäger=Corps besteht ebenfalls aus dem Stab und 4 Compagnien und zählt:

1 Commandeur (Oberst oder Oberstlieutenant), — 1 Major, 4 Capitäns, 3 erster, 1 zweiter Classe, — 6 Premier=Lientenants, — 6 Seconde=Lieutenants, 4 erster, 2 zweiter Classe, — 1 Rechnungsführer, — 1 Oberarzt, — 2 Unterärzte, — 5 Personen des Unterstabs, — 40 Unteroffiziere, — 16 Spielleute, — 640 Gemeine; zusammen 723 Mann Friedensstärke und 640 Kriegs=Reserve.

Im Kriege erhält jede Compagnie einen Unterarzt.

Bei jeder Brigade ist ein Auditeur angestellt, welcher die treffenden Geschäfte bei allen in der Garnison befindlichen Bataillonen seiner Brigade zu versehen hat.

Diejenigen Jäger=Corps und Bataillone aber, welche in einer Garnison allein liegen, haben einen Auditeur, der zugleich Rechnungsführer ist.

---

*) In der dänischen Armee hat das Ingenieur=Corps den ersten Rang, ihr folgt die Artillerie, die Cavallerie und zuletzt die Infanterie.

**) Die Auditeure, Rechnungsführer und die Aerzte bilden bei allen Abtheilungen den Mittelstab.

Jede Infanterie-Brigade hat eine Musik, bestehend aus einem Brigade-Tambour und 26 Hautboisten.

Das Leibjäger-Corps zu 4 Compagnien, welches nur während der Exerzierzeit und bei ausserordentlichen Gelegenheiten Dienst thut, hat seine frühere Formation beibehalten und besteht aus:

1 Commandeur, — 1 Major, — 4 Capitäns, — 4 Premier-Lieutenants, — 5 Seconde-Lieutenants, — 5 Personen des Mittel- und Unterstabs, — 36 Unteroffizieren, — 8 Spielleuten, — 480 Jäger; zusammen 544 Mann.

Die gesammte Infanterie besteht also aus:

		Friedens-Stärke.		Kriegs-Reserve.	
4	Brigade-Commandos und Stab	16	Mann.	—	Mann.
4	Musik-Corps	108	„	—	„
1	Bataillon Leibgarde, 4 Compagnien	590	„	480	„
17	Linien-Bataillone, 68 Compagnien	12291	„	10880	„
5	Jäger-Corps, 20 Comp.	3615	„	3200	„
23	Bataillone, 92 Compagn.	16620	Mann.	14560	Mann.

31,180 Mann.

Hiezu das Leibjäger Corps . . . . 544 „

zusammen: 31,724 Mann.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus 1 Eskadron Leibgarde, vereinigt mit 1 Division oder 2 Eskadrons Garde-Husaren, und aus 6 Regimentern Dragoner, jedes zu 4 Eskadrons, in 3 Brigaden eingetheilt.

Die Leibgarde zu Pferd formirt 1 Eskadron und steht mit dazu gehörenden Garde-Husaren-Division unter dem Commando eines Obersten oder Oberstlieutenants.

Die collective Benennung für die beiden Abtheilungen ist Garde zu Pferd.

Die Leibgarde-Eskadron besteht aus 2 Rittmeister, 1 erster, 1 zweiter Classe, — 2 Premier-Lieutenants, — 4 Seconde-Lieutenants erster Classe, — 1 Oberwachtmeister, — 1 Quartiermeister, — 4 Wachtmeister, — 6 Corporale, — 4 Trompeter, — 1 Pauker, 120 Gardisten; zusammen 145 Mann Friedensstärke und 120 Mann Kriegs-Reserve mit 160 Stammpferden.

Die Garde-Husaren-Division zählt 1 Major, — 2 Rittmeister erster Classe, — 1 Rittmeister zweiter Classe (Vorstand der Exerzier-Schule), — 3 Premier-Lieutenants, — 5 Seconde-Lieutenants, 4 erster, 1 zweiter Classe, — 24 Unteroffiziere, — 6 Trompeter, — 240 Husaren; zusammen 282 Mann Friedensstärke und 240 Mann Kriegs-Reserve, mit 309 Stammpferden.

Ausserdem besteht ein Mittelstab von 6 und ein Unterstab von 11 Personen, für die 3 Garde-Eskadrons gemeinschaftlich.

Jedes Dragoner-Regiment zählt im Stab und den 4 Eskadrons: 1 Regiments-Commandeur (Oberst oder Oberstlieutenant), — 1 Major, — 4 Rittmeister erster Classe, — 6 Premier-Lieutenants (wovon 1 Vorstand der Exerzierschule und 1 Adjutant ist), — 8 Seconde-Lieutenants, 6 erster, 2 zweiter Classe, — 1 Auditeur und Rechnungsführer, — 1 Ober-Arzt, — 1 Regiments-Thierarzt, — 2 Unterärzte, — 13 Personen des Unterstabs, — 48 Unteroffiziere, — 12 Trompeter, — 480 Dragoner; zusammen 578 Mann Friedensstärke und 480 Mann Kriegs-Reserve mit 315 Stammpferden.

Im Kriege erhält jede Eskadron einen Unterarzt.

Die Stärke der Cavallerie ist daher:

		Friedens-Stärke.	Kriegs-Reserve.
3 Brigade-Commandos und Stab		9 Mann.	— Mann.
Leibgarde und Husaren-Division ...	3 Eskd.	445 „	360 „
6 Dragoner-Regt.	24 „	3468 „	2880 „
zusammen	27 Eskd.	3922 Mann	3240 Mann.

7162 Mann
mit 2359 Stammpferden.

Artillerie.

Die Artillerie*) formirt eine Brigade, unter einem General-Major als Chef und besteht aus 2 Regimentern und dem Zeughaus-Etat.

---

*) Das Geschützsystem ist folgendes: 36, 24, 12 und 6 pfd. Kanonen, 64 pfd. Bombenkanonen, 24 und 12 pfd. Granatkanonen, 168 und 84 pfd. Mörser, 24 pfd. Handmörser und 15 zöllige Steinmörser.

Sie besetzt auf dem Friedens-Fuß 12 Feld-Batterien, jede aus 6 Kanonen und 2 Granatkanonen*) bestehend. Für den Krieg wird ausserdem das Material zu 6 Reserve-Feldbatterien von gleicher Zusammensetzung bereit gehalten.

Der Artilleriestab ist zusammengesetzt aus einem Oberst oder Oberstlieutenant als Commandeur, 2 Capitäns und 2 Premier-Lieutenants.

Ausserdem sind 5 Unteroffiziere als Dessinateure, Schreiber ꝛc. bei demselben angestellt.

Das 1ste Artillerie-Regiment (zu Kopenhagen) besteht aus 8 Feldbatterien (2 zwölfpfündige und 6 sechspfündige).

Der Stand dieses Regiments ist: 1 Regiments-Commandeur (Oberst oder Oberstlieutenant), — 3 Majore, 13 Capitäns, 9 erster, 4 zweiter Classe, — 10 Premier-Lieutenants, — 8 Seconde-Lieutenants erster Classe, — 8 Personen des Mittelstabs, — 8 Personen des Unterstabs, — 106 Unteroffiziere, — 24 Trompeter, — 1664 Gemeine, — 40 Unteroffiziers-Eleven. Zusammen 1885 Mann Friedensstärke und 544 Mann Kriegs-Reserve.

Das 2te Artillerie-Regiment (zu Rendsburg) besteht aus 4 sechspfündigen Feld-Batterien und 1 Pontonier-Compagnie und zählt 1 Regiments-Commandeur (Oberst oder Oberstlieutenant), — 2 Majore, — 9 Capitäns, 5 erster, 4 zweiter Classe, — 7 Premier-Lieutenants, — 4 Seconde-Lieutenants erster Classe, — 5 Personen des Mittelstabs, — 6 Personen des Unterstabs, 65 Unteroffizieren, — 14 Trompeter, — 944 Gemeine, — 20 Unteroffiziers-Eleven, — 3 Handwerker (bei der Pontonier-Compagnie). Zusammen 1080 Mann Friedensstärke und 308 Mann Kriegs-Reserve.

Im Kriege erhält jede Batterie 1 Unterarzt, 1 Kur- und 1 Beschlag-Schmied und ausserdem 3 Handwerker.

Den Zeughaus-Etat bilden unter dem Commando eines Oberzeugmeisters (Oberst oder Oberstlieutenant), die Zeugmeister (Oberstlieutenants oder Majore), die bei den Arsenalen angestellten Beamten und das übrige Personale, die Laboratorien-Etats zu Kopenhagen und zu Rendsburg mit ihren Offizieren, Unteroffizieren und

*) Das Caliber der Granatkanonen ist bei der sechspfünder Batterie 12-, bei der zwölfpfünder 24pfündig. — Das Rohr der Kanonen hält 17, das der Granatkanonen 12 Caliberlängen.

Die Affütagen sind Blocklaffetten und mit Gabeldeichseln.

Constablern, dann die Handwerker-Etats zu Kopenhagen und Rendsburg mit ihren Offizieren, Unteroffizieren, Constablern, Meistern und Gesellen, zusammen 23 Offiziere, 10 Arsenaloffizianten, — 50 Unteroffiziere, — 282 Constabler, — 70 Handwerker. Im Ganzen 435 Mann nebst 92 Mann Kriegs-Reserve.

Das Raketen-Corps und der Stall-Etat wurde aufgehoben; die Fertigung der Raketen besorgt nun der Laboratorien-Etat.

Gegenwärtig ist daher der Stand der Artillerie-Brigade:

	Friedens-Stärke.	Kriegs-Reserve.
Commando und Stab . .	11 Mann	— Mann.
2 Regimenter oder 12 Feld-Batterien u. 1 Pontonier-Compagnie	2965 „	852 „
Der Zeughaus-Etat . . .	435 „	92 „
Zusammen	3411 Mann	944 Mann.
	4355 Mann.	

Die Artillerie hat 221 Stammpferde.

Ingenieur-Corps.

Das Ingenieur-Corps hat folgende Stärke und Zusammensetzung: 1 Chef (Generalmajor), — 2 Obersten oder Oberstlieutenants, — 4 Majore, — 18 Capitäns, 13 erster, 5 zweiter Classe, — 13 Premier-Lieutenants, — 4 Seconde-Lieutenants erster Classe; zusammen 42 Offiziere; ferner 2 Aerzte und 14 Offizianten.

Dem Corps sind 2 Compagnien Genie-Truppen (Mineurs, Sappeurs und Pioniere) zugetheilt.

Die 1ste Compagnie zu Kopenhagen besteht aus 18 Unteroffizieren, — 1 Trompeter — 116 Gemeinen; zusammen 135 Mann Friedensstärke und 116 Mann Kriegsreserve.

Die 2te Compagnie zu Rendsburg aus 13 Unteroffizieren, — 1 Trompeter, — 68 Gemeinen; zusammen 82 Mann Friedensstärke und 68 Mann Kriegsreserve.

Ueberdieß 10 Festungs-Unteroffiziere und 10 Unteroffiziers-Eleven.

Das Ingenieur-Corps enthält demnach im Ganzen 295 Mann Friedensstärke und 184 Kriegsreserve; zusammen 479 Mann.

Stand der Armee nach der neuen Organisation.

Benennung der Truppentheile.	Formiren. Brigaden.	Regimenter.	Bataillone oder Corps.	Inf. Comp.	Eskadrons.	Feld-Batter.	Techn. Comp.	Stärke. Für den Frieden.	Für die Kriegs-Reserve.	Stamm-Pferde.
Generalstab	—	—	—	—	—	—	—	31	—	6
Infanterie (einschließl. des Leibjäger-Corps)	4	—	24	96	—	—	—	17164	14560	27
Cavallerie	3	6	—	—	27	—	—	3922	3240	2362
Artillerie	1	2	—	—	—	12	1	2976	852	} 221
Zeughaus-Etat . . .	—	—	—	—	—	—	—	435	92	
Ingenieur-Corps . .	—	—	—	—	—	—	2	295	184	1
Summe:	8	8	24	96	27	12	3	24823	18928	2617
								43751 Mann		

Hiezu kommen die General-Commandos, die Adjutanten Sr. Majestät des Königs, das Königl. General-Commissariats-Collegium, die General-Kriegs-, dann die Land- und Seekriegs-Commissäre und das General-Auditoriat.

Ferner folgende Branchen und Corps:

Die Commandantschaften und Festungs-Offiziere. Mit Ausnahme des Postens eines Gouverneurs von Kopenhagen und eines Commandanten der Festung Kronborg, werden alle übrigen Commandantschaftsposten im Frieden theils von den ältesten Offizieren der Truppen, welche die Garnison bilden, theils von Offizieren auf Wartegeld oder von pensionirten Offizieren versehen.

Die Militär-Hochschule und das Land-Cadetten-Corps (siehe Militär-Bildungs-Anstalten).

Die Militär-Manege, unter der Oberaufsicht des Commandeurs der Garde zu Pferd, mit 8 Eleven, einer von der Artillerie-Brigade und einer von jedem der 7 Cavallerie-Corps.

Das Militär-gymnastische Institut, unter einem Capitän als Vorstand, mit 3 Unteroffizieren der Infanterie als Lehrer und 12 Eleven.

Die Gendarmerie an der Südgränze von Holstein.

Das Invalidenhaus zu Eckernförde.

Das Militär-Waaren-Depot zu Kopenhagen.

Die Garnisons-Spitäler zu Kopenhagen und Rendsburg.

Die Miliz von Bornholm. Zum Schutze der ihrer politischen Lage wegen sehr wichtigen Insel Bornholm, ist eine selbstständige Miliz von Infanterie, Cavallerie und Artillerie organisirt und beträgt 5700 Mann.

Auf den Faröer-Inseln ist ebenfalls ein besonderes Detachement Jäger von 20 Mann.

Für die auswärtigen Besitzungen der Dänen in West-Indien und in Guinea bestehen eigene Colonial-Truppen (310 Mann) und Milizen.

An die Armee schließen sich ferner die Bürgerbewaffnungen in den Städten an. Unter diesen verdienen vorzugsweise erwähnt zu werden: in Kopenhagen das Leibcorps des Königs, aus den Studirenden der Universität gebildet, 900 Mann, 3 Bataillone Artillerie 2400 Mann und 3 Bataillone Infanterie 2400 Mann; — in Altona 2 Bataillone Infanterie 1200 Mann; — in Helsingör ein Artillerie-Corps 350 Mann und in Rendsburg ein Artillerie-Corps 260 Mann.

Gehalte der Offiziere.

Nach den neuesten Bestimmungen betragen die Gehalte der Offiziere, einschließlich aller Emolumente, aber mit Ausnahme der Fourage, des Cur- und Beschlaggeldes jährlich:

Für einen General-Lieutenant	3970	Rbthlr. *)
„ „ General-Major und Brigade-Commandeur, dann für den dienstthuenden General-Adjutanten, für den General-Quartiermeister, den Chef des Ingenieur-Corps und den Chef der Artillerie	3570	„
Jeder Adjutant des Königs bezieht ausser dem Gehalte seiner Gage eine jährliche Zulage von	600	„
Für einen Obersten oder Oberstlieutenant des Generalstabs nach seinem Dienst-Alter	2370—2770	„
„ „ Major des Generalstabs	1720	„
„ „ Capitän Ister Classe des Generalstabs		
„ „ Adjoint oder Capitän IIter Classe .	850	„

*) Ein Reichsbankthaler = 1 fl. 18 kr. rhein.

Chargen.	Jährlicher Gehalt.						
	Ingenieur-Corps.	Artillerie.	Leibgarde zu Pferd.	Husaren-Division.	Dragoner.	Leibgarde zu Fuß.	Linien-Infanterie u. Jäger.
	Rbhlr	Rbthlr	Rbthlr	Rbthlr	Rbthlr	Rbthlr	Rbthlr
Ein Regiments- od. Bataill.-Commandeur, Oberst oder Oberstlieutenant nach seinem Dienstalter	2370 oder 2770	2370 oder 2770	— — 3170	— — —	2770 oder 3170	— — 2770	2370 oder 2770
„ Major . . .	1720	1720	—	1920	1820	1820	1720
„ Rittmeister oder Capitän Ister Cl.	1260	1260	1360	1310	1260	1360	1260
„ Capitän IIter Cl.	850	850	960	910	—	950	850
„ Premier-Lieutenant	480	510	670	570	510	520	480
„ Seconde-Lieutenant Ister Classe	390	420	580	480	420	455	390
„ Seconde-Lieutenant IIter Classe	—	—	—	450	390	405	360

Hinsichtlich der Gagen für die Oberstlieutenants des Generalstabs und des Ingenieur-Corps, die Commandeure des Artilleriestabes und der Artillerie-Regimenter, die Oberzeugmeister, die Zeugmeister am Arsenal zu Kopenhagen, die Commandeure der Garde zu Pferde und der Dragoner-Regimenter, der Leibgarde zu Fuß, sowie der Infanterie-Bataillone und Jäger-Corps, den Präses der Remonte-Commission nnd die Commandeure der Militär-Hochschule und des Landcadetten-Corps wurde bestimmt, daß von diesen 43 Stabsoffizieren die 21 ältesten, ohne Rücksicht darauf welcher Waffe sie angehören, Obersten seien und eine jährliche Gage von 2400 Rbthlr. dann die übrigen Bezüge; die 22 jüngsten dagegen, als Oberstlieutenants, eine von 2000 Rbthlr. beziehen sollen.

Die Adjutanten der commandirenden Generale und der Brigade-Commandeure beziehen, wenn sie der Infanterie oder dem Ingenieur-Corps angehören, jährlich 120, wenn sie der Cavallerie oder Artillerie angehören, 90 Rbthlr. Zulage.

Ein Adjutant der Infanterie, der Artillerie, des Zeug-Etats und des Ingenieur-Corps erhält jährlich 90, ein Adjutant der Cavallerie 60 Rbthlr. Zulage.

Ferner beziehen die Vorstände der Exerzierschulen und die dabei als Lehrer verwendeten Offiziere (mit Ausnahme der Linien-Infanterie und Jäger) 20—60 Rthlr. an jährlichen Zulagen.

An Fourage-Rationen empfängt täglich: Ein General-Lieutenant 6, ein General-Major und Brigade-Commandeur, der General-Quartiermeister, der Chef des Ingenieur-Corps und der Chef der Artillerie-Brigade jeder 5 Rationen.

Ein Stabsoffizier des Generalstabs 3 und ein Capitän erster Classe 2 Rationen. Jeder Adjoint oder Capitän zweiter Classe des Generalstabes wird mit einem Dienstpferd versehen.

Die Adjutanten der commandirenden Generale und der Brigade-Commandeure werden jeder mit einem Dienstpferd versehen und erhalten überdieß 1 Ration. Ferner erhalten Rationen:

Beim Ingenieur-Corps: Ein dirigirender Stabsoffizier 2, von den beim Weg-Etat angestellten Stabsoffizieren der Aeltere 2, der Jüngere 1, die noch übrigen Stabsoffiziere jeder 1 Ration. Der Adjutant wird mit einem Dienstpferd versehen.

Bei der Artillerie: Die Regiments-Commandeure und Majore jeder 2 Rationen, die Stabs-Offiziere des Zeug-Etats jeder 1 Ration, die Batterie-Chefs, der Chef der Pontonier-Compagnie und die Adjutanten der Artillerie werden jeder mit einem Dienstpferd versehen.

Bei der Cavallerie: Ein Regiments-Commandeur 5, ein Major 3, ein Rittmeister und Eskadrons-Chef 2, ein Rittmeister ohne Eskadron und ein Premier-Lieutenant, ausser einem Dienst-Pferd, noch 1 Ration. Von den Seconde-Lieutenants erhalten die 4 ältesten eines jeden Dragoner-Regiments, die 3 ältesten der Husaren-Division und sämmtliche der Leibgarde, ausser einem Dienstpferde, noch 1 Ration. Von den übrigen Seconde-Lieutenants erhält jeder 1 Dienstpferd.

Bei der Infanterie: Ein Bataillons-Commandeur 2, ein Major 1 Ration. Jeder Adjutant wird mit einem Dienstpferd versehen.

Ferner erhalten die Offiziere für jedes Pferd jährlich einen Rbthlr. an Curkosten und 6 Rbthlr. an Beschlaggeld vergütet.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

Als Pflanzschule für Offiziere überhaupt besteht die Land-Cadetten-Academie; zur Bildung von Offizieren des Gene-

ralstabs, des Ingenieur-Corps und der Artillerie aber ist besonders die Militär-Hochschule bestimmt.

Beide Anstalten stehen unter einem gemeinschaftlichen Chef.

Der Eleve, welcher nach bestandenem Examen aus der Academie als Offizier in eine Truppen-Abtheilung tritt, muß die Exerzierschule, die Sommerübungen und eine Exerzierzeit derselben, als Gemeiner, dann wenigstens 3 Monate lang die Dienste aller Unteroffiziers-Grade durchgemacht haben, ehe er seinen Dienst als Offizier antreten darf.

Der Aufnahme in die Hochschule geht ein nochmaliges Examen voraus, zu welchem auch geeignete Unteroffiziere und Civil-Aspiranten zugelassen werden, welche nach bestandenem Examen, vor ihrer Aufnahme, zu Offizieren à la Suite in der Artillerie ernannt werden.

Das Avancement geht durch jede Waffengattung für sich und zwar bis zum Capitän oder Rittmeister nach dem Dienstalter.

Vom Compagnie- oder Eskadrons-Chef aufwärts entscheidet ausser dem Dienstalter, besonders auch Qualification oder die Wahl Sr. Maj. des Königs.

Kein Offizier kann in eine höhere Charge vorrücken ohne zuvor wenigstens 2 Jahre in der niedern zum activen Dienst gewesen zu sein.

In der Regel soll kein Rittmeister oder Capitän in dem Regiment zum Stabsoffizier befördert werden, in welchem er bisher diente.

Derjenige Rittmeister oder Capitän, der zum Major übergangen wird, erhält bei seinem Abgang die für die nächst höhere Classe bestimmte Pension.

Wenn ein Offizier bei einer ihn treffenden Beförderung es vorziehen sollte, in seiner bisherigen Charge zu bleiben, um einer Versetzung zu entgehen, so wird es ihm bewilliget, jedoch verliert er seinen Rang, bleibt aber der älteste für die nächste Beförderung.

In der Regel rückt kein Capitän des Generalstabs zum Major, und kein Major zum Oberstlieutenant in demselben vor, sondern wird in jene Waffengattung zurückversetzt, welcher er ursprünglich angehörte, deßwegen ist dem Generalstab auch in der Cavallerie die 6te, in der Infanterie die 4te Vacatur in den Stabsoffiziers-Stellen vorbehalten.

Die Besetzungen der Stabsoffiziers-Stellen im General-Stab hat sich Sr. Majestät vorbehalten.

Um als Adjoint (Capitän zweiter Classe) im Generalstab angestellt zu werden, muß der Aspirant vor dem Eintritt in die Hochschule, wenn er der Infanterie oder Cavallerie angehört, wenigstens 3 Jahre in seiner eigenen, hierauf ein Jahr lang in der andern Waffengattung gedient haben. In der Hochschule selbst muß er zu den zwei, beim Uebertritts-Examen von der jüngern in die ältere Abtheilung, am besten bestandenen Eleven gehören und nach dem Austritt aus der Hochschule das erste Jahr in der Artillerie, das darauffolgende im Ingenieur-Corps und das dritte Jahr wieder bei seiner eigenen Waffe und zwar als Lehrer der Exerzierschule dienen.

In den Wintermonaten dieser 3 Jahre erhält der Aspirant vom Chef des Generalstabs angemessene Ausarbeitungen, und wird dann noch weitere 2 Jahre zu topographischen Arbeiten verwendet.

Ein Ingenieur- oder Artillerie-Offizier muß, um als Adjoint im Generalstab angestellt zu werden, vor seinem Eintritt in die Hochschule 2 Jahre gedient haben, nach dem Austritt aber zwei Jahre lang bei den andern Waffen dienen, und weitere 2 Jahre sich zu topographischen Arbeiten im General-Stab verwenden lassen.

Bei der Kriegs-Reserve oder den Verstärkungen werden junge Leute von Bildung als Seconde-Lieutenants angestellt, welche wenigstens 3 Monate lang als Unteroffizier in einer Linien-Abtheilung gedient haben und nach dem Zeugnisse des Commandeurs und der Meinung des darüber zu befragenden Offizier-Corps sich zu Offizieren qualificiren.

Um zum Premier-Lieutenant oder Capitän befördert zu werden, muß der Seconde-Lieutenant wenigstens zwei Jahre lang ununterbrochen in der Linie gedient und der Premier-Lieutenant wenigstens an 2 Exerzierzeiten Theil genommen und einmal als Lehrer einer Exerzierschule fungirt haben.

Im Frieden kann kein Offizier der Kriegs-Reserve und Verstärkungs-Truppen Stabsoffizier werden.

Offiziere der Linie können, wenn sie es wünschen, als unbesoldet dahin versetzt werden und so weit sie pensionsberechtigt sind, auch in dieser Stellung Pension oder Wartgeld beziehen.

Jeder Offizier mit Wartegeld ist verpflichtet, so lange er diensttüchtig ist, in der Kriegs-Reserve und den Verstärkungen zu dienen.

Die Beförderung der Unteroffiziere erfolgt nach dem Vorschlag des Compagnie- oder Eskadrons-Chefs durch den Commandeur der Abtheilung.

Unteroffiziere, die ein Jahr als solche gedient, nicht über 25 Jahre alt sind, und das Abgangs-Examen in der Land-Cadetten-Academie bestanden haben, können, wenn sie sich auch ausserdem dazu qualificiren, ebenfalls Offizier werden.

Bei der Linie werden jährlich eine Anzahl Wehrpflichtige unter einem verlängerten Garnisons-Dienste so ausgebildet, daß sie im vorkommenden Falle als Unteroffiziere in der Kriegs-Reserve und den Verstärkungen angestellt werden können, wenn sie in diesen Classen eintreten, auch kann jeder gut gediente Unteroffizier in demselben Grad von der Linie zur Kriegs Reserve und den Verstärkungen übergehen.

Ergänzung des Heeres, Dienstzeit, Kriegs-Reserve, Verstärkungs-Truppen, Remontirung.

Die Ergänzung des Heeres geschieht durch freiwilligen Zugang und durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft.

Bei der Aushebung kömmt zuerst die 22jährige Mannschaft in Betracht; darauf die Altersklassen 23, 24, 21, 20, 25 und 26 in der angegebenen Ordnung.

Finden sich in einer Altersklasse mehr Leute als nothwendig sind, so entscheidet das Loos unter diesen über den Eintritt.

Das Rekrutirungsgeschäft selbst wird unter der Oberleitung der Dänischen und der Schleswig-Holstein-Lauenburg'schen Kanzlei, durch die beiden General-Kriegs-Commissäre geordnet, und zwar in dem Verhältnisse, daß 3/5 der Ergänzungs-Mannschaft aus dem eigentlichen Königreiche Dänemark und 2/5 aus den drei Herzogthümern gestellt werden. Die Aushebung geschieht auf den jährlichen Landmilitärsessionen, welche, unter Beiziehung der Localbehörden, von den Land-Kriegscommissären und den dazu commandirten Offizieren und Militär-Aerzten abgehalten werden.

Die Dienstzeit betägt 8 Jahre in der Linie und Kriegs-Reserve und 8 Jahre in dem ersten Aufgebot der Verstärkung. Diejenige Mannschaft, welche bei der Aushebung durch das Loos vom Eintritt in die Linie befreit wurde, tritt sogleich zu einem 16jährigen Dienst in das erste Aufgebot der Verstärkung über, erhält aber

bei den Linien-Truppen die nöthige Ausbildung in den Waffenübungen.

Nach 16jährigem Dienst in dem stehenden Heere und in dem ersten Aufgebot der Verstärkung geht die Mannschaft in die Reserve-Classe über, in welcher sie bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre stehen bleibt. Vom Dienste in der Verstärkung sind die Leute befreit, welche in der Garde zu Pferde und in der Leibgarde zu Fuß gedient haben.

Die Artillerie erhält jährlich den sechsten Theil ihrer Friedensstärke an Rekruten, nämlich für jede Batterie 24 Constabler und 10 bis 11 Train-Constabler.

Die übrigen Waffen erhalten jährlich den vierten Theil ihrer Friedensstärke an Rekruten und zwar jede Eskadron 30, jede Compagnie 40 Mann.

Die Mannschaft verbleibt zum Dienst in der Garnison:

Bei den Ingenieur-Truppen 2 Jahre und zuvor 125 Tage in der Exerzierschule.

Bei der Artillerie die Constabler und Pontoniere 25 Monate und 110 Tage, die Train-Constabler 13 Monate und 110 Tage.

Bei der Garde zu Pferd 4 Jahr und zuvor ½ Jahr in der Exerzierschule. Bei den Dragonern die Rekruten der Winterschule 18 Monate und 3½ Monate, die der Sommerschule 15 Monate und 3 Monate in der Exerzierschule.

Bei der Leibgarde zu Fuß 2½ Jahr und 85 Tage in der Exerzierschule. Bei der Linien-Infanterie und den Jägern 16 Monate incl. der Exerzierschule.

Die Garnisonsstärke der Armee beträgt, mit Einschluß der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute gegen 10,000 Mann.

In der Regel wird die Mannschaft, selbst bei der Artillerie, nur die ersten 4 Jahre zu den Waffenübungen einberufen.

Die jährliche Exerzierzeit dauert 20 Tage, vom 13ten September bis 2sten Oktober.

Die Mannschaft des 7ten und 8ten Dienstjahres bei der Artillerie-Brigade bildet die Kriegs-Reserve und soll mit der Mannschaft, welche diese Waffe in der Verstärkungs-Classe hat, in Kriegszeiten 6 Reserve-Feld-Batterien besetzen, dann die Festungen, die Küsten-Batterien und die Munitions-Parks mit den nöthigen Artilleristen versehen.

Bei der Cavallerie und Infanterie bildet sich die Kriegsreserve aus der Mannschaft des 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Dienstjahres.

Die Kriegsreserve der Cavallerie soll dienen, um 1) die Escadrons in Kriegszeiten auf die Stärke von 180 Gemeine zu bringen, wozu die Mannschaft des 5ten und 6ten Dienstjahres nöthig seyn wird; 2) um mit dem Rest und der Mannschaft, welche die Cavallerie in der Verstärkung hat, wenn es nöthig seyn sollte, 24 neue Escadrons errichten zu können.

Durch die Kriegsreserve der Infanterie sollen 1) die Compagnien in Kriegszeiten auf die Stärke von 200 Gemeine gebracht werden, wozu bloß die Mannschaft des 5ten Dienstjahres nöthig ist; 2) soll die Mannschaft des 6ten, 7ten und 8ten Dienstjahres von je 2 Bataillonen zusammen, dazu dienen, um in Kriegszeiten ein drittes Bataillon zu bilden, wodurch die Infanterie um 12 Bataillone vermehrt werden kann; 3) endlich sollen durch die Mannschaft, welche die Infanterie in ihrer Verstärkungs-Classe hat, in Kriegszeiten 20 Bataillone gebildet werden, welche theils die Armee im Feld verstärken, theils die Festungen mit den nöthigen Garnisonen versehen können.

Das Material zur Ausrüstung dieser Verstärkungen wird in den Depots stets vorhanden seyn. Die Bestimmungen über die Bildung der nöthigen Offiziere und Unteroffiziere für die Kriegsreserve und die Verstärkungs-Truppen sind bereits angegeben. Die Armee zählt demnach auf dem Kriegsfuß etwa 100,000 Mann geübte Combattanten.

Dänemark hat für die Remontirung seiner Armee eigenthümliche interessante Einrichtungen.

Die Armee remontirt sich nämlich auf zweierlei Art 1) mit königlichen Remonten oder sogenannten Stammpferden; 2) mit Landremonten oder sogenannten National- oder Districts-Pferden.

Die Stammpferde werden aus den Fonds der Armee durch die Remontirungs-Commission auf den Pferdemärkten angekauft. Die Districtspferde, deren jedes der 6 Dragoner-Regimenter, so wie auch jedes der beiden Artillerie-Regimenter 288 hat, welche bei den Escadrons und Batterien mit Nummern stehen, werden von gewissen Landbesitzern gegen eine jährliche Vergütung von 12 Thlr. unterhalten und müssen sogleich zum Dienst gestellt werden, wenn sie das Regiment requirirt. Es rücken aber gewöhnlich nur so viel ihrer nämlich erforderlich, während des Exerciermonats beim Regiment ein; die übrige Zeit sind die Pferde bei ihren Eigenthümern (Gutsbesitzer, Pächter, Beamten

oder Geistlichen) und werden nur selten zu anderem als Reitgebrauch verwendet, indem die Eigenthümer einen Ruhm darein setzen, wegen deren Brauchbarkeit Anerkennung zu finden.

Die Pferde werden jährlich vor der Exercierzeit bei der Versammlung im Regimentsbezirk durch eine Commission gemustert und taxirt, ebenso nach der Exercierzeit.

Geht das Pferd im Dienst verloren, so erhält der Besitzer Ersatz dafür, muß aber in diesem Falle, oder wenn er das Pferd verkauft, sogleich ein anderes stellen, das nicht unter 4 und nicht über 8 Jahre alt seyn darf, und über dessen Annahme eine Commission von Cavallerie-Offizieren entscheidet.

Befestigte Plätze und Militär-Etablissements.

Kopenhagen mit Friedrichshafen (Citadelle), Kronborg (festes Schloß) und Korsör (Citadelle) auf Seeland, Nyborg auf Fühnen, Fridericia, Fladstrand (Citadelle) und Hals (Schanze) in Jütland, Friedrichsort (geschlossene Seebatterie) in Schleswig, dann Rendsburg an der Gränze zwischen Schleswig und Holstein, auf beiden Seiten der Eider; endlich Christiansoe auf den Ertholmen.

Eine Kanonen- und Kugelgießerei, eine Salpetersiederei, Pulvermühlen und eine Klingenfabrik in Friedrichswerk. Eine Gewehrfabrik zu Hellebeck unweit Kronborg. Eine Zündhütchenfabrik in Kopenhagen.

Arsenale zu Kopenhagen, Rendsburg, auf Kronborg, zu Nyborg, Fridericia, Renders, Fladstrand, Friedrichsort und auf Bornholm.

Militär-Budget.

Das Militär-Budget beträgt nach dem Normalreglement 2,908,162 Rbthlr. jährlich.

Kriegs-Marine.

Die Flotte zählte im Jahre 1845: 6 Linienschiffe, 5 mit 84, — 1 mit 66 Kanonen; ein Linienschiff von 84 Kanonen auf dem Stapel; 8 Fregatten, 2 mit 48, — 4 mit 46, und 2 mit 40 Kanonen; 4 Corvetten, 1 mit 32, — 3 mit 20 Kanonen; eine Corvette von 20 Kanonen auf dem Stapel; 4 Briggs, 2 mit

16, — 2 mit 12 Kanonen; 3 Schoner, 1 mit 8, — 2 mit 5 Kanonen; zusammen 25 Schiffe mit 1012 Kanonen.

Außerdem besitzt die Marine: 4 Dampfschiffe, 1 von 200 Pferde-Kraft, — 1 von 160, — 1 von 80, und 1 von 40 Pferde-Kraft, und 4 Kutter.

Die Ruderflottille besteht aus 21 Bombenkanonen-Schaluppen, 15 Bomben-Jollen und 42 gewöhnlichen Kanonierschaluppen, wozu noch eine im Bau begriffene Bombenkanonen-Schaluppe kommt; im Ganzen 82.

Der Kriegshafen ist Kopenhagen.

Die Etablissements der Marine, das Seezeughaus, die Schiffswerfte, Docke u. s. w. befinden sich theils auf dem alten, theils auf dem neuen Holm in Kopenhagen.

Das Offiziercorps des See-Etats zählt: 1 Admiral, — 1 Vice-Admiral (des Kronprinzen K. H.), — 5 Contreadmirale, — 6 Commandeure, unter denen 2 mit Division, — 8 Commandeur-Capitäns, — 17 Capiäns, — 25 Capitän-Lieutenants, — 36 Premier-Lieutenants und 36 Seconde-Lieutenants, im Ganzen 135 Offiziere.

Das Seecadetten-Corps zählt 36 Cadetten.

Die zum activen Dienst gegenwärtige Mannschaft oder der sogenannte feste Stock beträgt etwa 2300 Mann, in 2 Divisionen getheilt, und besteht aus: einem Seeartillerie-Corps von 330 M., einem Matrosen-Corps von 350 M. und 6 Compagnien Handwerkern, dann sonstige Arbeiter im Seearsenal und auf den Holmen 1600 Mann. Die zur Bemannung der Flotte erforderlichen Seeleute werden aus den Seelimit-Districten, d. h. solchen Districten, welche längs des Meeres gelegen sind, sowie aus den kleineren Inseln und den an der See gelegenen Städten, aus welchen nicht für das Heer rekrutirt wird, ausgeschrieben.

Die Verpflichtung zum Seedienst fängt mit dem 16ten Jahre an und ruht auf dem Bauernstande und solchen Städtebewohnern, die sich von Schifffahrt und Fischerei ernähren.

Etwa 20,000 Seewehrpflichtige sind für die Flotte disponibel.

Da die Flotte keine eigenen Marinetruppen hat, so wird die nöthige Mannschaft von der Armee gestellt. Zur Kriegsbemannung von 6 Linienschiffen, 8 Fregatten, 4 Corvetten und 4 Briggs sind circa 5200 Matrosen und 1200 Mann Soldaten erforderlich.

Das königliche Admiralitäts- und Commissariats-

Collegium hat den Oberbefehl über den See-Etat und steht zugleich an der Spitze der Verwaltung desselben. Dieses Collegium besteht aus einem Admiral, einem Contre-Admiral und 2 Civildeputirten (General-Kriegs-Commissarien). Außerdem hat der Kronprinz, als Vice-Admiral, Sitz und Stimme in demselben.

Die allerhöchsten Befehle emaniren durch die Admiralität. Das Referat in den Angelegenheiten des Etats und die Expedition der allerhöchsten Befehle an die Admiralität besorgt aber der bei Sr. Majestät dienstthuende Generaladjutant vom See-Etate (Contreadmiral), der zugleich königlicher Jachtcapitän ist.

Das Budget der Marine beträgt nach dem Normalreglement: 1,012,600 Rbthlr. jährlich.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Elephanten-Orden mit einer Classe, an einem hellblauen Bande.

2) Der Dannebrog-Orden mit 4 Classen: Groß-Commandeure, Großkreuze, Ordens-Commandeure und Ritter, an einem weißen, roth eingefaßten Bande.

3) Das Dannebrogkreuz in Silber am nämlichen Bande. Die Besitzer dieser Decoration heißen Dannebrogs-Männer.

4) Das Ehrenzeichen für 12- und 20jährige Dienstzeit der Unteroffiziere, 1812 gestiftet, bestehend in einer silbernen Schnalle, worauf die Zahl XII oder XX sich befindet, an einem rothen Band mit weißem Kreuz. Mit dem ersteren ist eine jährliche Zulage von 4, mit letzterem von 8 Rbthlr. verbunden.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Einwohnerzahl: 516,079 (im Jahre 1845).

Staatseinkünfte: 3,162,750 Rthlr. jährlich.

Pferdezahl: in beiden Großherzogthümern Mecklenburg 65 bis 70,000 Stücke. — Hauptlandgestüt zu Redefin.

Oberste Militär-Behörden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich die oberste Leitung der Militär-Angelegenheiten vorbehalten.

Das Militär-Collegium leitet die administrativen und baulichen Angelegenheiten; auch stehen unter demselben die Garnison-Compagnie und die Invaliden-Commando's.

An der Spitze des Bundes-Contingents steht das Brigade-Commando.

Der gesammte Militär-Etat besteht: 1) aus einer combinirten Feld-Brigade, in deren Kopfzahl zugleich das matricularmäßige Reserve-Contingent activ mit aufgestellt ist; 2) aus einer Garnison-Compagnie und einigen Invaliden-Commando's; 2) aus einem Gendarmerie-Corps.

Die Adjutantur Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs besteht aus 1 General- und 2 Flügel-Adjutanten.

Brigade-Stab.

Ein Brigade-Commandeur (General), — 1 Generalstabs-Offizier, — 1 Brigade-Adjutant (Hauptmann), — 1 dienstleistender Adjutant (Lieutenant), — 1 Brigade-Arzt (Director sämmtlicher Militär-Medicinal-Anstalten), — 1 Brigade-Quartiermeister, — 1 Brigade-Auditeur, — 3 Stabsfouriere (Schreiber).

Uniformirung: Blaue Waffenröcke mit einer Reihe weißer Knöpfe und carmoisinrothem Paspoil vorne; carmoisinrothe Kragen und Handaufschläge, blaue Aermelpatten; die Offiziere tragen silbergestickte Knopflöcher auf Kragen und Aermelpatten und silberne Epaulette, die Adjutanten auch noch silberne Achselschnüre;

die Unteroffiziere carmoisinrothe Achselklappen, grautuchene Beinkleider mit carmoisinrothem Vorstoß (bei den Offizieren mit 2 carmoisinrothen Streifen und gleichfarbigem Vorstoß); die Offiziere tragen Hüte mit blau und weißer Feder, die Unteroffiziere Helme mit weißem Haarbusch und weißes Lederzeug.

Infanterie.

Die Infanterie der Feld-Brigade besteht aus einem Grenadier-Garde-Bataillon, dem 1ten und 2ten Musketier-Bataillon und einem Leichten Infanterie-Bataillon.

Die erstgenannten 3 (Linien-) Bataillone haben jedes 4 Compagnien und folgenden Stand: 2 Stabs-Offiziere, — 1 Adjutant, — 4 Capitäns, — 4 Premier-Lieutenants, — 8 Seconde-Lieutenants, — 17 Spielleute (incl. 1 Bataillons-Tambour), — 57 Unteroffiziere, — 840 Soldaten; zusammen 933 Streitbare.

Außerdem hat die Garde noch 32 Hautboisten.

Diese 3 Bataillone enthalten also 2831 Streitbare.

Das Leichte Infanterie-Bataillon hat gleichfalls 4 Compagnien und folgende Stärke: 1 Stabs-Offizier, — 1 Adjutant, — 4 Capitäns, — 4 Premier-Lieutenants, — 8 Seconde-Lieutenants, — 17 Hornisten (incl. des Stabshornisten), — 51 Unteroffiziere, — 608 Soldaten (darunter 200 Büchsenjäger); zusammen 694 Streitbare.

Die beiden Centrums-Compagnien dieses Bataillons, jede 204 Gemeine stark, sind Schützen; die Flügel-Compagnien zu 100 Mann sind Jäger.

Die Gesammtstärke aller Bataillone an Streitbaren beträgt 3525 Mann.

Außerdem hat jedes Bataillon: a) an Militär-Beamten und Handwerkern: 1 Quartiermeister, — 1 Oberarzt, — 4 Compagnie-Chirurgen (welche, sobald sie promovirt haben, den Titel Unterarzt und Lieutenants-Rang erhalten), — 1 Büchsenmacher; — b) an Train und Fahrzeugen: 1 Stabs- und Medicinwagen 2spännig, — 1 Offizier-Bagagewagen 4spännig, — 1 Munitionswagen 6spännig, — 1 Monturwagen, mit Vorspann gefahren, — 4 Packpferde, und 4 Kesselpferde. Ueber die dazu gehörige Mannschaft und Pferde hat ein Wagenmeister (Train-Unteroffizier) die Aufsicht.

Die Infanterie-Bataillone stehen in keinem Regiments-Verbande, sondern direct unter dem Brigade-Commando.

Uniformirung und Bewaffnung: Die 3 Linien-Bataillone haben blaue Waffenröcke mit einer Reihe weißer Knöpfe und rothem Paspoil vorne; rothe Kragen (die Garde mit 2 weißen Litzen, die Offiziere mit Silberstickerei); rothe Handaufschläge; die Garde blaue Aermelpatten mit weißen Litzen, bei den Offizieren mit Silberstickerei; die Musketiere rothe Patten mit weißem Vorstoß; weiße Achsel-Klappen (Offiziere silberne Epaulette, Namenszug und Nummer darauf von Gold); die Garde mit dem Großherzoglichen Namenszug, die Musketiere mit der Bataillons-Nummer in Messing; grautuchene Beinkleider mit rothem Vorstoß (im Sommer weißleinene); Helme mit gelbem Beschläg und weißem Haarbusch; weißes Lederzeug; französische Gewehre mit Percussion und Säbel.

Das Leichte Infanterie-Bataillon hat ebenfalls blaue Waffenröcke mit einer Reihe weißer Knöpfe und rothem Paspoil vorne; grüne rothpaspoilirte Kragen, Aufschläge, Patten und Achselklappen (Offiziere silberne Epaulette mit goldenem Horn darauf); auf letzteren ein Horn in Messing; grautuchene Beinkleider mit rothem Vorstoß (im Sommer weißleinene); Helme mit gelbem Beschlag und schwarzem Haarbusch; schwarzes Lederzeug. Die Schützen haben Voltigeur Gewehre französischer Art und Säbel, die Jäger Percussionsbüchsen und darauf zu befestigende Hirschfänger.

Als Fußbekleidung tragen sämmtliche Truppen Stiefeln. Die Mäntel sind von grauem Tuch mit blauem Kragen; die Feldmützen blau mit einem Besatz nach der Farbe des Kragens.

Zur Schonung der übrigen Montur tragen die Gemeinen außer Dienst und unter dem Mantel eine einfach blaue Jacke ohne alle Abzeichen.

An Feldgeräth führt jedes Bataillon 48 Beile, 16 Spaten und 12 Hacken, welche von der Mannschaft getragen werden; 8 Sägen und 8 Aexte befinden sich auf dem Bataillons-Wagen.

Die Kesselpferde tragen jedes 20 Kessel zu 12 Portionen. Außerdem führt jeder Unteroffizier, Spielmann und Soldat sein eigenes Kochgeschirr am Tornister und eine Feldflasche.

Die Offizier-Menage befindet sich auf den Compagnie-Packpferden.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus einem Dragoner-Regiment von 4 Escadrons. Dasselbe zählt: 2 Stabs-Offiziere, — 1 Adjutant, — 4 Rittmeister, — 4 Premier-Lieutenants, — 12 Seconde-Lieutenants, — 17 Trompeter (incl. 1 Stabstrompeter), — 57 Unteroffiziere, — 663 Dragoner; zusammen 760 Streitbare.

Zum Regimente gehören ferner: a) an Offizianten und Handwerkern: 1 Oberarzt, — 4 Escadron-Chirurgen (Unterärzte), — 1 Roßarzt, — 1 Regiments-Bereiter, — 1 Quartiermeister, — 1 Büchsenmacher, — 4 Curschmiede, — 4 Sattler; b) an Train und Fahrzeugen: 1 Transportwagen, 2spännig, — 1 Medicinwagen, 2spännig, — 1 Feldschmiede, 6spännig, — 8 Packpferde, und 4 Kesselpferde, mit berittenen Führern.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüstung: Kornblaue Waffenröcke mit einer Reihe gelber Knöpfe und rothem Paspoil vorne; rothe Kragen und Aufschläge mit gelben Litzen (Offiziere mit goldgestickten Knopflöchern); rothe Achselklappen (Offiziere Epaulette in Gold); kornblaue Stalljacken ohne alle Abzeichen; graue Reithosen mit rothem Vorstoß; graue Reitmäntel mit kornblauem Kragen; kornblaue Feldmützen mit rothem Streif; Helme mit gelbem Beschläg und weißem Haarbusch; weißes Lederwerk; wenig gekrümmte Säbel, Carabiner und jeder Mann 1 Pistole mit Percussionsschloß, nach englischem Modell.

Sattel und Zaumzeug nach ungarischer Art von schwarzem Leder; über Sattel und Mantelsack ein Ueberwurf von schwarzem Schafpelz mit rother Tuch-Einfassung.

An Feldgeräth führt jede Escadron mit sich 24 Beile, die in Lederfutteralen am Pistolenholfter befestigt sind. Spaten, Sägen und Aexte sind auf die Wagen vertheilt.

Die Kesselpferde sind wie bei der Infanterie beladen. Jeder Unteroffizier, Trompeter und Dragoner führt ein eigenes Kochgeschirr am Mantelsack und eine Feldflasche mit sich.

Die Offizier-Menage befindet sich auf dem Packpferde jeder Escadron.

Artillerie.

Der Feldetat der Artillerie besteht aus 2 Fuß-Batterien und hat folgenden Stand: 1 Stabs-Offizier, — 2 Capitäns, — 2 Premier-Lieutenants, — 5 Seconde-Lieutenants, — 20 Unteroffi-

ziere (incl. Portepee=Fähnriche und Oberfeuerwerker), — 18 Bombardiere, — 5 Trompeter, — 223 Kanoniere; zusammen 276 Streitbare.

Ferner an Offizianten und Handwerkern: 1 Oberarzt, — 2 Batterie=Chirurgen, — 2 Curschmiede, — 4 Schmiede, — 2 Sattler, — 2 Stellmacher.

An Train und Fuhrwerk: 6 Kartuschwagen, — 3 Granatwagen, — 4 Vorrathswagen, — 2 Feldschmieden, sämmtlich 6spännig, — 2 Bagagewagen, 2spännig, — 2 Packpferde, und 2 Kesselpferde.

Die Batterien haben zusammen 10 Sechspfünder=Kanonen und 2 Siebenpfünder=Haubitzen, nach dem neuen preußischen System. Die Abfeuerung geschieht mittelst Percussion. Die Protzkästen sind zum Aufsitzen eines Theils der Bedienung eingerichtet.

Die Geschütze sind mit 6 Pferden bespannt, die Geschütz führenden Unteroffiziere auch im Frieden beritten.

Sämmtliche Fuhrwerke haben gleiches Angespann; Zäumung und Geschirr sind von schwarzem Leder mit weißem Beschläg. Die Zäumung besteht aus Stange und Trense; die Sattelpferde haben englische Sättel, die Handpferde kleinere Handsättel zum Aufsitzen der Bedienung.

Außerdem hat die Artillerie eine Munitions=Colonne, bestehend aus: 1 Premier=Lieutenant, — 9 Unteroffizieren (incl. 1 Oberfeuerwerker), — 8 Bombardieren, — 1 Trompeter, — 117 Kanonieren und Trainsoldaten; zusammen 136 Streitbare.

Ferner an Offizianten und Handwerkern aus: 1 Chirurgen, — 1 Curschmied, — 2 Schmieden, — 2 Sattlern, — 2 Stellmachern.

An Train und Fuhrwerk aus: 10 Kartuschwagen, — 3 Granatwagen, — 12 Infanterie=Patronenwagen, — 2 Cavallerie=Patronenwagen, — 2 Vorrathswagen, — 1 Feldschmiede, sämmtlich 6spännig; — 1 Schanzzeugwagen, — 1 Laborirwagen, — 2 Vorrathslaffetten zu Kanonen, — 1 Vorrathslaffette zu Haubitzen, 4spännig; — 1 Packpferd, und 1 Kesselpferd.

Außerdem folgt den Truppen ein bewegliches Depot von 4 Kartuschwagen, — 3 Granatwagen, — 8 Infanterie= und 1 Cavallerie=Patronenwagen, welche mittelst Vorspann gefahren werden,

Der Artillerie attaschirt ist auch noch eine Birago'sche Brücken-Equipage von 47 Fuß Flußbreite, zu deren Bedienung eine Pionier-Abtheilung von 4 Unteroffizieren und 50 Mann gehört.

Uniformirung und Bewaffnung: Blaue Waffenröcke mit einer Reihe weißer Knöpfe und rothem Paspoil vorn; schwarze (bei den Offizieren schwarz sammetne) Kragen und Aufschläge mit rothem Vorstoß; blaue Aermelpatten; rothe Achselklappen mit einer Granate von Messing (Offiziere silberne Epaulette mit goldner Granate); blaue Stalljacken ohne Abzeichen; graue Beinkleider (oder Reithosen) mit rothem Vorstoß; graue Mäntel (oder Reitmäntel) mit blauem Kragen; blaue Feldmützen mit schwarzen, roth eingefaßtem Streifen; Helme mit gelbem Beschlag und schwarzem Haarbusch; weißes Lederzeug.

Die Pioniere haben dieselbe Uniformirung, aber auf den Achselklappen eine Hacke und Picke von Messing im Kreuz.

Der nicht streitbare Train hat hellblaue rothvorgestoßene Kragen, Aufschläge und Achselklappen.

Die Fußkanoniere haben etwas längere Säbel als die Infanterie, im Kriege auch Gewehre; die Fahrkanoniere Cavallerie-Säbel und jeder Mann 1 Pistole.

Jeder Mann führt sein Kochgeschirr am Tornister oder Mantelsack und seine Feldflasche bei sich. Die Kesselpferde sind wie bei der Infanterie bepackt; die Offiziers-Menage befindet sich auf den Packpferden.

Im Felde folgen der Brigade noch: eine Proviant-Colonne aus 20 vierspännigen Brodwagen, und zwei Lazareth-Abtheilungen.

Besondere Branchen und Corps.

Das Zeughaus zu Schwerin mit einem Zeughaus-Offizier und zugehörigem Unterpersonale.

In der kleinen Festung Dömitz steht eine Garnison-Compagnie aus Halb-Invaliden, deren Stärke 6 Offiziere, — 12 Unteroffiziere, — 1 Arzt, — 4 Spielleute, — 60 Gemeine; zusammen 83 Mann beträgt. Die Uniform ist wie die der Musketiere, nur mit rothen Achselklappen.

Mehrere Invaliden-Commandos, jedes unter einem Unteroffizier, sind in den kleineren Landstädten vertheilt.

Den Sicherheits- und Polizei-Dienst versieht ein militärisch-organisirtes Gendarmerie-Corps unter Oberbefehl des General-Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. Dasselbe ist in 7 Brigaden, welche auf die größeren Städte ertheilt sind, jede 1 Brigadier und 6 Mann stark, und 1 Depot-Brigade von 1 Brigadier und 8 Mann eingetheilt, und besteht aus: 1 Rittmeister, — 1 Quartiermeister, — 8 Brigadiers (mit Wachtmeisters-Rang), — 50 Gendarmen (mit Unteroffiziers-Rang); zusammen 60 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Blaue Waffenröcke mit einer Reihe weißer Knöpfe und rothem Vorstoß vorne; hellblaue Kragen und Aufschläge mit silbernen Litzen und rothem Paspoil; Epaulette von hellblauem Tuch mit weißem Metallkranz; weißes Lederzeug; Helm mit weißem Haarbusch; graue Reithosen mit 2 hellblauen Streifen und rothem Vorstoß; Säbel und Pistolen; blaue Schabracken mit hellblauer Einfassung; über dem Sattel ein weißer Schafpelz.

Beim Ausmarsch der Brigade rückt ein Detaschement von 1 Offizier, 1 Brigadier und 11 Gendarmen mit ins Feld.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Monatliche Bezüge der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

Benennung der Chargen.	Gehalt. Rthlr.*	Gehalt. Schilling.	Rationen à 6 1/2 Rthlr.	Stallgeld. Rthlr.
Brigade-Stab.				
Brigade-Commandeur, Generalmajor	250	—	8	8
„ Adjutant, Hauptmann . .	110	—	3	3
Adjutant, Premier-Lieutenant . . .	30	—	3	3
1ster Schreiber, Feldwebel	12	—	—	—
2ter Schreiber, Sergeant	8	—	—	—
Infanterie.				
Commandeur	150	—	2	2
Zweiter Stabsoffizier (Major) . .	125	—	2	2
Compagnie-Chef	100	—	—	—
Premier-Lieutenant	25	—	—	—
Seconde-Lieutenant	20	—	—	—
Tambour-Major	8	24	—	—
Stabs-Hoboist	13	—	—	—
Hoboist	8	—	—	—
Bataillons-Tambour, Stabshornist, Sergeant	5	8	—	—
Feldwebel	10	—	—	—
Fourier	5	—	—	—
Corporal	4	32	—	—
Hornist	4	—	—	—
Büchsenschmied	6	—	—	—
Tambour, Pfeifer, Janitschar, Gefreiter	2	34	—	—
Grenadier, Musketier, Jäger, Schütze	2	30	—	—
Cavallerie.				
Commandeur	162	24	4	4
Zweiter Stabsoffizier	133	16	4	4
Eskadrons-Chef	110	—	3	3
Premier-Lieutenant	30	—	2	2

*) Ein Reichsthaler (zu 48 Schillinge) = 1 fl. 48 kr., 1 Schilling = 2 1/4 kr. rhein.

Benennung der Chargen.	Gehalt.		Rationen à 6 ½ Rthlr.	Stallgeld.
	Rthlr.	Schill.		Rthlr.
Seconde-Lieutenant	25	—	2	2
Regiments-Bereiter	76	32	2	2
Erster Wachtmeister, Stabstrompeter	12	—	—	—
Divisions-Trompeter	8	—	—	—
Zweiter Wachtmeister	7	—	—	—
Unteroffizier, Trompeter	6	—	—	—
Curschmied	8	—	—	—
Sattler	7	—	—	—
Büchsenschmied	6	—	—	—
Gefreiter	3	14	—	—
Dragoner	3	10	—	—
Artillerie.				
Batterie-Chef und Commandeur der Artillerie	135	—	2	2
Stabscapitän	50	—	1	1
Premier-Lieutenant	30	—	1	1
Seconde-Lieutenant	25	—	1	1
Feuerwerks-Lieutenant	35	—	—	—
Feldwebel	12	—	—	—
Oberfeuerwerker	12	37	—	—
Curschmied	8	—	—	—
Feuerwerker	7	24	—	—
Unteroffizier	6	12	—	—
Bombardier	5	—	—	—
Trompeter	4	—	—	—
Oberkanonier	3	36	—	—
Kanonier	3	6	—	—

Die Offiziere des Stabes sind gagirt wie die gleich graduirten Offiziere der Cavallerie.

An Zulagen erhält der Brigade-Adjutant monatlich 15, jeder der übrigen Adjutanten 10 Rthlr.

An Fourage beziehen die Adjutanten des Stabes und der Cavallerie 3, die der Infanterie eine Ration.

Stallgeld erhalten bei der Cavallerie nur die nicht casernirten Offiziere.

Die Lieutenants des Brigade-Stabs, der Garde und leichten Infanterie erhalten monatlich je 2 Rthlr. Tischgeld; die Lieutenants des Dragoner-Regiments je 3 Rthlr. 10 Schllg. Bedienten-Löhnung.

Jeder active Lieutenant bezieht, so lange sein Jahresgehalt nicht 600 Rthlr. beträgt, vom Seconde-Lieutenants-Patente an gerechnet, nach 15 Dienstjahren 5, — nach 20 Dienstjahren 10, — nach 25 Dienstjahren 15, — nach 30 Dienstjahren 20 Rthlr. monatlich Dienstalterszulage.

Portepee-Fähndriche erhalten nur, wenn sie als Frei-Cadetten in der Militär-Bildungs-Anstalt erzogen worden, eine monatliche Besoldung von 10 Rthlr., Bekleidung &c., im andern Fall haben sie ihre Unterhaltung bis zum Offizier-Avancement selbst zu bestreiten.

An Klein-Montirungsgeld werden für jeden Unteroffizier und Soldaten monatlich bei der Infanterie und Artillerie 32 Schllg., bei der Cavallerie 1 Rthlr.; für Reparatur des Lederwerks bei der Infanterie und Artillerie 3, bei der Cavallerie 5 Schllg.; für Reparatur der Armatur bei der Infanterie 2, bei der Cavallerie 3, bei der Artillerie 1 Schllg. monatlich berechnet.

Ausserdem erhält jeder Mann vom ersten Unteroffizier abwärts täglich eine Brodportion von 1½ Pfund.

Jeder Grenadier erhält monatlich 31 Schillinge Garde-Zulage.

Jede Eskadron des Dragoner-Regiments bezieht monatlich 37 Rthlr. 24 Schllg. Kasernzulage.

An Bureau- und Compagnie-(Eskadrons-) Unkosten werden monatlich beim Brigade-Stab 7 Rthlr., bei jeder Truppenabtheilung 2 Rthlr. 24 Schllg. vergütet.

Für Schreibmaterialien bezieht jeder Commandeur monatlich 2 Rthlr.

Jeder Stabs-Hoboist erhält monatlich 2 Rthlr. Notengeld; jeder Corps-Schreiber 2 Rthlr. Zulage.

Jahres-Besoldung der Militär-Beamten.

Benennung der Militär-Beamten.	Hat den Rang eines	Bei der Anstellung.	nach 10 Dienstjahren.	nach 15 Dienstjahren.	nach 20 Dienstjahren.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Brigade-Arzt . . .	Majors	1000	1100	—	1200
Brigade-Quartiermeist.	Capitäns	800	900	—	1000
Brigade-Auditeur . .	"	1000	1100	—	1200
Oberarzt	"	400	450	500	550
Unterarzt	Lieutenants	200	220	240	300
Compagnie-(Eskadron, Batterie-)Chirurg .	Feldwebels	180	200	220	240
Regiments-Pferde-Arzt	Lieutenants	400	460	—	520
Quartiermeister . .	"	300	360	420	480
Garnisons-Auditeur in Schwerin	"	500	600	—	700
Garnisons-Auditeur in andern Garnisonen .	"	400	500	--	600

Für Schreibmaterialien bezieht beim Stab der Quartiermeister monatlich 4, der Auditeur 2 Rthlr.; jeder der übrigen Quartiermeister 1 Rthlr.

Ein Garnisons-Auditeur erhält ausserdem für jedes von ihm verwaltete Jurisdictions-Reßort jährlich 12 Rthlr. Schreibmaterialien-Geld.

Offiziere und Beamte empfangen die nachstehenden Feuerungs-Gebühren gegen Erledigung der ermäßigten Forsttaxe, aber mit freier Zufuhr; Unteroffiziere und Gemeine ganz unentgeldlich:

Ein General		16	Faden	Buchenholz.
" Oberst		12	"	"
" Oberstlieutenant od. Major	verheirathet	8	"	"
" " "	unverheirathet	6	"	"
" Capitän	verheirathet	6	"	"
" "	unverheirathet	4	"	"
" Lieutenant	verheirathet	3	"	"
" "	unverheirathet	2	"	"

Jeder verheirathete Unteroffizier bezieht 1 Faden Buchenholz und 4000 Soden Torf.

Jeder verheirathete Soldat oder Spielmann 4000 Soden Torf.

Die Beamten nach ihrem Offiziers-Range.

Ueberdieß bezieht monatlich an Service:

Ein General	12 Rthlr.	24	Schilling.
„ Oberst	10 „	—	„
„ Oberstlieutenant	8 „	—	„
„ Major	6 „	—	„
„ Capitän oder Rittmeister	5 „	—	„
„ Stabs-Capitän, Adjutant	4 „	—	„
„ Lieutenant	3 „	—	„
„ Chirurg	2 „	—	„
„ Feldwebel, Tambourmajorod. Stabs-hoboist	1 „	40	„
„ Hoboist oder Büchsenschmied, verheir.	1 „	24	„
„ „ „ „ unverheir.	1 „	16	„
„ Unteroffizier oder Bataillons-Tambour, ... verheirathet	1 „	16	„
„ Unteroffizier oder Bataillons-Tambour, ... unverheirathet	1 „	8	„
„ Gefreiter, Spielmann oder Soldat . . . . verheirathet	— „	40	„
„ Gefreiter, Spielmann oder Soldat . . . . unverheirathet	— „	31	„

In Schwerin empfangen, wenn keine Dienstwohnung gegeben ist, ausser den vorstehenden Bezügen, noch an Service-Zuschuß:

Der Commandeur	6 Rthlr.	24	Schilling.
„ Zweite Stabsoffizier (Major) . .	4 „	—	„
„ Capitän	3 „	16	„
„ Stabs-Capitän, Adjutant . . .	2 „	16	„
„ Lieutenant	2 „	—	„

Die Militär-Beamten nach ihrem Offiziers-Range.

Versorgung der Militär-Personen, Pensions-Wesen.

Invalide Offiziere und Militär-Beamten erhalten den vollen Gehalt als Pension nach 40 Dienstjahren.

- 3/4 ihres Gehaltes nach 35 Dienstjahren,
- 2/3 „ „ „ 30 „
- 1/2 „ „ „ 25 „
- 1/3 „ „ „ 15 „
- 1/4 „ „ „ 10 „

wobei jeder Feldzug einschließlich des fünften als zweijährige, alle übrigen aber und ausnahmsweise der russische von 1812 als dreijährige Dienstzeit angerechnet werden.

Unteroffiziere gewinnen mit 12 Dienstjahren Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Civilversorgung.

Invalide Unteroffiziere und Soldaten werden durch Versetzung zu den Garnisons- und Invaliden-Commandos oder durch Anstellung im Civildienst versorgt, oder erhalten eine nach Verhältniß ihrer Dienstzeit und dem Grade ihrer Invalidität und Erwerbs-Unfähigkeit sich bestimmende Pension.

Aus folgender Uebersicht sind die zu leistenden jährlichen Beiträge der Offiziere und Militär-Beamten zur Wittwen-Casse und zugleich die jährlichen Pensionen zu ersehen, welche die Wittwen derselben beziehen:

		Beitrag.	Wittwen-Gehalt.
General-Lieutenant		104 Rthlr.	650 Rthlr.
General-Major		80 „	500 „
Bataillons- od. Regimts-Commandeur		60 „	375 „
Oberstlieutenant		56 „	350 „
Major		48 „	300 „
Capitän, Rittmeister		40 „	250 „
Brigade-Adjutant als Stabs Capitän		16 „	100 „
Stabs-Capitän		12 „	75 „
Premier-Lieutenant . .	verheirathet	10 „	62½ „
„ „ .	unverheiratheit	5 „	— „
Seconde-Lieutenant . .	verheirathet	8 „	50 „
„ „ .	unverheirathet	4 „	— „
Auditeur	verheirathet	12 „	75 „
„	unverheirathet	6 „	— „
Quartiermeister . . .	verheirathet	12 „	75 „
„ . .	unverheirathet	6 „	— „
Oberarzt	verheirathet	10 „	62½ „
„	unverheirathet	5 „	— „
Unterarzt	verheirathet	6 „	37½ „
„	unverheirathet	3 „	— „

Militär-Bildungs-Anstalt.

Die Militär-Bildungs-Anstalt zu Schwerin unter einem Stabsoffizier als Director und einem Aufsichts-Offizier hat den Zweck, die für den Offizierstand bestimmten jungen Leute theoretisch und praktisch soweit auszubilden, daß sie als Portepee-Fähndriche in die Truppentheile eintreten können.

Die Zahl der Cadetten ist auf höchstens 18 festgestellt.

Die volle Pension der Zöglinge beträgt jährlich 300 Rthlr., die ermäßigte 200 Rthlr. und für eine Freistelle werden jährlich 20 Rthlr. erlegt.

Der ganze auf 3 Jahr festgestellte Lehr-Curs zerfällt in 3 Classen.

Bei dem Eintritt in die zweite Classe erhalten die Cadetten das Abzeichen der Gefreiten, beim Eintritt in die erste das Abzeichen der Unteroffiziere.

Der Unterricht, welcher theils durch Offiziere, theils durch Civillehrer ertheilt wird, umfaßt ausser der deutschen, französischen, englischen und lateinischen Sprache, die einem Artillerie- oder Infanterie-Offizier zu wissen nöthigen Gegenstände.

Es dürfen nie zwei Brüder gleichzeitig in der Anstalt sein. Der Aufzunehmende darf nicht unter 15 und nicht über 17 Jahre alt sein und muß die Vorprüfung bestanden haben.

Nach Beendigung des Lehr-Curs müssen die Cadetten das Offizier-Examen machen, diejenigen welche die Prüfung bestehen, werden mit dem Zeugnisse der Reife zum Offizier den verschiedenen Truppentheilen als Portepee-Fähndriche zur Dienstleistung zugetheilt.

Wer beim Examen durchfällt, wird zwar aus der Anstalt entlassen, erhält aber die Erlaubniß, den Lehrcurs der ersten Classe als Ueberzähliger noch einmal durchzumachen, doch muß er für Wohnung und Kleidung selbst sorgen und für Unterricht und Kost in der Anstalt jährlich 150 Rthlr. zahlen. Nach beendigtem Lehr-Curs muß er ein unbedingtes Examen machen oder gänzlich entlassen werden.

Die Dienstleistung der Cadetten bei den Truppen ist auf mindestens 6 Monate festgesetzt, während derselben müssen sie für Bekleidung, Verpflegung und Quartier selbst sorgen; die Frei-Cadetten aber erhalten ausser Kleidung und Quartier auch Brod und Besoldung.

Nach Beendigung dieser Dienstzeit werden sie wie bisher zu Offizieren in Vorschlag gebracht.

Die Anciennetät der Cadetten wird nach den Nummern der im Offizier-Examen erhaltenen Zeugnisse der Reife bestimmt.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienstzeit, Uebungen.

Die Brigade ergänzt sich theils durch Freiwillige, theils durch die Conscription. Militärpflichtig wird jeder Eingeborne mit zurückgelegtem 21sten Lebensjahre. Die Ausloosung des Rekruten-Bedarfs findet jährlich im April, die Ablieferung am 1sten Mai

statt. Wer vom Loose ergriffen und diensttauglich befunden wird, muß seine Militärpflicht entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter ableisten.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. Der jährliche Rekruten-Zugang ein Sechstel der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute sind bei allen Waffen immer vollzählig im Dienst, mit alleiniger Ausnahme der Artillerie, welche nur $^4/_5$ der Unteroffiziere und Spielleute präsent hält. Bei der Infanterie wird die Mannschaft 18 Monate bei den Fahnen behalten und bleibt dann für die übrige Dienstzeit beurlaubt, bis auf die im September jeden Jahres stattfindende Exerzierzeit, zu welcher die Bataillone stets ihre volle Stärke beisammen haben. Ausser der Exerzierzeit sind vom Mai bis Oktober $^2/_6$tel, während der übrigen 6 Monate $^1/_6$tel im Dienst. — Für den Präsenzstand der Cavallerie ist das $^4/_5$tel System angenommen. Die Mannschaft dient 3 Jahre in der Garnison und bleibt die übrigen 3 Jahre beurlaubt. — Die Mannschaft der Artillerie bleibt $2^1/_2$ Jahre in Garnison und wird dann auf ständigen Urlaub entlassen. — Der streitbare Train ist, mit Ausnahme einer 3monatlichen Ausbildungszeit, beständig beurlaubt.

Die Brigade hat das Preußische Exerzier-Reglement.

Die Reserve ist in den Zahlen des activen Contingents mit einbegriffen. Es wird daher nicht bloß für das active, sondern auch für das Reserve-Contingent ein volles Sechstel jährlich ausgehoben, und ausserdem zum Ersatze des ausserordentlichen Abgangs die nach einer Durchschnittsberechnung erforderliche Rekrutenzahl.

Auch für die Nicht-Streitbaren des activen Contingents und der Reserve — zusammen 388 wird jährlich $^1/_6$tel mit 6jähriger Dienstzeit ausgehoben.

Für das Ersatz-Contingent wird die nöthige Rekrutenzahl — $^1/_6$tel — ebenfalls jährlich ausgehoben, aber unausgebildet, gleich wieder beurlaubt.

Bundes-Contingent.

Nach der Bundes-Matrikel hat das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellen:

a) das **gewöhnliche Contingent**, 1 Prozent der Bevölkerung, = 3580 Mann;

b) das Reserve-Contingent, ⅓ Prozent der Bevölkerung, = 1194 Mann und

c) das Ersatz-Contingent, ⅙ Prozent der Bevölkerung, = 597 Mann.

zusammen also 1½ Prozent der Bevölkerung oder 5371 Mann.

Das gewöhnliche Contingent soll aus 2775 Mann Infanterie, 511 Mann Cavallerie, 258 Mann Artillerie mit 8 Geschützen und 36 Pionieren; — das Reserve-Contingent aus 926 Infanteristen, 170 Cavalleristen, 86 Artilleristen mit 4 Geschützen und 12 Pionieren, — und das Ersatz-Contingent aus 463 Infanteristen, 85 Cavalleristen, 43 Artilleristen und 6 Pionieren bestehen.

Der Effectiv-Bestand des vereinigten activen und Reserve-Contingents ist an Nichtstreitbaren:

1)	Corps-, Divisions- und Brigade-Stab .	11 Mann.
2)	Infanterie	3525 „
3)	Cavallerie, incl. des Feld-Gendarmerie-Detaschements	773 „
4)	Artillerie, incl. der Pionier-Abtheilung . .	466 „
	Zusammen:	4775 Mann.

Der Mecklenburg-Strelitz'sche Cavallerie- und Artillerie-Antheil ist von Mecklenburg-Schwerin seit 1843 durch Uebereinkunft mit übernommen, wogegen jenes so viel Infanteristen mehr stellt, ebenso vertritt letztere Regierung das auf Strelitz kommende Jäger-Contingent.

Die Mecklenburg-Schwerin'schen Truppen bilden mit dem Mecklenburg-Strelitz'schen Contingente die 2te (oder Mecklenburgische) Brigade der 2ten Division des Xten Armee-Corps.

Ehrenzeichen.

1) Die Verdienst-Medaille für Künste und Wissenschaften und die Rettungs-Medaille, in Gold oder Silber, an einem hellblauen seidenem Bande mit gelber und rother Einfassung am Halse getragen.

2) Die Militär-Verdienst-Medaille für muthvolle Thaten und ausgezeichnetes Benehmen in den Feldzügen von 1813 und 1814, in Gold und Silber, an einem hellblauen seidenen Bande mit gelber und rother Einfassung.

3) Das Militär-Dienstkreuz, 1841 gestiftet, an einem carmoisinrothen Bande mit blauer und gelber Einfassung, besteht a) für Offiziere für 25jährige ehrenvolle Dienstzeit, in einem goldenen Kreuz; b) für Militärs vom Feldwebel abwärts in 4 Classen, und zwar die 4te Classe für 10 jährige Dienstzeit, in einem Kreuz von Kupfer; die 3te Classe, für 15 jährige Dienstzeit, in einem Kreuz von Kupfer mit silbernem Mittelschild; die 2te Classe, für 20jährige Dienstzeit, in einem Kreuz von Silber; die 1ste Classe, für 25jährige Dienstzeit, in einem Kreuz von Silber, mit goldenem Mittelschild.

4) Die Kriegs-Denkmünze, für solche, welche von 1808 bis 1815 im Mecklenburgischen Dienst einen Feldzug mitgemacht haben, ebenfalls 1841 gestiftet und aus einer Medaille von Geschützmetall bestehend, an einem gelbseidenen, roth und blau eingefaßten Bande.

Feldzeichen.

Blau, gelb und roth.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Einwohnerzahl: (im Jahre 1843) 95,471.

Staatseinkünfte: 679,009 fl. jährlich.

Die **Formation** des Militärs (S. 666) erlitt keine Veränderung; die Infanterie aber erhielt folgende neue Uniformirung und Bewaffnung: blaue Waffenröcke mit einer Reihe gelber Knöpfe und rothem Vorstoß vorne, rothe Kragen und Aufschläge mit gelben Litzen; rothe Achselklappen (Offiziere Epaulette in Gold); graue Beinkleider mit rothem Vorstoß (im Sommer weißleinene), Kamaschen; Helme mit weißem Haarbusch; weißes Lederwerk; Gewehr mit Percussionsschloß; Säbel.

Ergänzung und **Dienstzeit** wie in Mecklenburg-Schwerin.

Bundes-Contingent. (Siehe Seite 666.) Der mit Mecklenburg-Schwerin getroffenen Uebereinkunft wurde soeben S. 340 dieses Nachtrages erwähnt.

Ehrenzeichen. Ausser der Denkmünze für die Feldzüge 1813—1815, an einem blauen Band mit roth und gelber Einfassung, besteht seit dem 1. Juli 1846, das Militär-Dienstkreuz; Offiziere erhalten dasselbe nach 20 Dienstjahren von Gold, Militärs vom Feldwebel abwärts nach 12 Dienstjahren von Bronce, nach 18 Jahren mit silbernem Schilde, nach 25 Dienstjahren von Silber; sämmtliche an einem carmoisirothem, blau und gelb eingefaßten Band.

Großherzogthum Oldenburg.

Einwohnerzahl: 276,291 nach der neuesten Zählung.
Staatseinkünfte: 2,160,000 fl. jährlich.
Pferdezahl: 40,000 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

Das Truppen-Corps dieses Großherzogthums bildet eine Brigade und besteht aus 2 Regimentern Infanterie und 2 Batterien Artillerie.

Ein Generalmajor befehligt diese Brigade, deren Stab aus 1 Brigade-Major (Stabsoffizier), — 4 Hauptleuten, — 1 Oberlieutenant, — 2 Intendanten, — 2 Oberärzten, — 1 Auditeur und den übrigen Stabspartheien, zusammen aus 63 Mann besteht.

Die Militär-Verwaltung, sowie die Aushebung der Wehrpflichtigen und die Stellvertretung leitet eine, aus höheren Civilbeamten und Offizieren zusammengesetzte Behörde, unter dem Titel: Militär-Collegium.

Das Rechnungs-Wesen besorgt ein Militär-Intendant, dem die Rechnungsführer der einzelnen Truppen-Abtheilungen (Stabsfouriere) untergeordnet sind.

Die Militär-Cassa wird durch gleichmäßige monatliche Einschüsse nach dem Bedürfnisse des Normal-Etats dotirt. Etwaige Ueberschüsse bilden einen Reservefond für neue Anschaffungen im Großen, für Bauten und für den Mehraufwand in theurern Jahren.

Das Militär-Obergericht in Oldenburg ist die oberste Militär-Justiz-Behörde (siehe Justiz-Wesen).

Infanterie.

Jedes der 2 Infanterie-Regimenter besteht aus 2240 Mann in 2 Feldbataillonen zu 4 Compagnien und 1 Reserve-Bataillon zu 2 Compagnien.

Das Reserve-Bataillon besteht aus einer Reserve-Compagnie, deren Mannschaft bei Aufstellung des verstärkten Contingents in der Regel als Ergänzung der bereits beim ersten Contingent eingetheilten Reserve-Mannschaft bei den Feldbataillonen einrücken soll und aus einer Depot-Compagnie, welche die nöthige Mannschaft zur Aufstellung des bundesmäßigen Ersatzes und zur Ausfüllung der durch den gewöhnlichen Abgang beim Contingent und bei der Reserve entstandenen Lücken enthält und zugleich die Hälfte der für das gesammte Truppen-Corps erforderlichen Trainmannschaft liefert.

Gegenwärtig zählt das Offizier-Corps

des 1sten Regiments:	des 2ten Regiments:
1 Oberst,	1 Oberst,
1 Oberstlieutenant,	2 Majore,
3 Majore,	10 Hauptleute,
8 Hauptleute,	5 Oberlieutenants,
7 Oberlieutenants,	17 Lieutenants.
14 Lieutenants.	

Uniformirung und Bewaffnung. Die Uniform ist durchgängig dunkelblau, sowohl Rock als Beinkleider; letztere im Sommer jedoch weiß.

Der Brigade-Stab hat Uniformsröcke mit blauem, silbergesticktem Kragen und Aufschlägen; blaue Beinkleider mit rothen Streifen und rothem Vorstoß; Hüte mit weiß und blauen Federn; die Infanterie Waffenröcke mit rothen Kragen und Aufschlägen, das 1ste Regiment mit weißen, das 2te mit gelben Knöpfen und Abzeichen; blaue Beinkleider mit rothen Paspoils; Lederhelme; weißes Lederwerk eigenthümlicher Art; die Patrontasche vor dem Leibe; Percussions-Gewehre mit Bajonett nach neuem braunschweigischem Muster.

Grad- und Dienstauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Offiziere tragen bis zum Hauptmann einschließlich 2 Contre-Epaulette, die Stabsoffiziere volle Epaulette mit Candillen, die Generale ebenfalls dergleichen, aber mit Bouillons.

Der Oberst hat auf denselben 2, der Oberstlieutenant 1 Sternchen, der Rittmeister oder Hauptmann 2, der Oberlieutenant 1 Sternchen, der Major und Lieutenant kein Sternchen.

Das Dienstzeichen der Offiziere ist eine goldene Schärpe mit eingewirkten rothen und blauen Farben nach dem Feldzeichen.

Die Unteroffiziere haben eine Tresse (von Silber oder Gold nach der Farbe der Knöpfe) am obern und vordern Rand des Kragens und um die Aufschläge.

Die Sergeanten sind von den Unteroffizieren durch ein Portepee von silbernen oder goldenen Franzen an einem wollenen Band, der Feldwebel oder Wachtmeister durch dasselbe Portepee an einem silbernen oder goldenen Band ausgezeichnet.

Artillerie.

Die Artillerie besteht unter dem Commando eines Stabsoffiziers aus 494 Mann mit 2 Hauptleuten, 2 Oberlieutenants und 4 Lieutenants.

Diese Mannschaft bedient 2 Batterien von je 4 Sechspfünder-Kanonen und 2 Siebenpfünder-Haubitzen nebst den zugehörigen Parkcolonnen und giebt außerdem das für das Arsenal erforderliche Personal.

Sämmtliche Artillerie-Fuhrwerke sind auf dem Kriegsfuß mit 6 Pferden, im Frieden aber sind nur 8 Geschütze, jedes mit 4 Pferden bespannt.

Die Artillerie-Offiziere sind sämmtlich, auch im Frieden, beritten, deßgleichen die nöthige Zahl von Geschütz-Führern.

Uniformirung und **Bewaffnung**. Dunkelblaue Waffenröcke mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, rothen Schulterklappen, gelben Knöpfen; dunkelblaue Beinkleider mit rothem Paspoil; Lederhelme; schwarzes Lederwerk; Säbel.

Stand des Truppen-Corps auf dem Friedensfuß.

Brigade-Stab	63	Mann.
2 Regimenter Infanterie	4480	„
Artillerie	494	„
Zusammen	5037	Mann.

Diese Friedens-Formation liefert im Fall einer Mobilmachung nicht nur das Contingent nebst Reserve und Ersatzmannschaft, sondern auch die Trainmannschaft, die Feldbäckerei u. s. w. in voller bundesmäßiger Stärke.

Außer den periodischen größern Truppen-Uebungen und außer

den jährlich einzustellenden Rekruten, während der zu ihrer Einübung erforderlichen Zeit, sind in der Regel bei der Fahne

der Brigade-Stab	63	Mann.
Infanterie	829	"
Artillerie	744	"
Zusammen	1036	Mann.

Das außerdem vorhandene Land-Dragoner-Corps ist lediglich zum Sicherheits-Dienst im Innern bestimmt.

Besoldung und Verpflegung der Truppen im Frieden.

Chargen.	Monatlich Gage Fl*)	Gage Cents	Quartr-geld. Fl	Quartr-geld. Cents	Tägliche Fourage-Rationen
Ein General bezieht	600	—	40	—	4
" Regiments-Commandeur	280	—	25	—	2
" Bataillons-Commandeur	240	—	25	—	2
" Stabsoffizier der Artillerie	240	—	25	—	2
" " " beim Brigade-Stab	260	—	25	—	2
" Hauptmann I. Classe	150	—	16	—	
" " II. Classe	120	—	16	—	
" " III. Classe	90	—	16	—	
" Oberlieutenant	60	—	10	—	
" Lieutenant I. Classe	50	—	10	—	
" " II. Classe	40	—	10	—	
" Intendant	150	—	16	—	
" Rechnungsführer	30	—	8	—	
" Auditeur	90	—	16	—	
" Arzt I. Classe	90	—	16	—	
" " II. Classe	60	—	10	—	
" " III Classe	30	—	8	—	
" Stabsfourier I. Classe	15	—	6	—	
" " II. Classe	9	—	4	—	
" Feldwebel der Artillerie	15	—	—	—	
" " " Infanterie	13	50	—	—	
" Sergeant der Artillerie	10	50	—	—	
" " " Infanterie	9	—	—	—	
" Unteroffizier der Artillerie	7	50	—	—	
" " " Infanterie	6	—	—	—	
" Gemeiner der Artillerie	3	60	—	—	
" " " Infanterie	3	—	—	—	

*) Die Berechnung ist in holländisch Courant, ein holländischer Gulden = 59 kr., ein Cent = 3/5 kr. rhein.

Unteroffiziere, welche 12 Jahre gut gedient haben, erhalten Anwartschaft auf eine Civilversorgung und, wenn sie als besonders tüchtig empfohlen werden, eine Zulage von einem Drittel des obigen Soldes; sind sie verheirathet, so bekommen sie auf die Empfehlung ihres Commandanten außerdem noch eine Haushaltungs-Zulage mit der Erlaubniß, eine Wohnung in der Nähe der Caserne beziehen zu dürfen.

Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts ist casernirt und erhält außer der Löhnung täglich 1½ Pfund Brod, ½ Pfund Fleisch, 1/16 Scheffel Kartoffeln und ⅓ Pfund trockenes Gemüse, z. B. Bohnen, Erbsen, oder 1½ Pfund weißen Kohl und dergleichen andere Gemüse.

Sämmtliche Individuen mit Unteroffiziers-Rang erhalten jährlich eine Ober- und Untermontirung. Der Soldat empfängt bei seinem Zugange eine complette neue Montirung, trägt dieselbe während der ersten 1½ Jahre seiner Dienstzeit, giebt sie dann an die Compagnie ab und empfängt sie nur bei Einberufung zu den größeren Waffenübungen für die Zeit derselben zurück

Bei seiner Entlassung verbleiben die Ober-Montirungs-Stücke der Compagnie, welche das davon noch Brauchbare zur Schonung der neu empfangenen Montirungen benützt. Dadurch hat man es im Laufe der Zeit dahin gebracht, daß für jeden Mann des Contingents eine ganz neue, complette Ausrüstung in Reserve vorräthig ist.

Pensions- und Invaliden-Wesen.

Nach dem Pensions-Reglement bleibt dem Militär jeden Grades, der vor dem Feinde oder im Dienste überhaupt dienstuntauglich wird, sein voller Gehalt, jedoch ohne die allenfallsigen Nebenbezüge, als Pension. Zu den Nebenbezügen wird auch die Zulage gerechnet, welche ein Offizier, je nach dem ihm übertragenen Commando, erhält.

Ist die Dienstuntauglichkeit Folge von Alter oder Kränklichkeit, so richtet sich der Pensionssatz nach der Länge der Dienstzeit.

Nach 36 Dienstjahren tritt der Anspruch auf volle Pension ein.

Individuen vom Feldwebel abwärts erhalten nach dem Grad der von ihnen erlittenen Beschädigungen und ihres Bedürfnisses selbst mehr, als ihr voller Gehalt war.

Heiraths-Cautionen.

Kein Offizier darf ohne Consens heirathen und erhält denselben nur dann, wenn er oder seine Braut ein Vermögen von wenigstens 12,000 Fl. und außerdem die Mittel nachweiset, für eine standesmäßige Pension aus der Wittwen-Cassa für den Fall seines Todes Sorge tragen zu können.

Militär-Bildungs-Anstalt, Beförderungs-System.

Zur Heranbildung von Offizieren für die combinirte Oldenburg-Hanseatische Brigade befindet sich zu Oldenburg eine Militär-Schule, in welcher je nach Bedürfniß 20—30 junge Leute, nämlich 12—18 aus Oldenburg und 8—12 aus den freien Städten, nicht unter 15 und nicht über 17 Jahre alt, von angemessener Herkunft, Bildung und einigem Vermögen, aufgenommen werden.

Die größere und ältere Hälfte derselben oder die Iste Classe bilden die Portepee-Fähndriche, die zweite Hälfte oder die IIte Classe die Volontäre; erstere beziehen den Sold, die Bekleidung und Verpflegung der Unteroffiziere; letztere müssen für ihren Unterhalt selbst sorgen, schwören aber nicht zur Fahne.

Die vacanten Offiziersstellen werden zwar in der Regel aus den Portepee-Fähndrichen ersetzt, doch können auch Unteroffiziere, wenn sie das Offiziers-Examen bestanden haben, zum Offizier befördert werden.

Wenn also eine Offiziersstelle vacant ist, so wählen die versammelten Offiziere, nach hiezu erhaltener höherer Aufforderung, aus den Portepee-Fähndrichen 3 aus, welche sie nach Betragen und Dienstkenntniß am geeignetsten zur Beförderung halten; diese 3 haben nun ein wissenschaftliches Examen vor der Prüfungs-Commission zu bestehen, worauf Se. Königliche Hoheit einen derselben zum Offizier ernennt.

Der älteste Volontär rückt dann, wenn er sich dazu qualificirt, zum Portepee-Fähndrich vor, und als Volontär kann wieder ein junger Mann eintreten, nachdem er sich deßhalb bei einer Truppen-Abtheilung gemeldet hat und außer einem Examen auch den übrigen Bedingungen entspricht.

Vor der Ernennung zum Portepee-Fähndrich muß jeder Volontär 300 Thlr. Gold deponiren, welche beim dereinstigen Avancement, zur Equipirung als Offizier bestimmt sind.

Der Unterricht wird unter der Leitung der Direction der Militär-Schule (zugleich Prüfungs-Commission) in obenerwähnten 2 Classen, in jeder nach einem 2jährigen Curs, größtentheils von Offizieren, ertheilt und umfaßt alle einem Offizier nöthigen Kenntnisse und Uebungen.

Am Ende eines jeden Curses findet eine öffentliche Prüfung vor dem ganzen Offizier-Corps statt. Ein eigener Director führt außerdem die Oberaufsicht über die Schüler und die Anstalt überhaupt.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Reserve, Uebungen.

Die Ergänzung des Truppen-Corps geschieht durch freiwilligen Zugang oder durch jährliche Aushebung der wehrpflichtigen Mannschaft, dann, so weit es die hanseatische Artillerie-Quote betrifft, durch Werbung.

Das Aushebungsgeschäft besorgt das Militär-Collegium.

Die Wehrpflicht ist allgemein und tritt nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr ein.

Sämmtliche wehrpflichtige Mannschaft theilt sich in das Contingent, die Reserve, den Ersatz und Train.

Außer dem Contingente wird, wie oben gesagt, auch die Reserve und der Ersatz stets in bundesmäßiger Stärke vollzählig gehalten, nicht minder die Trainmannschaft, und zwar das Contingent aus der Reserve, die Reserve aber aus der Ersatz-Mannschaft.

Die Ersatz- und die Trainmannschaft aber wird in solcher Zahl ausgehoben, daß sie ihre Ergänzung in sich selbst finden.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, sowohl im Contingent, als auch in der Reserve u. s. w.; folglich wird die Mannschaft jährlich zum sechsten Theil erneuert.

Stellvertretung ist gestattet.

Der Soldat ist die ersten 1½ Jahre ununterbrochen präsent, wird dann für den Rest seiner Dienstzeit beurlaubt und nur zu den periodisch wiederkehrenden größeren Waffenübungen auf 4 bis 6 Wochen einberufen.

Diese Uebungen werden mit dem completten Stand des Haupt-Contingents alle 3 Jahre, in Verbindung mit den Truppen der freien Städte, mit denen das Oldenburgische Contingent die 3te Brigade der 2ten Division des Xten Armee-Corps bildet, in einem Lager

vorgenommen, wie dieß bereits in den Jahren 1837, 1840, 1843 und 1846 der Fall war. (Siehe auch Bundes-Contingent.)

Die Mannschaft der Reserve ist nur die ersten 6 Monate ihrer Dienstzeit unter den Waffen; es findet jedoch jährlich in einem der drei getrennten Landestheile des Großherzogthums eine Einberufung der dortigen Reserve zu größeren Uebungen statt.

Der gute Zustand der Truppen der Oldenburg-Hanseatischen Brigade, besonders auch der Cavallerie und Artillerie, bethätigte sich in jeder Beziehung während der Concentrirung des Xten Bundes-Armee-Corps bei Lüneburg im Jahre 1843 und erhielt allseitige Anerkennung.

Das für die Infanterie-Brigade eingeführte Exerzier-Reglement folgt zwar größtentheils dem königlich Preußischen; jedoch ist die zweigliedrige Stellung in der Brigade angenommen.

Bei der Artillerie ist ebenfalls das königlich Preußische Reglement mit geringen Abänderungen eingeführt.

Sanitäts-Wesen.

Ein mit dem allgemeinen Krankenhause, dem Peter Friedrich Ludwigs-Hospitale, verbundenes eigenes Militär-Hospital nimmt die Kranken in der Hauptgarnison Oldenburg auf. Auch in den andern Garnisonen ist für Unterbringung und Verpflegung der erkrankten Soldaten in eigenen Localen und für ärztliche Hülfe durch eigends für diesen Zweck besoldete Civil-Aerzte gesorgt.

Im Frieden versehen 2 Oberärzte mit Majors- oder Hauptmanns-Rang und 6 Unter-Aerzte den Sanitäts-Dienst bei den in Oldenburg garnisonirenden Truppen. Im Felde werden Aerzte nach Bedürfniß angestellt.

Justiz-Wesen.

Das Militär-Obergericht in Oldenburg, aus Offizieren und Mitgliedern der Civilobergerichte bestehend, ist die höchste Militär-Justiz-Behörde. Die Garnisons-Gerichte in Oldenburg, Eutin und Birkenfeld, aus einem Mitgliede der Civilobergerichte als Vorstand und dem jedesmaligen Stadt-Commandanten dann einigen Offizieren als Beisitzern bestehend, sind demselben untergeordnet.

Am 1. Juni 1841 sind ein neues Militär-Strafgesetz-Buch

und neue civilrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Militär-Personen in Vollzug getreten.

Gegenwärtig wird an einer Gleichstellung der Militär-Gesetze für die Oldenburg-Hanseatische Brigade gearbeitet.

Die Civilgerichtsbarkeit über Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten, und die Strafgerichtsbarkeit theils von den bürgerlichen, theils von den militärischen Strafbehörden verwaltet.

Bundes-Contingent.

Nachdem durch Bundesbeschluß vom 9. Dec. 1830 Oldenburg keine Cavallerie, sondern für jeden ursprünglich zu stellenden Cavalleristen 3 Infanteristen zu stellen hat, so beträgt das gewöhnliche Contingent 2829 Mann (einschließlich der 29 Mann für die freie Herrschaft Kniphausen); nämlich 2672 Mann Infanterie — darunter 22 Pioniere — und 157 Mann Artillerie mit 4 Geschützen, die Reserve und Ersatz-Mannschaft 1405 Mann, darunter 1337 Infanterie incl. 11 Pioniere, 78 Artillerie mit 2 Geschützen.

Diese Truppen bilden mit den Contingenten der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck die 3te oder Oldenburg-Hanseatische Brigade der 2ten Division des Xten Armee-Corps.

Eine am 6. Januar 1834 zwischen der Regierung des Großherzogthums Oldenburg und den freien Städten abgeschlossene und den 15. November 1842 erweiterte Convention enthält folgende Bestimmungen hinsichtlich dieser Brigade.

Oldenburg übernimmt die von den freien Städten zu stellenden Offiziere des Stabes bis auf den einen Brigade-Adjutanten und die Artillerie, mit Einschluß der Reserve und der Ersatzmannschaft, gegen Kostenersatz; dagegen bilden die 2 (bei Aufstellung des Reserve-Contingents 3) Escadrons ebenfalls ein Ganzes, dessen Commandeur und Stab in Hamburg bleiben.

Für das gewöhnliche oder Haupt-Contingent stellt also Oldenburg 4 Bataillone Infanterie, 2672 Mann, darunter 22 Pioniere und eine 6 Pfünder-Batterie von 314 Mann mit 8 Geschützen.

Hamburg formirt 1 Bataillon Infanterie von 6 Compagnien und 1 Compagnie Jäger, 1020 Mann, worunter 13 Pioniere, dann die erste Escadron Cavallerie, 185 Mann.

Lübeck und Bremen formiren gemeinschaftlich 1 Bataillon

Infanterie von 4 Compagnien, 701 Mann, worunter 9 Pioniere, und die zweite Escadron Cavallerie, 127 Mann.

Für das durch die Reserve verstärkte Contingent stellt aber Oldenburg 3563 Mann Infanterie, worunter 38 Pioniere, in 4 Bataillonen und 419 Artilleristen, welche 2 Batterien zu je 6 Geschützen nebst der zugehörigen Parkcolonne besetzen.

Hamburg 247 Cavalleristen in 2 Escadrons und 1360 Mann Infanterie, worunter 24 Pioniere in 2 Bataillonen zu 4 Compagnien.

Lübeck und Bremen 934 Mann Infanterie, worunter 12 Pioniere, in 1 Bataillon zu 4 Compagnien und 1 Escadron zu 169 Mann.

Ein gemeinschaftlicher Commandeur (Generalmajor) befehligt auch im Frieden sämmtliche Contingente, sowie die 2500 Mann starke Reserve und den Ersatz des Contingents, welche auch im Frieden einexerziert werden.

Der Brigadestab besteht aus 1 Major, 2 Adjutanten (Hauptleuten), einem oldenburgischen und einem hanseatischen, 2 Hauptleuten, Offizieren des Generalstabes für das Corps- und Divisions-Hauptquartier, 1 Intendanten und dem erforderlichen Unterpersonale.

Das Brigade-Commando hält jährlich wenigstens eine Haupt-Musterung über alle Contingente.

Alle 3 Jahre wird die ganze Brigade in der etatsmäßigen Stärke des gewöhnlichen Contingents, nach Einberufung aller Beurlaubten auf 4 Wochen zu einer gemeinsamen Waffenübung zusammengezogen.

Bewaffnung, Ausrüstung und insbesondere auch die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere sind bei allen Contingenten gleich.

Die 2 Flügelzüge jeden Bataillons sind vorzugsweise zum Tirailliren, die Jäger-Compagnie aber zur Bedeckung der Artillerie bestimmt.

Die Brigade hat etatsmäßig im Frieden: 1 General, 12 Stabsoffiziere, 38 Hauptleute oder Rittmeister, 32 Oberlieutenants, 62 Lieutenants.

Für die Stabsoffiziere soll in der Brigade ein eigenes Avancements-Verhältniß bestimmt werden.

Das Avancement der Subaltern-Offiziere roulirt innerhalb der tactischen Unterabtheilungen der Brigade: 1stes und 2tes Oldenburgisches Infanterie-Regiment, Hamburger-Bataillon (incl. der Jäger) Lübeck-Bremisches Bataillon, Cavallerie und Artillerie.

Versetzungen der Offiziere von einem Contingent zu einem andern können, unter Beobachtung des Anciennetäts-Verhältnisses, stattfinden.

In Oldenburg ist eine gemeinschaftliche **Militär-Schule** (siehe Seite 348 dieses Nachtrages) zum Ersatz des Offizier-Corps.

Die Kosten derselben werden gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen.

Die **Verpflegung** geschieht im Frieden Contingentweise nach den localen Verhältnissen. Im Felde aber sind Besoldung und Natural-Verpflegung gleich, nach einem verabredeten Tarif.

Jedes Contingent hat für Transportmittel zu einem viertägigen Brodbedarf zu sorgen. Die dazu erforderlichen Fuhrwerke, so wie die Munitions- und Bagagewägen müssen im Frieden in gutem Stande bereit gehalten werden. Im Kriege steht eine jede Fuhrwerks-Abtheilung unter ihrem eigenen Führer.

Auch stellt die Brigade im Feld mehrere mobile, mit allem erforderlichen Personal und Requisiten versehene **Lazareth-Abtheilungen** für 4 bis 500 Kranke, eine jede unter einem besondern Militär-Beamten.

Ausserdem ist jedes Contingent mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Personal versehen.

In treffenden Fällen sollen gemeinschaftliche **Kriegsgerichte** eingesetzt werden.

Im Felde ist dem Brigade-General ein Brigade-Auditor und ein Detaschement Gendarmerie zugetheilt. Auch ist er zur Anordnung eines Standrechts über jedes Individuum der Brigade ermächtiget.

Ferners hat die Brigade die Stellung der vorgeschriebenen **Feld-Backanstalt** für die ganze 2te Division des Xten Armee-Corps gegen Entschädigung der übrigen Staaten übernommen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Großherzogliche Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 1838 gestiftet, mit 4 Classen: Groß-

kreuze, Groß-Comthure, Comthure und Kleinkreuze, an einem dunkelblauen Band mit rothen Seitenstreifen, dunkelblau eingefaßt.

Von den 6 Großkreuzen beziehen 2 Capitularen eine Präbende von jährlich 500 Thaler, von den 6 Groß Comthuren 2 eine Präbende von 400 Thaler, von den 12 Comthuren 4 eine Präbende von 300 Thaler, und die 4 ältesten Kleinkreuze eine Präbende von 200 Thaler jährlich.

2) Mit dem Orden ist das allgemeine Ehrenzeichen in 3 Classen, in Gold, Silber und Eisen verbunden.

3) Das im Jahr 1838 gestiftete Militär-Dienst-Kreuz für 25jährige Dienstzeit.

Für die Militärs der niedern Grade ist dasselbe mit einer Zulage verbunden.

4) Die Militär-Medaille für die Feldzüge 1813 bis 1815.

Feldzeichen.

Blau, roth und gelb.

Die freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck.

Hamburg: Einwohnerzahl (im Jahre 1843) 166,740.
Staatseinkünfte 1,500,000 rhn. Gulden jährlich.
Bremen: Einwohnerzahl (im Jahre 1843) 72,820.
Staatseinkünfte 1,107,632 rhn. Gulden jährlich.
Lübeck: Einwohnerzahl 50,850.
Staats-Einkünfte 438,000 Gulden jährlich.

Die Pferdezahl in den 3 freien Städten beträgt 4—5000 Stücke.

Formation und Stand der Truppen.

Nach neuern Bestimmungen besteht gegenwärtig in Hamburg das Militär, ausser dem Garnisons-Stabe (1 Obersten, — 1 Oberauditeur, — 1 Platzadjutanten, — 1 Garnisonsarzt und 1 Garnisons-Chyrurgen) etatsmäßig an Contingent, Ersatzmannschaft und Reserve aus:

a) Infanterie: 1 Obersten, — 1 Major, — 1 Adjutanten (Lieutenant), — 1 Stabsfourier, — 1 Sappeur-Unteroffizier, — 1 Tambour-Major, — 1 Stabshornist, — 19 Musiker, — 7 Capitäns, — 7 Premier-Lieutenants, — 9 Seconde-Lieutenants, — 6 Feldwebel, — 12 Sergeanten, — 6 Fourieren, — 6 Gefreiten-Corporalen (Waffen-Aufseher), — 54 Corporalen, 30 erster und 24 zweiter Classe, — 12 Zimmerleuten (Sappeure), — 8 Hornisten, — 16 Tambours, — 789 Contingents-Soldaten, wovon 616 im beständigen Dienste, — 320 Reservisten, — 159 Ersatzmannschaft; zusammen 1437 Man in einem Bataillon von 6 Compagnien formirt. Muß aber die Reserve gleichzeitig mit dem gewöhn-

lichen Contingent ausrücken, so bilden sich 2 Bataillone, jedes zu 4 Compagnien.

b) Jäger-Abtheilung (Artillerie): 1 Commandeur, (Capitän oder Lieutenant), — 1 Lieutenant, — 1 Feldwebel, — 1 Sergeant, — 4 Unteroffiziere, — 6 Oberjäger (Oberkanoniere), — 2 Hornisten, — 46 Jäger (Kanoniere), als Contingents-Soldaten im beständigen Dienste), — 20 Reservisten, — 11 Ersatzmannschaft; zusammen 93 Mann.

c) Cavallerie: eine Eskadron Dragoner *) mit 1 Major (Commandeur der hanseatischen Cavallerie-Division), — 1 Adjutant (Lieutenant), — 1 Stabstrompeter, — 1 Rittmeister zweiter Classe, — 1 Premier-Lieutenant, — 4 Seconde-Lieutenants, — 1 Wachtmeister, — 1 Fourier, — 18 Unteroffiziere, — 6 Trompeter, — 150 Dragoner (wovon 120 in beständigem Dienste), — 62 Reservisten, — 31 Ersatzmannschaft; — zusammen 278 Mann.

Zusammenstellung;	Infanterie	1437 Mann.
	Jäger	93 „
	Cavallerie	278 „
	Zusammen	1808 Mann.

Ueberdieß sind noch 40 Veteranen vorhanden, die sich stets im Dienste befinden.

Die von den Hansen-Städten zu stellende Artillerie an Contingent, Reserve und Ersatzmannschaft hat Oldenburg übernommen nnd beträgt für Hamburg 93 + 31 + 16 Mann. Die Jäger-Abtheilung wurde aus der Garnisons-Artillerie gebildet und verrichtet auch noch in der Garnison, nebst ihrem Dienst als Jäger, den Artillerie-Dienst.

In Bremen besteht die Infanterie aus: 1 Major, — 1 Adjutant, — 1 Stabsfourier, — 1 Bataillonstambour, — 1 Stabshornist, — 3 Capitäns, — 3 Premier-Lieutenants, — 3 Seconde-Lieutenants, — 3 Feldwebel, — 6 Sergeanten und Fouriere, — 27 Unteroffizieren, — 12 Spielleuten, — 319 Füsilieren und Schützen als Contingent, — 127 Reservisten, — 64 Ersatzmannschaft; zusammen 572 Mann in 2 Contingents- und 1 Reserve-Compagnie.

---

*) Im Falle das Contingent und die Reserve gleichzeitig ausrücken sollen, so wird die Hamburg- und Lübeck-Bremersche Division in 3 Eskadrons formirt.

Die Cavallerie aus: 1 Rittmeister zweiter Classe, — 1 Premier-Lieutenant, — 1 Seconde-Lieutenant, — 9 Unteroffiziere, — 3 Trompeter, — 58 Dragoner als Contingent, — 20 als Reserve, — 9 als Ersatzmannschaft; zusammen 102 Mann.

Das gesammte Militär aus 674 Mann.

In Lübeck zählt die Infanterie: 1 Major, — 3 Capitäns, 2 erster und 1 zweiter Classe, — 2 Premier-Lieutenants, — 4 Seconde-Lieutenants, — 3 Feldwebel, — 6 Sergeanten und Fouriere, — 27 Unteroffiziere, — 12 Spielleute, — 262 Füßiliere und Schützen als Contingent, — 106 Reservisten, — 53 Ersatzmannschaft; zusammen 479 Mann in 2 Contingents und 1 Reserve-Compagnie.

Die Cavallerie: 1 Rittmeister erster Classe, — 1 Premier-Lieutenant, — 2 Seconde-Lieutenants, — 1 Wachtmeister, — 7 Unteroffiziere, — 3 Trompeter, — 49 Dragoner als Contingent, — 16 Reservisten, — 8 als Ersatzmannschaft; zusammen 88 Mann.

Das gesammte Militär 567 Mann.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute sind in beiden letztern Städten stets zum Dienst präsent; von den Soldaten aber ausser der Exerzierzeit, in Bremen 200, in Lübeck 100 Mann.

Von der Cavallerie ist der bundesgesetzliche Stand oder $^4/_5$ der Mannschaft im Dienst.

Uniformirung und Bewaffnung, Grad- und Dienst-Auszeichnungen.

Die Hanseatische Infanterie erhielt statt der bisherigen Röcke und Tschakos ebenfalls Waffenröcke und Helme.

Die Dragoner verloren die Ravers und erhielten dafür 2 Reihen weißer Knöpfe, dann statt der Epaulette weiße Achselklappen, die Offiziere aber behielten die Epaulette wie bisher.

Ferner ist noch beizusetzen, daß die hanseatischen Offiziere als Dienstzeichen eine Schärpe von Silber mit eingewirkter rother Farbe tragen.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Die Angaben über die Gehalte der Hamburger Offiziere sind wie folgt zu berichtigen.

Die monatliche Gage beträgt:

	Infant.	Jäger.	Caval.
Für einen Stabsoffizier Ister Classe	450 Mark*)	—	470 Mark.
" " " IIter Classe	315 "	—	— "
" " Capitän Ister Classe .	250 "	275	— "
" " Capitän IIter Classe .	154 "	—	— "
" " Rittmeister IIter Classe	— "	—	196 "
" " Premier-Lieutenant .	125 "	137 1/2	150 "
" " Seconde-Lieutenant .	100 "	112 1/2	120 "

Die bisherigen Capitäns oder Rittmeister heißen nun Capitän oder Rittmeister Ister Classe; die Stabs-Capitäns und Stabs-Rittmeister, Capitäns oder Rittmeister IIter Classe.

Die neuern mit dem Großherzogthum Oldenburg gemeinschaftlich getroffenen Bestimmungen über die Bildung der Offiziers-Adspiranten in der Militär-Schule zu Oldenburg, und die Ergänzung des Offiziers-Corps der Oldenburg-Hanseatischen Brigade, dann über die Uebungen dieser Truppen, namentlich die Uebereinkunft wegen Stellung des Bundes-Contingents sind bei Oldenburg angegeben.

Alle übrigen Angaben über das Militär der freien Städte S. 677—691 erlitten keine Aenderung.

---

*) In Hamburger Courant 1 Mark = 42 kr. rhn.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Einwohnerzahl: 251,980 (im Jahre 1843).

Staatseinkünfte: (1845 — 47) 1,506,500 rhn. Gulden jährlich.

Die **oberste Militär-Behörde** ist das Militär-Commando, bestehend aus einem Generalmajor, — 1 Major, — 1 Adjutanten und 1 Stabsfourier.

Für die Militär-Oekonomie sorgt das IIte Departement des Staats-Ministeriums, unter diesem die großherzogliche Landes-Direction als Verwaltungs-Behörde.

2 Generalmajore (incl. des Militär-Chefs) und 2 Hauptleute versehen die Dienste als Adjutanten bei Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzoge und dem Erbgroßherzoge.

Zu Weimar und Eisenach sind Commandanturen, auf dem Schloß Wartburg ein Commandant.

Formation. Das Militär besteht aus 2 Bataillonen Linien-Infanterie, 2 Scharfschützen-Compagnien, 1 Reserve-Bataillon und 1 Corps Husaren.

Jedes Linien-Infanterie-Bataillon hat einen Stab und 4 Compagnien Füsiliere.

Der Stab eines Bataillons besteht aus 1 Oberstlieutenant oder Major, — 1 Adjutant, (Premier-Lieutenant), — 1 Stabsfourier, (Rechnungsführer,) 1 Regiments-Tambour beim 1ten, — 1 Bataillons-Tambour beim 2ten Bataillon, — 1 Musikdirektor, und 16 Hautboisten (nur beim 1ten Bataillon). Zusammen 21 Mann beim 1ten und 4 Mann beim 2ten Bataillon.

Jede Compagnie aus: 1 Hauptmann, Ister oder IIter Classe, — 1 Premier-Lieutenant, — 1 Seconde-Lieutenant, — 1 Feldwebel, — 4 Sergeanten, — 8 Corporale, — 3 Vice-Corporale, — 2 Tambours, — 2 Hornisten, — 175 Soldaten; zusammen, 198 Mann.

Jede der 2 Scharfschützen Compagnien: gegenwärtig

unter dem Commando des Chefs vom 1ten Bataillon, haben denselben Stand, nur 1 Seconde-Lieutenant mehr, daher 199 Mann.

Die Stärke des activen Militärs besteht demnach aus:

Militär-Commando	3 Mann.
1tes Linien-Bataillon	813 "
2tes " "	796 "
Die 2 Compagnien Scharfschützen	398 "
Zusammen	2010 Mann.

Ausserdem sind bei jeder Compagnie 30 eingeübte Soldaten über den Stand als Ergänzungs-Mannschaft.

Ferner an Nichtstreitbaren: 1 Oberauditeur beim Militär-Commando, — 1 Auditeur in Eisenach beim 2ten Bataillon, — 2 Bataillons-Aerzte, — 10 Compagnie-Chyrurgen, — 2 Büchsenmacher, — 2 Wagenmeister, — 18 Trainsoldaten.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Waffenröcke mit einer Reihe Knöpfe und gelbem Vorstoß an Kragen und Aufschlägen; auf jeder Seite des Kragens und auf jedem Aermelaufschlag 2 Litzen von orangegelber Wolle; graue Tuchhosen mit gelbem Vorstoß; Stiefel; im Sommer weißleinene Beinkleider. Außerdem graue Mäntel mit gelbem Vorstoß; grüne Exerzierjacken, (Spenser); grüne Feldmützen ohne Schirm mit gelbem Besatz und Vorstoß; Helme nach Art der preußischen, jedoch statt des Adler mit dem Rautenkranz im silbernem Sterne; schwarzes Lederzeug.

Die Füsiliere sind mit Percussionsgewehren; die Scharfschützen mit percussionirten gezogenen Bajonetgewehren, dann mit Säbel ohne Bügel bewaffnet.

Die Offiziere haben Helme und Waffenröcke analog jener der Mannschaft, nur die Litzen von Goldstickerei, und als Bewaffnung Degen.

Zum Hofanzug en Galla einen Leibrock mit einer Reihe Knöpfe und gelbem Vorstoß an Kragen und Aufschlägen, goldene Litzen, wie an den Waffenröcken, endlich weiße Casimir-Beinkleider, Hüte mit dunkelgrünen Federn, goldenen Cordons und Cocarde.

Das Husaren-Corps besteht aus 1 Rittmeister, — 1 Wachtmeister, — 3 Unteroffizieren, — 1 Trompeter, — 1 Gefreiten und 30 Husaren, welche theils als Leibwache, theils als Landgendarmerie verwendet werden.

Die Seite 694 angegebene Uniformirung und Bewaffnung des Husaren Corps blieb unverändert

Hinsichtlich der dort erwähnten sogenannten Regiments-Artillerie ist nur zu bemerken, daß der dieselbe bei jedem Bataillon befehligende Offizier die Benennung: Zeugs-Lieutenant hat

Gradauszeichnungen: Die Hauptleute und Lieutenants haben einfache goldene Epaulette mit geschlagenem Kranze, die Stabsoffiziere goldene Franzen, die Generale große Bouillons an denselben. Auf diesen Epauletten befinden sich die Gradabzeichen, analog jener des kgl. Preußischen Heeres, durch silberne Sternchen: der Oberst und Hauptmann hat nämlich 2, der Oberstlieutenant und Premier-Lieutenant 1, der Major und Seconde-Lieutenant keinen Stern. Sämmtliche Offiziere tragen goldene Portepee's, und als Dienstzeichen gelbseidene Schärpen mit grün und schwarz.

Den Feldwebeln, Wachtmeistern, Chyrurgen Iter Classe, Musikdirektoren, Stabsfouriern, Portepeé-Fähndrichen und den Regiments-Tambours sind als Auszeichnung ebenfalls Portepee's und Degen gegeben. Die Unteroffiziere unterscheiden sich durch die Unteroffizierstresse an Kragen und Aufschlägen, und durch orangegelbe Säbeltroddeln.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Jährliche Gehalte der Offiziere und Militär-Beamten:

Der Militär-Chef bezieht	2282 Thlr.*)	und 3 Pferde-Rationen.	
„ Oberst	1476 „	„ 3 „ „	
„ Oberstlieutenant od. Major	1282 „	„ 3 „ „	
„ Hauptmann Ister Classe	925 „	Vier Hauptleute erhalten noch jeder 1 Ration.	
„ „ IIter Classe	720 „		
„ Premier-Lieutenant	308 „		
„ Seconde-Lieutenant	258 „		

Außerdem bezieht jeder Lieutenant in Weimar monatlich 4 Thlr. n Eisenach 2 Thlr. Service, jeder Adjutant 52 Thlr. Zulage, und 1 Ration. Jeder Zeugs-Lieutenant 38 Thlr. Zulage.

Ein Auditor bezieht 500, ein Bataillons-Arzt 400, ein

*) 1 Rthlr. a 30 Silbergroschen zu 12 Pf. = 1 fl, 45 kr., 1 Sgr. = 3 1/2 kr.

Chyrurg I. Classe 148, ein Chyrurg II. Classe 84 Thlr.; Letztere 2 außerdem Brod und Verpflegung.

Die beiden Hauptleute der Schützen-Compagnien; dann der älteste Hauptmann jedes Bataillons sind beritten.

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten.

Der Regiments-Tambour, Musikdirektor und der Stabsfourier	7 Thlr.	7 Sgsch.
ein Hautboist	4 „	4 „
„ Feldwebel	9 „	28 „
„ Fähndrich	6 „	10 „
„ Sergeant, auch der Wagenmeister	4 „	24 „
„ Corporal	4 „	4 „
„ Vice-Corporal, Hornist, Tambour	2 „	18 „
„ Soldat, Schütz oder Trainsoldat	2 „	2 „
„ Büchsenmacher	6 „	— „

Außerdem erhält noch jeder Unteroffizier und Soldat täglich 2 Pfd. Brod und 4 Pf. Menage-Zuschuß; dann die verheiratheten Unteroffiziere und Soldaten eine Quartier-Vergütung von 20 Sgsch. bis 1 Thlr. 11 Sgsch.

Pensions-Wesen. Den Angaben Seite 694 ist beizusetzen: Zur Erhöhung der Wittwen-Pensionen wurde 1839 eine Offiziers-Wittwen-Kasse gegründet, zu welcher jeder Offizier monatlich 10 Sgsch. beiträgt.

Zu gleichen Zwecken bestehen auch Unteroffizierswittwenkassen zu Weimar und Eisenach, zu welchen jeder Unteroffizier 1 Sgsch. 3 pf. monatlich legt.

Diese, sowie jene der Offiziere erfreuen sich, vermöge ansehnlicher Zuschüsse durch des Großherzogs Gnade, eines guten Gedeihens.

Ergänzung, Dienstzeit, Reserve, Uebungen. Den Seite 695 angeführten Bestimmungen über die Ergänzung der Truppen und deren Dienstzeit ist beizufügen: Stellvertretung ist gestattet. Die Stellvertretungsgelder werden bis zur Ausdienung gerichtlich deponirt, und mit $3^1/_2$ proc. verzinset.

Die Kriegs-Reserve bildet das 3te oder Reserve-Bataillon und besteht aus 1005 Mann, aus den 2 ältesten dienstpflichtigen Altersklassen, unter dem Commando eines Stabsoffiziers und zweier Abtheilungs-Commandanten, denen mehrere zum Reservedienst verpflichtete pensionirte Offiziere beigegeben sind. Die Soldaten sind

beurlaubt und werden bei deren jährlichen 3wochentlichen Exerzierübungen die, zu den nachbenannten bestehenden Cadres, noch nöthigen Offiziere und Chargen aus der Linie dahin commandirt.

Diese Cadres bestehen aus: 1 Stabsoffizier, — 1 Adjutanten, — 2 Hauptleuten, (Abtheilungs-Commandanten) 1 Stabsfourier, — 2 Feldwebel, — 32 Sergeanten und Corporalen, — 20 Vice-Corporalen oder Corps-Jäger, — 4 Tambours; zusammen 63 Mann.

Die Sergeanten und Corporale sind als Landgendarmen commandirt.

Einer zweiten Reserve, zum nachhaltigen Ersatz für das Bundes-Contingent, gehört die gesammte junge, zum Kriegsdienst tüchtige Mannschaft an, welche zwischen dem 20ten und 25ten Lebensjahre steht, und nicht bereits im activen Militär dient.

In jedem Frühjahre werden die Rekruten einberufen und während 3 Monate ausexerzirt.

Bei den jährlichen Herbstübungen, zu welchen alle Beurlaubte einrücken, werden die Uebungen im Scheibenschießen, Felddienst, 2c. fortgesetzt, und kleine Manöver ausgeführt.

Zu gleichem Zwecke sind auch die Kriegs-Reservisten (Leute des 5ten und 6ten Jahrganges) jährlich auf 3 Wochen bei der Fahne versammelt.

Das königliche Preußische Exerzier-Reglement dient in allen seinen Theilen als Norm; die Truppen nehmen auch von Zeit zu Zeit an den großen Uebungen des Preußischen Heeres Antheil.

Während der Wintermonate steht nur das Sechstel der Mannschaft bei der Fahne, und wird diese Zeit vornehmlich dazu benützt, den Unteroffizieren und den auf Avancement dienenden Soldaten einen entsprechenden theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen.

Beförderungs-System. Zur Heranbildung der Offiziers-Aspiranten ist denselben die Erlaubniß ausgewirkt worden, die königlich Preußische Divisions-Schule zu Erfurt besuchen zu dürfen.

Nur wer das vorschriftsmäßige Examen bestanden, und bei guter Aufführung eine jährliche Zulage von wenigstens 120 Thlr. nachweisen kann, kann zum Offizier befördert werden.

Dem weitern Avancement zum Premier-Lieutenant und Hauptmann geht wieder ein Examen voraus.

Das **Militär-Budget** beläuft sich jährlich auf 145,000 Thlr.

Orden und Ehrenzeichen. Die Angaben Seite 696 sind wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen:

ad 1) Der Orden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken hat 5 Classen, nämlich: Großkreuze, Commandeure I. und II. Classe und Ritter, ebenfalls in 2 Classen.

ad 4) Mit dem Militär-Dienst-Auszeichnungskreuz I. und II. Klasse sind für die 6 ältesten Unteroffiziere beider Bataillone monatliche Zulagen von je 1 Thlr. 10 Sgsch. für die 12 darauffolgenden von je 20 Sgsch. verbunden.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Einwohnerzahl: im Jahr 1842: 125,443.

Staatseinkünfte: 990,200 rhein. Gulden jährlich.

Formation, S. 697. Hierin ergab sich keine Veränderung, nur ist im dort angegebenen Stand des Linien-Bataillons zu berichtigen, daß sich beim Stab 1 Büchsenmacher, dagegen aber nur 1 Sergeant befindet, dann daß jede Musketier-Compagnie 179 Gemeine und mit den Chargen 203 Mann zählt.

Das Bataillon besteht daher aus 982 Streitbaren und 8 Nichtstreitbaren.

Der Präsentstand für das Contingent und die Reserve ist den Bundesbestimmungen gemäß normirt.

Uniformirung und Bewaffnung: Statt der bisherigen Röcke wurden grüne Waffenröcke, nach preußischer Art eingeführt, Kragen, Aufschläge, Knöpfe, Vorstoß und Achselklappen blieben unverändert, aber statt der Tschakos erhielt das Militär Helme von Leder nach preußischer Form, mit Messingbeschläg; die Musketiere weiße, die Jäger schwarze Roßschweife auf selben.

Die Helme der Offiziere haben vergoldetes Beschläg und vorn den Stern des Herzoglichen Hausordens.

Die Offiziere tragen Degen an Kuppeln von Silberborten und Ringkragen als Dienstzeichen.

Die Reserve Seite 701 in 2 Compagnien formirt, besteht aus 400 ausgebildeten und 2000 unexerzirten Mannschaften und wird in dieser Stärke stets complet erhalten.

Alles Uebrige blieb wie früher.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Einwohnerzahl nach der neuesten Zählung: 144,045.

Staatseinkünfte: 1,100,000 rhein. Gulden jährlich.

Oberste Militär-Behörde ist das Staatsministerium, dem aber folgende ausübende Behörden untergeordnet sind:

a) Die Contingents-Verwaltung für die Administration und das Oekonomische, aus dem Contingents-Commandeur und dem Contingents-Quartiermeister bestehend, derselben sind die Verwaltungen des Linien-Bataillons und der Jäger-Abtheilung subordinirt, welche aus dem Commandeur, 1 Hauptmann und 1 Lieutenant (die gewählt werden) und dem Stabsfourier als Rechnungsführer zusammengesetzt sind.

b) Das Contingents-Commando für die Dienstes- und Commandosachen. Der Contingents-Stab besteht aus 1 Commandeur (Oberst), — 1 Adjutanten (Oberlieutenant), — 1 Quartiermeister (Hauptmann), — 1 Arzt, — 1 Stabsfourier.

c) Die Landes-Regierungen zu Gotha und Coburg für das Rekrutirungs-Wesen.

d) Das Militär-Cassen-Curatorium für die Cassenangelegenheiten.

Außerdem besteht für jede Garnison eine Commandantur mit einer Verwaltung, unter einem Stadtcommandanten und einem Platzadjutanten.

Formation. Nach den am 1. April d. J. in Vollzug getretenen neuesten Bestimmungen formirt das Herzogliche Militär ein Linien-Bataillon, eine Jäger-Abtheilung und eine Reserve.

Das Linien-Bataillon besteht aus dem Stab und 4 Compagnien.

Der Stab a) an Streitbaren aus: 1 Commandeur (Oberst), — 1 Adjutanten (Oberlieutenant), — 1 Tambourmajor, — und 1 Sappeurmajor; b) an Nichtstreitbaren aus: 1 Auditeur (Hauptmann), — 1 Arzt, — 1 Stabsfourier, — 4 Chyrurgen, — 24 Hautboisten incl. des Musik-Direktors und 1 Büchsenmacher.

Die 4 Compagnien aus 4 Hauptleuten, — 12 Lieutenants, — 4 Feldwebel, — 2 Portepee-Fähndrichen oder Cadetten, — 8 Sergeanten, — 4 Fourieren, — 32 Corporalen, — 16 Vice-Corporalen, — 16 Sappeurs, — 8 Signalisten, — 8 Tambours, —

668 Gemeinen; zusammen 782 Mann. Das Bataillon zählt daher mit dem Stab 786 Streitbare und 32 Nichtstreitbare, also im Ganzen 818 Mann.

Die Jäger-Abtheilung besteht aus dem Stab und 2 Compagnien.

Der Stab aus 1 Commandeur (Major), — 1 Adjutanten, — 1 Stabssignalisten, Streitbare, dann 1 Auditeur, — 1 Arzt, 2 Chyrurgen, — 1 Stabsfourier, Nichtstreitbare.

Die zwei Compagnien aus 2 Hauptleuten, — 6 Lieutenants, — 2 Feldwebel, — 1 Portepee-Fähndrich oder Cadett, — 4 Jägermeister, — 2 Fourieren, — 12 Oberjäger, — 8 Vice-Oberjäger, — 6 Signalisten, — 284 Jäger; zusammen 327 Mann und mit dem Stab aus 339 Streitbaren und 5 Nichtstreitbaren oder im Ganzen aus 335 Mann.

Das gesammte active Militär ist 1116 Streitbare und 17 Nichtstreitbare; zusammen also 1153 Mann stark.

Die Reserve unter dem Commando eines Oberstlieutenants formirt 2 Linien-Compagnien mit 2 Hauptleuten, — 4 Lieutenants, 2 Feldwebel, — 4 Sergeanten, — 2 Fourieren, — 12 Corporalen, — 8 Vice-Corporalen, — 6 Tambours, — 332 Gemeinen; zusammen 372 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Waffenröcke, schwarze Kragen und Aufschläge mit rother Patte, rothen Vorstoß, rothe Achselklappen, Tombakknöpfe (auf den Knöpfen der Achselklappen die Compagnie-Nummer); dunkelgraue Beinkleider und Kamaschen; Helme mit wollenen Raupen und weißen Stutz, nach der Form der bayerischen Cavallerie-Helme; weißes Lederwerk für die Linie, schwarzes für die Jäger.

Das Linien-Bataillon ist mit percussionirten Gewehren und Säbeln, die Jäger-Abtheilung mit Percussions-Büchsen und Hirschfängern bewaffnet.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Die jährlichen Gehalte der Offiziere und Militär-Beamten betragen:

für einen Obersten und Contingents-Commandeur	1400	Thlr. *)
" " Hauptmann erster Classe	800	"
" " Hauptmann zweiter Classe	600	"

*) Nach dem preußischen Münzfuß.

für einen Oberlieutenant . . . . 300 Thlr.
„ „ Unterlieutenant . . . . 240 „

Ueberdieß erhält jeder Offizier jährlich 36 Thlr. Burschengeld, dann der Oberst 3, jeder Major 2 und jeder Adjutant 1 Fourage-Ration.

Der Adjutant hat, ausser der Gage seiner Charge, 60 Thlr. Zulage, dann freie Wohnung, Holz und Licht.

Die Auditeure und Aerzte erhalten den Gehalt und das Burschengeld nach ihrem Range, der Contingents-Auditeur überdieß noch 61 Thlr. Zulage.

Der Auditeur kann bis zum Range eines Hauptmanns erster Classe, der Arzt bis zum Hauptmann zweiter Classe vorrücken.

Die Bezüge der Unteroffiziere und Soldaten betragen jährlich:

	Löhnung. Thlr.	Gr.	Quartiergeld. Thlr.	Gr.	Pf.
für einen Chyrurgen	100	—	14	8	4
„ „ Stabsfourier	100	—	14	8	4
„ „ Tambourmajor	72	—	14	8	4
„ „ Musik-Direktor	144	—	14	8	4
„ „ Hautboisten erster Classe	60	—	12	—	—
„ „ Hautboisten zweiter Classe	36	—	10	8	4
„ „ Sappeurmajor	60	—	12	—	—
„ „ Feldwebel	96	—	14	8	4
„ „ Portepee-Fähndrich . . .	100	—	—	—	—
„ „ Sergeanten	60	—	12	—	—
„ „ Fourier	60	—	12	—	—
„ „ Corporal	42	—	10	8	4
„ „ Vice-Corporal	36	—	10	8	4
„ „ Gemeinen, Signalisten und Tambour	28	—	24	—	—

Ausserdem erhält Jeder täglich 1½ Pfund Brod.

In Coburg ist die Mannschaft nicht casernirt und bezieht das eben angegebene Quartiergeld.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen.

Die Ergänzung des Militärs geschieht durch jährliche Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft oder durch freiwilligen Zugang.

Die Dienstzeit beträgt 4 Jahre im activen Militär und 2 Jahre in der Reserve.

Stellvertretung ist gestattet und es besteht zu diesem Zwecke in Gotha eine auf Gegenseitigkeit gegründete Militär-Stellvertretungs-Commission.

Vom Linien-Bataillon und der Jäger-Abtheilung sind ausser den Chargen 196 Soldaten stets präsent, die übrige Mannschaft wird jährlich zu einer einmonatlichen Uebung zusammengezogen, überdieß wird jeder Rekrut 2 Monate lang exerziert.

Die Mannschaft der Reserve aus den geübten Leuten des 5ten und 6ten Dienstjahres bestehend, rückt ebenfalls jährlich zu einer 15tägigen Waffenübnng ein.

Die Offiziers-Aspiranten werden auf der Königl. Preußischen Divisions-Schule zu Erfurt ausgebildet und müssen ihr Examen in Magdeburg abhalten.

Orden und Ehrenzeichen. Den Angaben S. 704 ist beizusetzen: ad 2) die Medaille für die Feldzüge 1814 und 1815 wird an einem weiß und grün gestreiften Band; ad 3) die Militär-Verdienst-Medaille an einem rothen Band mit grünen Seitenstreifen, ad 4) die Medaille für die Freiwilligen an einem grünen, gelb und schwarzen Band getragen.

5) Die broncene Medaille für die Feldzüge 1814 und 1815.

6) Ein Dienstauszeichnungskreuz von Silber, für die Offiziere nach 25jähriger Dienstzeit; eine goldene Schnalle für 21jährige, eine silberne für 12jährige Dienstzeit der Unteroffiziere und Soldaten.

Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Einwohnerzahl: 160,000.

Staatseinkünfte: 1,345,677 fl. rhein. jährlich.

Die **Formation** des Militärs Seite 705 blieb unverändert. Die Zahl der Schützen des Linien-Bataillons beträgt 829, das Bataillon mit dem Stab besteht daher aus 1150 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung. Das Linien-Bataillon erhielt statt den bisherigen Uniformen ebenfalls grüne, rothpassepoilirte Waffenröcke mit schwarzem Kragen und schwarzen Aufschlägen, rothen Achselklappen und rothen Patten auf den Aufschlägen, einer Reihe gelber Knöpfe und 3 Knöpfe auf den Aufschlagpatten; grüne, rothpassepoilirte Aermelwesten nnd dergleichen

Feldmützen; graue, rothpassepoilirte Tuchhosen; Schuhe mit ledernen Kamaschen; im Sommer weißleinene Beinkleider und Kamaschen, hellgraue Mäntel mit schwarzen, rothpassepoilirte Umschlagkragen; hiezu Tschakos mit messingenen Sturmbändern, der Landes-Cocarde und schwarzen herunterhängenden Haarbüschen.

Die Schützen sind nun mit neuen Percussions-Gewehren, die Jäger mit Büchsen und Hirschfängern bewaffnet.

Die Offiziere haben silberne Schärpen; goldene Epaulette mit den Gradauszeichnungen wie die Preußischen Offiziere; dann Säbel mit lederner Scheide.

Beim Contingent ist das k. Preußische Exerzier-Reglement eingeführt.

Unterm 23. Oktober 1844 wurde ein neues Militär-Strafgesetzbuch erlassen, welches fast vollständig die deßfallsige Gesetzgebung des Königreichs Sachsen adoptirt.

Den übrigen Angaben S. 704—707 ist Nichts beizufügen.

Herzogthum Anhalt = Dessau.

Einwohnerzahl (im Jahre 1843) 62,691.

Staatseinkünfte 600,000 Gulden rhein. jährlich.

Den Angaben über das Herzogliche Militär Seite 708 — 709 sind folgende Veränderungen, Ergänzungen und Berichtigungen einzuschalten:

Formation. Dem Stab des Bataillons Seite 708 kömmt noch 1 Bataillons-Arzt und 1 Büchsenmacher; dann für den Fall eines Ausmarsches noch ein Wagenmeister und die nöthigen Trainsoldaten beizusetzen, auch erhält alsdann jede Compagnie einen Chyrurgen.

Der Auditeur ist zugleich Quartiermeister.

Die Reserve-Compagnie besteht aus: 4 Offizieren, — 16 Unteroffizieren, — 4 Spielleuten, — 22 Scharfschützen, — 130 Füsilieren, — zusammen 176 Mann.

Außerdem sind noch 88 Mann Ersatzmannschaft vorhanden, welche zwar ausgehoben und vereidigt, aber einstweilen beurlaubt sind und nur nach Bedarf einberufen werden.

Beförderungs-System. Das Offiziers-Corps ergänzt sich

aus jungen Leuten, die ihre Bildung auf den Gymnasien in Dessau oder Zerbst erlangt haben.

Zur Ausbildung in den militärischen Wissenschaften ist ihnen im Bataillon selbst durch dazu geeignete Offiziere Gelegenheit geboten. Sie treten als Gemeine ein und avanciren zu Unteroffizieren. Zum Offiziers-Grad gelangen sie aber nur nach einem wohlbestandenen Examen, das sich über folgende Gegenstände ausbreitet: Deutsche und französische Sprache, Geographie und Geschichte, Arithmetik, Geometrie, practische Geometrie, permanente und Feldbefestigungskunst, Festungskrieg, Planzeichnen, Dienstkenntniß namentlich auch des Felddienstes, Kenntnisse in Behandlung der Gewehre ꝛc

Feldzeichen: Grün in den 3 Herzogthümern Anhalt.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Einwohnerzahl (im Jahre 1843) 46,929.

Staatseinkünfte: 450,000 rhein. Gulden jährlich, mit den Domänen in Preußen.

Formation. Hier ist S. 711 beizufügen: Bei jeder der zwei activen Compagnien befindet sich 1 Capitän, — 1 Premier-Lieutenant, — 2 Seconde-Lieutenants, — 1 Feldwebel, — 1 Fourier, — 10 Oberjäger, — 4 Hornisten, — 164 Jäger; zusammen 184 Mann.

Ferner an Scharfschützen: 1 Offizier, — 2 Oberjäger, — 1 Hornist, — 22 Scharfschützen.

Die beiden Compagnien enthalten demnach 368 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung. Statt der bisherigen Röcke wurden Waffenröcke von dunkelgrünem Tuche mit hellgrünen Kragen und Aufschlägen, rothem Vorstoß, mit einer Reihe weißer, erhabener Knöpfe, dann statt der Tschako's Helme von schwarzem Leder mit einer Garnitur von Neusilber und zur Parade mit schwarzen Roßschweifen, eingeführt.

Die weißleinenen Pantalons und die Jacken fielen ganz weg.

Die Mannschaft ist mit Preußischen Percussions-Gewehren und Hirschfängern bewaffnet.

Die Scharfschützen bilden das 3te Glied.

Alles Uebrige blieb unverändert.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Einwohnerzahl (im Jahre 1843): 42,106.

Staatseinkünfte: 450,000 Gulden rhein. jährlich, mit den Domänen und Schatullgütern.

Formation. Das Hauptcontingent, welches in 2 Compagnien eingetheilt ist, besteht aus: 1 Oberstlieutenant, als

Commandeur, — 2 Capitäns Iter Classe, Compagnie-Chefs, — 1 Capitän IIter Classe, — 2 Premier-Lieutenants, — 5 Seconde-Lieutenants, — 1 Chyrurg, — 2 Feldwebel, — 2 Sergeanten, — 24 Unteroffizieren, — 6 Oberjäger, — 1 Tambour-Sergeant, — 1 Stabshornist, — 15 Hautboisten, — 10 Hornisten, — 7 Tambours, — 416 Füssilieren; zusammen 494 Mann.

Von den Füssilieren sind 60 Mann mit Büchsen bewaffnet und zu Scharfschützen ausgebildet.

Das Reserve-Contingent, welches aus den Ueberschüssen an der completten Stärke des Hauptcontingentes entnommen wird, soll bundesverfassungsmäßig aus 162 Mann bestehen.

Uniformirung und Bewaffnung. Statt der Röcke erhielt das Militär dunkelgrüne Waffenröcke (nach preußischer Art) mit einer Reihe weißer, ovaler Knöpfe; die Offiziere und Feldwebel mit gelben Kragen, die übrige Mannschaft nur mit gelben Patten vorn auf selben; dunkelgrüne Aufschläge mit 2 Knöpfen, rothen Vorstoß, gelbe Achselklappen; graue Tuchbeinkleider mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene Beinkleider, Halbstiefel, dunkelgrüne Feldmützen mit gelbem Besatz und rothem Vorstoß; zur Schonung des Waffenrockes graue Drellkittel; — graue Mäntel. Schwarzes Lederzeug. — Helme mit dem Bärenorden als vordere Decoration.

Die Scharfschützen sind mit Percussions-Büchsen, auf denen die Hirschfänger aufgepflanzt werden können, die Füssiliere mit Percussions-Gewehren von Preußischem Caliber bewaffnet.

Dienstzeit. Dieselbe ist nun auf 7 Jahre festgesetzt worden.

Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Einwohnerzahl: 24,373.

Staatseinkünfte: 150,000 rhein. Gulden.

Die Formation und der Stand des Militärs S. 715 und 716 blieben wie früher.

Auch im Uebrigen wurde keine wesentliche Veränderung bekannt.

Fürstenthum Waldeck.

Einwohnerzahl: 58,381.

Staatseinkünfte: 480,000 rhein. Gulden jährlich.

Formation S. 717 wie früher. Beim fürstlichen Militär wurden aber statt der bisherigen Röcke Waffenröcke nach preußischem Schnitt eingeführt; deßgleichen Helme statt der Tschako's.

Ergänzung und Dienstzeit. Nach einer neuern Einrichtung geschieht die Ergänzung des Militärs alljährlich durch Con-

scription. Die Dienstzeit beträgt 5 Jahre im activen Militär und 1 Jahr in der Reserve.

Den übrigen Angaben S. 717 — 718 ist nichts beizusetzen.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Einwohnerzahl: 27,600.

Staatseinkünfte: 215,600 rhein. Gulden jährlich.

Die **Formation** des Militärs S. 719 erlitt keine Aenderung.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelgrüne Röcke mit schwarzen Sammtkragen und Aufschlägen, rothem Vorstoß, auf Kragen und Aufschlägen gelbe Gardestriche, auf den Achselklappen den Namenszug mit Krone, gelbe Knöpfe; grüne Jacken mit schwarzen Kragen; grautuchene Beinkleider mit rothem Vorstoß; grautuchene Mäntel mit gelben Knöpfen und rother Einfassung; Halbstiefel und graue drellene Kamaschen; Tschako's mit weißen Fangschnüren, Kokarde, gelbe Schild- und Sturmketten, zur Parade mit hängenden, schwarzen Roßhaarbüschen.

Schwarzes Lederwerk, bestehend aus einer kleinen Cartouche, vor dem Leib zu tragen; einer Patrontasche; einer Hirschfänger-Kuppel und einem Tornister von Seehund mit Kreuzklappen und 2 Tragriemen.

Die Bewaffnung besteht aus vierzügigen Percussions-Büchsen mit Bajonett zum Aufstecken und einem kurzen Hirschfänger.

Zum Garnisons-Dienste und zum Exerzieren sind kurze Percussions-Gewehre vorhanden. Jeder Jäger hat an Feldausrüstung ein blechenes Kochgeschirr, welches im Futteral auf den Tornister geschnallt wird, ferner einen Brodbeutel und eine Feldflasche.

Eine Abtheilung Carabiniere (zum Andenken an den ohchseligen Grafen Wilhelm noch iu derselben Kleidung, wie im siebenjährigen Kriege) bildet eine Leibwache im fürstlichen Schlosse.

Zum Sicherheitsdienst besteht eine Gendarmerie.

Ergänzung und Dienstzeit wie S. 720 angegeben.

Bundes-Contingent. In Folge der Abtretung des 3000 Seelen betragenden Amtes Blomberg von Schaumburg-Lippe an Lippe wurde durch Bundesbeschluß vom 14. Juli 1842 auch das Contingent des Fürstenthums Schaumburg-Lippe um 30 Mann, mithin von 240 auf 210 vermindert, dagegen das vom Fürstenthum Lippe um diese Zahl, also von 691 auf 721 Mann erhöht.

Feldzeichen. Hellblau, carmoisinroth und weiß.

Fürstenthum Lippe.

Einwohnerzahl: 103,000.

Staatseinkünfte: 490,000 Gulden.

Sämmtliche Mannschaft des Linien-Bataillons wurde mit neuen Percussions-Gewehren versehen; außerdem hat keine wesentliche Ver-

änderung im fürstlichen Militär stattgefunden. Auch ist S. 723 zu berichtigen, daß die Hornisten, Tambours und Soldaten keinen Servis beziehen, sondern entweder casernirt oder in der Stadt einquartiert sind.

Während der Exerzierzeit erhält jeder Mann täglich 2 Pfd. Brod.

Feldzeichen. Roth und gelb.

Die Fürstenthümer Schwarzburg.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einwohnerzahl (im Jahre 1843): 68,891.

Staatseinkünfte: 377,6000 rhein. Gulden jährlich.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Einwohnerzahl (im Jahre 1843): 57,900.

Staatseinkünfte: 268,000 rhein. Gulden jährlich.

Die **Formation** des Militärs in beiden Fürstenthümern blieb wie S. 724 und 725 angegeben.

Außerdem fanden folgende Veränderungen statt:

Uniformirung und Bewaffnung: Statt der bisherigen Röcke wurden Waffenröcke von grünem Tuch mit einer Reihe gelber Knöpfe, rothen Kragen und Achselklappen, dann statt der Tschako's Helme mit Raupen nach bayerischer Art eingeführt.

Die Offiziere führen nun Säbel.

Besoldung. Beim fürstlich Rudolstädtischen Militär hat sich der Gagen-Etat, wie folgt, verändert:

Der Major erhält jährlich	1400 Fl.	— Kr.
ein Hauptmann	1050 „	— „
ein Oberlieutenant	575 „	— „
ein Unterlieutenant	487 „	30 „
ein Chyrurg	210 „	— „
ein Feldwebel monatlich	15 „	45 „
ein Sergeant	9 „	37½
ein Fourier	13 „	7½
ein Corporal	5 „	15 „
ein Hornist, Tambour oder Gemeiner	3 „	47½

Der Dienst des Auditeurs wird von einem Lieutenant versehen, welcher wie der Adjutant, nebst der Besoldung seines Grades, eine Zulage erhält.

Jeder Mann vom Chyrurgen abwärts erhält, außer der Löhnung monatlich 1 fl. 10 kr. Quartiergeld, und täglich 1½ Pf. Brod.

Im Fürstenthum Sondershausen sind die Unteroffiziere und Soldaten kasernirt. — Alles Uebrige blieb wie früher.

Die Fürstenthümer Hohenzollern und Liechtenstein.

Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Einwohnerzahl: 21,000.

Staatseinkünfte: 160,000 rh. Gulden jährlich, mit den Domänen.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Einwohnerzahl (im Jahr 1843) 44,641.

Staatseinkünfte: 321,300 rh. Gulden jährlich.

Fürstenthum Liechtenstein.

Einwohnerzahl: 5880.

Staatseinkünfte: 22,000 rh. Gulden jährlich, mit den Domänen.

In der **Formation** des combinirten leichten Bataillons S. 728 — 729 trat keine Veränderung ein, dagegen erhielt dasselbe folgende neue Uniformirung: dunkelblaue Waffenröcke mit 2 Reihen weißer metallener Knöpfe (worauf ein Schützenhorn geprägt ist,) hellgrünen Kragen und Aufschlägen roth passepoilirt, dann blauen Schulterklappen mit rothem Vorstoß, Rockschöße und Taschenpatten sind ebenfalls roth paßepoilirt; hierzu dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene und für gewöhnlich von grauem Gradl, Halbstiefel; hellgraue Mäntel.

Die Uniform der Offiziere ist überhaupt analog jener der Mannschaft; die Tschako's blieben unverändert, dagegen erhielten die Schirmmützen grüne Streifen mit rothem Vorstoß.

Die Junker tragen die Uniform und Bewaffnung der Offiziere, jedoch den Säbel an schwarzlederner Kuppel, auch Portepee und Epaulette wie die Offiziere aber ohne Sternchen. Der Bataillons-Arzt und der Auditor tragen die Waffenröcke wie die Offiziere, nur ersterer schwarze, letzterer carmoisinrothe Sammtkragen und Aufschläge; dann Epaulette von glatten Silberborten, ohne Tressen-Einfassung, die Schaale statt der Halbmonde durch einen Kranz von 3 nebeneinanderstehenden Bouillons von Silber umfaßt; durch Sternchen wird der Offiziers-Rang bezeichnet, und die Epaulettstege sind ohne eingewirkte Hausfarbe.

Die Gendarmerie besteht aus 2 Offizieren und der nöthigen Anzahl von Brigadieren, Ober-Gendarmen und Gendarmen.

Besoldung. Nach den neuesten Bestimmungen betragen die jährlichen Gehalte der Offiziere

für einen Obersten	2000 fl.
„ „ Oberstlieutenant	1800 fl.
„ „ Major	1600 fl.
„ „ Hauptmann Ister Classe	1000 fl.
„ „ Hauptmann IIter Classe	800 fl.
„ „ Oberlieutenant	610 fl.
„ „ Lieutenant	550 fl.
„ „ Junker	300 fl.

Der Bataillons-Commandeur bezieht außerdem eine Bureau- und Inspektions Reise-Zulage.

Der Oberst erhält 3, der Oberstlieutenant und Major 2 Fourage-Rationen.

Die Militär-Beamten beziehen den mit ihrem Range correspondirenden Gehalt.

Den Angaben über die tägliche Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten S. 731 ist beizufügen, daß ein Hornist 1ster Classe 15 kr., ein Hornist 2ter Classe 12 kr., ein Patrouillenführer und Gemeiner aber 7 kr. erhält.

Ein Brigadier der Gendarmerie bezieht täglich 1 Gulden, ein Ober-Gendarm 48 kr., ein Gendarm 42 kr.

Pensions-Wesen. Nach 40 Dienstjahren erhält der Offizier seinen vollen Gehalt als Pension, bei Berechnung der Dienstjahre werden die Feldzugsjahre doppelt gezählt.

Auch für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, sowie für Gendarmerie ist durch ein Pensions-Gesetz gesorgt.

Uebungen: Auch der Schwimm- und Turnunterricht wird mit Eifer betrieben und es sind zu diesem Zwecke in den Garnisonen Schwimm- und Turnschulen angelegt.

Orden- und Ehrenzeichen. 1) Der Hohenzollernsche Hausorden, an einem weiß und schwarz gestreiften Bande, gestiftet 1841, mit 3 Classen.

2) Das Militär-Dienstauszeichnungs-Kreuz von von Gold, an einem schwarz und weiß gestreiften Bande, gestiftet 1841 für Offiziere für 25jährige Dienstzeit. Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

3) Die goldene und silberne Verdienst-Medaille, an einem weiß und schwarz gestreiften Bande, gestiftet 1841.

4) Die Dienstauszeichnungs-Schnalle für Unteroffiziere und Soldaten mit 3 Classen, in Gold für 20, in Silber für 15, und in Eisen mit Silber-Einfassung für 10jährige Dienstzeit, 1845 gestiftet, an einem schwarz und weiß gestreiften Bande. — Kriegsjahre werden doppelt gerechnet. —

Die Fürstlich Reußischen Länder der ältern und jüngern Linie.

Aeltere Linie.

Fürstenthum Reuß-Greitz.

Einwohnerzahl: (im Jahre 1843) 33,803.

Staatseinkünfte: 140,000 rhn. Gulden jährlich.

Jüngere Linie.

a) Fürstenthum Reuß Schleitz
b) „ „ Lobenstein und Ebersdorf,
c) „ „ Gera (gemeinschaftlich).

Einwohnerzahl: (im Jahre 1843) 74,883.

Staatseinkünfte: 470,000 rhn Gulden jährlich.

Die **Formation**: blieb die S. 734 — 735 angegebene. Ausser dem Bataillons-Commandanten (Oberstlieutenant) befindet sich aber beim Stab des Bataillons noch ein Stabs-Offizier (Major).

Die 4 Compagnien des Linien-Bataillons bestehen gegenwärtig aus: 4 Hauptleuten, — 4 Oberlieutenants, — 8 Unterlieutenants, — 4 Feldwebel, — 8 Sergeanten, — 44 Corporale, — 32 Gefreiten, — 12 Tambours, — 8 Signalisten, — 8 Zimmerleuten und 633 Gemeinen; zusammen aus 765 Mann.

Ueber die Uniform des Bataillons wurde Folgendes mitgetheilt: Die weiße Uniform wird ganz wegfallen; dagegen die Mannschaft schwarze Waffenröcke mit blauen Kragen, und blauen Patten auf den schwarzen Aufschlägen erhalten.

Die Aufschäge werden blau passpoillirt und auf jeder Patte mit 3 Knöpfe versehen werden; hiezu Beinkleider von schwarzem Tuche mit einem blauen Vorstoß; die Kamaschen sind bereits weggefallen und dafür Bundstiefel eingeführt. Die bisherige schwarze Interims-Uniform der Offiziere, und die Exerzierjacken der Mannschaft werden beibehalten; ferner werden statt der Tschakos Helme nach preußischer Form eingeführt.

Besoldung und Verpflegung. Die Angaben Seite 736 sind wie folgt zu berichtigen:

Ein	Oberstlieutenant	bezieht an	Gehalt	monatlich	95	Thlr. *)	
„	Major	„	„	„	75	„	
„	Hauptmann Ister Classe		„	„	61	„	8 Sgsch.
„	Hauptmann IIter	„	„	„	45	„	— „
„	Oberlieutenant	„	„	„	31	„	15 „
„	Unterlieutenant	„	„	„	23	„	19 „
„	Feldwebel	„	„	„	8	„	— „
„	Obersignalist	„	„	„	5	„	— „
„	Sergeant	„	„	„	5	„	— „
„	Corporal	„	„	„	4	„	— „
„	Signalist	„	„	„	3	„	15 „
„	Gemeiner od. Tambour		„	„	3	„	— „

Die Stabsoffiziere erhalten täglich 2, der Adjutant 1 Fouragération; Letzterer, ausser der Besoldung seines Grades, monatlich 6 Thlr. Zulage.

Jeder Mann vom Feldwebel abwärts bezieht monatlich 1 Thlr. Quartiergeld, und täglich 2 Pfund Brod oder 1 Sgrsch. 4 dl.

Uebungen. Seit dem Jahre 1843 ist beim Bataillon das k. Bayerische Exerzierreglement eingeführt.

Ergänzung und Dienstzeit. Die Ergänzung des Bataillons geschieht durch freiwilligen Zugang, oder durch jährliche Conscription der 21jährigen Mannschaft nach dem Loose.

Die Dienstzeit in den 4 Fürstenthümern beträgt 4 Jahre im activen Dienst, und 2 Jahre in der Reserve; auch die Ersatzmannschaft oder 1/6 wird alljährlich mit ausgeloost und einexerzirt, hat aber blos 4 Jahre zu dienen, und tritt nicht in die Reserve.

Ehrenzeichen. Ausser der Ehrenmünze für die Feldzüge 1813 bis 15 besteht ein Dienstauszeichnungskreuz (1843 gestiftet); und zwar für 25jährige Dienstzeit der Offiziere ein

*) 1 Thaler a 30 Silbergroschen = 1 fl. 45 kr. rhein. — 1 Sgr. = 3 1/2 kr.

goldenes; für Unteroffiziere und Gemeine ein silbernes Kreuz an einem rothen Bande.

Freie Stadt Frankfurt.

Einwohnerzahl: 66,338.

Staats-Einkünfte 800,000 rhn. Gulden jährlich.

Im Militär-Wesen der Freien Stadt Frankfurt traten folgende wesentliche Veränderungen in Vollzug.

Formation. Das Linien-Bataillon besteht gegenwärtig aus dem Stab und 6 Füsilier-Compagnien; die bisher als besondere Abtheilung bestandene Schützen-Compagnie wurde aufgelöst, und dafür eine 6te Füssilier-Compagnie errichtet; die Schützen dagegen in den Compagnien gleichheitlich vertheilt.

Der Stab des Bataillons besteht aus 1 Obersten und Stadtkommandanten, — 1 Major, — 1 Platzmajor, — 1 Lieutenant und Bataillons-Adjutanten, — 1 Unteradjutanten (Unteroffizier) — 1 Musikmeister, — 1 Stabshornisten, — 1 Fahnenträger, — 1 Bataillons-Tambour, — 18 Musiker, (6 erster und 12 zweiter Classe, — 12 Musiker (aus dem Stand der Gemeinen,) — 1 Tambour-Corporal.

Jede der 6 Compagnien aus: 1 Hauptmann, — 1 Oberlieutenant, — 1 Unterlieutenant (im Felde 2), — 1 Feldwebel, — 4 Sergeanten, — 1 Fourier, — 8 Corporalen, — 8 Gefreiten, — 1 Sappeur, — 1 Signalist, — 3 Tambours, — 80 — 90 Gemeinen, darunter 10 Schützen.

Der Stab und die 6 Compagnien enthalten daher 760—800 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen weißer Knöpfe, rothe Aufschlägen und Kragen.

Die Schützen unterscheiden sich durch grüne, rothpassepoilirte Dragoner (Achselklappen); dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene Beinkleider; Tschakos mit Verzierungen und Schuppenbändern von weißem Metall.

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Mannschaft, nur mit langen Schößen an den Uniformen.

Ueberdieß haben die Offiziere Ueberröcke von marengograuem Tuch mit rothen Aufschlägen und Vorstoß; blaue Mützen mit rothem Bund; als Dienstzeichen einen Ringkragen.

Die Füssiliere sind mit Percussions-Gewehren und Säbel, die Schützen mit Percussions-Büchsen unv Hirschfänger bewaffnet.

Die **Gradauszeichnungen** blieben unverändert.

Besoldung. Den Angaben über die jährlichen Gehalte der Offiziere ist beizufügen, daß in Zukunft der Unterlieutenant nach 5 Dienstjahren und dem Bestehen einer Prüfung, hinsichtlich der Kriegswissenschaften und des Dienstes 2c, 100 fl. mehr, demnach sodann 700 fl erhält.

Der Oberlieutenant erhält von nun an jährlich 850 fl. und nach 5 Dienstjahren als solcher und einer Prüfung wie oben, 100 fl. mehr, demnach sodann 950 fl.

Der Beförderung zum Oberlieutenant geht ebenfalls eine Prüfung voraus.

Offiziere dürfen nur gegen Leistung einer **Caution** von 12,000 fl. heirathen. Auch besteht zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Offiziere ein besonderer Fond.

Ergänzung, Dienstzeit, Versorgung. Eine Verordnung des Kriegszeugamts vom 20. Juni 1846 bestimmt hinsichtlich der Werbung für das Linien-Militär, daß Ausländer sich sowohl über ihre Heimath legitimiren und über ihre bisherige gute Aufführung als auch darüber ausweisen müssen, daß sie ihrer vaterländischen Militärpflicht Genüge geleistet, oder die Erlaubniß zum Eintritt in auswärtige Kriegsdienste erhalten haben; dann kriegsdiensttauglich und mindestens 5' 8" groß sowie nicht über 34 Jahre alt sind.

Die Annahme erfolgt entweder auf eine Dienst-Capitulation von 6¼ Jahre gegen 150 fl. oder auf eine Dienst-Capitulation von 4⅙ Jahr gegen 100 fl. Handgeld.

Von diesem Handgelde wird jedem Mann sogleich bei seiner Assentirung auf 6¼ Jahr 8 fl. und bei der auf 4⅙ Jahr 5 fl., sodann in beiden Capitulationen nach Verlauf eines jeden Dienstjahres 5 fl., der Rest am Schluß der Erstern mit 112 fl. und am Schluß der Letztern mit 75 fl. baar ausbezahlt.

Der Gemeine erhält täglich an Sold, Kasernirungs- und Menage-Zulage 16 Kreuzer, nebst einer Brod-Portion von 1½ Pfd. wird kasernirt, und empfängt Montur und Armatur nach bestimmter Dauerzeit. Außerdem erhält jeder Unteroffizier und Gemeine, welcher treu und vorwurfsfrei im Linien-Militär dient, ein Dienstalters-Ehrenzeichen, und zwar nach zehnjähriger Dienstleistung mit 1 fl. — nach 15jähriger mit 1 fl. 30 kr. nach 25jähriger mit 2 fl. monatlicher Zulage.

Nach 12jähriger ununterbrochener guter und tadelloser Dienstleistung kann jeder Unteroffizier und Gemeine auf sein Ansuchen, und wenn er zum Feldkriegsdienste nicht mehr geeignet ist, zu den **Veteranen** versetzt werden, wobei er nur noch Garnisonsdienste zu verrichten hat.

Wird aber ein solcher, zu den Veteranen versetzter Unteroffizier oder Gemeine hiernächst auch zur fernern Verrichtung der Garnisonsdienste unfähig, so erfolgt dessen Versetzung zu den **Invaliden**, wobei ihm sein bis dahin bezogener Activitäts-Sold nebst Zulagen und Brod lebenslänglich als Invaliden-Gehalt belassen bleibt, auch die Invaliden-Montur nach bestimmter Dauerzeit verabreicht, oder in Geld vergütet wird, welchen Gehalt jeder Invalid, wo es ihm gefällt, verzehren und genießen kann. Auf diese Versetzung zu den Invaliden hat überhaupt jeder Unteroffizier und Gemeine Anspruch, wenn er während seiner Dienst-Capitulation durch Dienstleistung ohne eigenes Verschulden dienstunfähig wird.

Stirbt ein Militär-Individuum im Laufe seiner Dienstcapitulation, so erhalten dessen gesetzliche Erben das von ihm bis zu seinem Todestag abverdiente Handgeld.

Inhalt.

Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

	Seite
Nachtrag zu den nähern Bestimmungen der Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes	1
Bundesfestungen	2
Berichtigungen zur Uebersichtstabelle	5

Das Heerwesen der Staaten des Deutschen Bundes.

Der Oesterreichische Kaiserstaat	8
Königreich Preußen	55
Königreich Bayern	96
Königreich Württemberg	115
Großherzogthum Baden	155
Großherzogthum Hessen	164
Königreich Sachsen	181
Kurfürstenthum Hessen	201
Herzogthum Nassau	212
Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg	224
Uebersicht der Königlich Niederländischen Armee	226
Uebersicht der Königlich Niederländischen Kriegs-Marine	244
Königreich Hannover	246
Herzogthum Braunschweig	286
Herzogthümer Holstein und Lauenburg	305
Uebersicht der Königlich Dänischen Armee	306
Uebersicht der Königlich Dänischen Kriegs-Marine	322
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	325

	Seite
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	342
Großherzogthum Oldenburg	343
Die freien Städte Hamburg, Bremen, Lübeck	355
Großherzogthum Sachsen-Weimar	359
Herzogthum Sachsen-Altenburg	364
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	365
Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	368
Herzogthum Anhalt-Dessau	369
Herzogthum Anhalt-Bernburg	370
Herzogthum Anhalt-Cöthen	370
Landgrafschaft Hessen-Homburg	371
Fürstenthum Waldeck	371
Fürstenthum Schaumburg-Lippe	372
Fürstenthum Lippe	372
Die Fürstenthümer Schwarzburg	373
Die Fürstenthümer Hohenzollern und Lichtenstein	373
Die Fürstlich Reußischen Länder	375
Freie Stadt Frankfurt	377

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Xylander, Max Ritter von

Das Heer-Wesen der Staaten des deutschen Bundes Darstellung der allgemeinen militärischen Verhältnissse Aller, und der Formation, Bekleidung, Bewaffnung, Besoldung, des Pensions-Wesens, der Bildungs-Anstalten, Ergänzung, Dienstzeit, des Sanitäts- und Justiz-Wesens, der Festungen und Militär-Etablissements, des Bundes-Contingents, der Militär-
Bd.: [2]

1846

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.mil.d.10(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765688-7